



2025/1201

11.7.2025

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/1201 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 2025

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2025/530 hinsichtlich ihres Geltungsbeginns

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein Freiwilliges Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ghana über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Gemeinschaft ⁽²⁾ (im Folgenden „Abkommen“) wurde von den Vertragsparteien ratifiziert und trat am 1. Dezember 2009 in Kraft.
- (2) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2025/530 der Kommission ⁽³⁾ werden die Republik Ghana und die ghanaische Abteilung „Entwicklung der Holzindustrie“ in die Liste in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 sowie die Produkte, die unter das FLEGT-Genehmigungssystem fallen, in Anhang III der genannten Verordnung aufgenommen. Die Delegierte Verordnung (EU) 2025/530 gilt ab dem 8. Juli 2025.
- (3) Ghana wird frühestens am 30. Juni 2025 mit der Erteilung von FLEGT-Genehmigungen beginnen. Da die Beförderung von Holzladungen zwischen Ghana und der Union gewöhnlich im Durchschnitt zwischen zwei und acht Wochen dauert, besteht ein erhebliches Risiko, dass Holzladungen, die ab dem 8. Juli 2025 in der Union eintreffen, über keine FLEGT-Genehmigung verfügen, da sie möglicherweise ausgeführt wurden, bevor Ghana mit der Erteilung von FLEGT-Genehmigungen begonnen hat.
- (4) Gemäß Artikel 12 des Abkommens und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 sollte ein Datum für den Beginn der Anwendung des FLEGT-Genehmigungssystems festgelegt werden, das der Dauer der Beförderung von Holz zwischen Ghana und der EU Rechnung trägt. Damit sollen die Einhaltung des Abkommens und der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 sichergestellt und eine Unterbrechung der Holzlieferketten sowie eine mögliche Umlenkung des Holzhandels in Nicht-Unionsmärkte, die sich nachteilig auf die Versorgung der Union auswirken würde, vermieden werden. Darüber hinaus würden Handelsstörungen die Glaubwürdigkeit des Abkommens als handelsförderndes Instrument untergraben und sich auf die Wirtschaftsbeteiligten sowohl in Ghana als auch in der Union negativ auswirken.
- (5) Aus diesem Grund sollte das Datum, ab dem die Delegierte Verordnung (EU) 2025/530 gelten soll, angepasst werden, damit für Ladungen, die Ghana vor dem 30. Juni verlassen, ausreichend Zeit bleibt, um in die Union zu gelangen, ohne dass eine FLEGT-Genehmigung erforderlich ist.
- (6) Die Delegierte Verordnung (EU) 2025/530 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Zur Begrenzung von Störungen des Handels sollte die vorliegende Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten. Aus demselben Grund sollte sie ab dem 8. Juli 2025 gelten —

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/2173/oj>.

⁽²⁾ Freiwilliges Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ghana über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Gemeinschaft (ABl. L 70 vom 19.3.2010, S. 3).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2025/530 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Änderung der Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates im Anschluss an ein Freiwilliges Partnerschaftsabkommen mit Ghana über ein FLEGT-Genehmigungssystem für Holzeinfuhren in die Europäische Union (ABl. L, 2025/530, 20.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/530/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/530 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt ab dem 8. Oktober 2025.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 8. Juli 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



Nur die von der UNECE verabschiedeten Originalfassungen sind international rechtsverbindlich. Der Status dieser Regelung und das Datum ihres Inkrafttretens sind der neuesten Fassung des UNECE-Statusdokuments TRANS/WP.29/343 zu entnehmen, das von folgender Website abgerufen werden kann: <https://unece.org/status-1958-agreement-and-annexed-regulations>

UN-Regelung Nr. 131 — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich des Notbremsassistentensystems (AEBS) in Fahrzeugen der Klassen M₂, M₃, N₂ und N₃ [2025/1329]

Einschließlich des gesamten gültigen Textes bis:

Ergänzung 1 zur Änderungsserie 02 – Datum des Inkrafttretens: 24. September 2023

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle. Die rechtsverbindlichen Originaltexte sind:

ECE/TRANS/WP.29/2022/76

ECE/TRANS/WP.29/2023/12

INHALTSVERZEICHNIS

Regelung

1. Anwendungsbereich
2. Begriffsbestimmungen
3. Antrag auf Genehmigung
4. Genehmigung
5. Spezifikationen
6. Prüfverfahren
7. Änderungen des Fahrzeugtyps und Erweiterung der Genehmigung
8. Übereinstimmung der Produktion
9. Maßnahmen bei Abweichungen der Produktion
10. Endgültige Einstellung der Produktion
11. Namen und Anschriften der technischen Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen, und der Typgenehmigungsbehörden
12. Übergangsvorschriften

Anhänge

- 1 Mitteilung
- 2 Anordnungen der Genehmigungszeichen
- 3 Spezielle Vorschriften für die Sicherheitsaspekte elektronischer Steuersysteme
Anlage 1 – Musterbewertungsformular für elektronische Systeme
Anlage 2 – Fehlreaktionsszenarien

Einleitung

Der ursprüngliche Zweck dieser Regelung war die Festlegung einheitlicher Bedingungen für Notbremsassistentensysteme (im Folgenden „AEBS“), eingebaut in Kraftfahrzeuge der Klassen M₂, M₃, N₂ und N₃, die überwiegend unter gleichförmigen Fahrbedingungen auf der Autobahn eingesetzt werden. Mit dieser Fassung wird der Anwendungsbereich auf neue Szenarien wie z. B. Stadtfahrten ausgeweitet.

Während diese Fahrzeugklassen im Allgemeinen vom Einbau eines AEBS profitieren würden, gibt es Untergruppen, bei denen der Nutzen aufgrund der besonderen Einsatzzwecke dieser Fahrzeuge eher ungewiss ist (z. B. Busse mit stehenden Fahrgästen, d. h. Fahrzeuge der Gruppen I, II und A, Fahrzeuge der Klasse G, Baufahrzeuge usw.). Ungeachtet des Nutzens gibt es andere Untergruppen, in denen der Einbau von AEBS technisch schwierig oder nicht machbar wäre (z. B. bei Fahrzeugen der Klasse G hinsichtlich der Position des Sensors, Baufahrzeugen, die hauptsächlich im Gelände und auf Schotterwegen eingesetzt werden, Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung und Fahrzeugen mit Frontanbaugeräten usw.). In einigen Fällen könnte es aufgrund von Einschränkungen der Fahrzeugkonstruktion zu Fehl-Notbremsungen kommen.

AEBS sind für den Umgang mit bestimmten kritischen Verkehrssituationen ausgelegt und bieten dem Fahrer ein Unterstützungssystem, das in den Fahrbetrieb eingreifen kann. Diese Regelung kann nicht alle Verkehrsbedingungen und Infrastrukturmerkmale im Typpengenehmigungsverfahren berücksichtigen; in dieser Regelung wird anerkannt, dass die geforderten Leistungen nicht unter allen Bedingungen erreicht werden können (Fahrzeugzustand, Haftung der Fahrbahn, Wetterbedingungen, Rauschen externer Radarquellen, verschlechterte Straßeninfrastruktur und Verkehrsszenarien usw. können sich auf die Leistungsfähigkeit des Systems auswirken). Während das System die erwartete Leistung unter den festgelegten Bedingungen erfüllen sollte, können die tatsächlichen Bedingungen und Merkmale in der Realität zusätzlich die Leistung beeinflussen und sollten nicht in einem Maße zu Fehlwarnungen oder Fehlbremssungen führen, das den Fahrer dazu bewegen könnte, das System abzuschalten. Tatsächlich könnten einige andere Bedingungen, die sich auf die Leistung auswirken, in Zukunft auftreten (z. B. neue Art der Infrastruktur). Die Liste kann dann aktualisiert werden, um den gewonnenen Erfahrungen Rechnung zu tragen.

Das System muss eine potenzielle Vorwärtskollision mit einem anderen Fahrzeug bzw. mit einem Fußgänger, der die Fahrbahn des Fahrzeugs überquert, automatisch erkennen, den Fahrer warnen und das Fahrzeugbremssystem aktivieren, um das Fahrzeug zu verlangsamen, damit ein Zusammenstoß verhindert oder dessen Schwere abgemindert werden kann.

Das System darf nur in Fahrsituationen funktionieren, in denen durch das Abbremsen die Schwere eines Unfalls verhindert oder abgemildert wird, und ein Eingreifen in unkritischen Fahrsituationen ist zu vermeiden.

Im Falle eines Versagens des Systems wird der sichere Betrieb des Fahrzeugs nicht gefährdet.

Das System muss mindestens eine akustische oder haptische Warnung erzeugen, bei der es sich auch um eine scharfe Abbremsung handeln kann, sodass ein unaufmerksamer Fahrer auf das Bestehen einer kritischen Situation aufmerksam gemacht wird, wenn dafür genügend Zeit bleibt. Es gibt jedoch Situationen, in denen eine Warnung nicht rechtzeitig für eine angemessenen Reaktion des Fahrers erfolgen kann, wie z. B. bei Zusammenstößen mit Fußgängern oder bei stark abbremsenden vorausfahrenden Fahrzeugen. In diesen Fällen kann die Warnung zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Notbremsung beginnt.

Bei allen Maßnahmen des Systems (Warn- und Notbremsphasen) kann der Fahrer jederzeit mit einer bewussten Aktion, z. B. dem Betätigen des Gaspedals oder einer ausweichenden Lenkbewegung, die einen ausreichenden Richtungswechsel bewirkt, damit das Ziel nicht getroffen wird, die Kontrolle übernehmen und das System übersteuern.

Das Erfordernis einer automatischen Kollisionsvermeidung für alle schweren Fahrzeuge bis zu deren maximaler Fahrgeschwindigkeit würde sich zwar merklich auf die Verkehrssicherheit auswirken, aber die derzeit maximale Wirkung wird dadurch eingeschränkt, dass falsch positive Reaktionen verhindert werden sollen. Mit dieser Überarbeitung der UN-Regelung Nr. 131 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass bei aktiven Sicherheitssystemen im Laufe der 2010er Jahre beträchtliche Fortschritte erzielt wurden, was ihre Leistung bei der Vermeidung oder Abmilderung von Unfällen mit einer stetig zunehmenden Zahl unterschiedlicher Kollisionspartner betrifft.

Es sollte angestrebt werden, AEBS für schwere Fahrzeuge herzustellen, die über die Anforderungen dieser Fassung der UN-Regelung Nr. 131 hinausgehen, und zwar um bis zur maximalen Fahrgeschwindigkeit Unfälle mit anderen Fahrzeugen zu vermeiden, um bis zu vergleichbaren Geschwindigkeiten mit denen aus den Anforderungen für Personenkraftwagen Unfälle mit Fußgängern> (siehe UN-Regelung Nr. 152) zu vermeiden sowie um Kollisionen mit Fahrrädern zu vermeiden. Um die Zielsetzungen auf einem solchen Niveau zu unterstützen, sollte der Stand der Technik genau überwacht und die Anforderungen dieser Regelung gegebenenfalls regelmäßig angepasst werden.

1. Anwendungsbereich

Diese Regelung gilt für die Genehmigung (*) von Fahrzeugen der Klassen M₂, M₃, N₂ und N₃ (†) hinsichtlich eines bordeigenen Systems zur

- a) Verhinderung oder Abmilderung eines Auffahrunfalls mit einem vorausfahrenden Fahrzeug in derselben Fahrspur,
- b) Verhinderung oder Abmilderung eines Aufpralls auf einen Fußgänger.

(*) Für Fahrzeuge der Klasse M₂ und für Fahrzeuge der Klassen M₃/N₂ mit einem Höchstgewicht von 8 t, die mit hydraulischen Bremssystemen ausgerüstet sind, erkennen Vertragsparteien, die sowohl die UN-Regelung Nr. 152 als auch die vorliegende Regelung anwenden, Genehmigungen nach beiden Regelungen als gleichermaßen gültig an.

2. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Regelung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 2.1. „Notbremsassistentensystem“ oder „AEBS“ (Advanced Emergency Braking System) bezeichnet ein System, das eine unmittelbar bevorstehende Vorwärtskollision selbstständig erkennen und das Abbremsen des Fahrzeugs veranlassen kann, um einen Zusammenstoß zu verhindern oder abzumildern.
- 2.2. „Notbremsung“ bezeichnet eine Bremsanforderung, die vom AEBS an das Betriebsbremssystem des Fahrzeugs gerichtet wird.
- 2.3. „Kollisionswarnung“ bezeichnet eine Warnung, die vom AEBS an den Fahrer gerichtet wird, wenn das AEBS eine unmittelbar bevorstehende Vorwärtskollision festgestellt hat.
- 2.4. „Fahrzeugtyp hinsichtlich des Notbremsassistentensystems“ bezeichnet eine Gesamtheit von Fahrzeugen, die sich in wesentlichen Punkten wie den folgenden nicht voneinander unterscheiden:
 - a) Fahrzeugmerkmale, die die Leistung des AEBS erheblich beeinflussen;
 - b) Typ und Bauart des AEBS.
- 2.5. „Prüffahrzeug“ bezeichnet das Fahrzeug, das geprüft wird.
- 2.6. „Weiches Aufprallziel“ bezeichnet ein Aufprallziel, das im Falle eines Zusammenstoßes möglichst geringe Schäden davonträgt und möglichst geringe Schäden am Prüffahrzeug hervorruft.
- 2.7. „Fahrzeugaufprallziel“ bezeichnet ein Aufprallziel, das ein Fahrzeug darstellt.
- 2.8. „Fußgängeraufprallziel“ bezeichnet ein weiches Aufprallziel, das einen Fußgänger darstellt.
- 2.9. „Gemeinsames Feld“ bezeichnet einen Bereich, in dem zwei oder mehr Zustandsinformationen (z. B. Symbole) – allerdings nicht gleichzeitig – angezeigt werden können.
- 2.10. „Selbstprüfung“ bezeichnet eine integrierte Funktion, die, zumindest während das System aktiv ist, kontinuierlich nach einer Systemstörung sucht.
- 2.11. „Zeit bis zum Zusammenstoß“ oder „TTC“ (Time to Collision) bezeichnet den Zeitwert, der sich ergibt, wenn der Längsabstand (in Fahrtrichtung des Prüffahrzeugs) zwischen dem Prüffahrzeug und dem Aufprallziel zu einem bestimmten Zeitpunkt durch die relative Geschwindigkeit des Prüffahrzeugs in Längsrichtung und des Aufprallziels geteilt wird.
- 2.12. „Initialisierung“ bezeichnet den Prozess des Inbetriebsetzens des Systems nach dem Einschalten des Fahrzeugs, bis es voll funktionsfähig ist.

(†) Entsprechend den Definitionen der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3), Dokument ECE/TRANS/WP.29/78/Rev.6, Absatz 2 –<https://unece.org/transport/standards/transport/vehicle-regulations-wp29/resolutions>.

- 2.13. „Masse eines Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand“ bezeichnet die Masse eines unbeladenen Fahrzeugs mit Aufbau und/oder Kopplungsvorrichtung, sofern relevant (z. B. falls vom Hersteller angebracht), einschließlich Kühlflüssigkeit, Ölen, mindestens 90 % des Kraftstoffs, 100 % der sonstigen Flüssigkeiten, jedoch mit Ausnahme von Brauchwasser, Fahrer (75 kg), Werkzeugen, Ersatzrad und, bei Kraftomnibussen, der Masse einer Begleitperson (75 kg), falls das Fahrzeug über einen Sitz für Bordpersonal verfügt.
- 2.14. „Höchstmasse“ bezeichnet die vom Fahrzeughersteller angegebene technisch zulässige Masse (diese Masse kann höher sein als die von der nationalen Behörde festgelegte „zulässige Gesamtmasse“).
- 2.15. „Trockene Fahrbahn, die gute Haftung bietet“ bezeichnet eine Fahrbahn mit einem ausreichenden nominalen ^(?) maximalen Bremskoeffizienten (PBC), sodass Folgendes möglich ist:
- eine mittlere Vollverzögerung von mindestens 9 m/s² oder
 - die bauartbedingte maximale Verzögerung des betreffenden Fahrzeugs
- je nachdem, welcher Wert niedriger ist.
- 2.16. „Ausreichender nominaler maximaler Bremskoeffizient“ oder „ausreichender nominaler PBC“ (Peak Braking Coefficient) bezeichnet einen Reibungskoeffizienten der Fahrbahnoberfläche von
- 0,9, wenn gemessen mit dem Standard-Referenzreifen der American Society for Testing and Materials (ASTM) E1136-19 nach der ASTM-Methode E1337-19 bei einer Geschwindigkeit von 40 mph
 - 1,017, wenn gemessen nach einem der folgenden Verfahren:
 - entweder mit dem Standard-Referenzreifen der American Society for Testing and Materials (ASTM) F2493-20 nach der ASTM-Methode E1337-19 bei einer Geschwindigkeit von 40 mph oder
 - nach der in Anhang 6 Anlage 2 der UN-Regelung Nr. 13-H spezifizierten k-Test-Methode.
 - dem erforderlichen Wert, um die bauartbedingte maximale Verzögerung des betreffenden Fahrzeugs zu ermöglichen, wenn er nach der k-Test-Methode in Anhang 13 Anlage 2 der UN-Regelung Nr. 13 gemessen wird.
- 2.17. Die „mittlere Vollverzögerung“ oder „d_m“ wird als Mittelwert der Verzögerung, bezogen auf den im Intervall v_b bis v_e zurückgelegten Weg, nach folgender Formel berechnet:

$$d_m = \frac{v_b^2 - v_e^2}{25,92(s_e - s_b)}$$

Dabei gilt:

- v_o = Ausgangsgeschwindigkeit des Fahrzeugs in km/h,
 v_b = Fahrzeuggeschwindigkeit bei 0,8 v_o in km/h,
 v_e = Fahrzeuggeschwindigkeit bei 0,1 v_o in km/h,
 s_b = zurückgelegter Weg zwischen v_o und v_b in Metern,
 s_e = zurückgelegter Weg zwischen v_o und v_b in Metern,

Die Geschwindigkeit und der Weg sind mit Messgeräten zu ermitteln, die im Bereich der vorgeschriebenen Prüfgeschwindigkeit eine Genauigkeit von ± 1 % aufweisen. Der Wert für d_m kann außer durch Messung von Geschwindigkeit und Strecke auch mithilfe anderer Verfahren bestimmt werden; in diesem Fall muss die Genauigkeit von d_m innerhalb von ± 3 % liegen.

^(?) Der „nominale Wert“ bezeichnet den theoretischen Mindestzielwert.

3. Antrag auf Genehmigung
 - 3.1. Der Antrag auf Genehmigung eines Fahrzeugtyps hinsichtlich des AEBS ist vom Fahrzeughersteller oder seinem bevollmächtigten Vertreter zu stellen.
 - 3.2. Dem Antrag ist in dreifacher Ausfertigung Folgendes beizufügen:
 - 3.2.1. eine Beschreibung des Fahrzeugtyps im Hinblick auf die in Absatz 2.4 genannten Punkte sowie ein Dokumentationspaket, das Angaben über die Grundkonstruktion des AEBS und die Mittel zur Verbindung mit anderen Fahrzeugsystemen oder zur direkten Steuerung von Ausgangsgrößen enthält. Die Zahlen und/oder Symbole, die den Fahrzeugtyp festlegen, sind zu spezifizieren.
 - 3.3. Ein Fahrzeug, das dem zu genehmigenden Typ entspricht, ist dem technischen Dienst zur Verfügung zu stellen, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt.
4. Genehmigung
 - 4.1. Erfüllt der zur Genehmigung nach dieser Regelung vorgeführte Fahrzeugtyp die Anforderungen nach Absatz 5, so ist die Genehmigung für diesen Fahrzeugtyp zu erteilen.
 - 4.2. Jedem genehmigten Typ ist eine Genehmigungsnummer zuzuteilen. Ihre ersten beiden Ziffern (02 entsprechend der Änderungsserie 02) geben die entsprechende Änderungsserie mit den neuesten, wichtigsten technischen Änderungen an, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung in die Regelung aufgenommen sind. Dieselbe Vertragspartei darf diese Nummer nicht demselben Fahrzeugtyp mit einem AEBS eines anderen Typs oder einem anderen Fahrzeugtyp zuteilen.
 - 4.3. Über die Erteilung oder Versagung oder Rücknahme einer Genehmigung für einen Fahrzeugtyp nach dieser Regelung sind die Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, mit einem Mitteilungsblatt zu unterrichten, das dem Muster in Anhang 1 dieser Regelung entspricht. Diesem Mitteilungsblatt sind Unterlagen in geeignetem Maßstab oder elektronischem Format beizufügen, die vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen sind und deren Format nicht größer als A4 (210 mm × 297 mm) ist oder die auf dieses Format gefaltet sind.
 - 4.4. An jedem Fahrzeug, das einem nach dieser Regelung genehmigten Fahrzeugtyp entspricht, ist sichtbar und an gut zugänglicher Stelle, die im Mitteilungsblatt anzugeben ist, ein internationales Genehmigungszeichen nach dem Muster in Anhang 2 anzubringen, bestehend aus:
 - 4.4.1. einem Kreis, in dem sich der Buchstabe „E“ und die Kennzahl des Landes befinden, das die Genehmigung erteilt hat ⁽³⁾;
 - 4.4.2. der Nummer dieser Regelung, mit dem nachgestellten Buchstaben „R“, einem Bindestrich und der Genehmigungsnummer rechts neben dem Kreis nach Absatz 4.4.1.
 - 4.5. Entspricht das Fahrzeug einem Fahrzeugtyp, der nach einer oder mehreren anderen Regelungen zum Übereinkommen in dem Land genehmigt wurde, das die Genehmigung nach dieser Regelung erteilt hat, dann braucht das Zeichen nach Absatz 4.4.1 nicht wiederholt zu werden; in diesem Fall sind die Regelungs- und Genehmigungsnummern und die zusätzlichen Zeichen aller Regelungen, aufgrund derer die Genehmigung erteilt wurde, untereinander rechts neben dem Zeichen gemäß Absatz 4.4.1 anzuordnen.
 - 4.6. Das Genehmigungszeichen muss deutlich lesbar und dauerhaft sein.
 - 4.7. Das Genehmigungszeichen ist in der Nähe des Typenschildes oder auf diesem selbst anzubringen.

⁽³⁾ Die Kennzahlen der Vertragsparteien des Übereinkommens von 1958 finden sich in Anhang 3 der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3), Dokument ECE/TRANS/WP.29/78/Rev.6, Anhang 3 – <https://unece.org/transport/standards/transport/vehicle-regulations-wp29/resolutions>.

5. Spezifikationen
- 5.1. Allgemeine Anforderungen
- 5.1.1. Jedes Fahrzeug, das mit einem der Definition in Absatz 2.1 entsprechenden AEBS ausgerüstet ist, muss bei Aktivierung und Betrieb innerhalb der vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbereiche folgende Leistungsanforderungen erfüllen:
 - 5.1.1.1. Absätze 5.1 und 5.3 bis 5.6 dieser Regelung: alle Fahrzeuge.
 - 5.1.1.2. Absatz 5.2.1 dieser Regelung: Fahrzeuge, die zur Genehmigung für das Szenario „Fahrzeug gegen Fahrzeug“ vorgeführt werden.
 - 5.1.1.3. Absatz 5.2.2 dieser Regelung: Fahrzeuge, die zur Genehmigung für das Szenario „Fahrzeug gegen Fußgänger“ vorgeführt werden.
- 5.1.2. Die Wirksamkeit des AEBS darf durch magnetische oder elektrische Felder nicht beeinträchtigt werden. Dies ist durch Einhaltung der UN-Regelung Nr. 10 Änderungsserie 05 oder einer späteren Änderungsserie nachzuweisen.
- 5.1.3. Die Übereinstimmung der elektronischen Fahrzeugsteuersysteme mit den Sicherheitsaspekten ist anhand der Vorschriften in Anhang 3 nachzuweisen.
- 5.1.4. Warnungen und Informationen

Zusätzlich zu den in den Absätzen 5.2.1.1 und 5.2.2.1 beschriebenen Kollisionswarnungen muss das System dem Fahrer die folgenden geeigneten Warnungen geben:

 - 5.1.4.1. eine Fehlerwarnung bei einer Störung des AEBS, die die Erfüllung der Anforderungen dieser Regelung verhindert; die Warnung muss den Vorgaben in Absatz 5.5.4 entsprechen;
 - 5.1.4.1.1. es darf zu keiner nennenswerten Zeitverzögerung zwischen den einzelnen Selbstprüfungen durch das AEBS kommen, und somit darf es auch keine Verzögerung beim Aufleuchten des Warnsignals geben, wenn es sich um eine elektrisch feststellbare Störung handelt;
 - 5.1.4.1.2. bei Erkennung einer nicht elektrischen Störung (z. B. Blindheit des Sensors oder Fehlausrichtung des Sensors) muss das Warnsignal nach Absatz 5.1.4.1 leuchten.
 - 5.1.4.2. wurde das System nach einer kumulativen Fahrzeit von 15 Sekunden mit einer Geschwindigkeit von mehr als 10 km/h nicht initialisiert, so ist dem Fahrer dieser Status anzuzeigen; die Anzeige dieser Informationen muss so lange andauern, bis das System erfolgreich initialisiert ist;
 - 5.1.4.3. wenn das Fahrzeug mit einer Vorrichtung zur Deaktivierung des AEBS ausgestattet ist, muss eine Deaktivierungswarnung erfolgen, wenn das System deaktiviert wird; die Warnung muss den Vorgaben in Absatz 5.4.4 entsprechen.
- 5.1.5. Notbremsung

Vorbehaltlich der Vorschriften der Absätze 5.3.1 und 5.3.2 muss das System die in den Absätzen 5.2.1.2 und 5.2.2.2 beschriebenen Notbremsungen auslösen, um die Geschwindigkeit des Prüffahrzeugs erheblich zu senken.
- 5.1.6. Vermeidung von Fehlreaktionen

Das System muss so ausgelegt sein, dass die Erzeugung von Kollisionswarnsignalen minimiert und Notbremsungen in Situationen, in denen keine Gefahr eines unmittelbar bevorstehenden Zusammenstoßes besteht, vermieden werden. Dies ist bei der Bewertung gemäß Anhang 3 nachzuweisen, und die Bewertung muss die in Anhang 3 Anlage 2 aufgeführten Szenarien beinhalten.

5.1.7. Alle Fahrzeuge, die mit einem AEBS ausgerüstet sind, müssen die Leistungsanforderungen der UN-Regelung Nr. 13-H in ihrer Änderungsserie 11 für Fahrzeuge der Klassen M₂, M₃, N₂, N₃ erfüllen und mit einer Antiblockiervorrichtung gemäß den Leistungsanforderungen des Anhangs 13 der UN-Regelung Nr. 13 in ihrer Änderungsserie 11 ausgestattet sein.

5.1.8. In Fällen, in denen die Verzögerung unter Leerlastbedingungen begrenzt ist und sofern der Fahrzeughersteller dies gegenüber den technischen Diensten nachweisen würde, gelten die für das Fahrzeug mit einer Masse in fahrbereitem Zustand gemäß den Tabellen in den Absätzen 5.2.1.4 und 5.2.2.4 geltenden Anforderungen als erfüllt, wenn die Anforderungen an die Aufprallgeschwindigkeit bei einer zusätzlich an der Hinterachse angebrachten Masse erfüllt sind, die so zu berechnen ist, dass ein α -Wert zwischen 1,3 und 1,5 erreicht wird;

dabei gilt $\alpha = W_r/W \times L/H$; wobei:

- a) W_r = Hinterachslast
- b) W ist die Masse des Prüffahrzeugs
- c) L = Radstand des Prüffahrzeugs
- d) H = Höhe des Schwerpunkts des Prüffahrzeugs in fahrbereitem Zustand

Darüber hinaus ist die relative Aufprallgeschwindigkeit mit einer Fahrzeugmasse in fahrbereitem Zustand zu messen und das Ergebnis ist dem Prüfbericht beizufügen. Das Fahrzeug muss in der Konfiguration „Masse in fahrbereitem Zustand“ eine um $\alpha/1,3$ reduzierte relative Geschwindigkeit zur Vermeidung einer Kollision erreichen.

5.2. Besondere Anforderungen

5.2.1. Szenario „Fahrzeug gegen Fahrzeug“

5.2.1.1. Kollisionswarnung

Wird eine unmittelbar bevorstehende Kollision mit einem in derselben Fahrspur vorausfahrenden Fahrzeug der Klasse M, N oder O mit einer relativen Geschwindigkeit oberhalb der Geschwindigkeit, bis zu der das Prüffahrzeug (im Rahmen der Bedingungen nach Absatz 5.2.1.4) den Zusammenstoß vermeiden kann, erkannt, so muss die Kollisionswarnung nach Absatz 5.5.1 erfolgen und spätestens 0,8 Sekunden vor dem Beginn der Notbremsung ausgelöst werden.

Kann die Kollision jedoch nicht rechtzeitig erkannt werden, um eine Kollisionswarnung 0,8 Sekunden vor der Notbremsung auszulösen, so muss spätestens zu Beginn des Notbremseingriffs eine Kollisionswarnung gemäß Absatz 5.5.1 erfolgen.

Die Kollisionswarnung kann abgebrochen werden, wenn die Voraussetzungen für einen Zusammenstoß nicht mehr gegeben sind.

Dies ist nach den Vorschriften der Absätze 6.4 und 6.5 zu überprüfen.

5.2.1.2. Notbremsung

Wenn das System die Möglichkeit eines unmittelbar bevorstehenden Zusammenstoßes erkannt hat, muss eine Bremsanforderung von mindestens 4 m/s^2 an das Betriebsbremssystem des Fahrzeugs gerichtet werden. Dies schließt höhere Abbremsanforderungswerte als 4 m/s^2 für sehr kurze Zeiträume während der Kollisionswarnung nicht aus, z. B. als haptische Warnung, um die Aufmerksamkeit des Fahrers zu erregen.

Die Notbremsung kann abgebrochen werden oder (ggf.) die Bremsanforderung unter den vorstehend genannten Schwellenwert gesenkt werden, wenn die Bedingungen für einen Zusammenstoß nicht mehr gegeben sind oder die Gefahr eines Zusammenstoßes zurückgegangen ist.

Dies ist nach den Vorschriften der Absätze 6.4 und 6.5 zu überprüfen.

5.2.1.3. Geschwindigkeitsbereich

Das System muss mindestens in einem Fahrzeuggeschwindigkeitsbereich zwischen 10 km/h und der bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit und bei allen Beladungszuständen des Fahrzeugs aktiv sein, sofern es nicht gemäß Absatz 5.4 deaktiviert wird.

5.2.1.4. Verringerung der Geschwindigkeit durch Bremsanforderung

Ohne Eingabe des Fahrers, die zu einer Unterbrechung nach Absatz 5.3.2 führen würde, muss das AEBS in der Lage sein, eine Aufprallgeschwindigkeit zu erreichen, die kleiner oder gleich der maximalen Aufprallgeschwindigkeit gemäß der folgenden Tabelle ist, sofern Folgendes erfüllt ist:

- a) Die äußeren Einflüsse gestatten die erforderliche Verzögerung, d. h.:
 - i) Die Fahrbahn ist eben, horizontal, trocken und bietet gute Haftung;
 - ii) Die Witterungsbedingungen wirken sich nicht auf die dynamische Leistung des Fahrzeugs aus (z. B. kein Sturm, nicht unter 0 °C);
- b) Der Zustand des Fahrzeugs selbst ermöglicht die erforderliche Verzögerung, z. B.:
 - i) Die Reifen sind in geeignetem Zustand und ordnungsgemäß aufgepumpt;
 - ii) Die Bremsen sind ordnungsgemäß funktionsfähig (Temperatur der Bremsen, Bremsklötze usw.);
 - iii) Die Last ist nicht stark ungleichmäßig verteilt;
 - iv) An das Kraftfahrzeug ist kein Anhänger angekuppelt und die Masse des Kraftfahrzeugs liegt zwischen Höchstmasse und Masse in fahrbereitem Zustand;
- c) Es herrschen keine äußeren Einflüsse, die sich auf die physikalischen Sensorfähigkeiten auswirken, d. h.:
 - i) Die Umgebungsbeleuchtung beträgt mindestens 1 000 Lux und es liegt keine extreme Blendung der Sensoren vor (z. B. durch direktes blendendes Sonnenlicht oder eine stark RADAR-reflektierende Umgebung);
 - ii) Das Aufprallzielfahrzeug ist in Bezug auf den Radarquerschnitt (RQS) oder die Form/Silhouette nicht extrem (z. B. unter dem fünften Perzentil des RQS aller Fahrzeuge der Klasse M₁);
 - iii) Es herrschen keine signifikanten Wetterbedingungen, die die Sensorfähigkeiten des Fahrzeugs beeinträchtigen würden (z. B. schwere Regenfälle, dichter Nebel, Schnee, Schmutz);
 - iv) Es befinden sich keine Hindernisse unmittelbar über dem Fahrzeug;
- d) Die Situation ist eindeutig, d. h.:
 - i) Das vorausfahrende Fahrzeug ist ein Fahrzeug der Klasse M, N, O₃ oder O₄, unverdeckt, deutlich von anderen Gegenständen auf der Fahrspur getrennt und fährt mit konstanter Geschwindigkeit oder ist stationär;
 - ii) Die Längsmittlebenen des Fahrzeugs ist um nicht mehr als 0,2 m verschoben;
 - iii) Die Fahrtrichtung verläuft gerade und ohne Kurve, das Fahrzeug biegt nicht an einer Kreuzung ab und folgt seiner Fahrspur.

Weichen die Bedingungen von den oben aufgeführten ab, darf das System die Steuerstrategie nicht deaktivieren oder in unangemessener Weise ändern. Dieser Nachweis erfolgt im Einklang mit Absatz 6 und Anhang 3 dieser Regelung.

Tabelle 1

Maximale relative Aufprallgeschwindigkeit (km/h) (unabhängig davon, ob das Ziel stationär ist oder sich bewegt) (*)

Relative Geschwindigkeit (km/h)	M ₂ , M ₃ ≤ 8 t und N ₂ ≤ 8 t			M ₃ > 8 t, N ₂ > 8 t, N ₃
	Aus den Klassen M ₁ /N ₁ abgeleitetes Fahrzeug (**)	Andere Fahrzeuge		
		Fahrzeuge, die nicht mit einem hydraulischen Bremssystem ausgestattet sind (z. B. pneumatisch, druckluft-hydraulisch)	Fahrzeuge mit hydraulischem Bremssystem	
10	0	0	0	0
20	0	0	0	0

Relative Geschwindigkeit (km/h)	M ₂ , M ₃ ≤ 8 t und N ₂ ≤ 8 t			M ₃ > 8 t, N ₂ > 8 t, N ₃
	Aus den Klassen M ₁ /N ₁ abgeleitetes Fahrzeug (**)	Andere Fahrzeuge		
		Fahrzeuge, die nicht mit einem hydraulischen Bremssystem ausgestattet sind (z. B. pneumatisch, druckluft-hydraulisch)	Fahrzeuge mit hydraulischem Bremssystem	
30	0	0	0	0
35	0	0	0	0
40	0	0	15	0
50	0	0	28	0
60	25	0	40	0
70	37	0	50	0
80	49	28	61	28
90	60	42	71	42
100	71	54	82	54 (***)

Alle Werte in km/h

(*) Für relative Geschwindigkeiten zwischen den aufgeführten Werten (z. B. 53 km/h für ein aus den Klassen M₁/N₁ abgeleitetes Fahrzeug) gilt die maximale relative Aufprallgeschwindigkeit (d. h. 25 km/h), die der nächsthöheren relativen Geschwindigkeit (d. h. 60 km/h) zugeordnet ist.

(**) Der Fahrzeughersteller muss gegenüber dem technischen Dienst nachweisen, dass die ein Fahrzeug von dem anderen abgeleitet ist.

(***) Dieser Wert gilt nur für M₃.

Ungeachtet der obenstehenden Tabelle muss die Verringerung der Geschwindigkeit mindestens 40 km/h betragen für Fahrzeuge, die in städtischen Gebieten betrieben werden, in denen die Geschwindigkeit auf höchstens 60 km/h beschränkt ist⁽⁴⁾. Das Sicherheitskonzept ist vom Fahrzeughersteller zu beschreiben und vom technischen Dienst gemäß Anhang 3 dieser Regelung zu bewerten.

5.2.2. Szenario „Fahrzeug gegen Fußgänger“

5.2.2.1. Kollisionswarnung

Wenn das AEBS die Möglichkeit eines Zusammenstoßes mit einem Fußgänger, der die Straße mit einer konstanten Geschwindigkeit von höchstens 5 km/h überquert, im Rahmen der Bedingungen nach Absatz 5.2.2.4 erkannt hat, muss eine Kollisionswarnung gemäß Absatz 5.5.1 und spätestens zu Beginn der Notbremsung erfolgen.

Die Kollisionswarnung kann abgebrochen werden, wenn die Voraussetzungen für einen Zusammenstoß nicht mehr gegeben sind.

Dies ist nach den Vorschriften des Absatzes 6.6 zu überprüfen.

5.2.2.2. Notbremsung

Wenn das System die Möglichkeit eines unmittelbar bevorstehenden Zusammenstoßes erkannt hat, muss eine Bremsanforderung von mindestens 4 m/s² an das Betriebsbremssystem des Fahrzeugs gerichtet werden. Dies schließt höhere Abbremsanforderungswerte als 4 m/s² für sehr kurze Zeiträume während der Kollisionswarnung nicht aus, z. B. als haptische Warnung, um die Aufmerksamkeit des Fahrers zu erregen.

⁽⁴⁾ Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit hydraulischem Bremssystem, die nicht von Fahrzeugen der Klassen M₁/N₁ abgeleitet sind, da die minimale relative Geschwindigkeit zur Vermeidung einer Kollision bereits geringer als 40 km/h ist.

Die Notbremsung kann abgebrochen werden oder (ggf.) die Bremsanforderung unter den vorstehend genannten Schwellenwert gesenkt werden, wenn die Bedingungen für einen Zusammenstoß nicht mehr gegeben sind oder die Gefahr eines Zusammenstoßes zurückgegangen ist.

Dies ist nach den Vorschriften des Absatzes 6.6 zu überprüfen.

5.2.2.3. Geschwindigkeitsbereich

Das System muss mindestens in einem Fahrzeuggeschwindigkeitsbereich zwischen 20 km/h und 60 km/h und bei allen Beladungszuständen des Fahrzeugs aktiv sein, sofern es nicht gemäß Absatz 5.4 deaktiviert wird.

5.2.2.4. Verringerung der Geschwindigkeit durch Bremsanforderung

Ohne Eingabe des Fahrers, die zu einer Unterbrechung nach Absatz 5.3.2 führen würde, muss das AEBS in der Lage sein, eine Aufprallgeschwindigkeit zu erreichen, die kleiner oder gleich der maximalen relativen Aufprallgeschwindigkeit gemäß der folgenden Tabelle ist, sofern Folgendes erfüllt ist:

- a) Die Fußgänger sind unverdeckt und queren rechtwinklig mit einer seitlichen Geschwindigkeitskomponente von nicht mehr als 5 km/h;
- b) Die äußeren Einflüsse gestatten die erforderliche Verzögerung, d. h.:
 - i) Die Fahrbahn ist eben, horizontal, trocken und bietet gute Haftung;
 - ii) Die Witterungsbedingungen wirken sich nicht auf die dynamische Leistung des Fahrzeugs aus (z. B. kein Sturm, nicht unter 0 °C);
- c) Der Zustand des Fahrzeugs selbst ermöglicht die erforderliche Verzögerung, z. B.:
 - i) Die Reifen sind in geeignetem Zustand und ordnungsgemäß aufgepumpt;
 - ii) Die Bremsen sind ordnungsgemäß funktionsfähig (Temperatur der Bremsen, Bremsklötze usw.);
 - iii) Die Last ist nicht stark ungleichmäßig verteilt;
 - iv) An das Kraftfahrzeug ist kein Anhänger angekuppelt und die Masse des Kraftfahrzeugs liegt zwischen Höchstmasse und Masse in fahrbereitem Zustand;
- d) Es herrschen keine äußeren Einflüsse, die sich auf die physikalischen Sensorfähigkeiten auswirken, d. h.:
 - i) Die Umgebungsbeleuchtung beträgt mindestens 2 000 Lux und es liegt keine extreme Blendung der Sensoren vor (z. B. durch direktes blendendes Sonnenlicht oder eine stark RADAR-reflektierende Umgebung);
 - ii) Es herrschen keine signifikanten Wetterbedingungen, die die Sensorfähigkeiten des Fahrzeugs beeinträchtigen würden (z. B. schwere Regenfälle, dichter Nebel, Schnee, Schmutz);
 - iii) Es befinden sich keine Hindernisse unmittelbar über dem Fahrzeug;
- e) Die Situation ist eindeutig, d. h.:
 - i) Vor dem Fahrzeug queren nicht mehrere Fußgänger die Fahrbahn.
 - ii) Die Silhouette des Fußgängers und die Art der Bewegung entsprechen der eines Menschen.
 - iii) Der voraussichtliche Aufprallpunkt ist um nicht mehr als 0,2 m gegenüber der Längsmittlebene des Fahrzeugs verschoben.
 - iv) Die Fahrtrichtung verläuft gerade und ohne Kurve, das Fahrzeug biegt nicht an einer Kreuzung ab und folgt seiner Fahrspur.
 - v) In der Nähe des Fußgängers befinden sich nicht mehrere Objekte und eine eindeutige Objektrennung ist gegeben.

Weichen die Bedingungen von den oben aufgeführten ab, darf das System die Steuerstrategie nicht deaktivieren oder in unangemessener Weise ändern. Dieser Nachweis erfolgt im Einklang mit Absatz 6 und Anhang 3 dieser Regelung.

Tabelle 2

Maximale Aufprallgeschwindigkeit in Fahrtrichtung des Fahrzeugs (km/h) (*)

Geschwindigkeit des Prüffahrzeugs (km/h)	M ₂ , M ₃ ≤ 8 t und N ₂ ≤ 8 t			M ₃ > 8 t, N ₂ > 8 t, N ₃
	Aus den Klassen M ₁ /N ₁ abgeleitetes Fahrzeug (**)	Andere Fahrzeuge		
		Fahrzeuge, die nicht mit einem hydraulischen Bremssystem ausgestattet sind (z. B. pneumatisch, druckluft-hydraulisch)	Fahrzeuge mit hydraulischem Bremssystem	
20	0	0	0	0
26	0	13	13	13
30	11	18	18	18
40	24	29	29	29
50	35	39	39	39
60	46	49	49	49

Alle Werte in km/h

(*) Für Prüffahrzeuggeschwindigkeiten zwischen den aufgeführten Werten (z. B. 53 km/h für ein aus den Klassen M₁/N₁ abgeleitetes Fahrzeug) gilt die maximale Aufprallgeschwindigkeit (d. h. 46 km/h), die der nächsthöheren relativen Geschwindigkeit (d. h. 60 km/h) zugeordnet ist.

(**) Der Fahrzeughersteller muss gegenüber dem technischen Dienst nachweisen, dass die ein Fahrzeug von dem anderen abgeleitet ist.

5.3. Abbruch durch den Fahrer

5.3.1. Das AEBS muss dem Fahrer eine angemessene und verlässliche Möglichkeit bieten, die Kollisionswarnung und die Notbremsung abzubrechen.

5.3.2. In den beiden oben genannten Fällen kann der Abbruch durch eine positive Aktion ausgelöst werden (z. B. Betätigen des Gaspedals, oder eine ausweichende Lenkbewegung, die einen ausreichenden Richtungswechsel bewirkt, damit das Ziel nicht getroffen wird), um zu zeigen, dass der Fahrer die Gefahrensituation erkannt hat. Der Fahrzeughersteller muss dem technischen Dienst zum Zeitpunkt der Typgenehmigung eine Liste dieser positiven Aktionen zur Verfügung stellen, und diese wird dem Prüfbericht als Anhang beigefügt.

5.4. Deaktivierung

5.4.1. Wenn ein Fahrzeug mit einer Vorrichtung zur manuellen Deaktivierung der AEBS-Funktion ausgerüstet ist, gelten erforderlichenfalls folgende Bedingungen:

5.4.1.1. Die AEBS-Funktion muss bei Beginn jedes neuen Motorstarts (oder ggf. Zyklus) automatisch wieder in Kraft gesetzt werden. Diese Anforderung gilt nicht, wenn ein neuer Motorstart (oder ggf. Zyklus) automatisch erfolgt, z. B. beim Betrieb eines Stopp-/Start-Systems.

5.4.1.2. Die Betätigungseinrichtung zur Deaktivierung des AEBS muss so ausgelegt sein, dass eine manuelle Deaktivierung mit weniger als zwei bewussten Betätigungen durch den Fahrer nicht möglich ist.

5.4.1.3. Die Platzierung der Betätigungseinrichtung zur Deaktivierung des AEBS muss den einschlägigen Anforderungen und Übergangsbestimmungen der UN-Regelung Nr. 121 in ihrer Änderungsserie 01 oder einer späteren Änderungsserie entspricht.

5.4.1.4. Bei jeder durch den Fahrer gemäß Absatz 5.4.1.2 angeforderten manuellen Deaktivierung muss das AEBS spätestens nach 15 Minuten automatisch reaktiviert werden. Darüber hinaus muss es dem Fahrer möglich sein, das AEBS jederzeit, auch während der Fahrt, zu reaktivieren.

- 5.4.1.5. Unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 5.4.1.4 kann das AEBS dem Fahrer eine technische Möglichkeit bieten, das System im Falle einer Beeinträchtigung seines Betriebs (z. B. Beschädigung der Befestigung der Sensoren durch einen Unfall) nach einem eindeutigen Verfahren zu deaktivieren. Der Hersteller muss Informationen über diese Situationen in der Betriebsanleitung des Fahrzeughalters bereitstellen oder diese auf andere Weise im Fahrzeug kommunizieren.

Darüber hinaus darf das eindeutige Verfahren nur möglich sein, wenn sich das Fahrzeug während einer Mindestdauer von 2 Minuten bei aktiviertem Hauptkontrollschalter im Stillstand befindet, und es muss sich um ein komplexeres Verfahren als das in Absatz 5.4.1.2 beschriebene zur manuellen Deaktivierung handeln (z. B. müssen mindestens drei unterschiedliche bewusste Handlungen erforderlich sein).

- 5.4.2. Ist das Fahrzeug mit einer Vorrichtung zur automatischen Deaktivierung der AEBS-Funktion ausgerüstet, z. B. für Situationen wie Geländebetrieb, Betrieb als abzuschleppendes Fahrzeug, Betrieb auf einem Rollenprüfstand, Betrieb in einer Waschanlage, gelten ggf. folgende Bedingungen:

- 5.4.2.1. Der Fahrzeughersteller muss dem technischen Dienst zum Zeitpunkt der Typgenehmigung eine Aufstellung von Situationen, in denen die AEBS-Funktion automatisch deaktiviert wird, und der entsprechenden Kriterien zur Verfügung stellen, und diese ist dem Prüfbericht als Anhang beizufügen.

- 5.4.2.2. Die AEBS-Funktion muss sich wieder automatisch aktivieren, sobald die Bedingungen, die zur automatischen Deaktivierung geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

- 5.4.2.3. Ist die automatische Deaktivierung der AEBS-Funktion eine Folge des manuellen Abschaltens der Fahrzeugstabilisierungsfunktion des Fahrzeugs durch den Fahrer, so müssen für diese Deaktivierung des AEBS mindestens zwei bewusste Handlungen des Fahrers erforderlich sein.

- 5.4.3. Unbeschadet der Vorschriften der Absätze 5.4.1.1 und 5.4.1.4 kann das AEBS technische Mittel zur Deaktivierung des Systems für bestimmte Anwendungen (z. B. Frontanbaugeräte wie Schneepflüge) bereitstellen, wenn sonst der Betrieb des Systems beeinträchtigt sein könnte.

Diese technischen Mittel dürfen dem Fahrer nicht zur Verfügung gestellt werden (z. B. Durchführung nur durch eine autorisierte Werkstatt).

Darüber hinaus kann die in Absatz 5.1.4.3 beschriebene Deaktivierungswarnung frühestens 15 Sekunden nach Beginn jedes neuen Zündzyklus unterdrückt werden.

- 5.4.4. Ein konstantes optisches Warnsignal muss den Fahrer darüber informieren, dass das AEBS deaktiviert worden ist. Dazu kann das gelbe Warnsignal nach Absatz 5.5.4 verwendet werden.

- 5.4.5. Solange automatisierte Fahrfunktionen das Fahrzeug in Längsrichtung kontrollieren (z. B. bei aktivem ALKS), kann die AEBS-Funktion ausgesetzt oder ihre Steuerstrategien (d. h. Bremsanforderung, Warnzeit) angepasst werden, ohne dass diese dem Fahrer angezeigt wird, solange sichergestellt ist, dass das Fahrzeug mindestens die gleichen Fähigkeiten zur Kollisionsvermeidung besitzt wie die AEBS-Funktion bei manuellem Betrieb.

- 5.5. Warnanzeige

- 5.5.1. Die in den Absätzen 5.2.1.1 und 5.2.2.1 genannte Kollisionswarnung muss in mindestens zwei der drei zur Wahl stehenden Modi (akustisch, haptisch oder optisch) erfolgen.

- 5.5.2. Eine Beschreibung der Warnanzeige und der Reihenfolge, in der der Fahrer die Kollisionswarnsignale erhält, muss vom Fahrzeughersteller zum Zeitpunkt der Typgenehmigung vorgelegt und in den Prüfbericht aufgenommen werden.

- 5.5.3. Wird ein optisches Signal als Teil der Kollisionswarnung verwendet, so kann dieses das Blinken der Fehlerwarnanzeige nach Absatz 5.5.4 sein.

- 5.5.4. Die Fehlerwarnung nach Absatz 5.1.4.1 muss ein konstantes gelbes optisches Warnsignal sein.

- 5.5.5. Die einzelnen optischen Warnsignale des AEBS müssen entweder aktiviert werden, indem der Zündschalter (Anlassschalter) auf „ein“ gestellt wird oder indem der Zündschalter (Anlassschalter) auf eine Position zwischen „ein“- und „Start“-Position gestellt wird, die vom Hersteller als Prüfstellung gedacht ist (System starten (Zündung an)). Diese Anforderung gilt nicht, wenn Warnleuchten in einem gemeinsamen Feld angeordnet sind.
- 5.5.6. Die optischen Warnsignale müssen auch bei Tageslicht sichtbar sein; der Fahrer muss von seinem Sitz aus das einwandfreie Funktionieren der Signale leicht nachprüfen können.
- 5.5.7. Wenn dem Fahrer ein optisches Warnsignal angezeigt wird, das ihm zeigt, dass das AEBS vorübergehend nicht verfügbar ist, etwa aufgrund ungünstiger Wetterbedingungen, so muss das Signal konstant sein. Dazu kann das Fehlerwarnsignal nach Absatz 5.5.4 verwendet werden.
- 5.6. Vorschriften für die regelmäßige technische Überwachung
- 5.6.1. Bei einer regelmäßigen technischen Überprüfung muss der korrekte Betriebszustand des AEBS nach Einschalten der Zündung und einer Überprüfung der Glühbirnen anhand einer sichtbaren Beobachtung des Fehlerwarnsignals bestätigt werden können.
- Ist das Fehlerwarnsignal in einem gemeinsamen Feld angeordnet, muss vor der Prüfung des Status des Fehlerwarnsignals zunächst geprüft werden, ob das gemeinsame Feld funktionsfähig ist.
- 5.6.2. Zum Zeitpunkt der Typgenehmigung sind die Mittel, die zum Schutz gegen eine einfache, unbefugte Veränderung des Betriebs des vom Hersteller gewählten Fehlerwarnsignals angewendet werden, in einer vertraulichen Unterlage zu beschreiben.
- Diese Schutzvorschrift ist auch eingehalten, wenn eine zweite Möglichkeit zur Überprüfung des einwandfreien Funktionierens des AEBS zur Verfügung steht.
6. Prüfverfahren
- 6.1. Prüfbedingungen
- 6.1.1. Prüfoberfläche:
- 6.1.1.1. Die Prüfung ist auf einer Fahrbahn mit ebener und trockener Beton- oder Asphaltoberfläche, die gute Haftung bietet, durchzuführen.
- 6.1.1.2. Die Prüfstrecke muss eine gleichförmige Neigung zwischen null und 1 Prozent haben.
- 6.1.2. Die Umgebungstemperatur muss zwischen 0 °C und 45 °C liegen.
- 6.1.3. Die horizontale Sichtweite muss die Beobachtung des Aufprallziels während der gesamten Prüfung ermöglichen.
- 6.1.4. Die Prüfungen dürfen nur stattfinden, wenn die Ergebnisse nicht vom Wind beeinflusst werden.
- 6.1.5. Die natürliche Umgebungsbeleuchtung muss im Prüfbereich homogen sein und beim Szenario „Fahrzeug gegen Fahrzeug“ gemäß Absatz 5.2.1 mehr als 1 000 Lux und beim Szenario „Fahrzeug gegen Fußgänger“ gemäß Absatz 5.2.2 mehr als 2 000 Lux betragen. Es sollte sichergestellt sein, dass bei Fahrt in Richtung tief stehender Sonne oder in der der tief stehenden Sonne entgegengesetzten Richtung keine Prüfungen durchgeführt werden.
- 6.1.6. Auf Antrag des Herstellers und mit Zustimmung des technischen Dienstes können Prüfungen unter abweichenden Prüfbedingungen durchgeführt werden (weniger optimale Bedingungen, z. B. auf einer nicht trockenen Oberfläche, unterhalb der angegebenen Mindestumgebungstemperatur, gegen ein nicht mit Gelenken versehenes Fußgängerprallziel), wobei die Leistungsanforderungen weiterhin erfüllt werden müssen.
- 6.2. Fahrzeugbedingungen

6.2.1. Prüfmasse

Das Fahrzeug wird wie folgt geprüft:

- a) bei der Höchstmasse;
- b) wenn dies als gerechtfertigt erachtet wird (z. B. wenn eine geringere Leistung erwartet wird, wenn die Sensoren das Aufprallziel aufgrund niedriger Massenverhältnisse verfehlen könnten), kann der technische Dienst bei der Masse in fahrbereitem Zustand mit einer zusätzlichen Masse von höchstens 125 kg prüfen, wenn diese zusätzliche Masse die Messausrüstung und eine mögliche zweite Person umfasst, die für die Aufzeichnung der Ergebnisse verantwortlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf die Masse in fahrbereitem Zustand nachzuweisen.

Die Lastverteilung muss den Empfehlungen des Herstellers entsprechen und dem Prüfbericht beigelegt werden. Nach Beginn der Prüfung dürfen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Während der Prüfläufe kann der Kraftstoffstand sinken, darf aber nie unter 50 % fallen.

6.2.2. Konditionierung vor der Prüfung

6.2.2.1. Auf Antrag des Herstellers:

- a) Das Fahrzeug kann bis zu 100 km abwechselnd auf Stadt- und Landstraßen mit öffentlichem Verkehr und den vorhandenen Elementen der Straßenausstattung gefahren werden, um das Sensorsystem zu initialisieren.
- b) Das Fahrzeug kann einer Reihe von Bremsbetätigungen unterzogen werden, um sicherzustellen, dass das Betriebsbremssystem vor der Prüfung eingefahren ist.
- c) Die Durchschnittstemperatur der Betriebsbremsen an der wärmsten Achse des Fahrzeugs, die an der Innenseite der Bremsbeläge oder an der Bremsbahn der Scheibe oder Trommel gemessen wird, beträgt vor jedem Prüflauf unter 100 °C.

6.2.2.2. Die vom Fahrzeughersteller gewählte Strategie für die Konditionierung vor der Prüfung muss identifiziert und in den Unterlagen für die Typgenehmigung des Fahrzeugs festgehalten werden.

6.2.3. Die montierten Reifen sind zu identifizieren und in den Unterlagen für die Typgenehmigung des Fahrzeugs festzuhalten.

6.2.4. Das Fahrzeug kann mit einer Schutzausrüstung, die die Prüfergebnisse nicht beeinflusst, ausgestattet werden.

6.3. Prüfaufprallziele

6.3.1. Das für die Prüfungen der Fahrzeugerkennung verwendete Aufprallziel muss ein regulärer, in hoher Stückzahl in Serienproduktion hergestellter Personenkraftwagen der Klasse M₁ sein; alternativ kann es sich auch um ein „weiches Aufprallziel“ handeln, das einem solchen Personenkraftwagen hinsichtlich seiner Identifikationsmerkmale in Bezug auf das gemäß ISO 19206-3:2021 zu prüfende AEBS-Sensorsystem entspricht. Der Bezugspunkt für die Lage des Fahrzeugs muss der hinterste Punkt auf der Mittellinie des Fahrzeugs sein.

6.3.2. Bei dem für die Prüfungen der Fußgängererkennung verwendeten Aufprallziel muss es sich um ein für ein Kind repräsentatives „mit Gelenken versehenes weiches Aufprallziel“ handeln, das die menschlichen Merkmale repräsentiert, die für das gemäß ISO 19206-2:2018 zu prüfende AEBS-Sensorsystem gelten.

6.4. Warn- und Aktivierungsprüfung mit stationärem Fahrzeugaufprallziel

Das Prüffahrzeug muss vor dem funktionellen Teil der Prüfung mindestens zwei Sekunden lang in gerader Linie auf das stationäre Aufprallziel zufahren, wobei der Versatz zwischen Prüffahrzeug und Aufprallzielmittellinie nicht mehr als 0,2 m betragen darf.

Für alle Prüfungen gilt, dass die Prüfungen mit einem Fahrzeug, das sich mit den folgenden Geschwindigkeiten mit einer Toleranz von ± 2 km/h fortbewegt, durchzuführen sind, jedoch nicht über den in Absatz 5.2.1.3 angegebenen Bereich hinaus:

- a) 20 km/h;
- b) die in Absatz 5.2.1.4 dargestellte maximal erforderliche Geschwindigkeit zur Vermeidung eines Aufpralls sowie

- c) entweder
 - i) die Absatz 5.2.1.4 dargestellte maximal erforderliche Geschwindigkeit zur Vermeidung eines Aufpralls + 8 km/h (z. B. ist die Prüfung für ein aus den Klassen M_1/N_1 abgeleitetes Fahrzeug bei einer Geschwindigkeit von 58 km/h durchzuführen); oder
 - ii) die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

Wenn dies als gerechtfertigt erachtet wird, kann der technische Dienst bei allen anderen Prüfbedingungen im Rahmen der in Absatz 5.2.1.4 aufgeführten, bei allen anderen der in der Tabelle in Absatz 5.2.1.4 aufgeführten Geschwindigkeiten und innerhalb des in Absatz 5.2.1.3 festgelegten Geschwindigkeitsbereichs prüfen. Der technische Dienst kann überprüfen, ob die Steuerstrategie nicht unangemessen geändert oder das AEBS unter anderen als den in Absatz 5.2.1.4 genannten Bedingungen abgeschaltet wird. Der Bericht über diese Überprüfung ist dem Prüfbericht beizufügen.

Der funktionelle Teil der Prüfung beginnt, wenn

- a) das Prüffahrzeug mit der erforderlichen Prüfgeschwindigkeit innerhalb der Toleranzen und des seitlichen Versatzes, die in diesem Absatz vorgeschrieben sind, fährt und
- b) der Abstand einer TTC von mindestens 4 Sekunden bis zum Aufprallziel entspricht.

Die Toleranzen müssen vom Beginn des funktionellen Teils der Prüfung bis zum Eingriff durch das System eingehalten werden.

6.5. Warn- und Aktivierungsprüfung mit Fahrzeugaufprallziel in Bewegung

Das Prüffahrzeug und das sich bewegende Aufprallziel müssen sich vor dem funktionellen Teil der Prüfung mindestens zwei Sekunden lang in gerader Linie in gleicher Richtung bewegen, wobei der Versatz zwischen Prüffahrzeug und Aufprallzielmittellinie nicht mehr als 0,2 m betragen darf.

Die Prüfungen sind mit einem Fahrzeug durchzuführen, das sich bezogen auf das Aufprallziel mit den folgenden relativen Geschwindigkeiten mit einer Toleranz von ± 2 km/h für alle Prüfungen fortbewegt, und mit einem Aufprallziel, das sich mit einer Geschwindigkeit von 20 km/h fortbewegt, mit einer Toleranz von ± 2 km/h sowohl für das Aufprallziel als auch für die Prüffahrzeuge, jedoch bei Geschwindigkeiten, die nicht über dem in Absatz 5.2.1.3 angegebenen Bereich liegen:

- a) 20 km/h (z. B. Aufprallziel bewegt sich mit einer Geschwindigkeit von 20 km/h fort, Fahrzeug mit 40 km/h, relative Geschwindigkeit beträgt 20 km/h);
- b) die in Absatz 5.2.1.4 dargestellte maximal erforderliche Geschwindigkeit zur Vermeidung eines Aufpralls (z. B. beträgt die maximal erforderliche Geschwindigkeit zur Vermeidung eines Aufpralls bei einem Fahrzeug der Klasse N_3 70 km/h, das Aufprallziel bewegt sich mit einer Geschwindigkeit von 20 km/h fort, die Fahrzeuggeschwindigkeit beträgt 90 km/h) und
- c) entweder
 - i) die in Absatz 5.2.1.4 dargestellte maximal erforderliche Geschwindigkeit zur Vermeidung eines Aufpralls + 8 km/h (z. B. ist die Prüfung für ein Aufprallziel, das sich mit einer Geschwindigkeit von 20 km/h fortbewegt und ein Fahrzeug der Klasse $M_3 > 8$ Tonnen bei einer Geschwindigkeit von $20 + 70 + 8 = 98$ km/h durchzuführen) oder
 - ii) die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (z. B. für ein Aufprallziel, das sich mit 20 km/h fortbewegt, Geschwindigkeit des Geschwindigkeitsbegrenzers 89 km/h für ein Fahrzeug der Klasse N_3) je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

Wenn dies als gerechtfertigt erachtet wird, kann der technische Dienst bei allen anderen Prüfbedingungen im Rahmen der in Absatz 5.2.1.4 aufgeführten Bedingungen, bei allen anderen der in der Tabelle in Absatz 5.2.1.4 aufgeführten Geschwindigkeiten und innerhalb des in Absatz 5.2.1.3 festgelegten Geschwindigkeitsbereichs prüfen. Der technische Dienst kann überprüfen, ob unter anderen als den in Absatz 5.2.1.4 genannten Bedingungen die Steuerstrategie nicht unangemessen geändert oder das AEBS abgeschaltet wird. Der Bericht über diese Überprüfung ist dem Prüfbericht beizufügen.

Der funktionelle Teil der Prüfung beginnt, wenn

- a) das Prüffahrzeug mit der erforderlichen Prüfgeschwindigkeit innerhalb der Toleranzen und des seitlichen Versatzes, die in diesem Absatz vorgeschrieben sind, fährt,
- b) das bewegliche Ziel sich mit der erforderlichen Prüfgeschwindigkeit innerhalb der in diesem Absatz angegebenen Toleranzen fortbewegt und
- c) der Abstand einer TTC von mindestens 4 Sekunden bis zum Aufprallziel entspricht.

Die Toleranzen müssen vom Beginn des funktionellen Teils der Prüfung bis zum Eingriff durch das System eingehalten werden.

6.6. Warn- und Aktivierungsprüfung mit Fußgängeraufprallziel

- 6.6.1. Das Prüffahrzeug muss vor dem funktionellen Teil der Prüfung mindestens zwei Sekunden lang in gerader Linie auf den Aufprallpunkt des Fußgängeraufprallziels zufahren, wobei der voraussichtliche Versatz zwischen Prüffahrzeug und Mittellinie des Aufprallpunkts nicht mehr als 0,2 m betragen darf.

Der funktionelle Teil der Prüfung beginnt, wenn das Prüffahrzeug eine konstante Geschwindigkeit erreicht hat und sich in einem Abstand vom Aufprallpunkt befindet, der einem TTC-Zeitwert (Zeit bis zum Zusammenstoß) von mindestens 4 Sekunden entspricht.

Das Fußgängeraufprallziel muss sich senkrecht zur Fahrtrichtung des Prüffahrzeugs mit einer konstanten Geschwindigkeit von 5 km/h + 0/ - 0,4 km/h bewegen, wobei die Bewegung nicht vor Beginn des funktionellen Teils der Prüfung beginnen darf. Die Position des Fußgängeraufprallziels ist mit dem Prüffahrzeug so abzustimmen, dass der Aufschlagpunkt des Fußgängeraufprallziels auf der Vorderseite des Prüffahrzeugs auf der Längsmittellinie des Prüffahrzeugs liegt, wobei eine Toleranz von höchstens 0,1 m gilt, wenn das Prüffahrzeug während des gesamten funktionellen Teils der Prüfung die vorgeschriebene Prüfgeschwindigkeit einhält und nicht abbremst.

Die Prüfungen sind mit einem Fahrzeug, das sich mit den folgenden Geschwindigkeiten mit einer Toleranz von ± 2 km/h (für alle Prüfungen) fortbewegt, durchzuführen, jedoch nicht über den in Absatz 5.2.2.3 angegebenen Bereich hinaus:

- a) 20 km/h
- b) Maximal erforderliche Geschwindigkeit zur Vermeidung eines Aufpralls sowie
- c) entweder
 - i) die in Absatz 5.2.2.4 dargestellte maximal erforderliche Geschwindigkeit zur Vermeidung eines Aufpralls + 8 km/h (z: B. ist die Prüfung für ein aus den Klassen M₁/N₁ abgeleitetes Fahrzeug bei einer Geschwindigkeit von 34 km/h durchzuführen) oder
 - ii) die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

Wenn dies als gerechtfertigt erachtet wird, kann der technische Dienst bei allen anderen Prüfbedingungen im Rahmen der in Absatz 5.2.2.4 aufgeführten Bedingungen, bei allen anderen der in der Tabelle in Absatz 5.2.2.4 aufgeführten Geschwindigkeiten und innerhalb des in Absatz 5.2.2.3 festgelegten Geschwindigkeitsbereichs prüfen. Der technische Dienst kann überprüfen, ob unter anderen als den in Absatz 5.2.2.4 genannten Bedingungen die Steuerstrategie nicht unangemessen geändert oder das AEBS abgeschaltet wird. Der Bericht über diese Überprüfung ist dem Prüfbericht beizufügen.

Der funktionelle Teil der Prüfung beginnt, wenn

- a) das Prüffahrzeug mit der erforderlichen Prüfgeschwindigkeit innerhalb der Toleranzen und des seitlichen Versatzes, die in diesem Absatz vorgeschrieben sind, fährt,
- b) sich das Fußgängeraufprallziel mit der erforderlichen Prüfgeschwindigkeit innerhalb der in diesem Absatz angegebenen Toleranzen fortbewegt und
- c) der Abstand einer TTC von mindestens 4 Sekunden bis zum Aufprallziel entspricht.

Die Toleranzen müssen vom Beginn des funktionellen Teils der Prüfung bis zum Eingriff durch das System eingehalten werden.

Die oben vorgeschriebene Prüfung ist mit einem „weichen Aufprallziel“ gemäß Absatz 6.3.2 durchzuführen, das einem zu Fuß gehenden Kind entspricht.

- 6.6.2. Die Bewertung der Aufprallgeschwindigkeit erfolgt auf der Grundlage des tatsächlichen Kontaktpunkts zwischen dem Aufprallziel und dem Fahrzeug, wobei die tatsächliche Fahrzeugform ohne die gemäß Absatz 6.2.4 zulässige zusätzliche Schutzausrüstung zu berücksichtigen ist.

6.7. Prüfung der Fehlererkennung

- 6.7.1. Simulation einer elektrischen Störung, z. B. durch Abschalten der Stromversorgung einer AEBS-Komponente oder Abschalten einer elektrischen Verbindung zwischen AEBS-Komponenten. Bei der Simulation einer AEBS-Störung dürfen weder die elektrischen Verbindungen für das Warnsignal für den Fahrer nach Absatz 5.5.4 noch die optionale manuelle Deaktivierungssteuerung des AEBS nach Absatz 5.4.1 abgeschaltet werden.

- 6.7.2. Das Fehlerwarnsignal nach Absatz 5.5.4 muss s spätestens 10 Sekunden, nachdem das Fahrzeug mit einer Geschwindigkeit von mehr als 10 km/h gefahren worden ist, aktiviert werden und aktiviert bleiben und unmittelbar nach einem anschließenden Aus- und Einschalten der Zündung erneut aktiviert werden, wobei das Fahrzeug steht, solange die simulierte Störung existiert.
- 6.8. Deaktivierungsprüfung
- 6.8.1. Bei Fahrzeugen mit der Möglichkeit, das AEBS manuell zu deaktivieren, muss der Zündschalter (Anlassschalter) auf „ein“ gestellt und das AEBS deaktiviert werden. Das Warnsignal gemäß Absatz 5.4.4 muss aktiviert werden. Dann den Zündschalter (Anlassschalter) wieder auf „aus“ stellen. Den Zündschalter (Anlassschalter) anschließend wieder auf „ein“ stellen und sicherstellen, dass das zuvor aktivierte Warnsignal nicht reaktiviert wird; dadurch wird angezeigt, dass das AEBS gemäß Absatz 5.4.1 wieder in Kraft gesetzt worden ist. Wird die Zündanlage mit einem Schlüssel betätigt, ist die obige Anforderung ohne Entfernen des Schlüssels zu erfüllen.
- 6.9. Robustheit des Systems
- 6.9.1. Jedes der oben genannten Prüf Szenarien, in denen ein Szenario eine Prüfanordnung bei einer bestimmten Prüfgeschwindigkeit eines Prüffahrzeugs und mit einer bestimmten Lastbedingung einer Kategorie (Fahrzeug gegen Fahrzeug, Fahrzeug gegen Fußgänger) beschreibt, ist zweimal durchzuführen. Entspricht einer der beiden Prüfläufe nicht der geforderten Leistung, so kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Ein Prüf Szenario gilt als bestanden, wenn die geforderte Leistung in zwei Prüfläufen erreicht wird. Die Zahl der nicht bestandenen Prüffahrten in einer Kategorie darf folgende Werte nicht überschreiten:
- 10,0 % der durchgeführten Prüfläufe für die Prüfkategorie Fahrzeug gegen Fahrzeug; und
 - 10,0 % der durchgeführten Prüfläufe für die Prüfkategorie Fahrzeug gegen Fußgänger ⁽⁵⁾.
- 6.9.2. Die Ursache eines nicht bestandenen Prüflaufs ist zusammen mit dem technischen Dienst zu analysieren und dem Prüfbericht beizufügen. Wenn die Ursache nicht auf eine Abweichung in der Prüfanordnung zurückzuführen ist, kann der technische Dienst jede andere Geschwindigkeit innerhalb des in den Absätzen 5.2.1.3., 5.2.1.4., 5.2.2.3. oder 5.2.2.4. jeweils definierten Geschwindigkeitsbereichs prüfen.
- 6.9.3. Bei der Bewertung nach Anhang 3 muss der Hersteller anhand geeigneter Unterlagen nachweisen, dass das System in der Lage ist, die geforderten Leistungen zuverlässig zu erbringen.
- 6.10. Fehlreaktionsprüfung
- 6.10.1. Zwei stationäre Fahrzeuge der Klasse M₁ oder alternativ ein „weiches Aufprallziel“, das einem solchen Personenkraftwagen hinsichtlich seiner Identifikationsmerkmale in Bezug auf das gemäß ISO 19206-3:2021 zu prüfende AEBS-Sensorsystem entspricht, sind wie folgt zu positionieren:
- in dieselbe Fahrtrichtung wie das Prüffahrzeug zeigend,
 - mit einem Abstand zwischen den beiden Fahrzeugen von 4,5 m,
 - die Hecks der Fahrzeuge stehen auf einer Linie.
- 6.10.2. Das Prüffahrzeug fährt auf einer Strecke von mindestens 60 m bei einer konstanten Geschwindigkeit von 50 ± 2 km/h in der Mitte zwischen den beiden stehenden Fahrzeugen durch. Während der Prüfung darf keine Änderung an den Betätigungseinrichtungen des Prüffahrzeugs vorgenommen werden, ausgenommen leichte Anpassungen an der Lenkeinrichtung, um einem Abweichen des Prüffahrzeugs entgegenzuwirken.
- 6.10.3. Das AEBS darf keine Kollisionswarnung abgeben und die Notbremsphase nicht einleiten.

⁽⁵⁾ Falls die Gesamtzahl der Prüfläufe innerhalb einer Kategorie immer noch weniger als 10 Prüfläufe betragen würde, können zusätzliche Prüfläufe für diese Kategorie durchgeführt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das nicht bestandene Prüf Szenario, um eine Gesamtzahl von mindestens 10 Prüfläufen zu erreichen.

7. Änderungen des Fahrzeugtyps und Erweiterung der Genehmigung
 - 7.1. Jede Änderung eines Fahrzeugtyps im Sinne von Absatz 2.4 ist der Typgenehmigungsbehörde mitzuteilen, die die Genehmigung für den Fahrzeugtyp erteilt hat. Die Typgenehmigungsbehörde kann dann
 - 7.1.1. entweder zu dem Schluss gelangen, dass die vorgenommenen Änderungen keine nennenswerten nachteiligen Wirkungen haben und der Fahrzeugtyp weiterhin die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt, und die Genehmigung erweitern oder
 - 7.1.2. zu dem Schluss gelangen, dass der Fahrzeugtyp die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr erfüllt und vor der Erweiterung der Genehmigung weitere Prüfungen erforderlich sind.
 - 7.2. Die Bestätigung oder Versagung der Genehmigung ist den Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, unter Angabe der Änderungen nach dem Verfahren gemäß Absatz 4.3 mitzuteilen.
 - 7.3. Die Typgenehmigungsbehörde unterrichtet die anderen Vertragsparteien mit dem Mitteilungsblatt in Anhang 1 dieser Regelung über die Erweiterung der Genehmigung. Sie teilt jeder Erweiterung eine laufende Nummer zu, die sogenannte Erweiterungsnummer.
8. Übereinstimmung der Produktion
 - 8.1. Die Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion müssen den in Anlage 1 zum Übereinkommen von 1958 (E/ECE/TRANS/505/Rev.3) beschriebenen Verfahren entsprechen, wobei folgende Vorschriften eingehalten sein müssen:
 - 8.2. Jedes Fahrzeug, das nach dieser Regelung genehmigt wurde, muss hinsichtlich der Herstellung dem genehmigten Fahrzeugtyp entsprechen und die Anforderungen gemäß Absatz 5 erfüllen.
 - 8.3. Die Typgenehmigungsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat, kann jederzeit die Übereinstimmung der Kontrollmethoden für jede Produktionseinheit überprüfen. Diese Überprüfungen werden normalerweise einmal alle zwei Jahre durchgeführt.
9. Maßnahmen bei Abweichungen der Produktion
 - 9.1. Die für einen Fahrzeugtyp nach dieser Regelung erteilte Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Anforderungen des Absatzes 8 nicht erfüllt werden.
 - 9.2. Nimmt eine Vertragspartei des Übereinkommens eine von ihr erteilte Genehmigung zurück, so hat sie davon unverzüglich die anderen Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, mit einem Mitteilungsblatt zu unterrichten, das dem Muster in Anhang 1 dieser Regelung entspricht.
10. Endgültige Einstellung der Produktion

Stellt der Inhaber der Genehmigung die Produktion eines nach dieser Regelung genehmigten Fahrzeugtyps endgültig ein, so hat er hierüber die Typgenehmigungsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat, zu unterrichten. Diese benachrichtigt ihrerseits die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, mit einem Mitteilungsblatt, das dem Muster in Anhang 1 dieser Regelung entspricht.
11. Namen und Anschriften der technischen Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen, und der Typgenehmigungsbehörden

Die Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, übermitteln dem Sekretariat der Vereinten Nationen⁽⁹⁾ die Namen und Anschriften der technischen Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen, und der Typgenehmigungsbehörden, die die Genehmigung erteilen und denen die

⁽⁹⁾ Die UNECE-Sekretariate stellen die Online-Plattform („/343 Application“) für den Austausch solcher Informationen mit dem Sekretariat bereit: <https://www.unece.org/trans/main/wp29/datasharing.html>.

in anderen Ländern ausgestellten Mitteilungsblätter über die Erteilung oder Erweiterung oder Versagung oder Rücknahme der Genehmigung zu übersenden sind.

12. Übergangsvorschriften
- 12.2. Übergangsbestimmungen zur Änderungsserie 02
 - 12.2.1. Ab dem offiziellen Datum des Inkrafttretens der Änderungsserie 02 darf keine Vertragspartei, die diese Regelung anwendet, die Erteilung oder Anerkennung einer Typp Genehmigung nach dieser Regelung in der Fassung der Änderungsserie 02 verweigern.
 - 12.2.2. Ab dem 1. September 2025 sind Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, nicht verpflichtet, Typp Genehmigungen nach der vorhergehenden Änderungsserie zu dieser Regelung, die erstmals nach dem 1. September 2025 erteilt wurden, zu akzeptieren.
 - 12.2.3. Bis 1. September 2028 sind die Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, verpflichtet, Typp Genehmigungen nach der vorhergehenden Änderungsserie, die erstmals vor dem 1. September 2025 erteilt wurden, anzuerkennen.
 - 12.2.4. Ab dem 1. September 2028 sind Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, nicht mehr verpflichtet, Typp Genehmigungen nach der vorhergehenden Änderungsserie zu dieser Regelung zu akzeptieren.
 - 12.2.5. Abweichend von den vorstehenden Übergangsbestimmungen sind Vertragsparteien, die diese Regelung erst nach Inkrafttreten der neuesten Änderungsserie anwenden, nur verpflichtet, Typp Genehmigungen anzuerkennen, die gemäß der Änderungsserie 01 erteilt worden sind.
 - 12.2.6. Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, dürfen Typp Genehmigungen nach allen vorhergehenden Änderungsserien zu dieser Regelung erteilen.
 - 12.2.7. Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, erteilen weiterhin Erweiterungen von Genehmigungen nach einer der vorhergehenden Änderungsserien zu dieser Regelung.

—

ANHANG 1

Mitteilung

(Größtes Format: A4 (210 mm × 297 mm))



ausfertigende Stelle:	Bezeichnung der Behörde:

- über die: (²)
- Erteilung der Genehmigung
 - Erweiterung der Genehmigung
 - Versagung der Genehmigung
 - Rücknahme der Genehmigung
 - Endgültige Einstellung der Produktion

für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich der Notbremsassistentensysteme nach der UN-Regelung Nr. 131

Nummer der Genehmigung:

1. Handelsmarke:

2. Typ und Handelsmarke(n):

3. Name und Anschrift des Herstellers:

4. Ggf. Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers:

5. Kurze Beschreibung des Fahrzeugs:

6. Fahrzeug zur Genehmigung vorgeführt am:

7. Technischer Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt:

8. Datum des Prüfberichts des technischen Dienstes:

9. Nummer des Prüfberichts des technischen Dienstes:

10. Genehmigung

10.1. für das Szenario „Fahrzeug gegen Fahrzeug“ erteilt/erweitert/versagt/zurückgenommen:²

10.2. für das Szenario „Fahrzeug gegen Fußgänger“ erteilt/erweitert/versagt/zurückgenommen:²

11. Ort:

12. Datum:

(¹) Kennzahl des Landes, das die Genehmigung erteilt/erweitert/versagt/zurückgenommen hat (siehe die Bestimmungen über die Genehmigung in der Regelung).

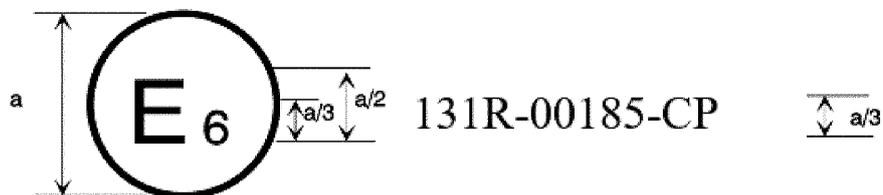
(²) Nichtzutreffendes streichen.

13. Unterschrift:
 14. Folgende Unterlagen, die die Nummer der Genehmigung tragen, sind dieser Mitteilung beigefügt:
 15. Bemerkungen:
-

ANHANG 2

Anordnungen der Genehmigungszeichen

(siehe Absätze 4.4 bis 4.4.2 dieser Regelung)



a = min. 8 mm

Das oben dargestellte, an einem Fahrzeug angebrachte Genehmigungszeichen besagt, dass der betreffende Fahrzeugtyp hinsichtlich Notbremsassistentensystemen (AEBS) in Belgien (E 6) nach der UN-Regelung Nr. 131 genehmigt worden ist (Buchstabe „C“ für „Fahrzeug gegen Fahrzeug“ und Buchstabe „P“ für „Fahrzeug gegen Fußgänger“). Aus den ersten beiden Ziffern der Genehmigungsnummer geht hervor, dass die Genehmigung nach den Vorschriften der UN-Regelung Nr. 131 in ihrer ursprünglichen Fassung erteilt worden ist.

ANHANG 3

Spezielle Vorschriften für die Sicherheitsaspekte elektronischer Steuersysteme

1. Allgemeines

In diesem Anhang sind die speziellen Vorschriften für die Dokumentation, die Fehlerstrategie und die Verifikation hinsichtlich der Sicherheitsaspekte komplexer elektronischer Fahrzeugsteuersysteme (Absatz 2.4) für die Zwecke dieser Regelung festgelegt.

Dieser Anhang gilt auch für in dieser Regelung genannte sicherheitsrelevante Funktionen, die über ein elektronisches System (Absatz 2.3) gesteuert werden, sofern diese Regelung betroffen ist.

In diesem Anhang sind nicht die Wirkungskriterien des Systems festgelegt, sondern es werden die Vorgehensweise bei der Systementwicklung und die Angaben behandelt, die dem technischen Dienst im Hinblick auf die Typgenehmigung zu übermitteln sind.

Aus diesen Angaben muss hervorgehen, dass bei dem System unter normalen und Störungsbedingungen alle Anforderungen an die Bremswirkung, die in dieser Regelung an anderer Stelle aufgeführt sind, eingehalten werden, und dass es so ausgelegt ist, dass es im Betrieb keine sicherheitskritischen Risiken nach sich zieht.

2. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 2.1. „System“ bezeichnet ein elektronisches Steuersystem oder komplexes elektronisches Steuersystem, das die Steuer-Übertragungseinrichtung einer Funktion, für die diese Regelung gilt, bereitstellt oder einen Teil davon bildet. Dies schließt auch jedes andere System ein, das in den Anwendungsbereich dieser Regelung fällt, sowie Übertragungsverbindungen zu oder von anderen Systemen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen, und die eine Funktion betreffen, für die diese Regelung gilt.
- 2.2. „Sicherheitskonzept“ bezeichnet eine Beschreibung der Maßnahmen, die in das System (z. B. in die elektronischen Baueinheiten) integriert sind, um die Zuverlässigkeit und damit den sicheren Betrieb unter normalen und unter Störungsbedingungen, auch bei einer elektrischen Störung, zu gewährleisten. Die Möglichkeit des Rückfalls auf ein Teilsystem oder sogar ein Backup-System bei wichtigen Fahrzeugfunktionen kann Teil des Sicherheitskonzepts sein.
- 2.3. „Elektronisches Steuersystem“ bezeichnet eine Kombination von Baueinheiten, die bei der genannten Fahrzeugsteuerfunktion mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung zusammenwirken sollen. Diese Systeme, die oft durch Software gesteuert sind, bestehen aus diskreten Funktionsbauteilen, wie Sensoren, elektronischen Steuergeräten und Stellgliedern, und sind durch Übertragungsverbindungen miteinander verbunden. Sie können mechanische, elektropneumatische oder elektrohydraulische Bauelemente umfassen.
- 2.4. „Komplexe elektronische Fahrzeugsteuersysteme“ bezeichnet elektronische Steuersysteme, bei denen eine durch ein elektronisches System oder den Fahrer gesteuerte Funktion durch ein übergeordnetes elektronisches Steuersystem/eine übergeordnete elektronische Steuerfunktion übersteuert werden kann. Eine Funktion, die übersteuert wird, wird Teil des komplexen Systems, ebenso wie alle übersteuernden Systeme/Funktionen, die in den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen. Die Übertragungsverbindungen zu oder von übergeordneten Systemen/Funktionen außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Regelung sind ebenfalls einzubeziehen.
- 2.5. „Übergeordnete Steuersysteme/-funktionen“ bezeichnet Systeme bzw. Funktionen, bei denen mit zusätzlichen Verarbeitungs- und/oder Abtastvorgängen das Fahrzeugverhalten durch Veränderungen bei den Funktionen des Fahrzeugsteuersystems verändert wird. Dadurch können komplexe Systeme ihre Zielgrößen automatisch verändern, wobei die Priorität von den abgetasteten Größen abhängt.
- 2.6. „Baueinheiten“ bezeichnet die kleinsten Teile von Systembestandteilen, die in diesem Anhang behandelt werden, da diese Kombinationen von Bauteilen bei der Kennzeichnung, der Auswertung oder dem Austausch als einzelne Einheiten betrachtet werden.

- 2.7. „Übertragungsverbindungen“ bezeichnet die Mittel, mit denen verteilte Einheiten für die Übertragung von Signalen, Betriebsdaten oder die Energieversorgung miteinander verbunden werden. Dabei handelt es sich im Allgemeinen um eine elektrische Anlage, in einigen Teilen kann sie aber auch mechanisch, pneumatisch oder hydraulisch sein.
- 2.8. „Steuerungsbereich“ bezeichnet den Bereich, in dem das System die Steuerung für eine bestimmte Ausgangsgröße sicherstellen sollte.
- 2.9. „Systemgrenzen“ bezeichnet die Grenzen der externen physikalischen Faktoren, in denen das System die Steuerung aufrechterhalten kann.
- 2.10. „Sicherheitsrelevante Funktion“ bezeichnet eine Funktion des Systems, die das dynamische Verhalten des Fahrzeugs verändern kann. Das System kann in der Lage sein, mehr als eine sicherheitsrelevante Funktion auszuführen.

3. Dokumentation

3.1. Anforderungen

Der Hersteller muss ein Dokumentationspaket zur Verfügung stellen, das Angaben über die Grundkonstruktion des Systems und die Mittel zur Verbindung mit anderen Fahrzeugsystemen oder zur direkten Steuerung von Ausgangsgrößen enthält. Die Funktionen des Systems und das Sicherheitskonzept müssen darin nach den Festlegungen des Herstellers erläutert sein. Die Dokumentation muss kurz und knapp sein, jedoch ausreichen, um nachzuweisen, dass bei der Entwicklung des Systems mit dem erforderlichen Expertenwissen aus allen betreffenden Systembereichen vorgegangen wurde. Für Zwecke der periodischen technischen Überwachung ist anzugeben, wie geprüft werden kann, ob das System im funktionsfähigen Zustand ist.

Der technische Dienst prüft die Dokumentation, um nachzuweisen, dass das System:

- a) so ausgelegt ist, dass es unter normalen und Störungsbedingungen im Betrieb keine sicherheitskritischen Risiken nach sich zieht;
- b) unter normalen und Störungsbedingungen alle zutreffenden Leistungsanforderungen einhält, die in dieser Regelung an anderer Stelle aufgeführt sind und
- c) im Einklang mit den vom Hersteller angegebenen Entwicklungsverfahren/-methoden entwickelt wurde.

3.1.1. Die Dokumentation muss zwei Teile umfassen:

- a) die formale Dokumentation für die Genehmigung mit den in Absatz 3 genannten Angaben (außer den Angaben nach Absatz 3.4.4), die dem technischen Dienst vorzulegen ist, wenn der Antrag auf Erteilung der Typgenehmigung gestellt wird. Diese Dokumentation dient dem technischen Dienst als Grundlage für die Verifikation nach Absatz 4 dieses Anhangs. Der technische Dienst stellt sicher, dass diese Unterlagen für einen mit der Genehmigungsbehörde vereinbarten Zeitraum verfügbar bleiben. Dieser Zeitraum, gerechnet von dem Zeitpunkt, an dem die Herstellung des Fahrzeugs endgültig eingestellt wird, muss mindestens 10 Jahre dauern.
- b) Zusätzliches Material und Analysedaten nach Absatz 3.4.4, die vom Hersteller aufzubewahren, zum Zeitpunkt der Typgenehmigung aber zur Prüfung offen zu legen sind. Der Hersteller stellt sicher, dass dieses Material und diese Analysedaten für einen Zeitraum von 10 Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt, an dem die Herstellung des Fahrzeugs endgültig eingestellt wird, verfügbar bleiben.

3.2. Beschreibung der Funktionen des Systems

Es ist eine Beschreibung mit einer einfachen Erläuterung aller Steuerfunktionen des Systems und der zur Erreichung der Zielgrößen angewandten Verfahren, einschließlich einer Beschreibung des Steuerungsmechanismus (der Steuerungsmechanismen), vorzulegen.

Alle beschriebenen Funktionen, die übersteuert werden können, sind zu nennen, und es ist eine genauere Beschreibung der veränderten Konzeption des Betriebs der Funktion zur Verfügung zu stellen.

- 3.2.1. Es ist eine Liste aller Eingangsgrößen und abgetasteten Größen mit Angabe des Betriebsbereichs vorzulegen.
- 3.2.2. Es ist eine Liste aller vom System gesteuerten Ausgangsgrößen vorzulegen und jeweils anzugeben, ob die Steuerung direkt oder über ein anderes Fahrzeugsystem erfolgt. Der Steuerungsbereich (Absatz 2.8) ist für jede dieser Größen anzugeben.
- 3.2.3. Die Systemgrenzen (Absatz 2.9) sind anzugeben, wenn sie für die Wirkung des Systems relevant sind.
- 3.3. Systemplan und Schaltbilder
- 3.3.1. Liste der Bauteile
- Es ist eine Liste vorzulegen, in der alle Baueinheiten des Systems zusammengestellt und die anderen Fahrzeugsysteme aufgeführt sind, die für die betreffende Steuerfunktion erforderlich sind.
- Es ist eine Umrisszeichnung vorzulegen, aus der hervorgeht, wie diese Baueinheiten kombiniert sind, außerdem müssen sowohl die räumliche Verteilung der Bauteile als auch die Verbindungen deutlich zu erkennen sein.
- 3.3.2. Funktionen der Baueinheiten
- Die Funktion jeder Baueinheit des Systems ist darzustellen, und die Signale, die sie mit anderen Baueinheiten oder anderen Fahrzeugsystemen verbinden, sind anzugeben. Dazu kann ein beschriftetes Blockschaltbild, ein anderes Schaltbild oder eine Beschreibung mit Schaltbild verwendet werden.
- 3.3.3. Verbindungen
- Verbindungen innerhalb des Systems sind wie folgt darzustellen: elektrische Übertragungsverbindungen in einem Schaltbild, pneumatische oder hydraulische Übertragungseinrichtungen in einem Rohrleitungsplan und mechanische Verbindungen in einer vereinfachten schematischen Darstellung. Die Übertragungsverbindungen sowohl zu als auch von anderen Systemen sind ebenfalls darzustellen.
- 3.3.4. Signalfluss, Betriebsdaten und Prioritäten
- Zwischen diesen Übertragungsverbindungen und den zwischen den Baueinheiten übermittelten Signalen und/oder Betriebsdaten muss eine deutliche Entsprechung bestehen. Die Prioritäten von Signalen und/oder Betriebsdaten auf Multiplexdatenbussen sind immer dann anzugeben, wenn sie bei der Anwendung dieser Regelung einen Einfluss auf die Wirkung oder die Sicherheit haben können.
- 3.3.5. Kennzeichnung von Baueinheiten
- Jede Baueinheit muss deutlich und eindeutig gekennzeichnet sein (z. B. durch Beschriftung bei Hardware und Kennzeichnung oder einen Softwarecode bei Software), damit die Entsprechung zwischen der Hardware und der Dokumentation überprüft werden kann.
- Sind Funktionen innerhalb einer einzelnen Baueinheit oder innerhalb eines einzelnen Computers kombiniert, aber im Blockschaltbild der Deutlichkeit und der Einfachheit halber in Mehrfachblöcken dargestellt, so ist nur eine einzige Hardware-Kennzeichnung zu verwenden. Der Hersteller muss unter Angabe dieses Kennzeichens bestätigen, dass das gelieferte Gerät den Unterlagen entspricht.
- 3.3.5.1. Das Kennzeichen steht für eine bestimmte Hardware- und Softwareversion, und wenn die letztgenannte so geändert wird, dass sich dadurch auch die in dieser Regelung definierte Funktion der Baueinheit verändert, muss dieses Kennzeichen ebenfalls geändert werden.
- 3.4. Sicherheitskonzept des Herstellers
- 3.4.1. Der Hersteller muss bestätigen, dass die zur Erreichung der Zielgrößen des Systems gewählte Strategie im fehlerfreien Zustand den sicheren Betrieb des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt.

- 3.4.2. In Bezug auf die bei dem System verwendete Software ist die Grundarchitektur zu erläutern, und die bei der Entwicklung angewandten Verfahren und Hilfsmittel sind anzugeben. Der Hersteller muss nachweisen, wie bei der Entwicklung vorgegangen wurde, um die Systemlogik umzusetzen.
- 3.4.3. Der Hersteller muss dem technischen Dienst eine Beschreibung der Konzepte vorlegen, die bei der Entwicklung des Systems vorgesehen wurden, um den sicheren Betrieb im Fehlerfall zu gewährleisten. Bei einem Fehlerfall im System können zum Beispiel folgende Konzepte genutzt werden:
- Rückfall auf ein Teilsystem,
 - Übergang auf ein getrenntes Backup-System,
 - Wegschalten der übergeordneten Funktion.

Im Fehlerfall wird der Fahrer z. B. durch ein Warnsignal oder durch eine Nachrichtenanzeige gewarnt. Wenn das System nicht vom Fahrer dadurch deaktiviert worden ist, dass z. B. der Zündschalter (Anlassschalter) in die Aus-Stellung gebracht oder die betreffende Funktion ausgeschaltet wurde, wenn dafür ein besonderer Schalter vorhanden ist, muss die Warnung erfolgen, solange der Fehlerzustand anhält.

- 3.4.3.1. Wenn bei dem gewählten Konzept bei bestimmten Fehlerzuständen der Rückfall auf ein Teilsystem ausgewählt wird, sind diese Zustände und die daraus resultierenden Funktionseinschränkungen anzugeben.
- 3.4.3.2. Wenn bei dem gewählten Konzept ein zweites Werkzeug (Backup-Werkzeug) zur Erreichung der Zielgrößen des Fahrzeugsteuersystems ausgewählt wird, sind die Prinzipien des Übergangsmechanismus, die Logik, die Redundanz und alle vorgesehenen Backup-Überwachungsmerkmale darzustellen und die daraus resultierenden Funktionseinschränkungen anzugeben.
- 3.4.3.3. Wenn bei dem gewählten Konzept das Wegschalten der übergeordneten Funktion ausgewählt wird, müssen alle entsprechenden Ausgangssteuersignale, die mit dieser Funktion zusammenhängen, gesperrt werden, damit das Ausmaß der vorübergehenden Störung begrenzt wird.
- 3.4.4. Die Dokumentation muss durch eine Analyse ergänzt werden, in der in allgemeinen Worten dargestellt ist, wie das System sich beim Auftreten einer einzelnen Gefahr oder eines einzelnen Fehlers verhält, die eine Auswirkung auf die Fahrzeugsteuerung oder die Fahrzeugsicherheit haben.

Die gewählten analytischen Ansätze sind vom Hersteller festzulegen und zu aktualisieren und zum Zeitpunkt der Typgenehmigung zur Prüfung durch den technischen Dienst offen zu legen.

Der technische Dienst führt eine Bewertung der Anwendung der analytischen Ansätze durch. Die Prüfung umfasst Folgendes:

- Prüfung des Sicherheitsansatzes auf Ebene des Konzepts (Fahrzeugs) einschließlich der Bestätigung, dass Interaktionen mit anderen Fahrzeugsystemen berücksichtigt sind. Dieser Ansatz stützt sich auf eine für Systemsicherheit geeignete Gefahren-/Risikoanalyse.
- Prüfung des Sicherheitsansatzes auf Ebene des Systems. Dieser Ansatz stützt sich auf Ergebnisse einer Fehler-Möglichkeiten- und -Einfluss-Analyse (FMEA), einer Fehlerbaumanalyse (FTA) oder eines vergleichbaren, zur Untersuchung der Systemsicherheit geeigneten Analyseverfahrens.
- Prüfung der Validierungspläne und -ergebnisse. Für diese Validierung ist beispielsweise eine Prüfung nach dem Hardware-in-the-Loop-Verfahren (HiL), eine Betriebsprüfung des Fahrzeugs auf der Straße oder jedes für die Validierung geeignete Mittel zu verwenden.

Die Bewertung besteht aus Kontrollen von Gefahren und Fehlern, die vom technischen Dienst ausgewählt werden, um festzustellen, dass die Erklärung des Sicherheitskonzepts durch den Hersteller verständlich und logisch ist und dass die Validierungspläne geeignet sind und ausgefüllt wurden.

Der technische Dienst kann Prüfungen durchführen oder verlangen, dass Prüfungen wie in Absatz 4 dargelegt durchgeführt werden, um das Sicherheitskonzept zu überprüfen.

- 3.4.4.1. In dieser Dokumentation sind die überwachten Parameter aufzulisten, und für jeden Fehlerzustand nach Absatz 3.4.4 dieses Anhangs ist das Warnsignal anzugeben, das dem Fahrer und/oder Wartungspersonal/Prüfer zu geben ist.
- 3.4.4.2. In dieser Dokumentation sind die Maßnahmen zu beschreiben, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass das System den sicheren Betrieb des Fahrzeugs nicht behindert, wenn die Leistung des Systems durch Umweltbedingungen (z. B. Klima, Temperatur, Eindringen von Staub oder Wasser, Eis) beeinträchtigt ist.
4. Verifikation und Prüfung
 - 4.1. Die Arbeitsweise des Systems, die in der Dokumentation nach Absatz 3 dargestellt ist, ist wie folgt zu prüfen:
 - 4.1.1. Verifikation der Arbeitsweise des Systems

Der technische Dienst prüft das System unter normalen Bedingungen, indem er eine Reihe von Funktionen prüft, die er aus der vom Hersteller nach Absatz 3.2 angegebenen Liste auswählt.

Bei komplexen elektronischen Systemen müssen diese Prüfungen Szenarien umfassen, bei denen eine angegebene Funktion übersteuert wird.
 - 4.1.2. Verifikation des Sicherheitskonzepts nach Absatz 3.4

Die Reaktion des Systems ist unter dem Einfluss einer Störung in jeder einzelnen Baueinheit zu prüfen, indem entsprechende Ausgangssignale an elektrische Baueinheiten oder mechanische Teile übertragen werden, um die Auswirkungen interner Fehler innerhalb der Baueinheit zu simulieren. Der technische Dienst führt diese Prüfung für mindestens eine einzelne Baueinheit durch, prüft jedoch nicht die Reaktion des Systems auf mehrere gleichzeitige Fehlfunktionen einzelner Baueinheiten.

Der technische Dienst überprüft, dass bei diesen Prüfungen Aspekte abgedeckt werden, die sich auf die Steuerbarkeit sowie Nutzerinformationen (Mensch-Maschine-Schnittstelle) auswirken.
 - 4.1.2.1. Die Ergebnisse der Verifikation müssen mit der dokumentierten Zusammenfassung der Fehleranalyse übereinstimmen, sodass aufgrund der Gesamtwirkung das Sicherheitskonzept und die Ausführung als ausreichend bestätigt werden können.
 5. Berichterstattung durch den technischen Dienst

Die Berichterstattung über die Bewertung durch den technischen Dienst wird auf eine Weise durchgeführt, die ihre Nachverfolgbarkeit gewährleistet, z. B. werden die Fassungen der kontrollierten Unterlagen codiert und in den Aufzeichnungen des technischen Diensts aufgeführt.

Ein Beispiel für eine mögliche Gestaltung des Bewertungsformulars, das vom technischen Dienst an die Typgenehmigungsbehörde übermittelt wird, wird in Anlage 1 zu diesem Anhang gegeben.

Anlage 1

Musterbewertungsformular für elektronische Systeme

- Nummer des Prüfberichts:
1. Identifizierung
 - 1.1. Fahrzeugmarke:
 - 1.2. Typ:
 - 1.3. Kennzeichnung zur Typenidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden:
 - 1.4. Anbringungsstelle dieser Kennzeichnung:
 - 1.5. Name und Anschrift des Herstellers:
 - 1.6. Ggf. Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers:
 - 1.7. Förmliche Dokumentation des Herstellers:
Referenznummer Dokumentation:
Datum der Erstaussstellung:
Datum der letzten Aktualisierung:
 2. Beschreibung der Prüffahrzeuge/Prüfsysteme
 - 2.1. Allgemeine Beschreibung:
 - 2.2. Beschreibung aller Steuerungsfunktionen des Systems sowie der Einsatzarten:
 - 2.3. Beschreibung der Bauteile und Diagramme der Verbindungen innerhalb des Systems:
 3. Sicherheitskonzept des Herstellers
 - 3.1. Beschreibung des Signalfusses, der Betriebsdaten und ihrer Prioritäten:
 - 3.2. Erklärung des Herstellers:
Der/Die Hersteller bestätigt/bestätigen, dass die zur Erreichung der Zielgrößen des Systems gewählte Strategie im fehlerfreien Zustand den sicheren Betrieb des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt.
 - 3.3. Grundarchitektur der Software und verwendete Gestaltungsverfahren und Hilfsmittel:
 - 3.4. Beschreibung der Konzepte, die bei der Entwicklung des Systems für den Fehlerfall vorgesehen worden sind:
 - 3.5. Dokumentierte Analysen des Verhaltens des Systems bei einer einzelnen Gefahr oder unter Fehlerbedingungen:
 - 3.6. Beschreibung der Maßnahmen, die in Bezug auf Umweltbedingungen ergriffen wurden:
 - 3.7. Vorschriften für die periodische technische Überwachung des Systems:

- 3.8. Ergebnisse der Verifikationsprüfung des Systems nach Anhang 3 Absatz 4.1.1 der UN-Regelung Nr. 131:
- 3.9. Ergebnisse der Verifikationsprüfung des Sicherheitskonzepts nach Anhang 3 Absatz 4.1.2 der UN-Regelung Nr. 131:
- 3.10. Datum der Prüfung:
- 3.11. Die Durchführung dieser Prüfung und die Angabe der Ergebnisse erfolgten nach ... der UN-Regelung Nr. 131, zuletzt geändert durch die Änderungsserie .
Technischer Dienst ⁽¹⁾, der die Prüfungen durchführt
Unterschrift: Datum:
- 3.12. Kommentare:

⁽¹⁾ Von unterschiedlichen Personen zu unterschreiben, und zwar auch dann, wenn der technische Dienst mit der Typgenehmigungsbehörde identisch ist oder eine separate Genehmigung der Typgenehmigungsbehörde mit dem Protokoll ausgegeben wird.

Anlage 2

Fehlreaktionsszenarien ⁽¹⁾

Die folgenden Szenarien sind zur Bewertung der Strategien zu verwenden, die das System einsetzt, um die Generierung von Fehlreaktionen zu minimieren. Für jede Art von Szenario muss der Fahrzeughersteller die zur Gewährleistung der Sicherheit angewandten grundsätzlichen Strategien erläutern.

Der Hersteller muss Nachweise für das Verhalten des Systems in den beschriebenen Arten von Szenarien vorlegen (z. B. Simulationsergebnisse, Daten von Prüfungen unter Realbedingungen oder auf Prüfständen). Die jeweils in Unterabsatz 2 jedes Szenarios beschriebenen Parameter sind als Richtschnur zu verwenden, wenn der technische Dienst einen Nachweis des Szenarios für erforderlich hält.

a) Festlegung des Überdeckungsverhältnisses zwischen Prüffahrzeug und anderem Fahrzeug

Das Überdeckungsverhältnis zwischen Prüffahrzeug und anderem Fahrzeug wird nach folgender Formel berechnet:

$$R_{\text{overlap}} = L_{\text{overlap}} / W_{\text{vehicle}} \times 100$$

Dabei gilt:

R_{overlap} : Überdeckungsverhältnis [%]

L_{overlap} : Umfang der Überdeckung zwischen den erweiterten Linien der Breite des Prüffahrzeugs und des anderen Fahrzeugs [m]

W_{vehicle} : Breite des Prüffahrzeugs [m] (Sensoren, Einrichtungen für indirekte Sicht, Türgriffe und Verbindungen zu Reifendruckanzeigern werden bei der Messung der Fahrzeugbreite nicht berücksichtigt)

b) Festlegung des Versatzverhältnisses zwischen dem Prüffahrzeug und dem stationären Objekt

Das Versatzverhältnis zwischen dem Prüffahrzeug und dem stationären Objekt wird nach folgender Formel berechnet:

$$R_{\text{offset}} = L_{\text{offset}} / (0,5 * W_{\text{vehicle}}) \times 100$$

R_{offset} : Versatzverhältnis [%]

L_{offset} : Betrag des Versatzes zwischen der Mitte des Prüffahrzeugs und der Mitte des stationären Objekts; die Richtung des Versatzes auf der Fahrersitzseite ist als positiv (+) definiert [m]

W_{vehicle} : Breite des Prüffahrzeugs [m] (Sensoren, Einrichtungen für indirekte Sicht, Türgriffe und Verbindungen zu Reifendruckanzeigern werden bei der Messung der Fahrzeugbreite nicht berücksichtigt)

Szenario 1

Links- oder Rechtsabbiegen an der Kreuzung ⁽²⁾

1.1. In diesem Szenario biegt das Prüffahrzeug vor einem entgegenkommenden Fahrzeug, das angehalten hat, links bzw. rechts ein, um an der Kreuzung links bzw. recht abzubiegen.

1.2. Beispiel für das detaillierte Szenario:

Das Prüffahrzeug fährt mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h (mit einer Toleranz von + 0/- 2 km/h) in Richtung der Kreuzung und bremst auf eine Geschwindigkeit von mindestens 16 km/h an dem Punkt, an dem das Prüffahrzeug den Lenkvorgang beginnt, und die Zeit bis zum Zusammenstoß (TTC) mit dem entgegenkommenden Fahrzeug nicht mehr als 2,8 Sekunden beträgt, ab. Wenn das Prüffahrzeug an der Kreuzung nach links bzw. rechts abbiegt, wird die Geschwindigkeit auf mindestens 10 km/h verringert und das Fahrzeug fährt dann mit konstanter Geschwindigkeit weiter. Die TTC mit dem entgegenkommenden Fahrzeug beträgt höchstens 1,7 Sekunden, zum Zeitpunkt, zu dem das Überdeckungsverhältnis zwischen Prüffahrzeug und entgegenkommendem Fahrzeug 0 % beträgt.

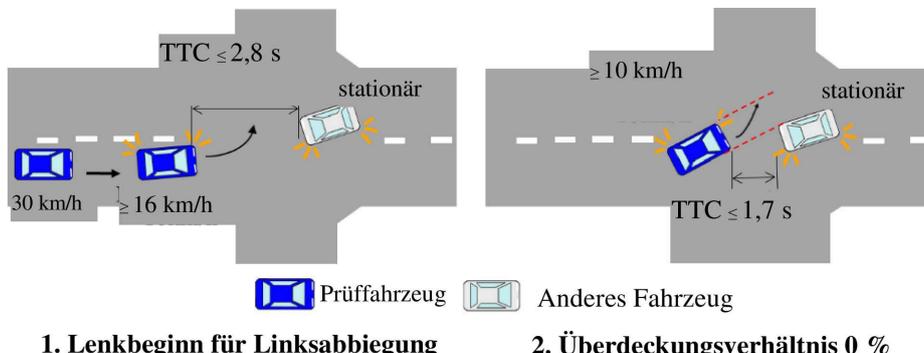
⁽¹⁾ Bis zur Festlegung geeigneter Werte für schwere Fahrzeuge können die Werte für jedes Szenario im Einvernehmen zwischen dem technischen Dienst und dem Hersteller geändert werden. Es wird anerkannt, dass die in Unterabsatz 2 für jedes Szenario beschriebenen Parameter auf Daten von Personenkraftwagen beruhen.

⁽²⁾ Dieses Szenario findet nur auf Fahrzeuge der Klassen M₂, M₃ ≤ 8 t und N₂ ≤ 8 t Anwendung.

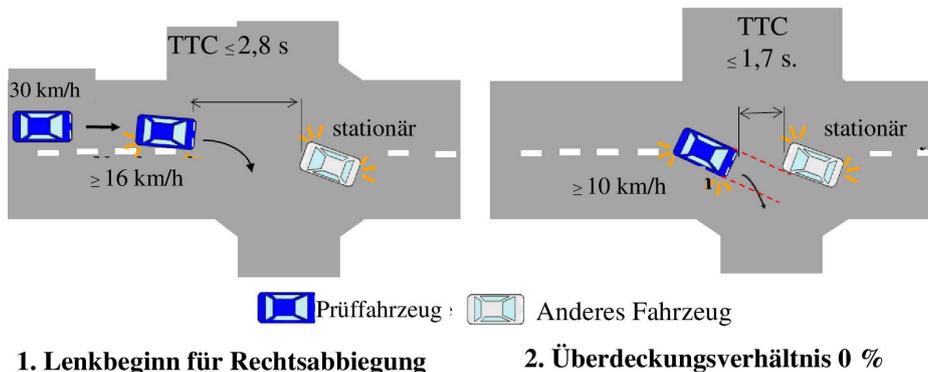
Abbildung 1

Links- oder Rechtsabbiegen an der Kreuzung

A) Rechtsverkehr



B) Linksverkehr



Szenario 2

Rechts- oder Linksabbiegen eines vorausfahrenden Fahrzeugs

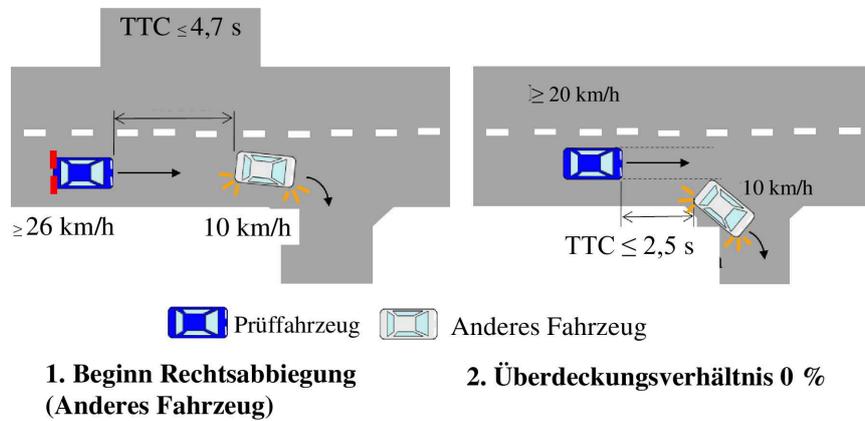
- 2.1. In diesem Szenario folgt das Prüffahrzeug einem vorausfahrenden Fahrzeug. Das vorausfahrende Fahrzeug biegt dann rechts bzw. links ab und das Prüffahrzeug fährt geradeaus weiter.
- 2.2. Beispiel für das detaillierte Szenario:

Sowohl das vorausfahrende Fahrzeug als auch das Prüffahrzeug fahren mit einer Geschwindigkeit von 40 km/h (mit einer Toleranz von + 0/- 2 km/h) auf gerader Straße. Das vorausfahrende Fahrzeug bremst auf eine Geschwindigkeit von 10 km/h (mit einer Toleranz von + 0/- 2 km/h) ab, um an der Ecke rechts bzw. links abzubiegen, und das Prüffahrzeug bremst ebenfalls ab, um einen angemessenen Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug zu halten. Zum Zeitpunkt, zu dem das vorausfahrende Fahrzeug nach rechts bzw. links abzubiegen beginnt, beträgt die Geschwindigkeit des Prüffahrzeugs mindestens 26 km/h und die TTC mit dem vorausfahrenden Fahrzeug nicht mehr als 4,7 Sekunden. Danach verlangsamt sich das Prüffahrzeug auf eine Geschwindigkeit von mindestens 20 km/h und fährt dann mit konstanter Geschwindigkeit weiter. Die TTC mit dem vorausfahrenden Fahrzeug beträgt zum Zeitpunkt, zu dem das Überdeckungsverhältnis zwischen Prüffahrzeug und vorausfahrendem Fahrzeug 0 % beträgt, höchstens 2,5 Sekunden.

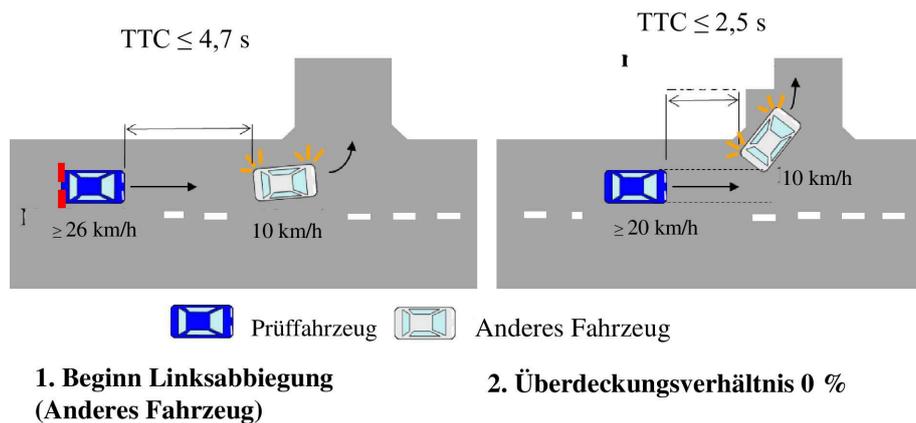
Abbildung 2

Rechts- oder Linksabbiegen eines vorausfahrenden Fahrzeugs

A) Rechtsverkehr



B) Linksverkehr



Szenario 3

Straße mit Kurve sowie Schutzplanken und stationärem Objekt

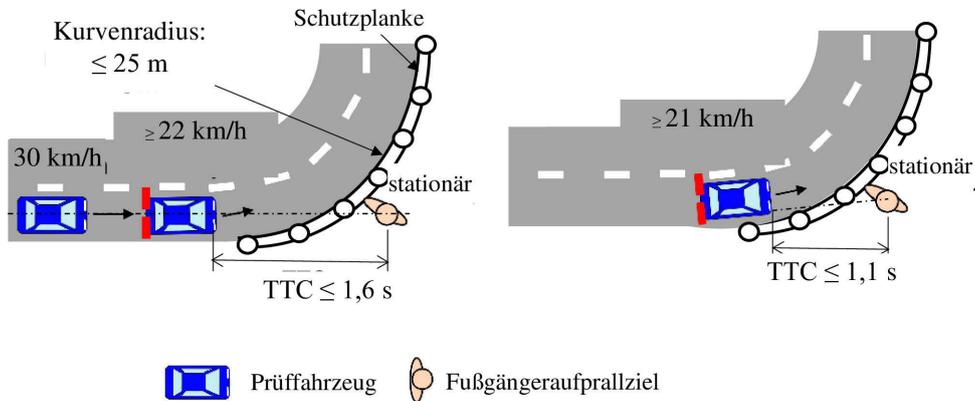
- 3.1. In diesem Szenario fährt das Prüffahrzeug auf einer Straße mit engem Kurvenradius, bei der die Schutzplanke an der Außenseite angebracht ist; ein stationäres Fahrzeug (Klasse M₁) oder ein stationäres Fußgäufprallziel ist gerade außerhalb der Schutzplanke in Verlängerung der Mittelachse der Fahrspur positioniert.
- 3.2. Beispiel für das detaillierte Szenario:

Das Prüffahrzeug fährt mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h (mit einer Toleranz von + 0/- 2 km/h) km/h auf die Kurve zu, wobei der Radius an der Außenseite der Straße nicht mehr als 25 m beträgt, und bremst auf eine Geschwindigkeit von mindestens 22 km/h am Punkt, an dem das Prüffahrzeug in die Kurve eintritt, ab. Die TTC mit dem stationären Objekt beträgt zum Zeitpunkt des Kurveneintritts des Prüffahrzeugs nicht mehr als 1,6 Sekunden. In der Kurve fährt das Prüffahrzeug, auf der äußeren Fahrspur jenseits der Straßenmitte. Das Prüffahrzeug setzt dann seine Kurvenfahrt mit einer Geschwindigkeit von mindestens 21 km/h fort. Die TTC mit dem stationären Objekt beträgt höchstens 1,1 Sekunden zum Zeitpunkt, zu dem das Überdeckungsverhältnis zwischen Prüffahrzeug und stationärem Fahrzeug 0 % beträgt bzw. das Überdeckungsverhältnis zwischen Prüffahrzeug und Mittelpunkt des stationären Fußgäufprallziels - 100 % beträgt

Abbildung 3

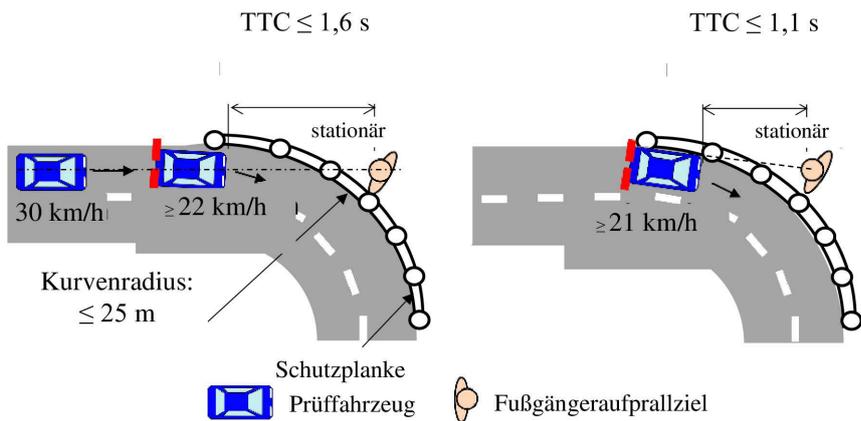
Straße mit Kurve sowie Schutzplanken und stationärem Objekt

A) Rechtsverkehr



1. Lenkbeginn für Linksabbiegung 2. Überdeckungsverhältnis - 100 %

B) Linksverkehr



1. Lenkbeginn für Rechtsabbiegung 2. Überdeckungsverhältnis - 100 %

Szenario 4

Spurwechsel wegen Straßenbauarbeiten

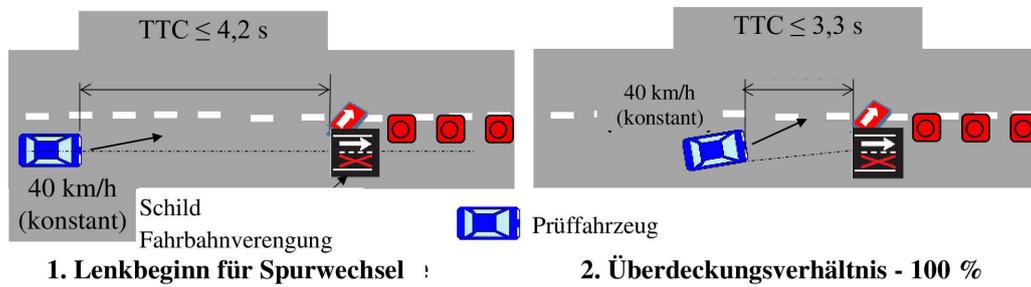
- 4.1. In diesem Szenario wechselt das Prüffahrzeug die Fahrspur vor dem in der Mitte der Fahrspur positionierten Schild, auf dem eine Fahrbahnverengung angezeigt wird.
- 4.2. Beispiel für das detaillierte Szenario:

Das Prüffahrzeug fährt auf gerader Straße mit einer Geschwindigkeit von 40 km/h (mit einer Toleranz von + 0/- 2 km/h) und beginnt einen Lenkvorgang, um vor dem Schild, auf dem die Fahrbahnverengung angezeigt wird, die Fahrspur zu wechseln. Keine anderen Fahrzeuge nähern sich dem Prüffahrzeug. Die TTC mit dem Schild beträgt zum Zeitpunkt, zu dem das Prüffahrzeug den Lenkvorgang beginnt, nicht mehr als 4,2 Sekunden. Während des Spurwechsels ist die Geschwindigkeit des Prüffahrzeugs konstant, und die TTC beträgt zum Zeitpunkt, zu dem das Versatzverhältnis zwischen Prüffahrzeug und der Mitte des Schilds - 100 % beträgt, nicht mehr als 3,3 Sekunden.

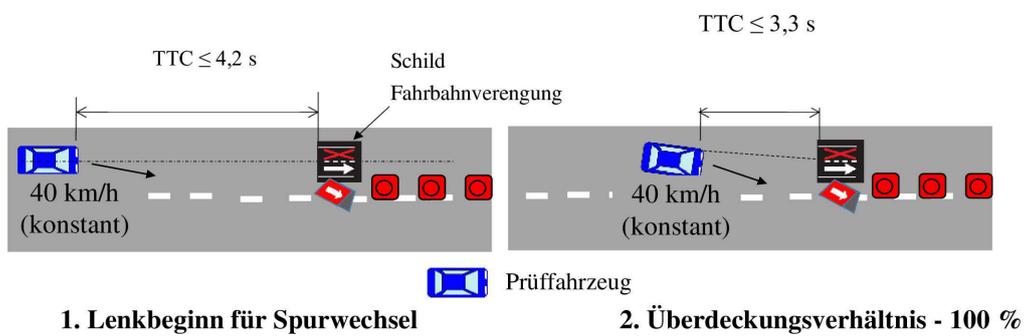
Abbildung 4

Spurwechsel wegen Straßenbauarbeiten

A) Rechtsverkehr



B) Linksverkehr





DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1330 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 2025

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Lysin mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Einleitung

- (1) Am 23. Mai 2024 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Lysin mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffenes Land“ oder „VR China“) in die Union ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*⁽²⁾ (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“).
- (2) Die Kommission leitete die Untersuchung auf einen Antrag hin ein, der am 8. April 2024 von Metex Noovistago⁽³⁾ (im Folgenden „Antragsteller“) eingereicht wurde. Der Antrag wurde im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung vom Wirtschaftszweig der Union für Lysin gestellt. Die mit dem Antrag vorgelegten Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung rechtfertigten die Einleitung einer Untersuchung.

1.2. Zollamtliche Erfassung

- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2732 der Kommission⁽⁴⁾ (im Folgenden „Erfassungsverordnung“) veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung der Einfuhren der betroffenen Ware.

1.3. Vorläufige Maßnahmen

- (4) Nach Artikel 19a der Grundverordnung übermittelte die Kommission den Parteien am 17. Dezember 2024 eine Zusammenfassung der vorgeschlagenen Zölle sowie Einzelheiten zur Berechnung der Dumpingspannen und der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union geeigneten Spannen. Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, innerhalb von drei Arbeitstagen zur Richtigkeit dieser Berechnungen Stellung zu nehmen.
- (5) Zur Richtigkeit der Berechnungen gingen keine Stellungnahmen ein.
- (6) Die Kommission führte mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/74 der Kommission⁽⁵⁾ (im Folgenden „vorläufige Verordnung“) vorläufige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Lysin mit Ursprung in der VR China ein.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>.

⁽²⁾ Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Lysin mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C, C/2024/3265, 23.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3265/oj>).

⁽³⁾ Metex Noovistago wurde von der Group Avril übernommen und änderte am 16. Juli 2024 seinen rechtlichen Namen in Eurolysine.

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2732 der Kommission vom 24. Oktober 2024 zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Lysin mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2024/2732, 25.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2732/oj).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2025/74 der Kommission vom 13. Januar 2025 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Lysin mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2025/74, 14.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/74/oj).

1.4. Weiteres Verfahren

- (7) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt wurde (im Folgenden „vorläufige Unterrichtung“), erklärte ein mitarbeitender ausführender Hersteller, der in der vorläufigen Verordnung als Qiqihar Longjiang Fufeng Biotechnology Co., Ltd bezeichnet wird, dass sein Name in Qiqihar Longjiang Fufeng Biotechnologies berichtigt werden sollte. Angesichts der von dem Unternehmen im Laufe der Untersuchung übermittelten Informationen gab die Kommission dem Antrag statt.
- (8) Nach der vorläufigen Unterrichtung übermittelten die beiden in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller Meihua Holdings Group Co. Ltd (im Folgenden „Meihua“) und Heilongjiang Eppen Biotech Co.,Ltd (im Folgenden „Eppen“), der Antragsteller Vall Companys (ein Verwender), die Einführer Andres Pinaluba, Dutch Protein & Services B.V., Barentz Iberia und Kyowa Hakko Europe, die Verwenderverbände European Feed Manufacturer's Federation (Europäischer Verband der Futtermittelhersteller), Spanish Feed Manufacturers Confederation (spanischer Verband der Futtermittelhersteller — im Folgenden „CESFAC“) und Danish Grain and Feed Association (dänischer Getreide- und Futtermittelverband), ein Einführerverband, innerhalb der in Artikel 2 Absatz 1 der vorläufigen Verordnung gesetzten Frist schriftliche Stellungnahmen zu den vorläufigen Feststellungen.
- (9) Ebenso übermittelte die chinesische Handelskammer der Einführer und Ausführer von Metallen, Mineralien und Chemikalien (China Chamber of Commerce for Metals, Minerals and Chemicals Importers and Exporters — im Folgenden „CCMC“), die von vier ausführenden Herstellern ermächtigt wurde, sie zu vertreten ⁽⁶⁾, fristgerecht eine Stellungnahme.
- (10) Die Kommission holte alle weiteren Informationen ein, die sie für ihre endgültigen Feststellungen benötigte, und prüfte sie. Bei ihren endgültigen Feststellungen berücksichtigte die Kommission die Stellungnahmen der interessierten Parteien und passte ihre vorläufigen Schlussfolgerungen gegebenenfalls an.
- (11) Die Kommission unterrichtete alle interessierten Parteien über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage sie einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Lysin mit Ursprung in der VR China einzuführen beabsichtigte (im Folgenden „endgültige Unterrichtung“). Nach der endgültigen Unterrichtung wurde allen Parteien eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.
- (12) Nach der endgültigen Unterrichtung übermittelten der Antragsteller, Eppen, Meihua, die CCCMC, der Europäische Verband der Futtermittelhersteller (FEFAC), die CESFAC und der Dänische Getreide- und Futtermittelverband Stellungnahmen. Auf diese Stellungnahmen wird in den entsprechenden Abschnitten eingegangen.

1.5. Vorbringen zur Einleitung der Untersuchung

- (13) Die CCCMC bekräftigte ihre Bedenken in Bezug auf eine unzureichende nichtvertrauliche Zusammenfassung und brachte vor, dass die Untersuchungsbehörden verpflichtet seien, dafür zu sorgen, dass die Parteien einer Untersuchung nichtvertrauliche Zusammenfassungen in ausreichend detaillierter Form vorlegen, sodass ein angemessenes Verständnis des Inhalts der vertraulichen Informationen möglich sei.
- (14) Die Kommission bekräftigte, dass der Antrag, wie in den Erwägungsgründen 12 und 13 der vorläufigen Verordnung erläutert, ausreichende Informationen enthielt, die dem Antragsteller nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung standen, und dass die nichtvertrauliche Zusammenfassung des Antrags die relevanten Faktoren und Indizes enthielt, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Union beeinflussen, wie dies nach Artikel 5 Absatz 2 der Grundverordnung erforderlich ist. Daher teilt die Kommission nicht die Auffassung, dass die Verteidigungsrechte der durch die CCCMC vertretenen Unternehmen in der Phase der Verfahrenseinleitung verletzt wurden.

1.6. Stichprobenverfahren

- (15) Da keine Stellungnahmen zum Stichprobenverfahren vorlagen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 18 bis 23 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

1.7. Individuelle Ermittlung

- (16) Da diesbezüglich keine Stellungnahmen vorlagen, wurde die Feststellung in Erwägungsgrund 24 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

⁽⁶⁾ Anhui BBKA BIOCHEMICAL Co., LTD, Dongxiao Biotechnology Co., Ltd., Heilongjiang Eppen Biotech Co., Ltd und Meihua Holdings Group Co. Ltd.

1.8. Fragebogenantworten und Kontrollbesuche

- (17) Da keine Stellungnahmen eingingen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 24 bis 28 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

1.9. Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum

- (18) Da diesbezüglich keine Stellungnahmen vorlagen, wurde die Feststellung in Erwägungsgrund 29 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (19) Nach der Unterrichtung brachte die CCCMC erneut vor, dass Lysinsulfat von der Untersuchung ausgenommen und die Warendefinition daher auf Lysinhydrochlorid (Hydrochlorid — HCl) und flüssiges Lysin beschränkt werden solle. Die CCCMC führte aus, dass Lysinsulfat, Lysinhydrochlorid und flüssiges Lysin sich in ihren Eigenschaften, ihrer Wahrnehmung durch die Verbraucher und ihrer Qualität unterscheiden. Unter Bezugnahme auf eine Forschungsarbeit brachte die CCCMC insbesondere vor, dass Lysinsulfat von geringerer Qualität als Lysin-HCl sei und dass es einen höheren Anteil an Verunreinigungen enthalte. Daher seien Lysin-HCl und Lysinsulfat entgegen den Schlussfolgerungen der Kommission in Erwägungsgrund 37 der vorläufigen Verordnung nicht austauschbar und Lysinsulfat stehe daher nicht in direktem Wettbewerb mit dem vom Wirtschaftszweig der Union hergestellten Lysin-HCl und flüssigem Lysin.
- (20) Die Kommission stellte fest, dass die von der CCCMC zitierte Forschungsarbeit tatsächlich den Standpunkt der Kommission zur Austauschbarkeit stützte. Darin wurden die beiden Kategorien im Hinblick auf ihre Wirkung als Futtermittel für Garnelen (7) verglichen und damit die Ähnlichkeit der Verwendung belegt. In der Einleitung der Arbeit heißt es: „L-Lysin-Monohydrochlorid (L-Lysin-HCl), das mindestens 78 % Lysin enthält, ... ist eine häufige Quelle von freiem Lysin, das Futtermitteln für Geflügel und Aquakulturen zugesetzt werden kann. Eine Alternative dafür ist L-Lysinsulfat.“ Und weiter heißt es im selben Abschnitt: „L-Lysinsulfat zeigte in Studien mit Hühnern und Schweinen die gleiche Wirksamkeit wie L-Lysin-HCl.“ Die Tatsache, dass in mehreren Forschungsarbeiten die relevanten Vorteile der verschiedenen Formen für die Verwendung in Futtermitteln eingehend bewertet wurden und häufig der Schluss gezogen wurde, dass diese austauschbar seien, zeigt eindeutig, dass sie von den Verbrauchern als austauschbar angesehen werden und miteinander um denselben Markt, d. h. Futtermittel, konkurrieren. Deshalb wies die Kommission das Vorbringen zurück.
- (21) Dutch Protein Services B.V., ein Einführer von Lysin in Lebensmittelqualität, brachte vor, dass zwischen Lysin, das zur Verwendung in der Futtermittelindustrie bestimmt ist, und Lysin, das bei der Zubereitung von Erzeugnissen für den menschlichen Verzehr verwendet wird, unterschieden werden solle, und beantragte, auf Lysin, das in der Lebensmittelindustrie verwendet und derzeit in die TARIC-Unterposition 2922 41 00 90 eingereiht ist, keine Antidumpingzölle zu erheben. Dutch Protein Services B.V. argumentierte, dass Lysin in Lebensmittelqualität nicht mit Lysin in Futtermittelqualität konkurriere, da es Unterschiede im Verwendungsbereich von Lysin in Lebensmittel- und solchem in Futtermittelqualität gebe, was auch rechtlich definiert sei. Der Kreis der Hersteller beider Waren sei unterschiedlich und auch das durchschnittliche Preisniveau von Lysin in Lebensmittel- und solchem in Futtermittelqualität variere. Der Einführer brachte vor, dass keiner der chinesischen Hersteller von Lysin in Futtermittelqualität über eine Lizenz verfüge, die auch die Herstellung von Lysin in Lebensmittelqualität gestatte. Die Verkaufszahlen im Lebensmittelsektor seien mengenmäßig deutlich niedriger und wiesen ein deutlich höheres Preisniveau auf.
- (22) Der Einführer wies ferner darauf hin, dass keiner der chinesischen Hersteller von Lysin in Lebensmittelqualität von der Kommission kontaktiert worden sei, und betonte, dass Lysin in Lebensmittelqualität nicht in der Union, sondern ausschließlich außerhalb der Union hergestellt werde. Die Einfuhren von Lysin in Lebensmittelqualität könnten daher keine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachen, nicht zu Verkäufen in der Union unter den Herstellkosten oder zu erheblichen Verlusten führen und keine wesentlichen Einbußen hinsichtlich Verkaufsmengen oder Marktanteilen in der Union zur Folge haben. Zudem werde der KN-Code 2922 41 00 90 in der Lebensmittelindustrie und nicht in der Futtermittelindustrie verwendet.

(7) Jin Niu, Xu Chen, Hei-Zhao Lin, Chun-Hou Li, Kai-Chang Wu, Yong-Jian Liu¹ und LiXia Tian, „Comparison of L-lysine HCl and L-lysine sulphate in the feed of *Penaeus monodon* and re-evaluation of dietary lysine requirement for *P. monodon*“ (2017), 48 *Aquaculture Research* volume 134, abrufbar unter Comparison of L-lysine-HCl and L-lysine sulphate in the feed of *Penaeus monodon* and re-evaluation of dietary lysine requirement for *P. monodon* - Niu - 2017 - *Aquaculture Research* - Wiley Online Library.

- (23) Die Kyowa Hakko Europe GmbH, ein Einführer von Lysin, das in pharmazeutischen, ernährungsbezogenen und industriellen Anwendungen verwendet wird, brachte vor, dass Lysin hauptsächlich für Tierfutter hergestellt werde, während der Markt für die Verwendung in pharmazeutischen Erzeugnissen ein segmentierter Nischenmarkt sei, der sich in Bezug auf Marktteilnehmer, Mengen und Preise erheblich von dem Markt für Futtermittel unterscheide. Die Verkaufszahlen im Arzneimittelsektor seien mengenmäßig deutlich niedriger und das Preisniveau viel höher. Darüber hinaus brachte der Einführer vor, dass der Markt für Lysin-HCl für pharmazeutische Zwecke im Wachstum begriffen sei — im Gegensatz zum Markt für Lysin, das in Futtermitteln verwendet werde. Die Marktsegmentierung und die unterschiedlichen Preise seien bei der Untersuchung nicht ausreichend berücksichtigt worden.
- (24) Ferner behauptete der Einführer, dass es keine Hinweise darauf gebe, dass die Einfuhr von Lysin zur Verwendung als aktiver pharmazeutischer Wirkstoff dazu geführt habe, dass die Ware unter ihrem Normalwert in der Union in Verkehr gebracht worden sei, und dass daher keine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union vorliege. Die Kyowa Hakko Europe GmbH forderte die Kommission auf, im Rahmen der besonderen Verfahren Lysin, das im Arzneimittelsektor verwendet wird, aus der Warendefinition auszuschließen oder alternativ die Endverwendungsregelung nach Artikel 254 UZK anzuwenden.
- (25) Die Vorbringen von Dutch Protein Services B.V. und der Kyowa Hakko Europe GmbH werden in den folgenden Erwägungsgründen gemeinsam behandelt.
- (26) In der Einleitungsbekanntmachung⁽⁸⁾ erklärte die Kommission, dass es sich bei der untersuchten Ware unabhängig vom Verwendungsbereich um Lysin und seine Ester sowie Salze dieser Erzeugnisse handelt. Wie in Erwägungsgrund 37 der vorläufigen Verordnung zusammengefasst, analysierte die Kommission während der Untersuchung die Verwendung von Lysin in einer Vielzahl von Bereichen, darunter Futtermittel, pharmazeutische Erzeugnisse und Lebensmittel, und kam zu dem Schluss, dass die Form des Lysins und der Lysingehalt in der Ware ihre grundlegende Definition, ihre Eigenschaften oder die Wahrnehmung seitens der verschiedenen Parteien nicht verändern. Die verschiedenen Formen von Lysin haben dieselbe Funktion, d. h. die Versorgung von Tieren und Menschen mit hochverdaulichem Lysin, sei es in pharmazeutischen Erzeugnissen, in Lebensmitteln (als Nahrungsergänzungsmittel) oder in Futtermitteln. Die Form des Lysins ist daher unerheblich und alle drei Formen sind austauschbar, da es sich um denselben Nährstoff handelt.
- (27) In Anbetracht der vorstehenden Vorbringen analysierte die Kommission die Verwendung von Lysin in einer Vielzahl von Bereichen, darunter Futtermittel, pharmazeutische Erzeugnisse und Lebensmittel (Nahrungsergänzungsmittel), und kam zu dem Schluss, dass die Form des Lysins und der Lysingehalt in der Ware ihre grundlegende Definition, ihre Eigenschaften oder die Wahrnehmung durch verschiedene Parteien nicht verändern. Wenngleich die Anforderungen an die Reinheit von Lysin für pharmazeutische Erzeugnisse und Lebensmittel höher sind, haben die verschiedenen Formen von Lysin dieselbe Funktion, d. h. die Versorgung von Tieren und Menschen mit hochverdaulichem Lysin, sei es in pharmazeutischen Erzeugnissen, in Lebensmitteln (als Nahrungsergänzungsmittel) oder in Futtermitteln. Darin unterscheidet sich Lysin nicht von anderen Waren, die in verschiedenen Warentypen hergestellt und vermarktet werden. Die Kommission stellte ferner klar, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum Lysin herstellte und an den Arzneimittel- und Lebensmittelsektor verkaufte. Wenngleich der Wirtschaftszweig der Union hauptsächlich den Futtermittelmarkt belieferte, erwies er sich als in der Lage, auch die Arzneimittel- und Lebensmittelmärkte mit höheren Anforderungen an die Reinheit von Lysin zu beliefern.
- (28) In Bezug auf das Vorbringen zum KN-Code stellte die Kommission klar, dass der KN-Code 2922 41 00 in der Einleitungsbekanntmachung veröffentlicht wurde und von Anfang an in die Warendefinition der Untersuchung fiel. Der KN-Code gehört zur Kategorie der organischen chemischen Erzeugnisse und ist unterteilt in
- TARIC 2922 41 00 20 zum Zeitpunkt der Einleitung (derzeit in 2922 41 00 30 eingereiht): L-Lysinhydrochlorid (CAS RN 657-27-2) oder eine wässrige L-Lysin-Lösung (CAS RN 56-87-1) mit einem Gehalt an L-Lysin von 50 GHT oder mehr,
 - TARIC 2922 41 00 90: andere.
- (29) Die Kommission stellte fest, dass sowohl Lysin-HCl als auch flüssiges Lysin für jede Art von Verwendung unter diesen TARIC-Codes eingeführt werden. Daher werden Lysinsalze, Lysinacetat und Lysinaspertat, die für pharmazeutische Zwecke bestimmt sind, in den KN-Code 2922 41 00 eingereiht und sind Gegenstand dieser Untersuchung.

⁽⁸⁾ Siehe Fußnote 2.

- (30) Die Kommission wies die Behauptung, sie habe die chinesischen Hersteller von Lysin in Lebensmittelqualität nicht kontaktiert, zurück. Die Kommission erinnerte daran, dass sie, wie in Erwägungsgrund 21 der vorläufigen Verordnung dargelegt, alle ihr bekannten ausführenden Hersteller von Lysin, unabhängig vom Qualitätsgrad oder Verwendungsbereich, in der VR China kontaktiert und die Vertretung der Volksrepublik China bei der Europäischen Union gebeten hat, die verwendete Liste zu prüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. In der Folge hatte sie, wie in den Erwägungsgründen 21 bis 23 der vorläufigen Verordnung dargelegt, die größten ausführenden Hersteller, die sich gemeldet hatten, in die Stichprobe einbezogen. Wie darüber hinaus in Erwägungsgrund 23 der vorläufigen Verordnung dargelegt, brachten die interessierten Parteien als einzigen Vorbehalt in Bezug auf die Stichprobe der ausführenden Hersteller die Zahl der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen und nicht die Lysinart, die die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen auf dem Unionsmarkt verkaufen, vor.
- (31) In Bezug auf das Vorbringen zu einer Ausnahme für die Endverwendung stellte die Kommission fest, dass Meihua Holdings Group Co.,Ltd, einer der in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller, zusätzlich zu den in Erwägungsgrund 37 der vorläufigen Verordnung dargelegten Punkten bereit war, das Aminosäuregeschäft von Kyowa Hakko Bio Co., Ltd zu erwerben⁽⁹⁾. Die Kommission wies ferner darauf hin, dass die Transaktion einer behördlichen Genehmigung unterliegt und voraussichtlich im vierten Quartal 2025 abgeschlossen sein wird. Da Kyowa Hakko Bio Co., Ltd derzeit zu einem mit Meihua Holdings Group Co., Ltd verbundenen Unternehmen wird, ist die Kommission der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme in Bezug auf die Endverwendung, wie in Artikel 254 des Zollkodex der Union⁽¹⁰⁾ dargelegt, nicht erfüllt sind.
- (32) Ausgehend von den obigen Überlegungen wurden die Erwägungsgründe 30 bis 38 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3. DUMPING

- (33) Nach der vorläufigen Unterrichtung legten die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller Meihua und Eppen, die CCCMC und der Antragsteller ihre Stellungnahmen zu den vorläufigen Dumpingfeststellungen vor.

3.1. Normalwert

- (34) Die Einzelheiten der Berechnung des Normalwerts wurden in den Erwägungsgründen 39 bis 228 der vorläufigen Verordnung dargelegt.

3.1.1. Vorliegen nennenswerter Verzerrungen

- (35) Es gingen keine Stellungnahmen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen in der VR China ein. Deshalb wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 52 bis 151 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3.1.2. Repräsentatives Land

- (36) Es gingen keine Stellungnahmen zu der Feststellung ein, dass Kolumbien die in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung festgelegten Kriterien für eine Einstufung als geeignetes repräsentatives Land erfüllt. Die in den Erwägungsgründen 152 bis 174 der vorläufigen Verordnung enthaltenen Schlussfolgerungen wurden bestätigt.

3.1.3. Für die Ermittlung der Kosten und Vergleichswerte verwendete Quellen

- (37) Nach der Unterrichtung übermittelten die beiden in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ihre jeweiligen Antworten zu den Quellen, die zur Ermittlung der Kosten und der Vergleichswerte herangezogen wurden.

⁽⁹⁾ Meihua Bio Plans Acquisition of Kyowa Hakko Bio's Key Assets - HPACHINA. Siehe auch <https://uk.marketscreener.com/quote/stock/MEIHUA-HOLDINGS-GROUP-CO--7795036/news/MeiHua-Holdings-Group-Co-Ltd-agreed-to-acquire-Amino-acid-and-Human-Milk-Oligosaccharide-businesses-48448122/>.

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269, 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>).

- (38) Eppen äußerte sich zu der von der Kommission zur Ermittlung von Vergleichswerten für Nebenprodukte verwendeten Berechnung. Eppen wandte sich gegen die von der Kommission verwendete anteilige Berechnung und forderte die Kommission auf, stattdessen die GTA-Preise heranzuziehen. In Anhang II des zweiten Vermerks zu den Produktionsfaktoren hatte die Kommission mitgeteilt, dass sie für Nebenprodukte entweder die GTA-Preise oder andere alternative Quellen heranziehen werde. In den Erwägungsgründen 187 und 188 der vorläufigen Verordnung erläuterte die Kommission, dass die von den Herstellern gemeldeten Nebenprodukte große Unterschiede in der Qualität aufweisen, was sich dann in ihrer Preisvielfalt widerspiegelt, jedoch in allen Fällen der wichtigste Preistreiber nach wie vor Mais ist. Bei der Analyse der Stellungnahmen der Hersteller hatte die Kommission außerdem festgestellt, dass alle für Nebenprodukte angemeldeten HS-Codes durch eine große Vielfalt gekennzeichnet sind, da es sich um sogenannte Sammelcodes handelt, die eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Waren abdecken, die nicht den gemeldeten Nebenprodukten entsprechen. Angesichts der unterschiedlichen Preise für das Nebenprodukt selbst und der Vielfalt der unter die Codes fallenden Waren kam die Kommission zu dem Schluss, dass die GTA-Daten für diese Codes für die Ermittlung der Vergleichswerte nicht zuverlässig sind. Da im GTA oder aus einer anderen Quelle keine anderen Daten vorliegen, kam die Kommission zu dem Schluss, dass eine bestmögliche Annäherung an den Preis für diese Nebenprodukte erfolgen kann, indem man sich an eine bereits in einem Antidumpingverfahren für eine Ware derselben Kategorie wie Lysin ⁽¹¹⁾ angewandte Praxis hält und eine anteilige Berechnung vornimmt. Da der Hersteller keine zusätzlichen Informationen vorgelegt hat, die zu einer zuverlässigeren Schätzung des Vergleichswerts führen würden, wurde seine Stellungnahme zurückgewiesen.
- (39) In den Erwägungsgründen 176, 178 und 196 der vorläufigen Verordnung erläuterte die Kommission, dass der Vergleichswert für Dampf, der bei der Herstellung von Lysin verwendet wird, auf der Grundlage der Erdgaskosten berechnet wurde. Eppen behauptete, Dampf von einem verbundenen Unternehmen zu beziehen, das Kohle als Brennstoff verwende, und beantragte, die Berechnung des Preises auf der Grundlage von Dampfkohle zu berichtigen.
- (40) Hierzu ist anzumerken, dass das verbundene Unternehmen in den mit den Fragebogenantworten der Eppen Group übermittelten Informationen nicht enthalten war, sodass eine Verifizierung im Rahmen des Kontrollbesuchs nicht möglich war. Es wurden keine weiteren Informationen über das Verfahren zur Erzeugung von Dampf und keine Beweise zur Untermauerung dieser Behauptung vorgelegt. Darüber hinaus hat die Kommission in anderen Fällen derselben allgemeinen Warenkategorie (z. B. bei Erythrit) den Vergleichswert für Dampf von dem Vergleichswert für Erdgas abgeleitet. Da keine Beweise vorlagen, wies die Kommission das Vorbringen zurück.
- (41) Meihua legte Beweise vor und verwies auf beim Kontrollbesuch vorgelegte Nachweise, aus denen hervorgeht, dass es sich bei der von Meihua Jilin und Meihua Xingjiang verwendeten Kohle um Braunkohle (HS-Code 2702 10) bzw. subbituminöse Kohle (HS-Code 2701 19) handelt. Meihua forderte die Kommission auf, den Vergleichswert für Kohle anzupassen, um der verwendeten Kohle Rechnung zu tragen. Meihua schlug vor, entweder die GTA-Preise für Braunkohle und subbituminöse Kohle oder alternativ die kolumbianischen Preise für Dampfkohle heranzuziehen.
- (42) Zur Ermittlung eines Vergleichswerts für Kohle verwendete die Kommission den gewogenen Durchschnitt der Stückpreise der Einfuhren in alle Länder mit Ursprung in allen Ländern, wie im GTA angegeben, mit Ausnahme der VR China und der in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²⁾ aufgeführten Länder (Erwägungsgründe 178 und 185 der vorläufigen Verordnung). Der Vergleichswert wurde auf der Grundlage des Preises für Anthrazit (HS-Code 2701 11) festgelegt, da der ausführende Hersteller diesen Code in seiner Antwort auf den Fragebogen angegeben hatte. Angesichts der vorgelegten Beweise gab die Kommission dem Vorbringen jedoch statt, da die Verwendung der GTA-Preise für Braunkohle und subbituminöse Kohle die von der Meihua Group verwendeten Kohlearten genauer widerspiegelt. Die Kommission aktualisierte den Vergleichswert für Kohle für Jilin Meihua unter Heranziehung der GTA-Daten für Braunkohle auf 0,502 CNY pro kg und den für Xingjiang Meihua unter Heranziehung der GTA-Daten für subbituminöse Kohle auf 0,969 CNY pro kg.
- (43) Bei der Festlegung des Vergleichswerts für Kohle in der vorläufigen Verordnung wurden die Transportkosten nicht berücksichtigt, da Meihua in seiner Antwort auf den Fragebogen keine Transportkosten angegeben hatte. Bei der Analyse der von Meihua vorgelegten zusätzlichen Daten zu den in Erwägungsgrund 41 genannten Kohleinkäufen stellte die Kommission fest, dass die Transaktionen Transportkosten umfassten, die in den Fragebogen der Hersteller nicht — wie von der Kommission gefordert — angegeben worden waren.

⁽¹¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 der Kommission vom 17. Juli 2024 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Erythrit mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2024/1959, 19.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1959/oj).

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/755/oj>).

- (44) Auf der Grundlage der neuen Stellungnahmen stellte die Kommission fest, dass die Transportkosten 11,4 % der Kosten für die Beschaffung von Braunkohle durch Jilin Meihua und 44,6 % der Kosten für die Beschaffung von subbituminöser Kohle durch Xingjiang Meihua ausmachten. Zur Berechnung der Gesamtkosten wandte die Kommission diese Prozentsätze als Aufschlag auf die aus dem GTA abgeleiteten Vergleichspreise für Kohle an, wie in Erwägungsgrund 42 erläutert. Dies führte zu einem Endpreis von 0,560 CNY pro kg für die von Jilin verbrauchte Braunkohle und 1,402 CNY pro kg für die von Xingjiang Meihua verbrauchte subbituminöse Kohle, einschließlich der Beschaffungskosten.
- (45) In seiner Stellungnahme forderte Meihua eine Überprüfung der Berechnungen in Bezug auf den Vergleichswert für die Arbeitskosten. Meihua merkte an, dass der Vergleichswert auf Daten der IAO für die monatlichen Verdienste im „Broad Sector: Industry“ in Kolumbien im Jahr 2023 basierte, während die wöchentlich geleisteten Arbeitsstunden zu den „sonstigen Tätigkeiten des verarbeitenden Gewerbes“ in Kolumbien im Jahr 2023 gerechnet wurden. Die Kommission räumte ein, dass ein Schreibfehler vorliegt, und analysierte die in der IAO-Datenbank verfügbaren Daten weiter. Die Kommission ermittelte in derselben Quelle (Integrated Household Survey, LFS — Integrierte Haushaltserhebung) einen Vergleichswert für die durchschnittlichen Stundenverdienste der Beschäftigten in der chemischen Industrie in Kolumbien im Untersuchungszeitraum. Dieser Vergleichswert spiegelt den Lysinproduktionssektor besser wider als die allgemeineren Brancheneinnahmen. Daher beschloss die Kommission, diesen Vergleichswert zugrunde zu legen, der sich auf 19,8 CNY/Stunde nach Einbeziehung der in Erwägungsgrund 189 der vorläufigen Verordnung genannten Beiträge wie der Sozialversicherung beläuft.
- (46) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Meihua vor, dass die Praxis der Kommission darin bestehe, Vergleichswerte für Rohstoffe anhand von Einfuhrstatistiken festzulegen. Bei den Vergleichswerten handele es sich um CIF-Preise, in denen die Transportkosten bereits enthalten seien. So habe die Kommission bei der Festlegung der Vergleichswerte für Braunkohle und subbituminöse Kohle den Aufschlag für die Transportkosten zu Unrecht hinzugerechnet (Erwägungsgrund 44).
- (47) Die Kommission stimmte zu, dass die internationalen Vergleichswerte von 0,502 CNY pro kg für Braunkohle und 0,969 CNY pro kg für subbituminöse Kohle dem CIF-Preis entsprechen und die Transportkosten bis zur Grenze einschließen. Es entspricht jedoch der gängigen Praxis der Kommission, die Transportkosten von der Grenze zum Werk in die Berechnung des Normalwerts einzubeziehen. Bei der Berechnung des Normalwerts wird der Wert des internationalen Vergleichswerts um das von den ausführenden Herstellern angegebene Verhältnis der Transportkosten zu den Materialkosten erhöht. Nur durch die Addition dieser Kosten wird der Wert der Vorleistungen, die bis zum Werk eines Herstellers im repräsentativen Land geliefert werden, angemessen berücksichtigt. Zu diesem Zweck wandte die Kommission die Verhältnisswerte an, die sich aus den Fragebogenantworten von Meihua ergaben. Da die Kommission die bewährte Methode anwandte, wird der Antrag von Meihua auf Streichung des Transportaufschlags zurückgewiesen, und die Meihua mitgeteilten Berechnungen sowie die sich daraus ergebenden Dumpingspannen bleiben unverändert.
- (48) Eurolysine übermittelte ebenfalls Stellungnahmen zur Berechnung der Vergleichswerte für Kohle. Das Unternehmen erhob Einwände gegen die Änderung des Vergleichswerts für Braunkohle und subbituminöse Kohle und brachte vor, die Kommission hätte den ursprünglichen Vergleichswert, der auf Anthrazit beruhte, nicht ändern dürfen, da Meihua die Änderung der Referenzwerte für Kohle erst nach der vorläufigen Unterrichtung beantragt habe. Die Kommission wies darauf hin, dass sie stets bestrebt ist, ihre Schlussfolgerungen auf der Grundlage korrekter Fakten und der besten verfügbaren Daten zu ziehen. Wie in Erwägungsgrund 41 dargelegt, konnte sich die Kommission bei ihren Schlussfolgerungen auf Daten stützen, die bereits bei dem Kontrollbesuch in dem Werk von Meihua vorgelegt und überprüft worden waren (siehe Erwägungsgrund 28 der vorläufigen Verordnung). Daher konnte sie das Vorbringen von Meihua zu den von den Unternehmen der Gruppe verwendeten Kohlearten akzeptieren. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (49) Eurolysine erhob ferner Einwände gegen die Verwendung der internationalen Vergleichswerte für Kohle und machte geltend, dass diese Vorgehensweise von der in der vorläufigen Verordnung angewandten abweiche. Ferner habe die Kommission die Einfuhren nach China nicht in die Berechnung der Vergleichswerte einbezogen. Beide Stellungnahmen sind sachlich falsch. Wie aus Erwägungsgrund 185 der vorläufigen Verordnung hervorgeht, hatte die Kommission einen internationalen Vergleichswert für Anthrazit verwendet. Die Kommission berücksichtigte die Einfuhren nach China, wie aus der offenen Fassung der im Rahmen der endgültigen Unterrichtung vorgelegten Berechnungen des Vergleichswerts für Kohle hervorgeht⁽¹³⁾. Die Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.
- (50) Eurolysine merkte zudem an, es gebe einen Fehler bei der Berücksichtigung der Transportkosten, wie in Erwägungsgrund 44 dargelegt, in dem eine alternative Berechnungsmethode für den Transportaufschlag vorgeschlagen werde. Wie in Erwägungsgrund 47 erläutert, entsprach die Berechnung des Aufschlags strikt der Methode der Kommission. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

⁽¹³⁾ t25.004917.

- (51) Nach der endgültigen Unterrichtung forderte Eppen erneut, den Vergleichswert für Dampf auf der Grundlage von Braunkohle und nicht von Erdgas zu berechnen, wie in Erwägungsgrund 195 der vorläufigen Verordnung dargelegt. Der Dampf sei von dem verbundenen Unternehmen „Eppen Energy“ bezogen worden, das der Kommission gemeldet worden sei und an dem Kontrollbesuch hätte teilnehmen sollen. Eppen legte der Kommission Bildschirmausdrucke des Buchführungssystems des verbundenen Unternehmens vor, aus denen hervorgeht, dass Braunkohle für die Dampferzeugung verwendet wird. Die Kommission stellt fest, dass bei dem Kontrollbesuch keine Daten über den Einsatz von Kohle vorgelegt wurden. Nach dem zweiten Vermerk zu den Produktionsfaktoren hatte Eppen mehrfach Gelegenheit, Informationen über die Verwendung von Kohle — und über die spezifische Qualität von Kohle — zur Dampferzeugung vorzulegen. Vor der endgültigen Sachaufklärung wurden keine Daten vorgelegt, und die bei der endgültigen Unterrichtung übermittelten Daten können nicht überprüft werden. Deshalb wies die Kommission das Vorbringen zurück.
- (52) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, wurden neben dem in Erwägungsgrund 38 genannten aktualisierten Vergleichswert für Arbeit und den in Erwägungsgrund 42 zusammengefassten Anpassungen des Vergleichswerts für Kohle die Feststellungen zum Normalwert in den Erwägungsgründen 39 bis 208 der vorläufigen Verordnung bestätigt. Aus Gründen der Klarheit werden die Zeilen „Arbeit“ und „Kohle“ in Tabelle 1 der vorläufigen Verordnung durch die folgenden Zeilen ersetzt:

„Tabelle 1

Produktionsfaktoren für Lysin

Produktionsfaktor	Warencode	Datenquelle	Wert (CNY)	Maßeinheit
Arbeit				
Arbeit	entf.	IAO	19,8	Arbeitsstunden
Energie				
Subbituminöse Kohle	2701 19	GTA	0,969	kg
Braunkohle	2702 10	GTA	0,502	Kg“

3.2. Ausführpreis

- (53) Da keine Stellungnahmen zur Ermittlung des Ausführpreises eingingen, wurden die Erwägungsgründe 209 bis 212 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3.3. Vergleich

- (54) Wie in Erwägungsgrund 218 der vorläufigen Verordnung erläutert, wurden in Fällen, in denen Waren vom Hersteller an andere Unternehmen derselben Gruppe verkauft und anschließend in die Union ausgeführt wurden, nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung Berichtigungen für den Aufschlag vorgenommen, den die verbundenen Händler immer dann erhalten hatten, wenn davon ausgegangen wurde, dass sie ähnliche Funktionen ausüben wie ein auf Provisionsgrundlage tätiger Vertreter. Meihua forderte die Kommission auf, die VVG-Kosten und den Gewinnbeitrag verbundener Handelsunternehmen bei der Berechnung des Ausführpreises auszuklammern, da diese nicht die Funktion eines Vertreters ausüben würden. Meihua brachte vor, dass alle Unternehmen der Meihua Group (sowohl Produktions- als auch Handelsunternehmen) derselben wirtschaftlichen Kontrolle unterlägen, als ein einziges Unternehmen mit einer Aufgabenteilung für die Herstellung und den Handel mit der untersuchten Ware tätig seien und ihre Beziehungen nicht auf der Grundlage von Geschäftsbeziehungen organisiert würden, die denen einer Vertretung ähnelten oder anderweitig einer Provisionsbasis unterlägen.
- (55) Die Kommission stellte fest, dass in den von Meihua übermittelten Fragebogenantworten und insbesondere im „Physical and Financial Flowchart of Export Sales“ die Handelsunternehmen als „Händler“ eingestuft werden und daraus die Existenz von Geschäften zwischen den Herstellern und den Händlern hervorgeht.

- (56) Die Tatsache, dass Handelsunternehmen als Vertreter auf Provisionsbasis tätig sind, wird auch durch das Bestehen von Kaufverträgen zwischen den beiden Händlern und den Fabriken bestätigt. Insbesondere enthält der Kaufvertrag zwischen Meihua HQ und Jilin Meihua eine Haftungsklausel bzw. eine Klausel über die gütliche oder gegebenenfalls gerichtliche Beilegung von Streitigkeiten. Das Vorliegen dieser Beweise schließt die Einstufung von Meihua-Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China als eigenständige wirtschaftliche Einheit aus. Wie in der Rechtsprechung festgestellt, setzt das Vorhandensein einer Schiedsklausel zur Beilegung von vertraglichen Streitigkeiten, die zwischen den beiden Vertragsunternehmen entstehen können, und die mangelnde Solidarität zwischen diesen Unternehmen nicht nur das Bestehen zweier unterschiedlicher juristischer Personen, sondern auch zweier wirtschaftlicher Einheiten mit unterschiedlichen Interessen voraus und scheint mit dem Bestehen einer wirtschaftlichen Einheit und der Einstufung eines dieser Unternehmen als interne Vertriebsabteilung nicht vereinbar zu sein⁽¹⁴⁾. Dies gilt umso mehr für Meihua HK, eine Tochtergesellschaft mit Sitz in Hongkong, einem von China getrennten Zollgebiet, das, wie von Meihua vorgetragen, als einzige Tätigkeit „Handel“ betreibt und mit den Fabriken Bedingungen aushandelt sowie entsprechende Verträge unterzeichnet. Daher wies die Kommission das Vorbringen von Meihua zurück und bestätigte die Schlussfolgerungen in Erwägungsgrund 218 der vorläufigen Verordnung.
- (57) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte Meihua seine Vorbringen zum Status einer wirtschaftlichen Einheit der Meihua-Unternehmen, legte jedoch diesbezüglich keine neuen Informationen vor. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.
- (58) Eppen äußerte sich ferner nach der endgültigen Unterrichtung zum Status von Eppen Asia. Das Unternehmen beantragte, Eppen Asia nicht als eigenständige Einheit zu betrachten und keine Abzüge für Gewinne und VVG-Kosten vorzunehmen, um den Ausfuhrpreis ab Werk zu ermitteln. Eppen Asia sei eine Briefkastenfirma, die nicht in erheblichem Umfang tätig sei und nicht als auf Provisionsgrundlage tätiger Vertreter agiere.
- (59) Die Kommission stellte jedoch fest, dass Eppen in seiner Stellungnahme nach der endgültigen Unterrichtung erklärte, der Preis der Verkäufe von Heilongjiang Eppen an Eppen Asia sei durch Abzug einer kleinen Marge vom Endpreis für die unabhängigen Abnehmer bestimmt worden, was dem Wesen einer Provision entspricht. Darüber hinaus enthält einer der von Eppen vorgelegten und in seiner Stellungnahme zur endgültigen Unterrichtung angeführten Verträge Haftungs- und Schiedsklauseln für die gütliche Beilegung von Streitigkeiten oder für den Fall, dass dies scheitert, vor dem Internationalen Schlichtungsausschuss Chinas für Wirtschaft und Handel (China International Economic and Trade Arbitration Commission) gemäß den vorgesehenen Verfahren dieses Ausschusses. Das Vorliegen dieser Beweise schließt die Einstufung von Eppen Asia als Teil einer wirtschaftlichen Einheit aus. Wie auch in Erwägungsgrund 56 ausgeführt, setzt nach der Rechtsprechung das Vorliegen einer Schiedsklausel zur Regelung vertraglicher Streitigkeiten, die sich zwischen zwei vertragschließenden Gesellschaften ergeben könnten, und der Umstand, dass es zwischen diesen Unternehmen an Zusammenhalt fehlt, nämlich nicht nur voraus, dass zwei verschiedene juristische Personen bestehen, sondern auch zwei wirtschaftliche Einheiten mit unterschiedlichen Interessen. Dies ist mit dem Vorliegen einer wirtschaftlichen Einheit und der Einstufung einer dieser Gesellschaften als interne Vertriebsabteilung offenbar nicht vereinbar. Dies gilt umso mehr für Eppen Asia, eine Tochtergesellschaft mit Sitz in Singapur, einem ganz anderen Land. Daher wies die Kommission das Vorbringen von Eppen zurück und bestätigte die Schlussfolgerungen in Erwägungsgrund 218 der vorläufigen Verordnung.
- (60) Schließlich brauchte Eppen vor, die Liste der Beschäftigten belege, dass Eppen Asia keine Vertriebsfunktionen habe, da es keine Mitarbeitenden mit Vertriebsfunktionen in ihren Titeln gebe. In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, dass in den von Eppen vorgelegten Arbeitsverträgen eindeutig festgelegt ist, dass „das Unternehmen das Recht hat, den Arbeitnehmer anzuweisen, Dienstleistungen für in dieser Stellenbeschreibung nicht genannte verbundene Stellen zu erbringen“. Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen wird das Vorbringen hinsichtlich einer wirtschaftlichen Einheit zurückgewiesen.
- (61) Sowohl Meihua als auch Eppen äußerten sich zur Methode der Kommission bei der Berechnung des VVG-Kostenbeitrags bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts und folglich zum Vergleich des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis auf der Stufe ab Werk. Bei diesen Stellungnahmen handelt es sich um eine Fortsetzung der in den Erwägungsgründen 219 bis 222 der vorläufigen Verordnung behandelten Stellungnahmen.

⁽¹⁴⁾ Siehe z. B. Urteil vom 11. September 2024, *Sveza Verkhnyaya Sinyachikha NAO u. a./Europäische Kommission*, T-2/22, ECLI:EU:T:2024:615, Rn. 57.

- (62) In seiner Stellungnahme im Anschluss an die vorläufigen Maßnahmen wies Eppen darauf hin, dass die VVG-Kosten des kolumbianischen Unternehmens Sucroal, die von der Kommission zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts herangezogen wurden, drei Elemente enthielten: Vertriebskosten, Verwaltungskosten und „sonstige Kosten“. Eppen macht geltend, dass die „Vertriebskosten“ Kostenelementen entsprächen, die über die Stufe ab Werk hinaus angefallen seien. Daher sollten sie nicht in die rechnerische Ermittlung des Normalwerts des untersuchten Unternehmens einbezogen werden. Die Kommission stellt fest, dass Eppen keine Belege für die Aufschlüsselung der Vertriebskosten vorgelegt hat, um die Behauptung zu untermauern. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (63) In ähnlicher Weise brachte Meihua vor, die Kommission habe die Vertriebskosten fälschlicherweise in den rechnerisch ermittelten VVG-Satz einbezogen, während Meihua diese Kosten gleichzeitig von der Berechnung des Ausführpreises der Meihua Group abgezogen habe. Das Vorbringen von Meihua stützt sich ausschließlich auf die Annahme, dass die Aufschlüsselung der VVG-Kosten von Sucroal in Bezug auf die „Vertriebskosten“ Ausgaben wie Umschlags- und Verladekosten, Frachtkosten und andere Nebenkosten widerspiegelt, die vom Ausführpreis abgezogen wurden, um sie auf die Stufe ab Werk zu berichtigen. Diese Annahme wird jedoch nicht durch die Vorlage von Beweisen gestützt.
- (64) In Bezug auf beide Vorbringen stellt die Kommission fest, dass die von Sucroal geltend gemachten „Vertriebskosten“ Teil der VVG-Kosten sind. Dies zeigt sich daran, dass die in der Orbis-Datenbank ausgewiesenen „sonstigen Kosten“ in den von den kolumbianischen Behörden bereitgestellten Daten in „Vertriebskosten“, „Verwaltungskosten“ und „sonstige Kosten“ aufgeschlüsselt werden. In den verfügbaren Daten gibt es keine weitere Unterscheidung zwischen den Vertriebskosten, die es ermöglichen würde, bestimmte Kostenkategorien zu ermitteln und auszuschließen. Vertriebskosten sind Verkaufskosten, die Transportkosten umfassen können, aber auch andere Kostenkategorien wie das Leasing von Lager- und Vertriebseinrichtungen, einschließlich der erforderlichen Maschinen und Fahrzeuge, oder Kosten für Werbung und Marktforschung, die nicht vom Ausführpreis abgezogen wurden.
- (65) Meihua brachte ferner vor, dass die Beweislast bei der Kommission liege, da sie nachweisen müsse, dass sie gemäß Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung einen „unverzerrten und angemessenen“ Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne zugrunde gelegt habe. Darauf wurde in Erwägungsgrund 220 der vorläufigen Verordnung eingegangen. In der jüngsten Stellungnahme brachte Meihua ferner vor, dass die Kommission akzeptieren solle, dass sie die Beweislast trage, indem Meihua auf die Durchführungsverordnung (EU) 2025/58 der Kommission⁽¹⁵⁾ zur Einführung von Antidumpingzöllen auf die Einfuhren bestimmter Luftreifen mit Ursprung in der VR China verwies.
- (66) Die Kommission stellte fest, dass sie sich in Erwägungsgrund 267 der Verordnung (EU) 2025/58 lediglich allgemein mit der Frage der Eignung der VVG-Kosten befasste, indem sie feststellte, dass „VVG-Kosten und Gewinne nicht unverhältnismäßig hoch erscheinen und daher als angemessen erachtet wurden“. In Bezug auf detaillierte Informationen über VVG-Kosten stellt die Kommission fest, dass sie im Falle von Luftreifen, wie in den Erwägungsgründen 270 und 271 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/58 dargelegt, tatsächlich die Transportkosten von der Berechnung der VVG-Kosten abgezogen hat, um sie auf die Stufe ab Werk zu berichtigen, und zwar auf der Grundlage der in den Jahresabschlüssen des Unternehmens verfügbaren Informationen. Im Fall von Sucroal waren jedoch weder solche detaillierten Informationen frei zugänglich noch von den ausführenden Herstellern (Eppen und Meihua) zur Verfügung gestellt worden, um der Kommission die Möglichkeit zu geben, die Transportkosten abzuziehen.
- (67) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholten Meihua und Eppen ihre Vorbringen zur Methode der Kommission bei der Berechnung des VVG-Kostenbeitrags bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts, legten jedoch keine neuen Informationen vor. Daher wurden diese Vorbringen zurückgewiesen.
- (68) Da keine zusätzlichen Informationen vorliegen, die den Ausschluss bestimmter Kosten aus der VVG-Kostenberechnung ermöglichen würden, vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Höhe der VVG-Kosten von Sucroal unverzerrt und angemessen für die Stufe ab Werk ist, und weist die eingegangenen Vorbringen zurück. Da keine weiteren Stellungnahmen zur Stichprobe eingingen, wurden die Erwägungsgründe 213 bis 222 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

⁽¹⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2025/58 der Kommission vom 15. Januar 2025 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren einer für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art bestimmter neuer oder runderneuerter Luftreifen aus Kautschuk mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121 mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2025/58, 16.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/58/oj), Erwägungsgründe 262 und 269 bis 271).

3.4. Dumpingspannen

- (69) Wie in Erwägungsgrund 52 dargelegt, berechnete die Kommission auf Vorbringen interessierter Parteien und in Abwesenheit weiterer Stellungnahmen die Dumpingspannen neu.
- (70) Die endgültigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Einfuhrpreises (Kosten, Versicherung, Fracht) frei Grenze der Union, unverzollt, werden wie folgt festgesetzt:

Unternehmen	Endgültige Dumpingspanne (in %)
Meihua Group: — Jilin Meihua Amino Acid Co., Ltd — Xinjiang Meihua Amino Acid Co., Ltd	47,7
Heilongjiang Eppen Biotech Co., Ltd	58,2
Andere mitarbeitende Unternehmen	53,1
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	58,2

4. SCHÄDIGUNG

4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

- (71) Da keine Stellungnahmen zur Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 229 bis 231 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

4.2. Unionsverbrauch

- (72) Die Überarbeitung der Daten über die Einfuhren von Lysin aus der VR China im Untersuchungszeitraum, wie in den Erwägungsgründen 79 bis 82 erläutert und in der überarbeiteten Tabelle 3 dargestellt, wirkte sich auf Tabelle 2 der vorläufigen Verordnung aus. Die endgültige Tabelle 2 lautet wie folgt:

„Tabelle 2

Unionsverbrauch (in Tonnen HCl-Äquivalent)

	2020	2021	2022	UZ
Unionsverbrauch insgesamt	[465 000 bis 510 000]	[470 000 bis 515 000]	[450 000 bis 495 000]	[410 000 bis 450 000]
Index	100	102	97	86

Quelle: Eurostat (Lysin-HCl, flüssiges Lysin, Lysinsulfat 2023), spezialisierte Marktinformationen (*) (Lysinsulfat 2020-2022).
 (*) Die spezialisierten Marktinformationen sind in Erwägungsgrund 237 der vorläufigen Verordnung aufgeführt.“

- (73) Der Unionsverbrauch ging im Bezugszeitraum um 14 Prozentpunkte zurück.
- (74) Da keine Stellungnahmen zum Unionsverbrauch eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 234 bis 236 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

4.3. Einfuhren aus dem betroffenen Land

- (75) In den Erwägungsgründen 237 und 238 der vorläufigen Verordnung erläuterte die Kommission, dass die verwendeten Einfuhrdaten für Lysinsulfat von Anbietern spezialisierter Marktinformationen für chinesische und indonesische Handelsstatistiken stammten, um andere Waren nicht zu Unrecht einzubeziehen. Die genaue Quelle konnte auf Wunsch des Anbieters der Daten nicht offengelegt werden, aber die Kommission war in der Lage, diese Daten abzugleichen.

- (76) Nach der Unterrichtung brachten die CESFAC und Vall Companys vor, dass die Entscheidung der Kommission, die Quelle der Einfuhrdaten für Lysinsulfat nicht offenzulegen, bedeute, dass interessierte Parteien diese Daten zum Nennwert heranziehen müssten. Darüber hinaus brachten sie vor, dass die Kommission und Eurolysine weder die von den Anbietern angewandte Methode noch die später vorgenommenen Berichtigungen der Ausfuhr- oder Einfuhrdaten dargelegt hätten, um die Einfuhren von Lysinsulfat im Hinblick auf ihre Einreihung in KN-Sammelcodes zu ermitteln.
- (77) Die CESFAC und Vall Companys legten überarbeitete Zahlen für aus China eingeführtes Lysin vor, wobei sie Eurostat-Daten für Einfuhren von Lysin-HCl und Lysinsulfat verwendeten, die sie von Kemiex, einem Anbieter von Marktinformationen, der die Lieferketten für wesentliche Rohstoffe verfolgt, erhalten hatten. Die Daten von Eurostat und Kemiex ergaben im Untersuchungszeitraum eine Menge an Einfuhren aus der VR China von 296 869 Tonnen, was 11 % unter den von der Kommission in Tabelle 3 der vorläufigen Verordnung veröffentlichten 329 052 Tonnen liegt. Die CESFAC und die Vall Companys Group wiesen darauf hin, dass die chinesischen Lysineinfuhren im gesamten Bezugszeitraum in ihrer überarbeiteten Berechnung relativ stabil geblieben seien, von 2020 bis 2022 zurückgegangen seien und sich von 2022 bis 2023 erholt hätten. Insgesamt waren die Einfuhren aus der VR China von 2020 bis zum Untersuchungszeitraum im Vergleich zu den von der Kommission gemeldeten 8 % nur um 6 % gestiegen und waren von 2022 bis 2023 um 9 % und nicht um 15 % gestiegen.
- (78) In diesem Sinne brachte die CCCMC vor, die Kommission habe nicht nachgewiesen, dass die gedumpte Einfuhren aus China entweder in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zum Verbrauch oder zur Produktion erheblich zugenommen hätten, da ein Anstieg der Einfuhrmenge um 8 % nicht signifikant sei. Sie legte offizielle chinesische Ausfuhrstatistiken für Lysin-HCl vor, aus denen hervorgeht, dass die Ausfuhrmengen im betreffenden Zeitraum zwischen 2021 und 2022 insgesamt um 14 % und zwischen 2022 und 2023 (Untersuchungszeitraum) um 16 % zurückgegangen sind. Die CCCMC übermittelte Eurostat-Einfuhrdaten für Lysinsulfat (KN 2309 90 31 und 2309 90 96) für den Bezugszeitraum, um einen Rückgang der Einfuhrmengen in die Union nachzuweisen, und brachte vor, die Kommission habe die Einfuhrmengen von Lysin und alle im Untersuchungszeitraum beobachteten Entwicklungen nicht ordnungsgemäß bewertet.
- (79) In der vorläufigen Verordnung wandte die Kommission Einfuhrdaten für Lysinsulfat aus spezialisierten Marktinformationen für den gesamten Bezugszeitraum an, um die Kohärenz für Lysinsulfat zu gewährleisten, obwohl im Jahr 2023 ein separater KN-Code für Lysinsulfat geschaffen wurde. Angesichts des Vorbringens der CESFAC zur Menge an von China im Untersuchungszeitraum eingeführten Lysinsulfat wurde die Situation von der Kommission erneut bewertet. Da ab 2023 ein gesonderter KN-Code für Lysinsulfat zur Verfügung steht, kam sie zu dem Schluss, dass es angemessener ist, für dieses Jahr die Einfuhrdaten von Eurostat für diesen Warentyp zu verwenden, da diese Daten die zuverlässigsten sind. Da Lysinsulfat in den Vorjahren unter Sammelcodes eingeführt wurde, keine Eurostat-Daten ausschließlich für Lysinsulfat vorlagen und die von der CESFAC vorgelegten Kemiex-Daten im Vergleich zu den Einfuhrstatistiken für Lysinsulfat von Eurostat im Untersuchungszeitraum zu niedrig angesetzt waren, vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Einfuhrdaten aus den von ihr im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung herangezogenen spezialisierten Marktinformationen weiterhin die zuverlässigste Quelle waren.
- (80) Die Kommission stellte ferner fest, dass es eindeutige Hinweise darauf gab, dass die von der CESFAC verwendeten Kemiex-Daten schwerwiegende Fehler aufwiesen, da die CESFAC, wie auch vom Antragsteller angemerkt, einräumte, dass für den Untersuchungszeitraum (2023) die geschätzte Menge der Lysinsulfatausfuhren aus China, d. h. 31 205 Tonnen, niedriger war als das geltende Kontingent, das von der Kommission am 6. Oktober 2023 als ausgeschöpft bestätigt wurde. Die Kommission erinnerte daran, dass die CESFAC anstelle einer Einfuhr-/Ausfuhrdatenbank spezialisierte Marktinformationen für Lieferketten für wesentliche Rohstoffe verwendet hatte.
- (81) Die von der CESFAC vorgelegten Daten lagen 5 % unter den Eurostat-Einfuhrdaten für den Untersuchungszeitraum, was bestätigte, dass die Einfuhrmengen nach Kemiex zu niedrig angesetzt waren.
- (82) In Anbetracht der aktualisierten Einfuhrstatistiken (siehe Erwägungsgrund 79) wird Tabelle 3 der vorläufigen Verordnung wie folgt überarbeitet:

„Tabelle 3

Einfuhrmenge und Marktanteil

	2020	2021	2022	UZ
Menge der Einfuhren aus China (in Tonnen)	304 015	294 812	285 083	313 449

	2020	2021	2022	UZ
<i>Index</i>	100	97	94	103
Marktanteil (in %)	[60 %- 69 %]	[49 %- 63 %]	[59 %- 69 %]	[70 %- 79 %]
<i>Index</i>	100	96	96	120

Quelle: Eurostat (Lysin-HCl, flüssiges Lysin, Lysinsulfat 2023), Spezialisierte Marktinformationen (Lysinsulfat 2020-2022).“

- (83) Die Kommission stellte fest, dass die Einfuhren aus China im Bezugszeitraum um 3 % stiegen, während der Marktanteil dieser Einfuhren von [60-69 %] im Jahr 2020 auf [70-79 %] im Untersuchungszeitraum anstieg. Die Einfuhren aus der VR China hielten im gesamten Bezugszeitraum einen marktbeherrschenden Anteil auf dem Unionmarkt und der Gesamtanstieg der Einfuhrmengen erfolgte zu einem Zeitpunkt, als der Lysinverbrauch der Union um 14 % zurückging, was zu einem Anstieg des Marktanteils um 20 % führte. Auf dieser Grundlage weist die Kommission das Vorbringen zurück, dass es keinen nennenswerten Anstieg der gedumpten Einfuhren aus China gegeben habe.
- (84) In Bezug auf das Vorbringen zum intransparenten Umgang mit der Quelle der Einfuhrdaten für Lysinsulfat im Zeitraum von 2020 bis 2022 erläuterte die Kommission in den Erwägungsgründen 98 bis 101, warum sie es für gerechtfertigt hielt, die spezialisierten Marktinformationen nicht offenzulegen.
- (85) Der Antragsteller wies darauf hin, dass das Ziel der Stellungnahme der Lysinindustrie der EU vom 7. November 2024 in Bezug auf Lysinsulfat darin bestehe, genauere Daten zu liefern. Diese Stellungnahme erfolgte in völlig transparenter Weise, wobei alle interessierten Parteien Zugang zu den Daten hatten und diese überprüfen konnten, einschließlich der Aufschlüsselung nach Lysinarten. Da die Zahl der Anbieter spezialisierter Marktinformationen begrenzt ist, hat der Antragsteller die Quelle nicht offengelegt.
- (86) Die CCCMC brachte vor, dass die Kommission die Umrechnungssätze zwischen Lysin-HCl, flüssigem Lysin und Lysinsulfat nicht sorgfältig geprüft habe, da die Kommission keine Beweise für die Richtigkeit der Umrechnungen vorgelegt habe. Die CCCMC merkte an, dass Lysinsulfat auch in flüssiger Form erhältlich sei. Die flüssigen Formen enthalten 25 % Lysin; bei den festen Formen sind es ca. 50 %. Infolgedessen brachte die CCCMC vor, dass die von der Kommission vorgelegten Einfuhrdaten falsch und aufgebläht seien und dass sie keinen Aufschluss darüber gäben, wie die Kommission Umrechnungssätze auf Einfuhren des KN-Codes 2922 41 00 angewandt habe, der sowohl Lysin-HCl als auch flüssiges Lysin umfasse.
- (87) Die CCCMC brachte ferner vor, die Kommission habe keine begründeten und angemessenen Erläuterungen zu den Beweisen dafür vorgelegt, dass Lysinsulfat nur in China und Indonesien hergestellt werde, und keine segmentierte Schadensanalyse durchgeführt, in der zwischen Lysin-HCl, flüssigem Lysin und Lysinsulfat unterschieden wurde.
- (88) Die Kommission sammelte auf der Ebene der in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller Beweise dafür, dass die chinesischen Unternehmen ausschließlich Lysin-HCl (78 % Lysingehalt in der Ware) und Lysinsulfat (55 % Lysingehalt in der Ware) ausführen, d. h. mit dem in den Umrechnungskursen verwendeten Lysingehalt zur Umrechnung von Lysinsulfat in ein Lysin-HCl-Äquivalent. Die Kommission wiederholte, dass diese Sätze in Erwägungsgrund 234 der vorläufigen Verordnung erläutert werden. Die Kommission stellte fest, dass die Sätze auf der öffentlich zugänglichen und bekannten chemischen Zusammensetzung und Molekularmasse der Waren beruhen und bei den Kontrollbesuchen bei den chinesischen ausführenden Herstellern überprüft wurden. Darüber hinaus werden die offengelegten Lysingehalte von den Verwendern genutzt und wurden weder von Einführern noch von Verwendern bestritten. Die einzigen bekannten Ausführer von Lysinsulfat im Bezugszeitraum waren chinesische und indonesische ausführende Hersteller. Keine der interessierten Parteien legte Beweise gegen diese Feststellung vor. In Bezug auf die segmentierte Schadensanalyse kam die Kommission in Erwägungsgrund 37 der vorläufigen Verordnung zu dem Schluss, dass die Lysinform irrelevant ist, da alle drei Formen (HCl, flüssig und Sulfat) austauschbar sind, weil sie denselben Nährstoff mit derselben Funktion darstellen. Darüber hinaus stellte die Kommission in Erwägungsgrund 27 fest, dass die beabsichtigte Verwendung von Lysin, die Form des Lysins und der Lysingehalt in der Ware, weder die grundlegende Definition der Ware noch ihre Eigenschaften oder ihre Wahrnehmung seitens der verschiedenen Parteien die grundlegende Definition der Ware nicht verändern. Daher war die Durchführung einer segmentierten Schadensanalyse nicht erforderlich. Die Kommission wies das Vorbringen zurück.

- (89) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die CCCMC vor, die Kommission habe die Einfuhrdaten für Lysinsulfat und die Datenquelle übermäßig vertraulich behandelt. Erstens habe die Kommission keine gesonderten Daten für die Einfuhren von Lysinsulfat aus China offengelegt, sondern nur für konsolidierte, bereits in Lysin-HCl umgewandelte Einfuhren.
- (90) Die Kommission erläuterte in der vorläufigen Verordnung (Erwägungsgrund 37), dass alle Formen von Lysin austauschbar sind, da es sich um denselben Nährstoff handelt, und ähnliche wesentliche materielle, technische und chemische Eigenschaften aufweisen. Sie veröffentlichte Daten für konsolidierte, in Lysin-HCl umgewandelte Einfuhren und erläuterte gleichzeitig in der vorläufigen Verordnung, dass nur Lysin-HCl und Lysinsulfat aus China eingeführt werden. Die Daten für die Einfuhren von Lysin-HCl stammen von Eurostat. Daher können die in HCl umgewandelten Einfuhrmengen von Lysinsulfat unter Anwendung des in Erwägungsgrund 234 der vorläufigen Verordnung genannten Umrechnungsfaktors, nach dem 0,705 Tonnen Lysinsulfat einer Tonne HCl-Äquivalenten entsprechen, berechnet werden. Das Vorbringen wird zurückgewiesen.
- (91) Zweitens brachte die CCCMC vor, die Kommission habe nicht nachgewiesen, dass die Offenlegung der Quelle der Einfuhrdaten für Lysinsulfat und der Einfuhrdaten selbst angeblich „einem Konkurrenten erhebliche Wettbewerbsvorteile verschaffen“ würde oder „für den Auskunftgeber oder die Person, von der sie die Informationen erhalten hat, von erheblichem Nachteil“ wäre, und forderte, dass die chinesischen Ausführer Zugang zu diesen Informationen haben sollten, da sie sich auf ihre Einfuhren bezögen.
- (92) Die Kommission erläuterte in Erwägungsgrund 238 der vorläufigen Verordnung, dass die Quelle der Daten für die Einfuhren aus der VR China auf Antrag des Datenlieferanten nicht offengelegt werden können. Die Kommission erläuterte in Erwägungsgrund 99 weiter, warum sie es für ausreichend hielt, die Daten über die Einfuhren von Lysinsulfat aus China offenzulegen, ohne den Ursprung dieser Daten offenzulegen. Die Kommission hielt an ihrem Standpunkt fest, dass die Einfuhrdaten für Lysinsulfat offengelegt wurden (siehe Erwägungsgrund 82) und dass die Offenlegung der Quelle dieser Daten den Bedingungen des Quelldatenlieferanten zuwiderlaufen würde.
- (93) Drittens brachte die CCCMC nach der endgültigen Unterrichtung erneut vor, dass die Kommission keine segmentierte Schadensanalyse durchgeführt habe, bei der zwischen Lysin-HCl, flüssigem Lysin und Lysinsulfat unterschieden worden sei. Die verschiedenen Formen von Lysin seien nicht austauschbar und der Kommission hätten die für eine solche Analyse erforderlichen Daten zur Verfügung gestanden.
- (94) Die Kommission hielt an ihrem in Erwägungsgrund 88 dargelegten Standpunkt fest und erläuterte ferner, dass der überwiegende Teil von Lysin in Futtermitteln verwendet wird, für die die Austauschbarkeit der verschiedenen Formen von Lysin von den Lysinverwendern bestätigt wurde. Aus dem von der CCCMC in Erwägungsgrund 20 angeführten wissenschaftlichen Artikel geht hervor, dass die verschiedenen Formen von Lysin in direktem Wettbewerb stehen. Die Kommission hielt daher an ihrem Standpunkt fest, dass die vorläufige Verordnung alle wesentlichen Beweise und nicht vertraulichen Zusammenfassungen vertraulicher Angaben enthielt, damit die interessierten Parteien ihr Recht auf Interessenverteidigung geltend machen konnten.
- (95) Die CCCMC brachte ferner vor, die Kommission sei nicht auf Stellungnahmen zur Bewertung der Auswirkungen der Einfuhren aus der VR China auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union eingegangen, die den Rückgang des Unionsverbrauchs und die Entwicklung der Produktionsmengen des Wirtschaftszweigs der Union in Verbindung mit den Einfuhren aus der VR China in die Union betrafen. Insbesondere brachte die CCCMC vor, dass die Produktion des Wirtschaftszweigs der Union zwischen 2021 und 2022 am stärksten zurückgegangen sei, d. h. in einem Zeitraum, in dem auch die Einfuhren von Lysin aus der VR China zurückgegangen seien, und daher nicht die Ursache für den rückläufigen Trend gewesen sei.
- (96) Die Kommission blieb bei ihrem Standpunkt, dass die Stellungnahmen der CCCMC in den Erwägungsgründen 79, 83, 88, 103, 105, 106 und 107 hinreichend detailliert behandelt wurden. Zusammenfassend geht aus Tabelle 2 hervor, dass der Unionsverbrauch entgegen dem Vorbringen der CCCMC im Untersuchungszeitraum um 14 Prozentpunkte zurückging, während die Unionsproduktion um 83 Prozentpunkte sank (Tabelle 5). Im selben Zeitraum war der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China in der Union weiterhin beherrschend (Tabelle 3), und wenngleich die Einfuhrmengen im Jahr 2022 um 3 Prozentpunkte zurückgingen, war der Rückgang geringer als der Rückgang des Unionsverbrauchs (- 5 Prozentpunkte). Darüber hinaus war die Kommission in Erwägungsgrund 284 der vorläufigen Verordnung auf die Stellungnahme zum Spireffekt im Untersuchungszeitraum eingegangen. Der Einwand wurde zurückgewiesen.

4.3.1. Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land und Preisunterbietung

- (97) Die CCCMC brachte vor, dass Eurostat zufolge für die KN-Codes 2922 41 00, 2309 90 96 (Sammelcode) und 2309 90 31 (Sammelcode) der Rückgang der chinesischen Einfuhrpreise zwischen 2022 und 2023 deutlich höher sei als die von der Kommission in der vorläufigen Verordnung angegebenen Preise (Eurostat-Daten für den KN-Code 2922 41 00 und Eurolysine-Daten für Lysinulfat) und dass die Wahrung der Vertraulichkeit von Einfuhrdaten ihre Verteidigungsrechte stark beeinträchtige.
- (98) In Bezug auf die Einfuhrstatistiken stellte die Kommission klar, dass es sich bei Eurostat zwar um eine öffentlich zugängliche Datenbank zu Einfuhrstatistiken für achtstellige KN-Codes handelt, die Kommission in Bezug auf Lysinulfat jedoch nicht die Einfuhrstatistiken der derzeitigen TARIC-Codes 2309 90 31 51, 2309 90 31 59, 2309 90 96 51 und 2309 90 96 59 verwenden kann, da es sich bei diesen TARIC-Codes um „Sammelcodes“ handelte, die im Zeitraum von 2020 bis 2022 andere Waren als die betroffene Ware umfassten. Darüber hinaus erläuterte die Kommission in der vorläufigen Verordnung in den Erwägungsgründen 237 und 238, dass die Einfuhrdaten für Lysin-HCl (China) von Eurostat extrahiert und die Einfuhrdaten zu Lysinulfat anhand spezialisierter Marktinformationen abgeglichen wurden, um ein genaueres Bild der Einfuhren von Lysinulfat zu erhalten. Konkret extrahierte die Kommission Eurostat und Surveillance Statistiken über die Einfuhr von Lysinulfat (Sammelcodes) für den Bezugszeitraum und stellte fest, dass die Einfuhrmengen zwischen 662 896 Tonnen im Jahr 2020 und 537 126 Tonnen im Jahr 2023 lagen, d. h. deutlich über dem zollfreien Kontingent lagen. Da das zollfreie Kontingent für Lysinulfat in den Herbstmonaten jedes Jahr des Bezugszeitraums ausgeschöpft wurde, betrachtete die Kommission die Eurostat-Statistiken als nicht korrekt. Die Kommission analysierte die Ausfuhrdaten aus China für Lysinulfat, die aus spezialisierten Marktinformationen extrahiert wurden, und stellte fest, dass diese Daten einen genaueren Überblick über die Einfuhren von Lysinulfat in die Union vermitteln.
- (99) Darüber hinaus wies die Kommission darauf hin, dass das Gericht in der Rechtssache T-326/21⁽⁶⁾ in den Randnummern 52 und 53 zu dem Schluss gekommen sei, dass „der Kommission offenbar in bestimmten Behauptungen vorgeworfen wird, den Klägerinnen die Herkunft der verwendeten Daten nicht mitgeteilt zu haben. Die Klägerinnen erläutern jedoch nicht, inwiefern die Offenlegung der Herkunft der Daten erforderlich gewesen wäre, um ihre Interessen zu verteidigen, da ihnen die Daten selbst übermittelt wurden und die Kommission auf ihre Beschwerdepunkte geantwortet hat. Nach alledem ist keineswegs ersichtlich, dass die Kommission den Klägerinnen nicht die Informationen übermittelt hat, die erforderlich sind, um den Klägerinnen Gelegenheit zu geben, zum Vorliegen und zur Erheblichkeit der behaupteten Tatsachen und Umstände sowie zu den von ihr herangezogenen Beweismitteln sachgerecht Stellung zu nehmen.“ In Anbetracht dieser Rechtsprechung hielt es die Kommission daher für ausreichend, die Daten über die Einfuhren von Lysinulfat aus China offenzulegen, ohne die Quelle dieser Daten zu benennen. Das Vorbringen der CCCMC wurde daher zurückgewiesen.
- (100) Darüber hinaus erinnerte die Kommission daran, dass die KN-Codes 2309 90 96 und 2309 90 31, die von der CCCMC verwendet wurden, um einen durchschnittlichen Rückgang des Preises von Lysinulfat im Zeitraum von 2022 bis 2023 nachzuweisen, „Sammelcodes“ waren, die bis 2023 andere eingeführte Waren umfassten. Daher ist jeder Nachweis der Preisentwicklung bei diesen KN-Codes durch die CCCMC unbegründet und unrichtig, weil es sich bei den herangezogenen Preisen um Durchschnittspreise für Lysin und andere Waren handelte. Die Kommission erläuterte die Lysineinfuhren aus China in den Abschnitten 4.3.1 und 5.1 dieser Verordnung weiter.
- (101) Die Kommission vertrat daher die Auffassung, dass der Antrag und die vorläufige Verordnung alle wesentlichen Beweise und nicht vertraulichen Zusammenfassungen vertraulicher Angaben enthielten, damit die interessierten Parteien während des gesamten Verfahrens ihr Recht auf Interessenverteidigung geltend machen konnten. Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 19 der Grundverordnung und Artikel 6 Absatz 5 des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens den Schutz vertraulicher Informationen erlauben, wenn die Preisgabe der Informationen einem Konkurrenten erhebliche Wettbewerbsvorteile verschaffen würde oder für den Auskunftgeber oder die Person, von der er die Informationen erhalten hat, von erheblichem Nachteil wäre. Die Informationen, deren vertrauliche Behandlung gewährt wurde, fallen in diese Kategorien. In jedem Fall wurden vom Antragsteller Zusammenfassungen des Inhalts der vertraulichen Teile des Antrags vorgelegt. Außerdem wurde in Erwägungsgrund 17 der vorläufigen Verordnung erläutert, dass es verständlich ist, dass die Schadensfaktoren im Antrag in Spannen und indexierter Form angegeben wurden, da der Wirtschaftszweig der Union aus einem einzigen Hersteller besteht. Daher bestritt die Kommission das Vorbringen, dass die Verteidigungsrechte der durch die CCCMC vertretenen Unternehmen in der Untersuchung verletzt wurden.

⁽⁶⁾ Urteil vom 21. Juni 2023, Guangdong Haomei New Materials Co. Ltd und Guangdong King Metal Light Alloy Technology Co. Ltd/Europäische Kommission, T-326/21, ECLI:EU:T:2023:347.

- (102) Die CCCMC brachte ferner vor, dass die Kommission keine Daten vorgelegt habe, um die Preisunterbietungstendenz aufzuzeigen, ein Preisverhalten, das im gesamten Bezugszeitraum anhält. Die CCCMC behauptete ferner, die Kommission habe keine Beweise dafür vorgelegt, wie die Einfuhren aus der VR China und der Union im Bezugszeitraum zusammenwirken, und brachte vor, dass die Feststellung der Kommission, dass eine Preisunterbietung vorliege, nicht mit der Verpflichtung zur Durchführung einer objektiven Prüfung vereinbar sei. In Anbetracht dieser Behauptung brachte der Antragsteller vor, dass der Wirtschaftszweig der Union im Antrag nachgewiesen habe, dass die Preisunterbietung nicht statisch gewesen sei, da sie lange vor dem Untersuchungszeitraum begonnen habe und kontinuierlich gestiegen sei.
- (103) Die Kommission stellte fest, dass eine objektive Preisunterbietungsanalyse auf einem Vergleich der Preise zwischen gleichartigen Warentypen beruhen sollte. Daher ist es gängige Praxis der Kommission, diese Analyse auf der Grundlage der detaillierten Verkaufsdaten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller und des Wirtschaftszweigs der Union im Untersuchungszeitraum vorzunehmen, da diese Daten einen Vergleich nach Warentypen ermöglichen. Eine solche Analyse kann für die Vorjahre ohne solche detaillierten Daten nicht durchgeführt werden. Das Vorbringen wurde zurückgewiesen.
- (104) Die CCCMC brachte ferner vor, dass die Eurostat-Daten deutlich höhere Preise der Einfuhren aus der VR China zeigten als die von der Kommission in Tabelle 4 der vorläufigen Verordnung vorgelegten Daten, und dass die Kommission keine ausreichenden Beweise für die Preisunterbietung, den Preisdruck und die Verhinderung von Preiserhöhungen durch die Einfuhren aus der VR China in den Wirtschaftszweig der Union vorgelegt habe. Die CCCMC hob hervor, dass die Einfuhrmengen und der Marktanteil der VR China im Jahr 2021 zurückgegangen und die chinesischen Preise erheblich gestiegen seien, während der Wirtschaftszweig der Union erhebliche Verluste verzeichnet habe. Die CCCMC brachte vor, dass sich die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union im Jahr 2021 hätte verbessern müssen, wenn die chinesischen Einfuhren die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union gedrückt hätten.
- (105) Was die Preise der Einfuhren aus der VR China betrifft, so wurde, wie bereits in der vorläufigen Verordnung erläutert, der Durchschnittspreis der Einfuhren aus China für Lysin-HCl von Eurostat für den KN-Code 2922 41 00 herangezogen. Der Durchschnittspreis der Einfuhren von Lysinsulfat aus der VR China ergibt sich aus vom Antragsteller vorgelegten spezialisierten Marktinformationen. Die in Tabelle 4 veröffentlichten Daten ergeben sich aus dem gewogenen Durchschnitt des Einfuhrpreises von Lysin-HCl und Lysinsulfat auf der Grundlage der Einfuhrmengen der jeweiligen Form in einem bestimmten Jahr.
- (106) Die Kommission bekräftigt, dass es falsch ist, die durchschnittlichen Einfuhrpreise unter den KN-Codes 2309 90 31 und 2309 90 96 zu berücksichtigen, da diese KN-Codes im Zeitraum von 2020 bis 2022 eine Reihe anderer Waren umfassten. In Bezug auf den Untersuchungszeitraum erläuterte die Kommission in den Erwägungsgründen 79 bis 82, dass sie die Einfuhrdaten für Lysinsulfat im Untersuchungszeitraum für die KN-Codes 2309 90 31 und 2309 90 96 aktualisiert hat, da diese Codes im Jahr 2023 ausschließlich Lysinsulfat vorbehalten waren. Die Aktualisierung der Daten führte zu einer Änderung des durchschnittlichen Einfuhrpreises im Untersuchungszeitraum und Tabelle 4 der vorläufigen Verordnung wird daher wie folgt geändert:

„Tabelle 4

Einfuhrpreise (in EUR/Tonne)

	2020	2021	2022	UZ
China	876	1 342	1 679	1 159
Index	100	153	192	132

Quelle: Eurostat (Lysin-HCl, flüssiges Lysin, Lysinsulfat 2023), Anbieter spezialisierter Marktinformationen (Lysinsulfat 2020-2022).“

- (107) In Bezug auf das Vorbringen, mit dem der Preisrückgang und der Preisdruck infolge der Einfuhren aus der VR China in den Wirtschaftszweig der Union infrage gestellt werden, erklärt die Kommission, dass die Preise der gedumpten Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum deutlich niedriger waren als die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union (und die Preise der Einfuhren von Lysin aus Brasilien, Indonesien und Südkorea). Es liegt auf der Hand, dass diese niedrigen Preise in Verbindung mit einem sehr hohen Marktanteil von [70 %-79 %] im Untersuchungszeitraum die Preise des Wirtschaftszweigs der Union gedrückt haben, wie durch seine Rentabilitätszahlen belegt wird.

- (108) Die CCCMC forderte die Kommission auf, eine detaillierte nichtvertrauliche Fassung der Berechnung der Schadensspanne vorzulegen, aus der hervorgeht, dass für 100 % der Einfuhrmengen der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen eine Schädigung festgestellt wurde, einschließlich der von der Kommission vorgenommenen Berichtigungen. Die Kommission wies den Antrag zurück und erinnerte die CCCMC daran, dass die Preisunterbietungsberechnungen lediglich gegenüber den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern offengelegt wurden, weil die Berechnungen unternehmensspezifisch sind und sensible Preisdaten enthalten und daher ihrer Natur nach vertraulich sind. Alle Datenanbieter hatten Gelegenheit, die entsprechende Berechnung der Kommission eingehend zu überprüfen und dazu Stellung zu nehmen.
- (109) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die CCCMC vor, die Kommission habe keine faktische Grundlage für die Feststellung einer Preisunterbietung „für 100 % der von den in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen eingeführten Mengen“ vorgelegt, und berief sich darauf, dass es zwischen den verschiedenen Formen von Lysin Unterschiede gebe.
- (110) Die Kommission teilte mit, dass die Einzelheiten der Berechnungen der Preisunterbietung vertraulich sind und den in die Stichprobe einbezogenen betroffenen chinesischen ausführenden Herstellern mitgeteilt wurden. Die Kommission hielt an ihrem Standpunkt fest, dass ihre Vorgehensweise mit der Grundverordnung im Einklang stand.
- (111) Die CCCMC brachte ferner vor, dass die Kommission keine faktische Grundlage für die Feststellung vorgelegt habe, dass die angeblich niedrigen Preise der Einfuhren aus der VR China einen Preisdruck auf den Wirtschaftszweig der Union ausgeübt hätten, und dass der Preisdruck in der vorläufigen Verordnung nicht einmal erwähnt werde.
- (112) Die Kommission stellte klar, dass in den Erwägungsgründen 250 und 289 der vorläufigen Verordnung der Preisdruck durch die Einfuhren aus der VR China dargelegt wird. Die Kommission erläuterte, dass die Einfuhren aus der VR China die Preise des Wirtschaftszweigs der Union im Untersuchungszeitraum erheblich unterboten und dass die chinesischen Preise im Bezugszeitraum niedriger waren als die Preise des Wirtschaftszweigs der Union, wodurch die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union gedrückt wurden und sich die finanziellen Verluste weiter verschärften. Dies wurde durch die Einfuhrmengen aus der VR China, den Marktanteil und den durchschnittlichen Einfuhrpreis belegt. Das Vorbringen wurde zurückgewiesen.
- (113) Da keine weiteren Stellungnahmen vorlagen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 244 bis 250 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.4. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

4.4.1. Allgemeine Bemerkungen

- (114) Da keine Stellungnahmen eingingen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 251 bis 254 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.4.2. Makroökonomische Indikatoren

4.4.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (115) Da keine weiteren Stellungnahmen vorlagen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 255 bis 258 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.4.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (116) Die Überarbeitung der Daten über die Einfuhren von Lysin aus der VR China im Untersuchungszeitraum, wie in Erwägungsgrund 79 erläutert und in der überarbeiteten Tabelle 3 dargestellt, wirkte sich auf Tabelle 6 der vorläufigen Verordnung aus. Die endgültige Tabelle 6 lautet wie folgt:

„Tabelle 6

Verkaufsmenge und Marktanteil

	2020	2021	2022	UZ
Verkaufsmenge auf dem Unionsmarkt (in Tonnen)	[52 000 bis 57 000]	[68 000 bis 75 000]	[31 000 bis 34 000]	[7 500 bis 9 000]

	2020	2021	2022	UZ
<i>Index</i>	100	132	63	16
Marktanteil (in %)	10,7	14	7	2
<i>Index</i>	100	130	65	18

Quelle: Fragebogenantwort von Eurolysine.“

(117) Da keine Stellungnahmen vorlagen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 259 bis 261 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.4.2.3. Wachstum

(118) Da keine Stellungnahmen vorlagen, wurden die Schlussfolgerungen in Erwägungsgrund 262 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.4.2.4. Beschäftigung und Produktivität

(119) Da keine Stellungnahmen vorlagen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 263 bis 265 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.4.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

(120) Da keine Stellungnahmen vorlagen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 266 bis 267 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.4.3. Mikroökonomische Indikatoren

4.4.3.1. Preise und preisbeeinflussende Faktoren

(121) Da keine Stellungnahmen vorlagen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 268 bis 271 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.4.3.2. Arbeitskosten

(122) Da keine Stellungnahmen vorlagen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 272 bis 273 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.4.3.3. Lagerbestände

(123) Da keine Stellungnahmen vorlagen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 274 bis 275 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.4.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

(124) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die CCCMC vor, die Kommission sei nicht auf die Stellungnahmen zum Anstieg des Cashflows des Wirtschaftszweigs der Union und zur Kapitalrendite eingegangen.

(125) Die Kommission hielt an ihrem Standpunkt fest, dass die Entwicklung des Cashflows in Erwägungsgrund 278 und die Kapitalrendite in Erwägungsgrund 280 der vorläufigen Verordnung behandelt wurden. Wenngleich sich der Cashflow im Untersuchungszeitraum aufgrund von Verkäufen aus Lagerbeständen verbesserte, blieb er im gesamten Bezugszeitraum negativ. Die scheinbare Verbesserung der Kapitalrendite im Untersuchungszeitraum wurde auf geringere Rentabilitätseinbußen als in den Vorjahren zurückgeführt, die durch die geringe Produktion im Untersuchungszeitraum verursacht wurden. Die Auswirkungen der Einfuhren aus der VR China auf den Rückgang der Produktionsmengen wurden in den Abschnitten 4.3 und 4.4 der vorläufigen Verordnung behandelt. Die Vorbringen wurden zurückgewiesen.

(126) Da keine Stellungnahmen vorlagen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 276 bis 281 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.5. **Schlussfolgerungen zur Schädigung**

(127) Alle nach Einführung der vorläufigen Verordnung von den Parteien geltend gemachten Vorbringen wurden zurückgewiesen. Daher gelangte die Kommission auf der Grundlage der in der vorläufigen Verordnung ausgeführten Feststellungen zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat und die Feststellungen in den Erwägungsgründen 282 bis 286 der vorläufigen Verordnung wurden daher bestätigt.

5. **SCHADENSURSACHE**

5.1. **Auswirkungen der gedumpte Einfuhren**

(128) Die CCCMC, die CESFAC und Vall Companys brachten vor, dass in der vorläufigen Verordnung der ursächliche Zusammenhang zwischen den Einfuhren aus der VR China und den Verkäufen des Wirtschaftszweigs der Union und die Frage, ob Lysineinfuhren aus China tatsächlich die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursacht hätten, nicht ausreichend behandelt worden seien. Es wurde sich daher teilweise auf die eigenen (alternativen) Einfuhrdaten der CESFAC gestützt, die die Kommission, wie in Abschnitt 4.3 ausführlich erläutert, ablehnte.

(129) Die CCCMC, die CESFAC und Vall Companys brachten vor, dass die Entwicklung der Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union nicht mit der Entwicklung der Einfuhren aus der VR China in Zusammenhang stehe, insbesondere da die chinesischen Einfuhren im Zeitraum von 2021 bis 2022 mengenmäßig zurückgegangen seien und der Wirtschaftszweig der Union keinen Nutzen aus diesem Rückgang gezogen habe, da auch seine Verkaufsmengen im Jahr 2022 zurückgingen. Wie aus den Tabellen 2 und 3 der vorläufigen Verordnung hervorgeht, ging der Verbrauch zwischen 2021 und 2022 jedoch erheblich zurück — und war deutlich stärker als die mengenmäßigen Einfuhren aus der VR China — und daher bestand für den Wirtschaftszweig der Union kein Spielraum, einen Teil der an die chinesischen Märkte verlorenen Mengen zurückzugewinnen, sofern dies in Bezug auf Kosten und Preise möglich gewesen wäre. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(130) Die CCCMC brachte ferner vor, dass die Kommission die Preisunterbietung und die Behauptung, dass die Einfuhren aus der VR China den Preisrückgang und den Preisdruck in der Union verursacht hätten, nicht nachgewiesen habe. Diesbezüglich stellte die Kommission fest, dass die Preise der gedumpte Einfuhren aus der VR China deutlich niedriger waren als die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union und die Preise der Lysineinfuhren aus Brasilien, Indonesien und Südkorea (Tabelle 12 der vorläufigen Verordnung). Es ist daher offensichtlich, dass der Preis von chinesischem Lysin, das im gesamten Bezugszeitraum eine beherrschende Stellung auf dem Unionsmarkt innehatte, Preisdruck auf den Wirtschaftszweig der Union sowie auf Einfuhren aus anderen nichtchinesischen Quellen ausübte und Preiserhöhungen entsprechend verhinderte. Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.

(131) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die CCCMC vor, das Kriterium der positiven Zurechnung der Auswirkungen der Einfuhren aus der VR China aufgrund der Mengen- und Preiseffekte und der Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union sei nicht erfüllt und die Einfuhren aus der VR China hätten den Wirtschaftszweig der Union nicht geschädigt. Die CCCMC brachte vor, die Kommission habe nicht hinreichend genau geprüft, wie die Mengen und Preise der betroffenen Einfuhren im Bezugszeitraum mit den Preisen gleichartiger inländischer Waren zusammengewirkt hätten, um eine Preisunterbietung und Verhinderung von Preiserhöhungen sowie eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu bewirken.

(132) Die Kommission widersprach diesem Vorbringen und vertrat die Auffassung, dass die diesbezügliche Analyse in Abschnitt 4 der vorläufigen Verordnung und in der endgültigen Unterrichtung (siehe Abschnitt 4 dieser Verordnung) in ausreichendem Maße dargelegt wurde. Das Vorbringen wurde zurückgewiesen.

(133) Da keine Stellungnahmen eingingen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 288 bis 291 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

5.2. **Auswirkungen anderer Faktoren**

5.2.1. *Einfuhren aus Drittländern*

(134) Die CESFAC und Vall Companys brachten vor, dass die Einfuhren aus Drittländern im Bezugszeitraum, insbesondere im Jahr 2022, einen erheblichen Beitrag zur vom Antragsteller geltend gemachten Schädigung leisteten und dass die Kommission es versäumt habe, die Auswirkungen der Einfuhren aus anderen Drittländern auf die Schädigung im Bezugszeitraum zu bewerten.

- (135) Die Kommission erinnerte daran, dass sie in den Erwägungsgründen 292 bis 298 der vorläufigen Verordnung die Rolle, die Einfuhren aus anderen Drittländern in Bezug auf die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union hätten spielen können, analysiert hatte. In dieser Analyse kam sie zu dem Schluss, dass i) der Marktanteil nichtchinesischer Drittländer zwischen 2020 und dem UZ um 4 % zurückging und im Untersuchungszeitraum bei [20-25 %] lag und ii) die Einfuhrpreise der gedumpte Einfuhren aus der VR China deutlich niedriger waren als die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union und die Preise der Lysineinfuhren aus Brasilien, Indonesien und Südkorea, also drei der vier weiteren Einfuhrquellen, während die Preise der Einfuhren aus den USA auf einem ähnlichen Niveau lagen, die Einfuhrmengen aus den USA von 2020 bis zum Untersuchungszeitraum jedoch halbiert wurden. Die CESFAC und Vall Companys stellten diese Feststellungen nicht infrage, weshalb das Vorbringen zurückgewiesen wurde. Die Überarbeitung der Daten über die Lysineinfuhren aus der VR China im Untersuchungszeitraum, wie in Erwägungsgrund 79 erläutert und in der überarbeiteten Tabelle 3 dargestellt, wirkte sich auf den Marktanteil dritter nichtchinesischer ausführender Lysinhersteller im Untersuchungszeitraum aus. Die Kommission legte die Spannen in Tabelle 12 der vorläufigen Verordnung offen. Die neuen Marktanteile bleiben innerhalb der in der vorläufigen Verordnung offengelegten Spannen.
- (136) Da keine Stellungnahmen eingingen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 292 bis 298 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

5.2.2. *Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union*

- (137) Die CESFAC und Vall Companys brachten vor, dass Ausfuhrverkäufe, die 20 % der Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Union ausmachten, einen erheblichen Anteil darstellten und in der Analyse der Kommission nicht unterbewertet werden dürften.
- (138) Aus den in den Erwägungsgründen 300 und 301 der vorläufigen Verordnung dargelegten Gründen (insbesondere Menge, Mengenentwicklung und Preise) hielt die Kommission daran fest, dass der ursächliche Zusammenhang durch diese Verkäufe nicht abgeschwächt wurde.
- (139) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die CCCMC vor, dass die schlechte Ausfuhrleistung, die Selbsteinfuhren, die Verlagerung des Schwerpunkts von Lysin auf Spezialprodukte und die schlechte Finanzlage den angeblichen ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren und der festgestellten bedeutenden Schädigung widerlegten.
- (140) Wie in den Erwägungsgründen 300 und 301 der vorläufigen Verordnung dargelegt, hielt die Kommission an ihrem Standpunkt fest, dass die Ausfuhren des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum linear mit dem Produktionsrückgang abnahmen. Die Kommission hat bereits in Abschnitt 4.3 der vorläufigen Verordnung und in der endgültigen Unterrichtung (siehe Abschnitt 4.3) nachgewiesen, dass der Produktionsrückgang auf die Einfuhren aus der VR China zurückzuführen war. In Bezug auf das Vorbringen zu Selbsteinfuhren legte die Kommission in Erwägungsgrund 303 der vorläufigen Verordnung dar, dass diese Einfuhren als marginal angesehen wurden und dazu dienten, die Cashflow-Position des Wirtschaftszweigs der Union zu verbessern. In ähnliche Weise legte die Kommission in Erwägungsgrund 310 der vorläufigen Verordnung dar, dass die Herstellung anderer Aminosäuren von der Lysinherstellung getrennt ist und keine Auswirkungen auf die Kapazitätsauslastung des Lysinwerks hat. Die Kommission vertrat ferner die Auffassung, dass dem Vorbringen, der Wirtschaftszweig der Union hätte sich in einer schlechten wirtschaftlichen Ausgangslage befunden, in Erwägungsgrund 312 der vorläufigen Verordnung ausreichend Rechnung getragen wurde. Das Vorbringen wurde zurückgewiesen.
- (141) Da keine Stellungnahmen eingingen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 299 bis 301 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

5.2.3. *Sonstige Faktoren*

- (142) Da keine Stellungnahmen vorlagen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 302 bis 313 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

5.3. **Schlussfolgerungen zur Schadensursache**

- (143) Alle nach Einführung der vorläufigen Verordnung von den Parteien geltend gemachten Vorbringen wurden zurückgewiesen. Daher kam die Kommission auf der Grundlage der in der vorläufigen Verordnung dargelegten Feststellungen zu dem Schluss, dass die gedumpte Einfuhren aus der VR China eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten und dass die anderen Faktoren, getrennt oder gemeinsam betrachtet, den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren und der bedeutenden Schädigung nicht abzuschwächen oder aufzuheben vermochten.

6. HÖHE DER MAßNAHMEN

6.1. Schadensspanne

- (144) Die CCCMC, die CESFAC und Vall Companys brachten vor, dass in den nichtvertraulichen Unterlagen keine Informationen über die Investitionspläne und verschobenen Projekte vorgelegt worden seien und dass dieser Betrag bei der Berechnung der Zielgewinnspanne nicht verwendet werden dürfe. „Normale Wettbewerbsbedingungen“ dürften nicht mit „ideellen Wettbewerbsbedingungen“ gleichgesetzt werden und die Bewertung der Zielgewinnspanne müsse unter Berücksichtigung der tatsächlichen (normalen) Wettbewerbsbedingungen auf dem betreffenden Markt erfolgen.
- (145) Der Antragsteller brachte vor, die wichtigsten Aspekte seiner Strategie seien die Industrialisierung der Herstellung von Glykolsäure und die Schaffung zusätzlicher Produktionskapazitäten für Valin; für diese beiden Projekte seien erhebliche Investitionen erforderlich. Aufgrund der schlechten Wirtschaftsleistung, die durch gedumptes Lysin aus China verursacht wurde, habe der Antragsteller diese Investitionen nicht tätigen können.
- (146) Die Kommission erinnerte daran, dass sie in der vorläufigen Verordnung und in einem Aktenvermerk⁽¹⁷⁾ erklärt hatte, dass sie die diesbezüglichen Informationen des Antragstellers überprüft und das Vorbringen für gerechtfertigt befunden hatte. Sie hatte auch erläutert, wie sie die entsprechende Berichtigung vorgenommen hat. Aus Gründen der Vertraulichkeit konnten keine näheren Angaben zu den Investitionsplänen des Antragstellers und den zurückgestellten Projekten gemacht werden. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass der Markt unter normalen Wettbewerbsbedingungen nicht durch gedumpte Einfuhren, die eine Schädigung verursachten, verzerrt würde. Das geprüfte Vorbringen zu entgangenen Investitionen konnte jedoch eindeutig mit der verzerrten Marktlage in Verbindung gebracht werden und daher bestätigte die Kommission, dass eine Berichtigung des Zielpreises nach Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung gerechtfertigt war.
- (147) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die CCCMC vor, dass wesentliche Tatsachen nicht belegten, dass Berichtigungen nach Artikel 7 Absatz 2c gerechtfertigt seien. Der Umstand, dass Investitionen nicht getätigt wurden, könne nicht eindeutig mit der verzerrten Marktlage in Verbindung gebracht werden.
- (148) Die Kommission blieb bei ihrer Auffassung, dass aus Gründen der Vertraulichkeit die in dem in Erwägungsgrund 146 genannten Vermerk zum Dossier enthaltenen Informationen ausreichten, um zu belegen, dass die aufgeschobenen Investitionspläne mit den gedumpten Einfuhren aus der VR China zusammenhängen. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (149) Zweitens widersprachen die CCCMC und die CESFAC der von der Kommission nach Artikel 7 Absatz 2d der Grundverordnung vorgenommenen Berechnung der derzeitigen und künftigen Umweltkosten des Wirtschaftszweigs der Union, auch im Hinblick auf die Anpassung des Zielpreises. Die CCCMC brachte vor, dass die von der Kommission angewandten Umweltstandards den Zielpreis künstlich aufgebläht hätten und dass die WTO-Regeln es nicht erlaubten, Antidumpingmaßnahmen zur extraterritorialen Durchsetzung von Umwelt- oder Arbeitsnormen anzuwenden. Die CCCMC widersprach auch der Berechnung der künftigen Kosten von Emissionszertifikaten und brachte vor, dass die von der Kommission berechnete Zahl zu hoch angesetzt sei. Der Antragsteller habe durchgängig mehr kostenlose EHS-Zertifikate erhalten, als er zur Deckung seiner tatsächlichen Emissionen benötigt hätte. Der Antragsteller widersprach der Behauptung der CCCMC, dass die Lysinindustrie in der EU mehr Zuteilungen erhalten habe, als sie zur Deckung ihrer tatsächlichen Emissionen benötigt hätte, und brachte vor, dass die CCCMC lediglich die Daten für eine Anlage im französischen Register berücksichtigt habe und dass die Herstellung von Aminosäuren für den Ausgleich indirekter CO₂-Kosten im Zusammenhang mit Strom nicht in Betracht komme.
- (150) Die Kommission wies den Einwand der CCCMC und der CESFAC zurück. Sie wies darauf hin, dass die Anzahl der erhaltenen EHS-Zertifikate auf der Produktionsmenge der Vorjahre beruht. In den nächsten Jahren wird der Antragsteller daher weniger Zertifikate erhalten, da seine Produktionsmenge in den letzten Jahren aufgrund des Drucks durch gedumpte Einfuhren niedriger war. Die verwendeten Zahlen sind somit realistische, überprüfte Beträge, die nicht, wie von den Parteien behauptet, zu hoch angesetzt wurden. Was die angebliche Unvereinbarkeit der Einbeziehung aktueller und künftiger Umweltkosten in den Zielpreis mit den WTO-Regeln betrifft, so war das Vorbringen unbegründet und beruhte auf der falschen Annahme, dass die Berechnung des Zielpreises extraterritoriale Auswirkungen hat oder der Durchsetzung von Umwelt- und Arbeitsnormen in Drittländern dienen soll.

⁽¹⁷⁾ t24.011363.

- (151) Die CESFAC und Vall Companys erklärten ferner, dass die Methode der Kommission zur Berechnung der EHS-Kosten auf der Gesamtmenge der Schadstoffemissionen zu beruhen scheine, die derzeit dem Antragsteller zugerechnet werde, und nicht nur auf den Emissionen im Zusammenhang mit der Lysinproduktion. Die Kommission stellte klar, dass sie die geschätzten künftigen zusätzlichen Kosten ausschließlich im Zusammenhang mit der Herstellung der betroffenen Ware und der vorgelagerten Produkte, die CO₂-Emissionen erzeugen, ermittelt hat. Die Methodik wurde in dem genannten Aktenvermerk erläutert.
- (152) Die CCCMC beanstandete ferner eine Zielgewinnspanne von 10,69 % als unrealistisches und unangemessenes Szenario. Die Kommission erinnerte daran, dass die Methode zur Berechnung des Zielpreises in den Erwägungsgründen 318 bis 326 der vorläufigen Verordnung dargelegt ist und strikt den Bestimmungen in Artikel 7 Absätze 2c und 2d der Grundverordnung folgt. Wie in der Grundverordnung dargelegt, wandte die Kommission eine angemessene Gewinnspanne von 6 % an. Anschließend ermittelte die Kommission auf der Grundlage der überprüften Zahlen des Wirtschaftszweigs der Union einen Wert von 4,69 % für nicht getätigte Investitionen, FuE, Innovation und EHS. Die CCCMC erläuterte nicht, warum sie die daraus resultierende Berichtigung für unrealistisch und unangemessen hielt, und das Vorbringen wird daher zurückgewiesen.
- (153) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die CCCMC erneut vor, dass die Methode der Kommission zur Ermittlung der Zielgewinnspanne von 10,69 %, die sich aus Grundgewinn, Kosten für Investitionen, FuE und Innovation sowie EHS-Kosten zusammensetzt, falsch sei. Der Wirtschaftszweig der Union habe im gesamten Bezugszeitraum Verluste verzeichnet und es sei sachlich und rechtlich nicht gerechtfertigt, eine Gewinnspanne von 6 % anzusetzen. Die Zielgewinnspanne hätte mangels Gewinns des Wirtschaftszweigs der Union auf 6 % festgesetzt werden müssen.
- (154) Die Kommission legte in Erwägungsgrund 320 der vorläufigen Verordnung dar, dass der Wirtschaftszweig der Union im gesamten Bezugszeitraum Verluste erlitt und die Daten des Wirtschaftszweigs der Union nicht herangezogen werden konnten. Daher legte die Kommission eine Gewinnspanne von 6 % als Grundgewinn fest. Darüber hinaus wurde das Niveau bei Investitionen, Forschung und Entwicklung (FuE) und Innovation von 4,69 % unter normalen Wettbewerbsbedingungen auf der Grundlage der überprüften Investitionspläne des Wirtschaftszweigs der Union berechnet (siehe Erwägungsgrund 146) und zum Grundgewinn hinzugerechnet, um die Zielgewinnspanne zu ermitteln.
- (155) Die Kommission stimmte der CCCMC zu, dass der Grundgewinn nach Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung mangels Gewinns des Wirtschaftszweigs der Union aufgrund der erheblichen Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum in der Tat auf 6 % festgesetzt werden sollte⁽¹⁸⁾. Die Kommission stellte jedoch fest, dass dieser Grundgewinn gemäß Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung als Mindest- und nicht als Höchstwert festgesetzt wird. Darüber hinaus muss dieser Grundgewinn angepasst werden, wenn der Wirtschaftszweig der Union berechtigterweise geltend macht, dass die Zielgewinnspanne einen Betrag für nicht getätigte FuE- und Innovationsausgaben enthalten sollte. Der Wert von 4,69 % stellt nur den Betrag dar, der dem Grundgewinn hinzuzurechnen ist. Die Auslegung der CCCMC würde zu der unlogischen Schlussfolgerung führen, dass ein Wirtschaftszweig, der sich in derselben Lage befindet wie die Lysinindustrie, Anspruch auf den Gewinn von 6 % hätte, unabhängig davon, ob er mit Erfolg vorbringt, dass er solche Investitionen nicht getätigt hat.
- (156) Die Kommission stellte daher fest, dass die ermittelte Gesamtzielgewinnspanne von 10,69 %, d. h. einschließlich des Grundgewinns und der FuE-Investitionen unter normalen Wettbewerbsbedingungen, im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung steht.
- (157) Selbst wenn dem Vorbringen stattgegeben würde und die Gesamtzielgewinnspanne auf 6 % festgesetzt würde, wären die sich daraus ergebenden Schadensspannen für alle Parteien immer noch deutlich höher als die Dumpingspannen, die die Höhe der Zölle bestimmen. Die Kommission betrachtete das Vorbringen daher als gegenstandslos, da es sich bei keinem der ausführenden Hersteller auf die Höhe des Zolls ausgewirkt hätte.
- (158) Da diesbezüglich keine Stellungnahmen vorlagen, wurde die Feststellung in Erwägungsgrund 328 der vorläufigen Verordnung bestätigt. Somit ergeben sich für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller und alle übrigen Unternehmen die folgenden endgültigen Schadensbeseitigungsschwellen:

⁽¹⁸⁾ Für eine ähnliche Auslegung (zu TiO₂) siehe Durchführungsverordnung (EU) 2024/1923 der Kommission vom 10. Juli 2024 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Titandioxid mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2024/1923, 11.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1923/oj).

Unternehmen	Endgültige Schadensspanne (in %)
Meihua Group: — Jilin Meihua Amino Acid Co., Ltd — Xinjiang Meihua Amino Acid Co., Ltd	158,9
Heilongjiang Eppen Biotech Co., Ltd	155,9
Andere mitarbeitende Unternehmen	157,5
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der VR China	158,9

6.2. Schlussfolgerungen zur Höhe der Maßnahmen

(159) Anknüpfend an die vorstehende Bewertung sollten die endgültigen Antidumpingzölle im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung wie folgt festgelegt werden: Die Höhe des endgültigen Zolls ist unter Erwägungsgrund 204 angegeben.

7. UNIONSINTERESSE

7.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

(160) Die CESFAC und Vall Companys brachten vor, dass Eurolysine und seine Vorgänger immer wieder versprochen hätten, die Lysinproduktion zu steigern, und dass sie dieses Versprechen trotz verlängerter Schutzmaßnahmen und erheblicher finanzieller Unterstützung durch den französischen Staat durchweg nicht erfüllt hätten.

(161) Die Kommission wiederholte, dass der Wirtschaftszweig der Union aufgrund der überwältigenden Präsenz gedumpter Einfuhren aus der VR China auf dem Unionsmarkt zu Preisen, die unter den Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union lagen, letztlich gezwungen war, die Produktionsmengen auf ein sehr niedriges Niveau anzupassen.

(162) Der Antragsteller brachte vor, dass seit der Einleitung der Untersuchung die Nachfrage nach in Europa hergestelltem Lysin gestiegen sei, was wiederum die Produktion von Eurolysine gesteigert habe, und behauptete, der Wirtschaftszweig der Union beabsichtige, die Lysinproduktion massiv zu steigern und die Herstellung von Aminosäure (wie Lysin, Tryptophan, Valin, Isoleucin und Arginin) in der Union durch einen Investitionsplan von 130 Mio. EUR bis 2030 zu erhöhen, um die Produktionskapazität von Eurolysine auszubauen, seine Energieeffizienz zu verbessern und bestehende Anlagen zu modernisieren. Der Antragsteller betonte, dass die Nichtergreifung der Antidumpingmaßnahmen zur Schließung der Eurolysine-Anlagen führen würde.

(163) Da zum Interesse des Wirtschaftszweigs der Union keine weiteren Stellungnahmen eingingen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 331 und 335 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

7.2. Interesse der unabhängigen Einführer und Händler

7.2.1. Versorgungssicherheit

(164) Der Europäische Verband der Futtermittelhersteller (FEFAC) brachte vor, dass die Antidumpingmaßnahmen die Lysineinfuhren stören könnten, da die Unionsproduktion und andere Drittländer die Einfuhren aus China nicht ersetzen und die Nachfrage in der Union nicht decken könnten. Der dänische Getreide- und Futtermittelverband (DAKOFO) brachte vor, dass das Risiko bestehe, dass die vorgeschlagenen Zölle durch die Beschränkung der Einfuhren aus China einen monopolisierten Markt schafften, die Angebotsoptionen für Futtermittelhersteller in der EU einschränkten und die Preisvolatilität erhöhten.

(165) Barentz brachte ferner vor, die kombinierte Kapazität des Wirtschaftszweigs der Union und der Drittländer (ohne China) reiche nicht aus, um den Lysinverbrauch der Union zu decken, der im Untersuchungszeitraum bei etwa 435 000 Tonnen gelegen habe. Barentz betonte, dass der Wirtschaftszweig der Union und andere Drittländer rund 41 % der gesamten Lysinnachfrage in der EU decken könnten, während der Wirtschaftszweig der EU allein lediglich 18 % der Nachfrage in der EU decken könne, was zu einem Defizit von 59 % bei der Deckung der Nachfrage der Verwender führe. Barentz kam zu dem Schluss, dass die Verwender und Einführer von Lysin in der EU gezwungen sein würden, weiterhin den größten Teil ihrer Lysinnachfrage aus China zu beziehen und den Antidumpingzoll zu entrichten, was zu höheren Lysinkosten für Futtermittelhersteller und Landwirte führen würde.

- (166) Der Antragsteller brachte vor, dass die Position des FEFAC auf einer Reihe falscher Annahmen beruhe, nämlich dass die Lysinproduktion des Wirtschaftszweigs der Union stagnieren und im Falle der Einführung von Maßnahmen nicht zunehmen werde, dass sich chinesische Lieferanten im Falle der Einführung der Maßnahmen vom europäischen Markt zurückziehen würden und dass Lieferanten aus nichtchinesischen Drittländern die rechtlichen Anforderungen für den Verkauf von Lysin an Futtermittelverwender in der EU nicht erfüllten. Der Antragsteller wies ferner darauf hin, dass es in China riesige Überkapazitäten gebe, die angesichts der jüngsten Handelsmaßnahmen in Brasilien und den USA auf den Unionsmarkt ausgerichtet sein würden.
- (167) In Bezug auf die ungenutzten Lysinproduktionskapazitäten in Brasilien, Indonesien, der Republik Korea und den USA brachte der Antragsteller vor, dass diese ausführenden Hersteller in der Vergangenheit vor dem erheblichen Anstieg der Lysinlieferungen aus China, d. h. vor dem Bezugszeitraum, mehr Mengen an Abnehmer in der Union geliefert hätten. Der Antragsteller brachte vor, dass die Kapazitätsreserven in nichtchinesischen Drittländern im Jahr 2023 zwischen 500 000 und 600 000 Tonnen gelegen hätten. Der Antragsteller kam zu dem Schluss, dass die Antidumpingmaßnahmen die Attraktivität des Unionsmarktes für Lysinhersteller in der Union und in Drittländern durch fairen Wettbewerb erhöhen würden.
- (168) In Bezug auf die Produktion und die zusätzlichen Kapazitätsreserven in nichtchinesischen Drittländern stellte die Kommission fest, dass es in China im Bezugszeitraum eine enorme Überproduktion von Lysin gab (ca. 2 500 000 Produktionstonnen, während nur 300 000 Tonnen im Inland verbraucht wurden). Insgesamt stellte die Kommission auf der Grundlage der Analyse der Daten über die Produktionskapazität und die Produktion in Brasilien, Indonesien, Südkorea und den USA, die von Feedinfo zur Verfügung gestellt werden, fest, dass es im Jahr 2023 in den nichtchinesischen Drittländern zusätzliche ungenutzte Produktionskapazitäten gab, die sich auf insgesamt 500 000 Tonnen⁽¹⁹⁾ beliefen. Diese zusätzlichen Kapazitätsreserven, die über der Gesamtgröße des EU-Marktes liegen, ergänzen die 100 000 Tonnen Lysin, die im Untersuchungszeitraum bereits aus nichtchinesischen Drittländern eingeführt wurden. Auf dieser Grundlage ging die Kommission davon aus, dass diese Maßnahmen einen Anreiz für Hersteller in Drittländern darstellen würden, ihre EU-Verkäufe zu steigern, da die Einführung endgültiger Maßnahmen zu einer Wiederherstellung des Wettbewerbs auf dem Unionsmarkt mit höheren Preisen führen würde. In den letzten Jahren konnten nichtchinesische Drittländer lediglich Flüssiglysin in die Union ausführen, da dieses Marktsegment nicht von chinesischen Einfuhren abgedeckt wurde, die sich auf die größte Warengruppe Lysin-HCl und Lysinsulfat konzentrierten. Diese Situation änderte sich mit den geltenden Maßnahmen. Die vorstehende Analyse bestätigte daher, dass die Versorgungssicherheit nicht gefährdet ist. Der Wirtschaftszweig der EU wird seine Produktion und seine Verkaufsmengen erheblich steigern, die Einfuhren aus der VR China werden nicht gestoppt und es wird ein erhöhtes Angebot an nichtchinesischen Einfuhren auf dem Markt geben, das erforderlichenfalls die gesamte Nachfrage nach importiertem Lysin befriedigen könnte. Wie in Erwägungsgrund 162 erläutert, nahm der Wirtschaftszweig der Union seine Lysinproduktion wieder auf. Der Antragsteller legte Produktionsdaten vor, aus denen hervorgeht, dass die Produktion seit Juli 2024 erheblich gestiegen ist; die volle Produktionskapazität soll im Jahr 2026 erreicht werden⁽²⁰⁾.
- (169) Die Kommission vertrat ferner die Auffassung, dass die endgültigen Antidumpingzölle, die in Höhe des Dumpings festgesetzt werden, nicht übermäßig hoch sind. Dafür werden folgende Gründe angeführt: Erstens lägen die Zielpreisunterbietungsspannen deutlich über der Höhe der Zölle (siehe Tabelle in Erwägungsgrund 204); zweitens läge der Preis der Einfuhren aus China (Tabelle 4 der vorläufigen Verordnung) mit den endgültigen Antidumpingzöllen auf der Grundlage der im Bezugszeitraum beobachteten Preise in einer ähnlichen Preisspanne wie die Preise der Einfuhren aus nichtchinesischen Drittländern (Tabelle 12); drittens sind die Auswirkungen des Zolls auf die Verwender begrenzt, wie in Abschnitt 7.3.2 erläutert. Daher wird erwartet, dass die Einfuhren aus der VR China in die Union trotz der geltenden Antidumpingmaßnahmen fortgesetzt werden, wenn auch in geringeren Mengen, da sie wettbewerbsfähig bleiben. Die Maßnahmen sollen ein kontinuierliches und wachsendes Angebot des Unionsherstellers gewährleisten und gleiche Wettbewerbsbedingungen wiederherstellen, ohne die Einfuhren aus der VR China zu blockieren. Die Kommission vertrat daher die Auffassung, dass die anderen nichtchinesischen Lysinhersteller aus Drittländern bei Wiederherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der Lage wären, sich an die Marktbedingungen anzupassen und die Lysineinfuhren in die Union erforderlichenfalls zu erhöhen. Das Vorbringen wird zurückgewiesen.
- (170) Da keine weiteren Stellungnahmen zum Interesse der Einführer vorlagen, wurden die Stellungnahmen zum Interesse der Einführer abgelehnt. Daher wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 336 bis 340 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

⁽¹⁹⁾ Feedinfo - Feedinfo - news, pricing and scientific information for the animal nutrition and food industry.

⁽²⁰⁾ t25.004370.

7.3. Interesse von Verwendern und Verbrauchern

7.3.1. Steigende Kosten für Futtermittelherzeuger und Landwirte

- (171) Der dänische Getreide- und Futtermittelverband (DAKOFO) behauptete, dass die vorgeschlagenen Antidumpingzölle zu zusätzlichen jährlichen Kosten von rund 230 Mio. DKK (30,8 Mio. EUR) für die dänischen Futtermittelherzeuger führen würden und dass diese Kosten letztlich an die Viehzüchter weitergegeben würden, wodurch ihre globale Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt und die Herstellkosten für Lebensmittel in Dänemark und der Union steigen würden.
- (172) Der DAKOFO forderte die Kommission nachdrücklich auf, alternative Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, mit denen die Probleme angegangen würden, ohne die Wettbewerbsfähigkeit der Futtermittel- und Viehzüchter in der EU zu beeinträchtigen, wie etwa die Erleichterung von Investitionen in zusätzliche Lysinproduktionskapazitäten in Europa, die Verringerung der Abhängigkeit von Einfuhren durch marktorientierte statt protektionistische Maßnahmen, sowie die Straffung der Genehmigungsverfahren für alternative Futtermittelbestandteile und die Sicherstellung, dass europäische Futtermittelhersteller Zugang zu Rohstoffen zu wettbewerbsfähigen Weltmarktpreisen haben.
- (173) Barentz und die CESFAC brachten vor, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen sich negativ auf das Unionsinteresse auswirken werde, da die nachteiligen Auswirkungen auf die gesamte Lysin-Wertschöpfungskette in der Union die Interessen des Antragstellers überwiegen würden und die Einführung von Antidumpingmaßnahmen zu einem erheblichen Anstieg der Futtermittelkosten führen und den Wettbewerb auf dem Unionsmarkt schwächen würde. Die CESFAC brachte ferner vor, dass die nachgeschaltete Verwenderindustrie geringe Gewinnspannen erwirtschaftete und dass Futtermittel etwa 65 % der Kosten für die Herstellung von Schweinefleisch- und Geflügelerzeugnissen ausmachten.
- (174) Barentz brachte vor, dass die Landwirte höhere Kosten tragen müssten, die sie aufgrund der sehr geringen Gewinnspannen an ihre Kunden weitergeben müssten. Barentz befürchtete, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte im Vergleich zu Viehzüchtern aus Drittländern, die nicht mit höheren Lysinkosten konfrontiert seien und sogar von einem niedrigeren Lysinpreis profitieren könnten, da chinesische Ausführer ihre Lysinmengen in Drittländer umlenken könnten, mit den geltenden Maßnahmen beeinträchtigt würde.
- (175) In Bezug auf die Stellungnahmen von DAKOFO und Barentz zu den Auswirkungen der Zölle auf die finanzielle Lage der Landwirte stellte die Kommission fest, dass diese Behauptungen unbegründet sind. In jedem Fall vertrat die Kommission die Auffassung, dass sich zusätzliche Kosten für die Futtermittelherstellung von weniger als 1 % für die Futtermittelhersteller (siehe Erwägungsgrund 179) nicht notwendigerweise zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führen, je nachdem, welchen Teil der Kosten Erstere auf Letztere abwälzen können. Die zusätzliche Kostensteigerung führte jedenfalls zu einem deutlich geringeren Kostenanstieg bei Schweinefleisch und Geflügelfleisch, da Tierfutter ein wichtiges, aber nicht das einzige Element der Zuchtkosten ist. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (176) Die Kommission geht auf die weiteren Stellungnahmen des DAKOFO, der CESFAC und von Barentz in Abschnitt 7.3.2 ein.

7.3.2. Von FEFAC vorgelegte Folgenabschätzung

- (177) Der Europäische Verband der Futtermittelhersteller (FEFAC) legte eine Folgenabschätzung der vorläufigen Antidumpingzölle auf Lysineinfuhren aus China vor. Die Studie basierte auf Simulationen in sieben Regionen der Union (die 25 Mitgliedstaaten abdecken) und untersuchte verschiedene Szenarien für Lysinpreiserhöhungen infolge der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber einem Ausgangswert, der dem Durchschnittspreis für Lysinsulfat und Lysin-HCl im Zeitraum von Januar 2023 bis März 2024 entspricht. Die FEFAC kam zu dem Schluss, dass bei den Herstellkosten für industrielle Futtermittel für Schweine und Geflügel ein Kostenanstieg von 1,11 % bis 1,51 % auf EU-Gesamtebene eintreten würde, was je nach Szenario zu höheren Produktionskosten für Industriefutter für Schweine und Geflügel von 300 bis 400 Mio. EUR und zu geschätzten Mehrkosten von 100 bis 140 Mio. EUR für das eigene Mischen führen würde. In Bezug auf den Verzehr von Sojabohnen schätzte die FEFAC, dass die Nachfrage um 450 000 bis 600 000 Tonnen steigen könnte.
- (178) In Bezug auf die Folgenabschätzung des FEFAC stellte die Kommission mehrere wesentliche Mängel fest, insbesondere in Bezug auf die Berechnung der CIF-Preise, bei der die Auswirkungen der vorläufig festgesetzten Zölle überschätzt wurden. Die Kommission stellte ferner fest, dass die Szenarien des FEFAC auf den Zollsätzen in der vorläufigen Verordnung beruhten, die deutlich höher waren als die endgültig festgesetzten Zollsätze.

- (179) Angesichts der geänderten Zollsätze bewertete die Kommission ihre Auswirkungen auf der Grundlage der überprüften Fragebogenantwort des einzigen mitarbeitenden Verwenders, Vall Companys, einem bedeutenden Hersteller von Futtermitteln und Fleischerzeugnissen. Die Kommission wandte auf ihre Lysineinkäufe im Untersuchungszeitraum endgültige Antidumpingzölle an und stellte fest, dass der Kostenanteil von Lysin an ihren Kosten für die Futtermittelherstellung um weniger als 1 % steigen würde. Dies liegt unter der Annahme im ungünstigsten Szenario, dass alle anderen Umstände (Beschaffungsquellen, Einkaufspreise ohne Zölle, Futtermittelformeln) gleich bleiben, was unwahrscheinlich ist, da von den Wirtschaftsbeteiligten erwartet werden kann, dass sie sich an veränderte Umstände anpassen und ihre Kosten durch Beschaffung aus günstigeren Quellen (z. B. andere nichtchinesische Drittländer), Beschaffung aus Quellen ohne Anti-Dumping-Zölle oder Veränderung der Futtermittelformel durch Reduzierung des Lysingehalts senken. Die Kommission vertrat unter anderem die Auffassung, dass die Verwender zu billigeren Lysinlieferanten wechseln (unabhängig davon, ob sie Antidumpingzöllen unterliegen oder nicht) oder ihre Futterrezepte so anpassen können, dass weniger Lysin enthalten ist.
- (180) Auf dieser Grundlage vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Futtermittelhersteller sehr begrenzt sind.
- (181) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte der FEFAC vor, die Preisnotierung von Lysin sei nach der Einleitung der Untersuchung um 47 % gestiegen, was sich wiederum stärker auf die Lysinverwender auswirke (schätzungsweise 220-240 Mio. EUR für die Futtermittelindustrie und 300 Mio. EUR für Eigenmischungen) als in der ursprünglichen Folgenabschätzung des FEFAC berechnet.
- (182) Die Kommission stellte in Erwägungsgrund 214 fest, dass die Preise der Einfuhren aus der VR China auf der Grundlage der Einfuhrstatistiken von Eurostat nach dem Untersuchungszeitraum gestiegen sind und nicht 47 %, sondern 9-15 % über den Durchschnittspreisen im Untersuchungszeitraum lagen. Die Kommission gelangte in Erwägungsgrund 179 zu dem Schluss, dass der Kostenanteil von Lysin an ihren Kosten für die Futtermittelherstellung um weniger als 1 % steigen würde. Selbst bei einem Anstieg des Lysinpreises um 9-15 % liegt der Kosteneffekt bei Futtermitteln immer noch unter 1 %. Das Vorbringen wurde zurückgewiesen.
- (183) Die CESFAC und Vall Companys brachten vor, ein Kostenanstieg bei Futtermitteln von weniger als 1 % bedeute für alle Futtermittelhersteller in der Union etwa 220 Mio. EUR, und hielten die zusätzlichen Kosten angesichts der geringen Gewinne der Tierfutter- und Fleischerzeuger für erheblich.
- (184) Die Kommission nahm die von der CESFAC vorgebrachten Argumente zur Kenntnis und vertrat die Auffassung, dass die Auswirkungen zusätzlicher Kosten und die Möglichkeit für Lysinverwender, diese zusätzlichen Kosten aufzufangen oder weiterzugeben, von der Kommission sorgfältig geprüft wurden. Die Kommission kam in Erwägungsgrund 179 zu dem Schluss, dass ein Kostenanstieg bei Futtermitteln von weniger als 1 % von den nachgelagerten Wirtschaftszweigen aufgefangen oder weitergegeben werden kann.

7.4. Sonstige Faktoren

7.4.1. Umweltbelange

- (185) Barentz und FEFAC brachten vor, dass die wichtigste Option zur Ersetzung von Lysin als Futtermittelzusatzstoff darin bestehe, Rohproteinrohstoffe wie Sojabohnen zu verwenden, und dass mit den geltenden Antidumpingzöllen die Verwendung von Sojabohnen in Futtermitteln steigen werde. Sojabohnen sind eine weniger kosteneffiziente Lösung für die Tierfutterproduktion, die sich negativ auf die Umwelt auswirkt, da die Erzeugung von Soja mit der Entwaldung in Drittländern zusammenhängt und die Verwendung von Sojabohnen in Futtermitteln zu höheren Emissionen von Methan, Distickstoffoxid und Kohlendioxid in der Union beitragen würde. FEFAC ging in seiner Folgenabschätzung von einer Zunahme der Verwendung von Sojamehl um 3 % aus, was zu einer höheren Nachfrage von 500 000 Tonnen Sojabohnenmehl führen würde, die aus Drittländern eingeführt werden müssten. Der DAKOFO betonte die negativen ökologischen und wirtschaftlichen Folgen und brachte vor, dass die dänischen Futtermittelhersteller zum Ausgleich der höheren Lysinpreise Futtermittelformulierungen anpassen könnten, was zu einem Anstieg der jährlichen Nachfrage nach Sojabohneneinfuhren um etwa 20 000 bis 40 000 Tonnen führe, was wiederum einen Verlust für die dänischen Futtermittelhersteller von 1 bis 2 Mio. EUR mit sich brächte.
- (186) In Bezug auf die Umweltbelange betonte der Antragsteller, dass der CO₂-Fußabdruck von in der Union hergestelltem Lysin fünfmal niedriger sei als der CO₂-Fußabdruck von in China hergestelltem Lysin und dreimal niedriger als der von in nichtchinesischen Drittländern hergestelltem Lysin. Daher trage die fortgesetzte Einfuhr von chinesischem Lysin zur Verlagerung von CO₂-Emissionen bei und untergrabe den Grünen Deal und andere Umweltziele der Union.

- (187) Die Kommission analysierte die Behauptungen zu negativen Umweltauswirkungen und stellte fest, dass es der Folgenabschätzung an einer angemessenen Korrelation zwischen dem gestiegenen Lysinpreis und dem Prozentsatz der Futtermittelmengen, die auf Sojabohnen als Quelle für Rohlysin umsteigen würden, mangelte. In der Folgenabschätzung wurde zwar korrekt festgestellt, dass Sojabohnen in Futtermitteln verwendet werden können, um Lysin zu ersetzen, sie lieferte jedoch keine schlüssigen Ergebnisse zu den gestiegenen Einfuhrmengen aufgrund einer Reihe falscher Annahmen in der Folgenabschätzung. Darüber hinaus würden diese Einfuhren, selbst wenn die Einfuhren von Sojamehl in der Union zunehmen würden, der EU-Verordnung über entwaldungsfreie Erzeugnisse⁽²¹⁾ unterliegen, mit der etwaige Umweltprobleme ausgeräumt würden. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (188) Nach der endgültigen Unterrichtung brachten die CESFAC und Vall Companys vor, die Kommission habe die Versorgungssicherheit bei Sojamehl im Hinblick auf die US-Zölle und die anschließenden Gegenmaßnahmen von Drittländern nicht bewertet. Die US-Zölle auf Einfuhren aus der VR China und die anschließenden Vergeltungsmaßnahmen Chinas hätten den weltweiten Handel mit Sojabohnen beeinträchtigt. Die Einfuhren brasilianischer Sojabohnen nach China würden in Zukunft zulasten der Einfuhren von Sojabohnen aus den USA nach China zunehmen, was einen direkten Wettbewerb zu den Einfuhren brasilianischer Sojabohnen in die Union bewirke. Ferner sei davon auszugehen, dass der Preis für Sojabohnen aufgrund möglicher Engpässe auf dem Unionsmarkt durch gestiegene Einfuhren von Sojabohnen nach China und die EU-Entwaldungsverordnung steigen werde.
- (189) Die Kommission stellte fest, dass sich die US-Zölle und die anschließenden Vergeltungsmaßnahmen seit Anfang 2025 ständig ändern und es daher schwierig ist, die Auswirkungen auf die Einfuhren von Sojabohnen in die Union zu ermitteln. In Bezug auf die Einfuhren von Sojabohnen aus Brasilien stellte die Kommission fest, dass durch das Handelsabkommen zwischen der EU und dem Mercosur die Ausfuhrzölle sinken werden, die der Mercosur auf die Ausfuhren von Sojabohnenerzeugnissen — die Hauptbestandteil der Futtermittel für den EU-Viehbestand sind — in die EU erhoben hatte. Die Kommission stellte ferner fest, dass die CESFAC und Vall Companys einräumten, dass sich Preisschwankungen auch auf die Einfuhren von Sojabohnen auswirken. Diese Behauptung steht nicht im Widerspruch zum „Grundsatz der Formulierung zu geringsten Kosten“. Vielmehr werden sich die Futtermittelhersteller bei steigenden Sojapreisen wahrscheinlich für Lysin entscheiden.

7.4.2. Austauschbarkeit verschiedener Lysinformen für die Verwender

- (190) Der FEFAC brachte vor, dass nicht alle Mischfutterhersteller in der EU für die Verarbeitung von flüssigem Lysin ausgerüstet seien und daher weiterhin Einfuhren von Lysin-HCl und Lysinsulfat aus China benötigt würden. In diesem Sinne brachte die CESFAC vor, dass festes Lysin in Pulverform und flüssiges Lysin aus praktischer bzw. technologischer Sicht für die Verwender nicht austauschbar seien und dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen kleine und mittlere Futtermittelhersteller, Vormischungsunternehmen und Futtermittelhersteller im landwirtschaftlichen Betrieb, die auf von chinesischen ausführenden Herstellern hergestelltes festes Lysin angewiesen seien und nicht auf flüssiges Lysin umsteigen könnten, unverhältnismäßig stark treffen würde.
- (191) Der Antragsteller behauptete, dass der Verbrauch von flüssigem Lysin in Spanien in den letzten Jahren erheblich höher gewesen sei, was darauf hindeute, dass sich die Abnehmer nicht auf Lysin-HCl und Lysinsulfat beschränkten. Der Antragsteller brachte vor, dass die spanischen Futtermittelunternehmen in der Lage seien, wesentlich höhere Mengen an flüssigem Lysin zu verarbeiten, ohne in neue Ausrüstung investieren zu müssen, und dass der Anstieg des Flüssiglysinverbrauchs zwischen 2023 und 2024 bestätige, dass Lysinlieferanten außerhalb Chinas durch die positiven Auswirkungen der Antidumpinguntersuchung seit deren Einleitung bereits auf den EU-Markt zurückkehrten; diese Entwicklung würde sich im Falle einer endgültigen Einführung von Maßnahmen fortsetzen.
- (192) In Bezug auf die Möglichkeit der Verwender, gegebenenfalls von trockenem zu flüssigem Lysin oder umgekehrt zu wechseln, stellte die Kommission fest, dass Daten von Feedinfo zeigen, dass der Verbrauch von Flüssiglysin im Jahr 2021 deutlich höher war als in den Folgejahren⁽²²⁾. Da China kein Flüssiglysin in die EU ausführt, kann diese Entwicklung auf den Verlust von Mengen und Marktanteilen von nichtchinesischen Drittländern und des Wirtschaftszweigs der Union zurückgeführt werden. Feedinfo zeigt auch einen Anstieg des Flüssiglysinverbrauchs im

⁽²¹⁾ Die Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (Abl. L 150 vom 9.6.2023, S. 206, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1115/oj>) trat am 29. Juni 2023 in Kraft. Die Vorschriften gelten ab dem 30. Dezember 2025 für mittlere und große Marktteilnehmer und Händler und ab dem 30. Juni 2026 für Klein- und Kleinunternehmen.

⁽²²⁾ Monatlicher Verbrauch von Flüssiglysin (in Tonnen Lysin-HCl-Äquivalent) in Spanien, der vom Antragsteller auf der Grundlage von Ausfuhrstatistiken und Eurolysine-Verkäufen angegeben wurde:

- 2021: 4 500-6 500 Tonnen,
- 2022: 4 000-6 000 Tonnen,
- 2023: 2 500-4 500 Tonnen,
- 2024: 3 500-5 500 Tonnen.

Zeitraum von 2023 bis 2024, was darauf hindeutet, dass einige Verwender bereits in der Lage sind, den Wechsel von trockenem zu flüssigem Lysin zu vollziehen. Darüber hinaus legte der Antragsteller Daten aus spezialisierten Marktinformationen vor, die belegen, dass die Einfuhren von Lysin-HCl aus nichtchinesischen Drittländern im Jahr 2024 nach der Einleitung der Untersuchung erheblich gestiegen sind (von 207 Tonnen im ersten Quartal auf 3 262 Tonnen im vierten Quartal), während Lysin-HCl im Bezugszeitraum von den nichtchinesischen Drittländern nicht ausgeführt wurde⁽²³⁾. Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Futtermittelhersteller auch bei einem Rückgang der Einfuhren aus China weiterhin sowohl trockenes als auch flüssiges Lysin verwenden können.

- (193) Zweitens stellte die Kommission fest, dass der Grund dafür, dass flüssiges Lysin im Bezugszeitraum der wichtigste Warentyp war, der in die Union aus nichtchinesischen Drittländern eingeführt wurde, nicht damit zusammenhängt, dass die Hersteller in Drittländern nicht in der Lage waren, Lysin-HCl oder Lysinsulfat herzustellen oder zu verkaufen, sondern mit der überwältigenden Menge der chinesischen Einfuhren von Lysin-HCl und Lysinsulfat auf dem Markt, was zu einem Preisdruck führte. Durch die Einführung der Maßnahmen wird es für Hersteller aus Drittländern wieder attraktiv, andere Waren als Flüssiglysin in der Union zu verkaufen. Bei einem Standardherstellungsverfahren beschaffen die Lysinhersteller zunächst flüssiges Lysin, das anschließend durch eine Trocknungsanlage in Lysin-HCl oder Lysinsulfat umgewandelt wird. Die Umwandlung von flüssigem Lysin in Lysin in Pulverform ist daher für die Hersteller ein simpler Vorgang. Die Kommission wies dieses Vorbringen zurück.
- (194) Da zum Interesse der Verwender keine weiteren Stellungnahmen eingingen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 341 bis 347 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

7.4.3. Strategisches Interesse der Union

- (195) Die CESFAC und Vall Companys bezweifelten, dass die Verkaufsmengen von Eurolysine auf dem Unionsmarkt nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen steigen werden. Die CESFAC und Vall Companys äußerten Bedenken, dass Eurolysine nach der Übernahme durch die Groupe Avril zur Unterstützung der eigenen Futtermittelsparte von Avril, Sanders, erhebliche Mengen Lysin für den Eigenverbrauch verkaufen und keine Lysinlieferungen an seine Wettbewerber im Futtermittelsektor verkaufen werde.
- (196) Der Antragsteller wies die Bedenken, dass die Übernahme von Eurolysine durch die Groupe Avril zu einer Abschottung der Lysinversorgung auf dem Unionsmarkt führen würde, zurück. Er betonte, dass Eurolysine ein unabhängiger Geschäftsbereich innerhalb der Groupe Avril sei; die Gruppe sei zudem kein vertikal integriertes Futtermittelunternehmen und Sanders sei aus Sicht von Eurolysine daher ein potenzieller Kunde, genauso wie es Vall Companys und andere Unternehmen seien. Außerdem sei Sanders in Bezug auf die Mengen kein nennenswerter Abnehmer von Lysin. Die Kommission begrüßte die Zusicherung des Antragstellers, dass das Lysin des Wirtschaftszweigs der Union nicht für den Eigenverbrauch reserviert wird und wies das Vorbringen auf dieser Grundlage zurück.
- (197) CESAC brachte vor, dass die Verlängerung der zollfreien autonomen Zollkontingente für Einfuhren von Lysin-HCl und Flüssiglysin (Zollkontingent 092563) und von Lysinsulfat (Zollkontingent 092925) durch den Rat⁽²⁴⁾ belege, dass Eurolysine nach wie vor nicht genügend Lysin produziere, um die Verwender in der Union zu beliefern, dass Verwender in der EU, die Futtermittel und pharmazeutische Erzeugnisse herstellten, fortgesetzt von Lysineinfuhren abhängen und dass es weiterhin im Interesse der Union liege, eine angemessene Lysinversorgung sicherzustellen und Marktstörungen zu vermeiden. Die CESFAC behauptete, die vorläufigen Antidumpingzölle stünden im Widerspruch zu den zollfreien autonomen Zollkontingenten und liefe daher dem Interesse der Union zuwider.
- (198) Die Kommission stellte fest, dass die derzeitigen Kontingente vom Rat regelmäßig überprüft werden, um sicherzustellen, dass ihr Fortbestand nicht im Widerspruch zu einer anderen Politik der Union steht. Da die Untersuchung zum Zeitpunkt der Genehmigung der zollfreien autonomen Zollkontingente noch nicht abgeschlossen war und die endgültigen Feststellungen noch nicht getroffen worden waren, ist die Kommission der Auffassung, dass die vorläufigen Antidumpingzölle nicht im Widerspruch zu den zollfreien autonomen Zollkontingenten für Lysin stehen.

⁽²³⁾ t25.003212.

⁽²⁴⁾ Verordnung (EU) 2024/3213 des Rates vom 16. Dezember 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2283 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren (ABl. L, 2024/3213, 19.12.2024, ELI <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/3213/oj>).

(199) Darüber hinaus nahm die Kommission die gemeinsame Erklärung der Tschechischen Republik, Ungarns, Italiens, der Niederlande, Rumäniens, der Slowakei, Spaniens und Frankreichs zur europäischen chemischen Industrie ⁽²⁵⁾ zur Kenntnis, mit der im Rahmen der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom 12. März 2025 ⁽²⁶⁾ ein EU-Rechtsakt über kritische Chemikalien gefordert wurde, in dem Lysin als kritische Chemikalie eingestuft wird. Da acht Mitgliedstaaten Lysin unmittelbar als kritische Chemikalie benennen, vor der es die Union zu schützen gelte, hat die Kommission ihren Standpunkt bei der Bewertung des Unionsinteresses berücksichtigt. Die Kommission vertrat ferner die Auffassung, dass angesichts der erheblichen Überproduktion in China die Aufrechterhaltung der Lysinproduktion in der Union zur wirtschaftlichen Sicherheit der Union beiträgt. Das Argument, dass Antidumpingzölle im Widerspruch zu den zollfreien autonomen Zollkontingenten stünden, wurde zurückgewiesen.

7.5. **Schlussfolgerungen zum Unionsinteresse.**

(200) Da keine weiteren Stellungnahmen zum Unionsinteresse vorlagen, wurden die Schlussfolgerungen in Erwägungsgrund 348 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

8. **ENDGÜLTIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN**

8.1. **Endgültige Maßnahmen**

(201) Angesichts der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache, Höhe der Maßnahmen und Unionsinteresse sollten nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung endgültige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpte Einfuhren der betroffenen Ware zu verhindern.

(202) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Eppen vor, die Verwender in der Union müssten aufgrund der begrenzten Bezugsquellen und insbesondere der unzureichenden Versorgung durch den Wirtschaftszweig der Union weiterhin Lysin aus China einführen und den Antidumpingzoll entrichten, was zu höheren Kosten für die Futtermittelhersteller und Landwirte führen werde. Ein Mindesteinfuhrpreis oder feste Zölle pro Tonne seien eine geeignetere Form der Antidumpingmaßnahmen.

(203) Das Vorbringen wurde nicht begründet, und Eppen erläuterte nicht, warum ein fester Zoll geeigneter wäre. Darüber hinaus betonte die Kommission, dass feste Zölle bei Waren, deren Preise im Zeitverlauf erheblichen Schwankungen unterliegen, wahrscheinlich keine wirksame Abhilfe darstellen. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(204) Auf dieser Grundlage sollten folgende endgültige Antidumpingzölle, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, eingeführt werden:

Unternehmen	Dumpingspanne (in %)	Schadensspanne (in %)	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)
Meihua Group: — Jilin Meihua Amino Acid Co., Ltd — Xinjiang Meihua Amino Acid Co., Ltd	47,7	158,9	47,7
Heilongjiang Eppen Biotech Co., Ltd	58,2	155,9	58,2
Sonstige im Anhang genannte mitarbeitende Unternehmen	53,1	157,5	53,1
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	58,2	158,9	58,2

⁽²⁵⁾ Gemeinsame Erklärung der Tschechischen Republik, Ungarns, Italiens, der Niederlande, Rumäniens, der Slowakei, Spaniens und Frankreichs zur europäischen chemischen Industrie – Presse – Ministerium für Finanzen.

⁽²⁶⁾ <https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/compet/2025/03/12/>. Und damit zusammenhängender Vermerk zur alarmierenden Lage der europäischen chemischen Industrie, einem strategischen Sektor, der ein spezielles EU-Gesetz über kritische Chemikalien benötigt: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6901-2025-INIT/x/pdf>.

- (205) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen dieser Untersuchung festgesetzt. Mithin spiegeln sie die Lage der betreffenden Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Diese Zollsätze gelten daher ausschließlich für die Einfuhren der untersuchten Ware mit Ursprung im betroffenen Land, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wurden. Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, nicht im verfügbaren Teil dieser Verordnung ausdrücklich genannten Unternehmen, einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen, hergestellt werden, unterliegen nicht diesen Sätzen, sondern dem für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ geltenden Zollsatz.
- (206) Ein Unternehmen kann die Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze beantragen, falls es später seinen Namen ändert. Der Antrag ist an die Kommission zu richten⁽²⁷⁾. Er muss alle maßgeblichen Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Änderung nicht das Recht des Unternehmens berührt, von dem für ihn geltenden Zollsatz zu profitieren. Wenn die Namensänderung des Unternehmens dieses Recht nicht berührt, wird eine Verordnung über die Namensänderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (207) Um das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze bestehende Umgehungsrisiko zu minimieren, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Die Anwendung unternehmensspezifischer Antidumpingzölle ist nur möglich, wenn den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird. Die Rechnung muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 3 entsprechen. Bis eine solche Rechnung vorgelegt wird, sollten die Einfuhren dem Antidumpingzoll unterliegen, der für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ gilt.
- (208) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So sollten die Zollbehörden der Mitgliedstaaten — auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt — ihre üblichen Prüfungen durchführen, und sie können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.
- (209) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, insbesondere nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Im Rahmen dieser Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, den/die individuellen Zollsatz/Zollsätze aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.
- (210) Damit die ordnungsgemäße Einziehung der Antidumpingzölle gewährleistet ist, sollte der Antidumpingzoll für alle anderen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China nicht nur für die ausführenden Hersteller mit mangelnder Bereitschaft zur Mitarbeit bei dieser Untersuchung gelten, sondern auch für die Hersteller, die im Untersuchungszeitraum keine Ausfuhren in die Union getätigt haben.
- (211) Ausführende Hersteller, die die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum nicht in die Union ausgeführt haben, sollten bei der Kommission beantragen können, dass der Antidumpingzollsatz für mitarbeitende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen angewandt wird. Die Kommission sollte diesem Antrag stattgeben, sofern drei Bedingungen erfüllt sind. Der neue ausführende Hersteller muss nachweisen, dass i) er die betroffene Ware im UZ nicht in die Union ausgeführt hat, ii) er nicht mit einem ausführenden Hersteller verbunden ist, der die betroffene Ware im UZ in die Union ausgeführt hat, und iii) er die betroffene Ware danach ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung dazu in erheblichen Mengen eingegangen ist.

⁽²⁷⁾ E-Mail: TRADE-TDI-NAME-CHANGE-REQUESTS@ec.europa.eu; Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion G, Rue de la Loi/Wetstraat 170, 1040 Brüssel, Belgien.

8.2. Endgültige Vereinnahmung der vorläufigen Zölle

(212) Angesichts der festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der dadurch verursachten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sollten die Sicherheitsleistungen für die mit der vorläufigen Verordnung eingeführten vorläufigen Antidumpingzölle bis zu der mit der vorliegenden Verordnung festgesetzten Höhe endgültig vereinnahmt werden.

8.3. Rückwirkung

(213) Wie in Abschnitt 1.2 erwähnt, veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung von Einfuhren der untersuchten Ware.

(214) Im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung wurden die im Kontext der zollamtlichen Erfassung erhobenen Daten ausgewertet. Die Kommission prüfte, ob die Kriterien für die rückwirkende Vereinnahmung endgültiger Zölle nach Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllt waren.

(215) Im Einklang mit Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe d der Grundverordnung können braucht es „zusätzlich zu der Höhe der Einfuhren, die die Schädigung im Untersuchungszeitraum verursachten, einen erheblichen Anstieg der Einfuhren, der in Anbetracht der Zeitspanne und des Volumens und sonstiger Umstände die Abhilfewirkung des anzuwendenden endgültigen Antidumpingzolls wahrscheinlich ernsthaft untergraben wird“.

(216) Für diese Analyse verglich die Kommission zunächst die durchschnittlichen monatlichen Einfuhrmengen der betroffenen Ware im Untersuchungszeitraum mit den durchschnittlichen monatlichen Einfuhrmengen im Zeitraum ab dem Monat nach der Einleitung dieser Untersuchung bis zum letzten vollen Monat vor der Einführung der vorläufigen Maßnahmen. Die Kommission stellte einen Anstieg der Einfuhren aus der VR China um 32 % fest. Auch beim Vergleich der durchschnittlichen monatlichen Einfuhrmengen der betroffenen Ware im Untersuchungszeitraum mit den durchschnittlichen monatlichen Einfuhrmengen im Zeitraum ab dem Monat nach der Einleitung dieser Untersuchung bis einschließlich zu dem Monat, in dem die vorläufigen Maßnahmen eingeführt wurden, stellte die Kommission einen Anstieg der chinesischen Einfuhren fest, und zwar um 43 %.

(217) Seit der Einleitung dieser Untersuchung sind die Preise der Einfuhren aus der VR China jedoch gestiegen und lagen im Untersuchungszeitraum um 9 % bis 15 % über den Durchschnittspreisen. Der Kommission liegen keine Informationen darüber vor, dass der Wirtschaftszweig der Union trotz eines solchen Preisanstiegs zusätzlich geschädigt würde.

(218) Auf dieser Grundlage und insbesondere angesichts des erheblichen Anstiegs der Preise der Einfuhren aus der VR China seit der Einleitung der Untersuchung gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen in Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung für die rückwirkende Anwendung des endgültigen Antidumpingzolls nicht erfüllt waren.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(219) Nach Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁸⁾ wird, wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union erstattet werden muss, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag jedes Monats geltende Zinssatz angewandt, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.

(220) Der mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingerichtete Ausschuss hat keine Stellungnahme zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen abgegeben —

⁽²⁸⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Lysin und seinen Estern, Salzen dieser Erzeugnisse und Futtermittelzusatzstoffen, bezogen auf die Trockenmasse bestehend aus 68 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 80 GHT Lysinsulfat, und nicht mehr als 32 GHT anderen Bestandteilen wie Kohlenhydraten und anderen Aminosäuren, die derzeit in die KN-Codes ex 2309 90 31, ex 2309 90 96 und 2922 41 00 (TARIC-Codes 2309 90 31 51, 2309 90 31 59, 2309 90 31 61, 2309 90 31 69, 2309 90 96 51, 2309 90 96 59, 2309 90 96 61 und 2309 90 96 69) eingereicht werden und ihren Ursprung in der VR China haben, wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebenen und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)	TARIC-Zusatzcode
Meihua Group: — Jilin Meihua Amino Acid Co., Ltd — Xinjiang Meihua Amino Acid Co., Ltd	47,7	89IE
Heilongjiang Eppen Biotech Co., Ltd	58,2	89IF
Im Anhang genannte sonstige mitarbeitende Unternehmen	53,1	
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	58,2	8999

(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und folgenden Wortlaut hat: „Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Menge in Tonnen] Lysin von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in der Volksrepublik China hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Bis zur Vorlage dieser Rechnung gilt der für alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China geltende Zollsatz.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) 2025/74 werden endgültig vereinnahmt. Die Sicherheitsleistungen, die die endgültigen Antidumpingzölle übersteigen, werden freigegeben.

Artikel 3

Artikel 1 Absatz 2 kann geändert werden, um neue ausführende Hersteller aus der Volksrepublik China hinzuzufügen und für sie den entsprechenden gewogenen durchschnittlichen Antidumpingzollsatz für mitarbeitende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen einzuführen. Ein neuer ausführender Hersteller muss Beweise dafür vorlegen, dass

- er die in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Waren im Untersuchungszeitraum (1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023) nicht ausgeführt hat,
- er nicht mit einem Ausführer oder Hersteller verbunden ist, der den mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen unterliegt und der bei der Ausgangsuntersuchung hätte mitarbeiten können und
- er die betroffene Ware nach dem Ende des Untersuchungszeitraums tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen ist.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

**Nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller in der Volksrepublik
China**

Bezeichnung	TARIC-Zusatzcode
Anhui BBCA Biochemical Co., Ltd.	89IG
CJ (Liaocheng) Biotech Co., Ltd.	89IH
Dongxiao Biotechnology Co., Ltd.	89IJ
Qiqihar Longjiang Fufeng Biotechnologies Co., Ltd.	89IK



2025/1334

11.7.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1334 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 2025

zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Phosphorigsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 19. März 2025 veröffentlichte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Phosphorigsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union.
- (2) Dieses Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 3. Februar 2025 von ICL Europe Coöperatief u. a. im Namen von Herstellern eingereicht wurde, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion von Phosphorigsäure entfallen.

1. ZOLLAMTLICH ZU ERFASSENDE WARE

- (3) Bei der zollamtlich zu erfassenden Ware (im Folgenden „betroffene Ware“) handelt es sich um Phosphorigsäure in fester oder flüssiger (wässriger) Form, auch als Phosphonsäure bezeichnet, die in der Regel unter die CAS-Nummern (CAS: Chemical Abstracts Service) 13598-36-2 und 10294-56-1 eingeordnet wird, mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“). Die CUS-Nummern (CUS: Customs Union and Statistics) für diese Ware lauten in der Regel 0021895-1 und 0043878-8.
- (4) Die Ware wird derzeit in den KN-Code 2811 19 80 (TARIC-Code 2811 19 80 60) eingereiht. Der KN-Code und der TARIC-Code werden nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben.

2. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (5) Nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung können die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden, damit, falls die Untersuchungsergebnisse zur Einführung von Antidumpingzöllen führen, diese Zölle bei Erfüllung der nötigen Voraussetzungen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften rückwirkend auf die zollamtlich erfassten Einfuhren erhoben werden können.
- (6) Die Kommission hat nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung auf eigene Initiative beschlossen, die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich zu erfassen. Die Voraussetzungen für die rückwirkende Erhebung von Zöllen werden in der etwaigen Verordnung zur Einführung endgültiger Zölle geprüft.
- (7) Jegliche künftige Zollschuld ergibt sich aus den Feststellungen der Untersuchung.
- (8) Den im Antrag auf Einleitung einer Antidumpinguntersuchung bereitgestellten Berechnungen zufolge werden bei der betroffenen Ware für den Zeitraum von Juli 2023 bis Juni 2024 die Dumpingspanne auf 109 % und die Schadensbeseitigungsschwelle auf 85 % bis 95 % geschätzt. Der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld würde nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung üblicherweise in Höhe des jeweils niedrigeren der beiden genannten Werte festgesetzt.

⁽¹⁾ ABL L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>.

⁽²⁾ ABL C/2025/1687, 19.3.2025, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1687/oj>.

- (9) Sollte die Kommission bei der Untersuchung Beweise für Verzerrungen des Rohstoffangebots nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung finden, würde der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld nach Artikel 7 Absatz 2b der Grundverordnung in Höhe der Dumpingspanne festgesetzt, wenn der Schluss gezogen wird, dass ein Zoll unterhalb der Dumpingspanne nicht ausreichend wäre, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu beseitigen.
- (10) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Kommission jedoch nicht in der Lage, den Betrag der möglichen zukünftigen Zollschuld zu schätzen. Die im Antrag genannten Beträge dienen somit nur Informationszwecken und können keine Erwartungen hinsichtlich der tatsächlichen Höhe der Zollschuld begründen, die sich aus der Untersuchung ergeben wird.

3. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- (11) Alle im Rahmen dieser zollamtlichen Erfassung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates^(?) zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr verarbeitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Zollbehörden werden nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren in die Union von Phosphorigsäure in fester oder flüssiger (wässriger) Form, auch als Phosphonsäure bezeichnet, die in der Regel unter die CAS-Nummern (CAS: Chemical Abstracts Service) 13598-36-2 und 10294-56-1 eingeordnet wird, der in der Regel die CUS-Nummern (CUS: Customs Union and Statistics) 0021895-1 und 0043878-8 entsprechen, die derzeit in den KN-Code 2811 19 80 (TARIC-Code 2811 19 80 60) eingereiht wird und die ihren Ursprung in der Volksrepublik China hat, zollamtlich zu erfassen.
- (2) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

^(?) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).



2025/1337

11.7.2025

VERORDNUNG (EU) 2025/1337 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 2025

zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Polyvinylpyrrolidon (E 1202) als Trägerstoff in Färbetabletten für die Farbverzierung von Schalen von Geflügeleiern

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 enthält eine EU-Liste der für die Verwendung in Lebensmittelzusatzstoffen, -enzymen und -aromen sowie in Nährstoffen zugelassenen Zusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung.
- (2) Die EU-Liste der Lebensmittelzusatzstoffe kann nach dem in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 genannten einheitlichen Verfahren entweder auf Initiative der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder einer betroffenen Person aktualisiert werden.
- (3) Im Oktober 2023 wurde bei der Kommission ein Antrag auf Zulassung der Verwendung von Polyvinylpyrrolidon (E 1202) als Trägerstoff in Färbetabletten für die Farbverzierung von Schalen von Geflügeleiern gestellt. Die Antragsunterlagen wurden den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 zugänglich gemacht.
- (4) Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 ist Polyvinylpyrrolidon (E 1202) unter Einhaltung der Quantum-satis-Menge als Lebensmittelzusatzstoff zur Verwendung in der Lebensmittelkategorie 11.4.3 „Tafelsüßen in Tablettenform“ und für Nahrungsergänzungsmittel in Form von Komprimaten und überzogenen Tabletten in der Lebensmittelkategorie 17.1 „Nahrungsergänzungsmittel in fester Form, ausgenommen Nahrungsergänzungsmittel für Säuglinge und Kleinkinder“ zugelassen. Gemäß Anhang III der genannten Verordnung ist Polyvinylpyrrolidon (E 1202) unter Einhaltung der Quantum-satis-Menge als Lebensmittelzusatzstoff zur Verwendung als Trägerstoff in Süßungsmitteln zugelassen.
- (5) Polyvinylpyrrolidon (E 1202) gewährleistet bei Verwendung als Trägerstoff in Tabletten ein reibungsloses Herstellungsverfahren aufgrund seiner Fließeigenschaften, mit denen die Zusammensetzung und das Gewicht von Tabletten gesteuert werden können. Die daraus resultierenden Tabletten sind fest, gut geformt und haften nicht an den Presswerkzeugen. Es begünstigt auch eine schnelle und effiziente Auflösung der Tablette in Wasser und bewirkt eine vollständigere Farbsättigung und Färbung der Eierschalen.
- (6) Am 10. August 2020 legte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) ein wissenschaftliches Gutachten zur Neubewertung von Polyvinylpyrrolidon (E 1201) und Polyvinylpolypyrrolidon (E 1202) als Lebensmittelzusatzstoffe und zur Ausweitung der Verwendung von Polyvinylpyrrolidon (E 1201) ⁽³⁾ vor. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass keine numerische akzeptierbare Tagesdosis (ADI) für Polyvinylpyrrolidon (E 1201) und Polyvinylpolypyrrolidon (E 1202) erforderlich ist und dass die gemeldeten Verwendungen und Verwendungsmengen von Polyvinylpyrrolidon (E 1201) und Polyvinylpolypyrrolidon (E 1202) als Lebensmittelzusatzstoffe kein Sicherheitsrisiko darstellen. Gemäß dem „Statement on a conceptual framework for the risk

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1333/oj>.

⁽²⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1331/oj>.

⁽³⁾ FAF-Gremium der EFSA, Wissenschaftliches Gutachten „Re-evaluation of polyvinylpyrrolidone (E 1201) and polyvinylpolypyrrolidone (E 1202) as food additives and extension of use of polyvinylpyrrolidone (E 1201)“. *EFSA Journal* 2020;18(8):6215, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2020.6215>.

assessment of certain food additives re-evaluated under Commission Regulation (EU) No 257/2010“^(*), wird die Schlussfolgerung „keine Notwendigkeit einer numerischen zulässigen Tagesdosis“ bei Stoffen gezogen, die ein sehr geringes Sicherheitsrisiko darstellen, und auch nur unter der Voraussetzung, dass zuverlässige Informationen sowohl zur Exposition als auch zur Toxizität vorliegen und dass schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen bei Verwendungsmengen, die bei Tieren kein ernährungsphysiologisches Ungleichgewicht auslösen, wenig wahrscheinlich sind.

- (7) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 muss die Kommission die Behörde um ein Gutachten ersuchen, um die EU-Liste der Lebensmittelzusatzstoffe in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aktualisieren zu können, es sei denn, diese Aktualisierung kann keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben. Da der Antragsteller nachgewiesen hat, dass die zusätzliche ernährungsbedingte Exposition gegenüber Polyvinylpyrrolidon (E 1202) durch die Verwendung in Färbetabletten für die Farbverzierungen von Schalen von Geflügeleiern vernachlässigbar ist und keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben dürfte, ist es nicht erforderlich, die Behörde um ein Gutachten zu ersuchen.
- (8) Daher sollte die Verwendung von Polyvinylpyrrolidon (E 1202) als Trägerstoff in Färbetabletten für die Farbverzierungen von Schalen von Geflügeleiern zugelassen werden.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

^(*) ANS-Gremium der EFSA, „Statement on a conceptual framework for the risk assessment of certain food additives re-evaluated under Commission Regulation (EU) No 257/2010“. *EFSA Journal* 2014; 12(6):3697, DOI: 10.2903/j.efsa.2014.3697.

ANHANG

In Anhang III Teil 1 (Trägerstoffe in Lebensmittelzusatzstoffen) der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird zwischen den Einträgen für „E 1202 Polyvinylpyrrolidon“ und „E 322 Lecithine“ folgender Eintrag eingefügt:

	„E 1202	Polyvinylpyrrolidon	<i>quantum satis</i>	Färbetabletten für die Farbverzierung von Schalen von Geflügeleiern“
--	---------	---------------------	----------------------	--



2025/1338

11.7.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1338 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 2025

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Funktionen des zentralen europäischen Zugangsportals

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4, Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das in der Verordnung (EU) 2023/2859 genannte zentrale europäische Zugangportal (ESAP) bietet Interessenträgern über eine Programmierschnittstelle (API) einfachen Zugang zu Informationen. Daher sollte die API die Zugänglichkeit dieser Informationen sicherstellen, eine Vielzahl von Formaten für diese Informationen unterstützen und alle erforderlichen Änderungen oder Aktualisierungen, die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) angefordert werden, enthalten. Etwaige Änderungen an der API sollten frühzeitig ermittelt werden, und für die Implementierung dieser Änderungen sollte ein klarer Zeitplan festgelegt werden. Ungeachtet der Verpflichtung der ESMA, gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 Gebühren zu erheben, sollte die API darüber hinaus die kostenlose Bereitstellung der grundlegenden Funktionen des ESAP gewährleisten.
- (2) Bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten, die damit zusammenhängt, dass Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, sollten die ESMA, in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche des ESAP, und die Sammelstellen sicherstellen, dass die Verordnungen (EU) 2016/679 ⁽²⁾ und (EU) 2018/1725 ⁽³⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates eingehalten werden.
- (3) Für eine zuverlässige und effiziente Identifizierung sollten Unternehmen, die Informationen übermitteln, und juristische Personen, auf die sich diese Informationen beziehen, unter Berücksichtigung von Artikel 7 und Abschnitt A des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1437 der Kommission ⁽⁴⁾, Anhang VII, Zeilen 11, 12 und 13 von Tabelle 1 und Tabelle 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 der Kommission ⁽⁵⁾ sowie Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission ⁽⁶⁾, anhand der Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier, LEI) nach ISO 17442 identifiziert werden. Die LEI muss dem Rechtsträger zugehörig sein, auf den sie sich beziehen soll, der ISO-Norm 17442 entsprechen und in der globalen LEI-Datenbank aufgelistet sein, die von der vom Ausschuss für Regulierungsaufsicht (Regulatory Oversight Committee) der Global LEI Foundation ernannten zentralen operativen Stelle gepflegt wird.

⁽¹⁾ ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1437 der Kommission vom 19. Mai 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für den Zugang zu vorgeschriebenen Informationen auf Unionsebene (ABl. L 234 vom 31.8.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2016/1437/oj).

⁽⁵⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/979 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für wesentliche Finanzinformationen in der Zusammenfassung des Prospekts, die Veröffentlichung und Klassifizierung von Prospekten, die Werbung für Wertpapiere, Nachträge zum Prospekt und das Notifizierungsportale und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 382/2014 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/301 der Kommission (ABl. L 166 vom 21.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/979/oj>).

⁽⁶⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission vom 28. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 449, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/590/oj).

- (4) Damit die Interessenträger die im ESAP verfügbaren Informationen effizient durchsuchen können, sollten die Informationsarten derart gestaltet werden, dass jede im ESAP verfügbare Information mindestens einer Informationsart entspricht. Damit die Nutzer Nachhaltigkeitsinformationen leicht finden können, sollte für die Identifizierung des in der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾ genannten Lageberichts eine bestimmte Art von Informationen vorgeschrieben sein, da dieser Lagebericht die gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁸⁾ erstellte Nachhaltigkeitserklärung enthält.
- (5) Das ESAP sollte kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mehr Möglichkeiten für Sichtbarkeit und Wachstum eröffnen. Damit leicht erkennbar ist, bei welchen Unternehmen es sich um KMU handelt, sollten die im ESAP enthaltenen Informationen auch eine Angabe der Größenkategorie der Unternehmen enthalten. Um den Berichterstattungsaufwand für Unternehmen so gering wie möglich zu halten, sollte sich das ESAP auf die bestehenden Größenkategorien stützen, die in den jeweiligen Rechtsakten der Union, auf deren Grundlage die Informationen übermittelt werden, festgelegt sind.
- (6) Interessenträgern sollte es möglich sein, über das ESAP Informationen nach Branchenkategorien zu suchen. In der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission⁽⁹⁾ sind die wichtigsten Sektoren aufgeführt, die für die Einstufung nichtfinanzieller Unternehmen innerhalb des Anwendungsbereichs des ESAP hinreichend detailliert sind und daher zur Festlegung der Branchenmerkmale herangezogen werden sollten. Um den für das ESAP als relevant erachteten detaillierten Kategorien des Finanzsektors Rechnung zu tragen, sollten für Finanzunternehmen zusätzliche Kategorien aufgenommen werden.
- (7) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der ESMA, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung übermittelt wurde.
- (8) Die ESMA, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (zusammen die Europäischen Aufsichtsbehörden, kurz: „ESA“) haben zu dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, auf den sich diese Verordnung stützt, öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Empfehlung der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁰⁾ eingesetzten Interessengruppe „Bankensektor“, der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹¹⁾ eingesetzten Interessengruppe „Versicherung und Rückversicherung“ und der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹²⁾ eingesetzten Interessengruppe „Wertpapiere und Wertpapiermärkte“ eingeholt.
- (9) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am 29. April 2025 eine förmliche Stellungnahme abgegeben.

⁽⁷⁾ Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2004/109/oj>).

⁽⁸⁾ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj>).

⁽⁹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission vom 10. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 (ABl. L 19 vom 20.1.2023, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/137/oj).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj>).

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1094/oj>).

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

- (10) In Anbetracht von Artikel 23a der Richtlinie 2004/109/EG, Artikel 11a der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹³⁾ und Artikel 21a der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁴⁾ sollte die vorliegende Verordnung spätestens ab dem 10. Juli 2026 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Merkmale der API für die Datenveröffentlichung

Die API muss

- a) die Verbreitung der Informationen in dem Format unterstützen, in dem sie eingehen;
- b) die Funktionen „Suchen“ und „Herunterladen“ unterstützen;
- c) den Nutzern uneingeschränkten Zugang zu allen kostenlosen Diensten ermöglichen;
- d) alle von der ESMA angeforderten Änderungen oder Aktualisierungen enthalten, um die Einhaltung der Buchstaben a, b und c zu gewährleisten.

Artikel 2

Rechtsträgerkennung

Soweit dies in einem der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2859 genannten Rechtsakte oder in einem auf diesen Rechtsakten beruhenden delegierten Rechtsakt oder Durchführungsrechtsakt für die Zwecke des ESAP vorgeschrieben ist, werden Unternehmen, die Informationen an die Sammelstellen übermitteln, und juristische Person, auf die sich die Informationen beziehen, mit einer Rechtsträgerkennung identifiziert, die

- a) zu dieser Person bzw. diesem Unternehmen gehört;
- b) der Norm ISO 17442 entspricht und
- c) in der LEI-Datenbank der Global Legal Entity Identifier Foundation aufgeführt ist.

Artikel 3

Einstufung der Informationen

Die von den Unternehmen an Sammelstellen übermittelten Informationen werden entsprechend den in Tabelle 1 des Anhangs aufgeführten anwendbaren Arten von Informationen eingestuft.

Artikel 4

Größenkategorien der Unternehmen

Sind nach einem der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2859 genannten Rechtsakte oder einem auf diesen Rechtsakten beruhenden delegierten Rechtsakt oder Durchführungsrechtsakt für die Zwecke des ESAP Metadaten vorgeschrieben, die die Größenkategorie eines Unternehmens angeben, so ist den Informationen eine der folgenden beiden Arten von Metadaten beizufügen:

- a) Metadaten, die einer der in Tabelle 2 des Anhangs aufgeführten Größenkategorien entsprechen, sofern Informationen gemäß einem der in dieser Tabelle aufgeführten Rechtsakte der Union an Sammelstellen übermittelt werden;

⁽¹³⁾ Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/236/oj>).

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1129/oj>).

- b) Metadaten, die der Größenkategorie „andere Größe“ entsprechen, sofern Informationen gemäß anderen Rechtsakten der Union als denen in Tabelle 2 des Anhangs an Sammelstellen übermittelt werden.

Artikel 5

Merkmale der Branchen

Sind nach einem der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2859 genannten Rechtsakte oder einem auf diesen Rechtsakten beruhenden delegierten Rechtsakt oder Durchführungsrechtsakt für die Zwecke des ESAP Metadaten vorgeschrieben, die die Branche der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Unternehmens angeben, so gilt Folgendes:

- a) Unternehmen, die unter eine oder mehrere der in Tabelle 3 des Anhangs aufgeführten Kategorien fallen, werden gemäß dieser Tabelle eingestuft;
- b) andere Unternehmen werden auf der Grundlage eines oder mehrerer Hauptabschnitte der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137 eingestuft.

Artikel 6

Überprüfung

Unter Berücksichtigung der Informationen, die die Rechtsträger an die Sammelstellen übermitteln, unterziehen die Europäischen Aufsichtsbehörden die in dieser Verordnung festgelegten technischen Standards für die Rechtsträgererkennung im Gemeinsamen Ausschuss einer Neubewertung. Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission bis zum 31. Dezember 2026 einen Bericht vor, dem gegebenenfalls ein Entwurf zur Änderung dieser Verordnung beigelegt wird.

Artikel 7

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 10. Juli 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Tabelle 1

Art der Informationen

Richtlinie oder Verordnung	Art der Informationen	Beschreibung	Artikel
Richtlinie 2004/109/EG	Jahresfinanzbericht	Jahresfinanzbericht	Artikel 4
Richtlinie 2004/109/EG	Lagebericht, einschließlich Nachhaltigkeitsklärung	Von Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, veröffentlichter Lagebericht	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b Artikel 4 Absatz 5
Richtlinie 2004/109/EG	Halbjahresfinanzbericht	Halbjahresfinanzbericht	Artikel 5
Richtlinie 2004/109/EG	Zahlungen an staatliche Stellen	Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen	Artikel 6
Richtlinie 2004/109/EG	Insider-Informationen	Von Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, veröffentlichte Insider-Informationen	Artikel 21 Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k
Richtlinie 2004/109/EG	Eigengeschäfte von Führungskräften	Eigengeschäfte von Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen	Artikel 21 Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k
Richtlinie 2004/109/EG	Mitteilungen über wichtige Beteiligungen	Mitteilung des Erwerbs oder der Veräußerung bedeutender Beteiligungen	Artikel 12
Richtlinie 2004/109/EG	Erwerb oder Veräußerung eigener Aktien eines Emittenten	Erwerb oder Veräußerung eigener Aktien eines Emittenten	Artikel 14
Richtlinie 2004/109/EG	Gesamtzahl der Stimmrechte und Kapital	Gesamtzahl der Stimmrechte und Kapital	Artikel 15
Richtlinie 2004/109/EG	Änderungen bei den an Aktien oder anderen Wertpapieren als Aktien geknüpften Rechten	Änderungen bei den an Aktien oder anderen Wertpapieren als Aktien geknüpften Rechten	Artikel 16
Richtlinie 2004/109/EG	Herkunftsmitgliedstaat	Herkunftsmitgliedstaat	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i
Richtlinie 2004/109/EG	Zusätzliche vorgeschriebene Informationen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats offengelegt werden müssen	Zusätzliche vorgeschriebene Informationen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats offengelegt werden müssen	Artikel 3 Absatz 1
Richtlinie 2004/109/EG	Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen	Informationen über verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen einschließlich Rechtsmittel	Artikel 29 Absatz 1
Verordnung (EU) 2017/1129	Dokument für die Inanspruchnahme einer Ausnahme von der Prospektspflicht (Übernahme)	Dokument für die Inanspruchnahme einer Ausnahme von der Prospektspflicht für Wertpapiere, die bei einer Übernahme im Wege eines Tauschangebots im Rahmen eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren oder einer Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt angeboten werden	Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe f Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe e

Richtlinie oder Verordnung	Art der Informationen	Beschreibung	Artikel
Verordnung (EU) 2017/1129	Dokument für die Inanspruchnahme einer Ausnahme von der Prospektpflicht (Verschmelzung oder Spaltung)	Dokument für die Inanspruchnahme einer Ausnahme von der Prospektpflicht für Wertpapiere, die bei einer Verschmelzung oder Spaltung im Rahmen eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren oder einer Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen	Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe f Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe g
Verordnung (EU) 2017/1129	Endgültige Bedingungen, einschließlich Zusammenfassung der einzelnen Emission im Anhang	Endgültige Bedingungen	Artikel 8 Absatz 5
Verordnung (EU) 2017/1129	Einheitliches Registrierungsformular	Einheitliches Registrierungsformular	Artikel 9 Absatz 4
Verordnung (EU) 2017/1129	Änderung	Änderung des einheitlichen Registrierungsformulars	Artikel 9 Absatz 4
Verordnung (EU) 2017/1129	Registrierungsformular	Registrierungsformular	Artikel 10 Absatz 2
Verordnung (EU) 2017/1129	Wertpapierbeschreibung	Wertpapierbeschreibung	Artikel 21 Absatz 1 Artikel 21 Absatz 9 Artikel 6 Absatz 3
Verordnung (EU) 2017/1129	Endgültiger Emissionskurs und endgültiges Emissionsvolumen der Wertpapiere	Endgültiger Emissionskurs und endgültiges Emissionsvolumen der Wertpapiere	Artikel 17 Absatz 2
Verordnung (EU) 2017/1129	Eigenständiger Prospekt	Prospekt (einziges Dokument), einschließlich der durch Verweis aufgenommenen Informationen	Artikel 21 Absatz 1 Artikel 21 Absatz 9
Verordnung (EU) 2017/1129	Nachtrag	Nachträge zum Prospekt, einschließlich Übersetzungen	Artikel 23 Absatz 1
Verordnung (EU) 2017/1129	Basisprospekt mit endgültigen Bedingungen	Basisprospekt mit endgültigen Bedingungen	Artikel 8 Artikel 21 Absatz 1
Verordnung (EU) 2017/1129	Basisprospekt ohne endgültige Bedingungen	Basisprospekt ohne endgültige Bedingungen	Artikel 8 Artikel 21 Absatz 1
Verordnung (EU) 2017/1129	Übersetzung des Anhangs	Übersetzung des Anhangs des einheitlichen Registrierungsformulars	Artikel 26 Absatz 4
Verordnung (EU) 2017/1129	Zusammenfassung	Zusammenfassung	Artikel 21 Absatz 1 Artikel 21 Absatz 9 Artikel 6 Absatz 3 Artikel 7
Verordnung (EU) 2017/1129	Übersetzung der Zusammenfassung	Übersetzung der Zusammenfassung	Artikel 21 Absatz 1 Artikel 21 Absatz 9 Artikel 6 Absatz 3 Artikel 7
Verordnung (EU) 2017/1129	Verwaltungsrechtliche Sanktion und Maßnahme	Verwaltungsrechtliche Sanktionen und andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen	Artikel 42 Absatz 1
Richtlinie 2004/25/EG (*)	Für die Beaufsichtigung des Angebotsvorgangs zuständige Aufsichtsstelle	Für die Beaufsichtigung des Angebotsvorgangs zuständige Aufsichtsstelle	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c

Richtlinie oder Verordnung	Art der Informationen	Beschreibung	Artikel
Richtlinie 2004/25/EG	Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots	Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots	Artikel 6 Absatz 1
Richtlinie 2004/25/EG	Unterlage zum Übernahmeangebot	Unterlage zum Übernahmeangebot	Artikel 6 Absatz 2
Richtlinie 2004/25/EG	Stellungnahme des Leitungs- bzw. Verwaltungsorgans der Zielgesellschaft und Begründung des Übernahmeangebots	Stellungnahme des Leitungs- bzw. Verwaltungsorgans der Zielgesellschaft und Begründung des Übernahmeangebots	Artikel 9 Absatz 5
Richtlinie 2004/25/EG	Angemessener Preis	Angemessener Preis	Artikel 5 Absatz 4
Richtlinie 2007/36/EG (?)	Mitwirkungspolitik: Erfüllung der Anforderungen oder öffentliche Erklärung	Erklärung für die Nichterfüllung	Artikel 3g Absatz 1
Richtlinie 2007/36/EG	Mitwirkungspolitik	Mitwirkungspolitik	Artikel 3g Absatz 1 Buchstabe a
Richtlinie 2007/36/EG	Umsetzung der Mitwirkungspolitik	Umsetzung der Mitwirkungspolitik	Artikel 3g Absatz 1 Buchstabe b
Richtlinie 2007/36/EG	Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Verbindlichkeitsstruktur	Übereinstimmung der Anlagestrategie mit Verbindlichkeitsprofil und -laufzeit sowie Beitrag zur mittel- bis langfristigen Vermögenswertentwicklung	Artikel 3h Absatz 1
Richtlinie 2007/36/EG	Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter	Vereinbarung mit einem Vermögensverwalter	Artikel 3h Absatz 2
Richtlinie 2007/36/EG	Verhaltenskodex	Verhaltenskodex	Artikel 3j Absatz 1
Richtlinie 2007/36/EG	Erklärung für die Nichtanwendung des Verhaltenskodex	Erklärung für die Nichtanwendung des Verhaltenskodex	Artikel 3j Absatz 1
Richtlinie 2007/36/EG	Informationen im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Recherchen, Beratungen und Stimmempfehlungen	Informationen im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Recherchen, Beratungen und Stimmempfehlungen	Artikel 3j Absatz 2
Richtlinie 2007/36/EG	Vergütungspolitik	Vergütungspolitik	Artikel 9a Absatz 7
Richtlinie 2007/36/EG	Datum und Ergebnis der Abstimmung über die Vergütungspolitik	Datum und Ergebnis der Abstimmung über die Vergütungspolitik	Artikel 9a Absatz 7
Richtlinie 2007/36/EG	Vergütungsbericht	Vergütungsbericht	Artikel 9b Absatz 5
Richtlinie 2007/36/EG	Wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen oder Personen	Wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen oder Personen	Artikel 9c Absatz 2
Richtlinie 2007/36/EG	Wesentliche Geschäfte zwischen nahestehenden Unternehmen oder Personen und Tochtergesellschaften der Gesellschaft	Wesentliche Geschäfte zwischen nahestehenden Unternehmen oder Personen und Tochtergesellschaften der Gesellschaft	Artikel 9c Absatz 7
Richtlinie 2007/36/EG	Abstimmungsergebnisse	Abstimmungsergebnisse	Artikel 14 Absatz 2
Richtlinie 2013/34/EU	Jahresabschluss	Jahresabschluss	Artikel 30

Richtlinie oder Verordnung	Art der Informationen	Beschreibung	Artikel
Richtlinie 2013/34/EU	Lagebericht	Lagebericht	Artikel 30
Richtlinie 2013/34/EU	Nachhaltigkeitserklärung	Nachhaltigkeitserklärung	Artikel 19a, Artikel 29a, Artikel 30
Richtlinie 2013/34/EU	Nachhaltigkeitsbericht	Nachhaltigkeitsberichte betreffend Drittlandunternehmen	Artikel 40a
Richtlinie 2013/34/EU	Konsolidierter Lagebericht	Konsolidierter Lagebericht	Artikel 30
Richtlinie 2013/34/EU	Konsolidierter Abschluss	Konsolidierter Abschluss	Artikel 30
Richtlinie 2013/34/EU	Bestätigungsvermerk	Bestätigungsvermerk	Artikel 30
Richtlinie 2013/34/EU	Bestätigungsurteil	Bestätigungsurteil	Artikel 30
Richtlinie 2013/34/EU	Bestätigungsurteil zum Nachhaltigkeitsbericht	Bestätigungsurteil zum Nachhaltigkeitsbericht	Artikel 40d
Richtlinie 2013/34/EU	Erklärung, dass das Drittlandunternehmen die erforderlichen Informationen nicht bereitgestellt hat	Erklärung, dass das Drittlandunternehmen die erforderlichen Informationen nicht bereitgestellt hat	Artikel 40a Absatz 2 Unterabsatz 4
Richtlinie 2013/34/EU	Erklärung, dass das Drittlandunternehmen das erforderliche Bestätigungsurteil nicht bereitgestellt hat	Erklärung, dass das Drittlandunternehmen das erforderliche Bestätigungsurteil nicht bereitgestellt hat	Artikel 40a Absatz 3
Richtlinie 2013/34/EU	Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen	Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen	Artikel 45
Richtlinie 2013/34/EU	Konsolidierter Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen	Konsolidierter Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen	Artikel 45
Verordnung (EU) Nr. 236/2012	Netto-Leerverkaufsposition	Netto-Leerverkaufsposition	Artikel 6 Absatz 1
Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (*)	Insider-Informationen	Insider-Informationen	Artikel 17 Absatz 1
Verordnung (EU) Nr. 596/2014	Insiderinformationen zu Emissionszertifikaten	Insiderinformationen zu Emissionszertifikaten	Artikel 17 Absatz 2
Verordnung (EU) Nr. 596/2014	Eigengeschäfte von Führungskräften — Emittenten	Eigengeschäfte von Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, in Bezug auf Emittenten	Artikel 19 Absatz 3
Verordnung (EU) Nr. 596/2014	Eigengeschäfte von Führungskräften — Emissionszertifikate	Eigengeschäfte von Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate	Artikel 19 Absatz 3

Richtlinie oder Verordnung	Art der Informationen	Beschreibung	Artikel
Verordnung (EU) Nr. 596/2014	Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen	Verwaltungsrechtliche Sanktionen oder andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen	Artikel 34 Absatz 1
Verordnung (EU) 2019/2088 (*)	Strategien für Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen	Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen	Artikel 3 Absatz 1
Verordnung (EU) 2019/2088	Strategien für Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageberatungs- oder Versicherungsberatungstätigkeiten	Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageberatungs- oder Versicherungsberatungstätigkeiten	Artikel 3 Absatz 2
Verordnung (EU) 2019/2088	Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens	Erklärung über Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der Finanzmarktteilnehmer	Artikel 4 Absatz 1
Verordnung (EU) 2019/2088	Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene eines großen Unternehmens	Erklärung über Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für große Finanzmarktteilnehmer	Artikel 4 Absatz 3
Verordnung (EU) 2019/2088	Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Gruppenebene	Erklärung über Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für Mutterunternehmen einer großen Gruppe	Artikel 4 Absatz 4
Verordnung (EU) 2019/2088	Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene der Finanzberater	Informationen darüber, ob Finanzberater bei ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen	Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a
Verordnung (EU) 2019/2088	Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene der Finanzberater	a) Informationen darüber, warum Finanzberater in ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung nachteilige Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigen	Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b

Richtlinie oder Verordnung	Art der Informationen	Beschreibung	Artikel
Verordnung (EU) 2019/2088	Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik	Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik	Artikel 5 Absatz 1
Verordnung (EU) 2019/2088	Nachhaltigkeitsbezogene Produktinformationen	Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder des nachhaltigen Investitionsziels;	Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a
Verordnung (EU) 2019/2088	Angaben zu den angewandten Methoden	Angaben zu den Methoden, die angewandt werden, um die ökologischen oder sozialen Merkmale oder die Auswirkungen der nachhaltigen Investitionen zu bewerten, zu messen und zu überwachen	Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b
Verordnung (EU) 2019/2088	Nachhaltigkeitsbezogene Produktinformationen (vorvertragliche Informationen)	Nachhaltigkeitsbezogene Produktinformationen gemäß den Artikeln 8 und 9	Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c
Verordnung (EU) 2019/2088	Nachhaltigkeitsbezogene Produktinformationen (regelmäßige Berichte)	Nachhaltigkeitsbezogene Produktinformationen gemäß Artikel 11	Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d
Richtlinie 2014/65/EU (°)	KMU-Zulassungsdokument	KMU-Zulassungsdokument	Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe c
Richtlinie 2014/65/EU	KMU-Prospekt	KMU-Prospekt	Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe c
Richtlinie 2014/65/EU	Laufende Finanzberichterstattung für KMU	Laufende Finanzberichterstattung, einschließlich des geprüften Jahresberichts für KMU	Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe d
Richtlinie 2014/65/EU	Gesetzlich vorgeschriebene Informationen in Bezug auf die Emittenten für KMU	Gesetzlich vorgeschriebene Informationen in Bezug auf die Emittenten für KMU	Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe f
Richtlinie 2014/65/EU	Angaben zu den Eigentumsverhältnissen	Angaben zu den Eigentumsverhältnissen	Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a
Richtlinie 2014/65/EU	Eigentumsübertragung	Eigentumsübertragung	Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b
Richtlinie 2014/65/EU	In der EU zugelassene Wertpapierfirma	In der EU zugelassene Wertpapierfirma	Artikel 5 Absatz 3
Richtlinie 2014/65/EU	Zulassung einer Wertpapierfirma oder eines Marktbetreibers als multilaterales Handelssystem (MTF)	Zulassung einer Wertpapierfirma oder eines Marktbetreibers als multilaterales Handelssystem (MTF)	Artikel 18 Absatz 10 Satz 4
Richtlinie 2014/65/EU	Zulassung einer Wertpapierfirma oder eines Marktbetreibers als organisiertes Handelssystem (OTF)	Zulassung einer Wertpapierfirma oder eines Marktbetreibers als organisiertes Handelssystem (OTF)	Artikel 18 Absatz 10 Satz 4
Richtlinie 2014/65/EU	Vertraglich gebundene Vermittler	Vertraglich gebundene Vermittler	Artikel 29 Absatz 3

Richtlinie oder Verordnung	Art der Informationen	Beschreibung	Artikel
Richtlinie 2014/65/EU	Entscheidung über die Aussetzung des Handels mit dem Finanzinstrument oder mit entsprechenden Derivaten oder deren Ausschluss vom Handel	Entscheidung über die Aussetzung des Handels mit dem Finanzinstrument oder mit entsprechenden Derivaten oder deren Ausschluss vom Handel	Artikel 32 Absatz 2 Unterabsatz 1 sowie Artikel 52 Absatz 2
Richtlinie 2014/65/EU	Entscheidung der zuständigen Behörde über eine Aussetzung oder den Ausschluss	Entscheidung der zuständigen Behörde über die Aussetzung oder den Ausschluss des Finanzinstruments und aller damit verbundenen Derivate, die an einem geregelten Markt, MTF, OTF und systematischen Internalisierer gehandelt werden, einschließlich einer Erläuterung, falls keine Aussetzung oder kein Ausschluss beschlossen wurde.	Artikel 52 Absatz 2 Unterabsatz 3
Richtlinie 2014/65/EU	Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen	Verwaltungsrechtliche Sanktion oder Maßnahme	Artikel 71 Absatz 1
Richtlinie 2014/65/EU	Einlegen von Rechtsmitteln gegen eine verwaltungsrechtliche Sanktion oder Maßnahme	Einlegung von Rechtsmitteln gegen eine verwaltungsrechtliche Sanktion oder Maßnahme, einschließlich des Ergebnisses des Rechtsmittelverfahrens	Artikel 71 Absatz 2
Richtlinie 2014/65/EU	Nichtigerklärung einer Entscheidung	Nichtigerklärung einer Entscheidung	Artikel 71 Absatz 2
Richtlinie 2014/65/EU	Positionen in Warenderivaten oder in Derivaten von Emissionszertifikaten	Wöchentlicher Bericht mit aggregierten Positionen in Warenderivaten oder in Derivaten von Emissionszertifikaten	Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a
Richtlinie 2014/65/EU	Emittentenfinanzierte Analyse	Emittentenfinanzierte Analysen, die im Einklang mit dem EU-Verhaltenskodex für emittentenfinanzierte Analysen erstellt wurden	Artikel 24 Absatz 3b
Verordnung (EU) 2015/2365 (6)	Registriertes Transaktionsregister	Registriertes Transaktionsregister	Artikel 8 Absatz 3
Verordnung (EU) 2015/2365	Anerkanntes Transaktionsregister	Anerkanntes Transaktionsregister	Artikel 19 Absatz 8
Verordnung (EU) 2015/2365	Offene Positionen in Wertpapierfinanzierungsgeschäften	Aggregierte Positionen für die einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften	Artikel 12 Absatz 1
Verordnung (EU) 2015/2365	Bekanntmachung zu einem Verstoß	Bekanntmachung der für den Verstoß verantwortlichen Person und der Art des Verstoßes	Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe b
Verordnung (EU) 2015/2365	Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen	Jahresbericht über aggregierte Informationen und granulare Angaben zu verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen	Artikel 25 Absatz 1, Satz 2

Richtlinie oder Verordnung	Art der Informationen	Beschreibung	Artikel
Verordnung (EU) 2015/2365	Strafrechtliche Sanktionen	Jahresbericht über Daten zu den verhängten strafrechtlichen Sanktionen	Artikel 25 Absatz 2, Satz 2
Verordnung (EU) 2015/2365	Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen	Öffentlich bekannt gemachte verwaltungsrechtliche Sanktionen oder andere Verwaltungsmaßnahme bzw. strafrechtliche Sanktionen	Artikel 25 Absatz 3
Verordnung (EU) 2015/2365	Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen	Entscheidung, mit der eine verwaltungsrechtliche Sanktion oder andere Verwaltungsmaßnahme im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Artikel 4 oder 15 verhängt wird.	Artikel 26 Absatz 1
Verordnung (EU) 2015/2365	Rechtsbehelf gegen eine verwaltungsrechtliche Sanktion	Rechtsbehelf gegen eine verwaltungsrechtliche Sanktion oder Maßnahme, einschließlich des Ergebnisses des Rechtsbehelfs	Artikel 26 Absatz 4
Verordnung (EU) 2015/2365	Nichtigerklärung einer Entscheidung	Nichtigerklärung einer Entscheidung	Artikel 26 Absatz 4
Richtlinie 2002/87/EG (7)	Rechts-, Leitungs- und Organisationsstruktur	Rechts-, Leitungs- und Organisationsstruktur	Artikel 9 Absatz 4
Richtlinie 2006/43/EG (8)	Abschlussprüfer	Abschlussprüfer	Artikel 15
Richtlinie 2006/43/EG	Prüfungsgesellschaft	Prüfungsgesellschaft	Artikel 15
Richtlinie 2006/43/EG	Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen	Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen	Artikel 30c
Richtlinie 2006/43/EG	Einlegen von Rechtsmitteln gegen eine verwaltungsrechtliche Sanktion oder Maßnahme	Status und Ergebnis eines Rechtsbehelfs gegen eine verwaltungsrechtliche Sanktion oder Maßnahme	Artikel 30c
Richtlinie 2009/65/EG (9)	Prospekt	Prospekt	Artikel 68 Absatz 1
Richtlinie 2009/65/EG	Jahresfinanzbericht	Jahresfinanzbericht	Artikel 68 Absatz 1
Richtlinie 2009/65/EG	Halbjahresfinanzbericht	Halbjahresfinanzbericht	Artikel 68 Absatz 1
Richtlinie 2009/65/EG	Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft	Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft	Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2
Richtlinie 2009/65/EG	Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger	Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger (sofern nicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 durch das Basisinformationsblatt ersetzt)	Artikel 78 Absatz 1
Richtlinie 2009/65/EG	Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen	Unanfechtbare verwaltungsrechtliche Sanktion oder Maßnahme	Artikel 99b Absatz 1
Richtlinie 2009/138/EG (10)	Bericht über Solvabilität und Finanzlage	Bericht über Solvabilität und Finanzlage	Artikel 51 Absatz 1

Richtlinie oder Verordnung	Art der Informationen	Beschreibung	Artikel
Richtlinie 2009/138/EG	Bericht über Solvabilität und Finanzlage — Gruppenebene	Bericht über Solvabilität und Finanzlage — Gruppenebene	Artikel 256 Absatz 1
Richtlinie 2009/138/EG	Zulassung und Widerruf der Zulassung eines Versicherungs- oder Rückversicherungs-unternehmens	Zulassung und Widerruf der Zulassung eines Versicherungs- oder Rückversicherungs-unternehmens	Artikel 25a
Richtlinie 2009/138/EG	Entscheidung zur Einleitung von Sanierungsmaßnahmen	Entscheidung zur Einleitung einer Sanierungsmaßnahme	Artikel 271 Absatz 1
Richtlinie 2009/138/EG	Entscheidungen zur Eröffnung von Liquidationsverfahren	Entscheidungen zur Eröffnung von Liquidationsverfahren	Artikel 280 Absatz 1
Richtlinie 2011/61/EU ⁽¹⁾	Zugelassener AIFM	Zugelassener Verwalter alternativer Investmentfonds, einschließlich der für den jeweiligen AIFM zuständigen Behörde	Artikel 7 Absatz 5 Unterabsatz 2
Richtlinie 2011/61/EU	Zugelassener AIF	In der Union verwalteter und/ oder vertriebener alternativer Investmentfonds	Artikel 7 Absatz 5 Unterabsatz 2
Richtlinie 2013/36/EU ⁽²⁾	Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen	Verwaltungssanktion	Artikel 68 Absatz 1
Richtlinie 2013/36/EU	Einlegen von Rechtsmitteln gegen eine verwaltungsrechtliche Sanktion oder Maßnahme	Anfechten einer Verwaltungssanktion, einschließlich des Standes und der Ergebnisse der Anfechtung	Artikel 68 Absatz 1
Richtlinie 2013/36/EU	Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen	Verwaltungssanktion in anonymisierter Form	Artikel 68 Absatz 2
Richtlinie 2013/36/EU	Systemrelevante Institute	Mitteilung über systemrelevante Institute	Artikel 131 Absatz 12
Richtlinie 2014/59/EU ⁽³⁾	Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung	Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung	Artikel 26 Absatz 1
Richtlinie 2014/59/EU	Vorläufiger Verwalter	Vorläufiger Verwalter	Artikel 29 Absatz 1
Richtlinie 2014/59/EU	Mitteilung über die Aussetzung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen	Mitteilung über die Aussetzung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen	Artikel 33a Absatz 8
Richtlinie 2014/59/EU	Sonderverwalter	Sonderverwalter	Artikel 35 Absatz 1
Richtlinie 2014/59/EU	Eigenmittel	Eigenmittel	Artikel 45i Absatz 3
Richtlinie 2014/59/EU	Abwicklungsmaßnahme	Abwicklungsmaßnahme	Artikel 83 Absatz 4
Richtlinie 2014/59/EU	Bekanntmachung zu einem Verstoß	Bekanntmachung zu einem Verstoß	Artikel 112 Absatz 1 und Artikel 111 Absatz 2 Buchstabe a

Richtlinie oder Verordnung	Art der Informationen	Beschreibung	Artikel
Richtlinie 2014/59/EU	Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen	Rechtskräftige Verwaltungssanktionen	Artikel 112 Absatz 1
Richtlinie 2014/59/EU	Einlegen von Rechtsmitteln gegen eine verwaltungsrechtliche Sanktion oder Maßnahme	Anfechten einer Verwaltungssanktion, einschließlich des Standes und der Ergebnisse der Anfechtung	Artikel 112 Absatz 1
Richtlinie (EU) 2016/97 ⁽¹⁴⁾	Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen	Verwaltungsrechtliche Sanktion und sonstige Maßnahme, gegen die kein Rechtsmittel eingelegt wurde	Artikel 32 Absatz 1
Richtlinie (EU) 2016/97	Einlegen von Rechtsmitteln gegen eine verwaltungsrechtliche Sanktion oder Maßnahme	Einlegung von Rechtsmitteln gegen eine verwaltungsrechtliche Sanktion oder andere Maßnahme, einschließlich des Ergebnisses des Rechtsmittelverfahrens	Artikel 32 Absatz 2
Richtlinie (EU) 2016/97	Nichtigerklärung einer Entscheidung	Nichtigerklärung einer Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen oder anderen Maßnahmen	Artikel 32 Absatz 2
Richtlinie (EU) 2016/2341 ⁽¹⁵⁾	Vergütungspolitik	Vergütungspolitik	Artikel 23 Absatz 2
Richtlinie (EU) 2016/2341	Jahresabschluss	Jahresabschluss	Artikel 29
Richtlinie (EU) 2016/2341	Jährlicher Lagebericht	Jährlicher Lagebericht	Artikel 29
Richtlinie (EU) 2016/2341	Grundsätze der Anlagepolitik	Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik	Artikel 30
Richtlinie (EU) 2016/2341	Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen	Verwaltungsrechtliche Sanktion oder sonstige Maßnahme, gegen die kein Rechtsmittel eingelegt wurde	Artikel 48 Absatz 4
Richtlinie (EU) 2019/2034 ⁽¹⁶⁾	Rechts-, Leitungs- und Organisationsstruktur	Rechts-, Leitungs- und Organisationsstruktur	Artikel 44
Richtlinie (EU) 2019/2034	Verwaltungssanktionen und Verwaltungsmaßnahmen	Verwaltungssanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen, gegen die keine Rechtsmittel eingelegt wurden oder keine Rechtsmittel mehr eingelegt werden können	Artikel 20
Richtlinie (EU) 2019/2034	Einlegen von Rechtsmitteln gegen Verwaltungssanktionen und Verwaltungsmaßnahmen	Einlegen von Rechtsmitteln gegen Verwaltungssanktionen und Verwaltungsmaßnahmen, einschließlich Informationen über den Stand und den Ausgang des Rechtsmittelverfahrens	Artikel 20
Richtlinie (EU) 2019/2162 ⁽¹⁷⁾	Informationen zum Programm gedeckter Schuldverschreibungen	Informationen zum Programm gedeckter Schuldverschreibungen	Artikel 14
Richtlinie (EU) 2019/2162	Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen	Verwaltungsrechtliche Sanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen	Artikel 24

Richtlinie oder Verordnung	Art der Informationen	Beschreibung	Artikel
Richtlinie (EU) 2019/2162	Strafrechtliche Sanktionen	Strafrechtliche Sanktionen	Artikel 24
Richtlinie (EU) 2019/2162	Einlegen von Rechtsmitteln gegen eine verwaltungsrechtliche Sanktion oder Maßnahme	Einlegen von Rechtsmitteln gegen verwaltungsrechtliche Sanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen, einschließlich Informationen über den Stand und den Ausgang des Rechtsmittelverfahrens	Artikel 24
Richtlinie (EU) 2019/2162	Aufhebung einer Entscheidung	Aufhebung einer Entscheidung über die Verhängung einer verwaltungsrechtlichen Sanktion oder einer anderen Verwaltungsmaßnahme, einschließlich rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen.	Artikel 24
Richtlinie (EU) 2019/2162	Kreditinstitute mit einer Erlaubnis für die Emission gedeckter Schuldverschreibungen	Kreditinstitute mit einer Erlaubnis für die Emission gedeckter Schuldverschreibungen	Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2019/2162	Europäische gedeckte Schuldverschreibungen	Europäische gedeckte Schuldverschreibungen	Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c
Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 ⁽¹⁸⁾	Ratingmethoden, Modelle und grundlegende Annahmen für Ratings	Ratingmethoden, Modelle und grundlegende Annahmen für Ratings	Artikel 8 Absatz 1
Verordnung (EG) Nr. 1060/2009	Ratings und Ratingausblick	Ratings und Ratingausblick	Artikel 10 Absatz 1 Artikel 11a Absatz 1 Artikel 11a Absatz 2
Verordnung (EG) Nr. 1060/2009	Zentraler Datenspeicher	Zentraler Datenspeicher	Artikel 11a Absatz 2
Verordnung (EG) Nr. 1060/2009	Änderungen an Ratingmethoden, Modellen und grundlegenden Annahmen für Ratings	Offenzulegende Informationen bei Änderungen an Ratingmethoden, Modellen und grundlegenden Annahmen für Ratings, die sie bei ihren Ratingtätigkeiten verwendet werden	Artikel 8 Absatz 6
Verordnung (EG) Nr. 1060/2009	Fehler in Ratingmethoden und den betroffenen bewerteten Unternehmen	Fehler in Ratingmethoden und den betroffenen bewerteten Unternehmen	Artikel 8 Absatz 7
Verordnung (EG) Nr. 1060/2009	Länderrating	Länderrating	Artikel 8a Absatz 1
Verordnung (EG) Nr. 1060/2009	Zeitplan für Länderratings	Zeitplan für Länderratings	Artikel 8a Absatz 3
Verordnung (EG) Nr. 1060/2009	Entscheidung zum Abbruch eines Ratings	Entscheidung zum Abbruch eines Ratings	Artikel 10 Absatz 1
Verordnung (EG) Nr. 1060/2009	Grundsätze und Verfahren für unbeauftragte Ratings	Grundsätze und Verfahren für unbeauftragte Ratings	Artikel 10 Absatz 4
Verordnung (EG) Nr. 1060/2009	Offenlegungen von Ratingagenturen	Offenlegungen von Ratingagenturen	Artikel 11 Absatz 1
Verordnung (EG) Nr. 1060/2009	Jährlicher Transparenzbericht	Jährlicher Transparenzbericht	Artikel 12
Verordnung (EG) Nr. 1060/2009	Entscheidung über die Zertifizierung von Ratingagenturen mit Sitz in einem Drittland	Entscheidung über die Zertifizierung von Ratingagenturen mit Sitz in einem Drittland	Artikel 5 Absatz 3

Richtlinie oder Verordnung	Art der Informationen	Beschreibung	Artikel
Verordnung (EG) Nr. 1060/2009	Registrierte Ratingagentur	Registrierte Ratingagentur	Artikel 8d Absatz 2 Artikel 18 Absatz 3
Verordnung (EG) Nr. 1060/2009	Anteil der Ratingagenturen am Markt und Arten der Ratings	Anteil der Ratingagenturen am Markt und Arten der Ratings	Artikel 8d Absatz 2
Verordnung (EG) Nr. 1060/2009	Informationen über bisherige Ergebnisse	Informationen über bisherige Ergebnisse	Artikel 11 Absatz 2
Verordnung (EG) Nr. 1060/2009	Zusammenfassung über die wichtigsten Entwicklungen	Zusammenfassung über die wichtigsten Entwicklungen	Artikel 11 Absatz 2
Verordnung (EG) Nr. 1060/2009	Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen	Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen	Artikel 24 Absatz 5 Artikel 36d Absatz 1
Verordnung (EG) Nr. 1060/2009	Zwangsgelder	Zwangsgelder	Artikel 36d Absatz 1
Verordnung (EU) Nr. 345/2013 ⁽¹⁹⁾	Europäische Risikokapitalfonds	Europäische Risikokapitalfonds, einschließlich der Länder, in denen diese Fonds vertrieben werden	Artikel 17 Absatz 1
Verordnung (EU) Nr. 345/2013	Verwalter europäischer Risikokapitalfonds	Verwalter europäischer Risikokapitalfonds	Artikel 17 Absatz 1
Verordnung (EU) Nr. 346/2013 ⁽²⁰⁾	Europäische Fonds für soziales Unternehmertum	Europäische Fonds für soziales Unternehmertum, einschließlich der Länder, in denen diese Fonds vertrieben werden	Artikel 18 Absatz 1
Verordnung (EU) Nr. 346/2013	Verwalter europäischer Fonds für soziales Unternehmertum	Verwalter europäischer Fonds für soziales Unternehmertum	Artikel 18 Absatz 1
Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ⁽²¹⁾	Offenlegung von Aufsichtsanforderungen	Offenlegung von Aufsichtsanforderungen	Teil 8
Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ⁽²²⁾	Jährliche Transparenzberichte	Jährliche Transparenzberichte	Artikel 13
Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ⁽²³⁾	Kategorie des Finanzinstruments	Kategorie des Finanzinstruments	Artikel 14 Absatz 6
Verordnung (EU) Nr. 600/2014	Systematischer Internalisierer in der Union	Systematischer Internalisierer in der Union	Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2
Verordnung (EU) Nr. 600/2014	Referenzdaten für die einzelnen Finanzinstrumente	Referenzdaten für die einzelnen Finanzinstrumente	Artikel 27 Absatz 1
Verordnung (EU) Nr. 600/2014	Kategorien von der Handelspflicht unterliegenden Derivaten	Kategorien von der Handelspflicht unterliegenden Derivaten	Artikel 34
Verordnung (EU) Nr. 600/2014	Handelsplätze	Handelsplätze, auf denen der Handelspflicht unterliegende Derivate zum Handel zugelassen wurde oder gehandelt wird, einschließlich der Zeitpunkte des Inkrafttretens der Handelspflicht	Artikel 34

Richtlinie oder Verordnung	Art der Informationen	Beschreibung	Artikel
Verordnung (EU) Nr. 600/2014	Vorübergehende Intervention durch die ESMA	Bekanntmachung von Beschlüssen über eine vorübergehende Intervention durch die ESMA	Artikel 40 Absatz 5
Verordnung (EU) Nr. 600/2014	Produktintervention seitens der zuständigen Behörden	Bekanntmachung von Beschlüssen zur Produktintervention seitens der zuständigen Behörden	Artikel 42 Absatz 5
Verordnung (EU) Nr. 600/2014	Zusammenfassung nationaler Positionsmanagementmaßnahmen und Positionsbeschränkungen	Zusammenfassung der nationalen Maßnahmen zur Reduzierung des Umfangs der Positionen oder Risikopositionen und zur Beschränkung der Möglichkeit für den Abschluss von Warenderivaten	Artikel 44 Absatz 2
Verordnung (EU) Nr. 600/2014	Beschränkungen für den Abschluss eines Warenderivats	Beschränkungen für den Abschluss eines Warenderivats	Artikel 45 Absatz 6
Verordnung (EU) Nr. 600/2014	Drittlandfirmen	Register von Drittlandfirmen, die Wertpapierdienstleistungen oder Anlagentätigkeiten in der Union erbringen oder ausüben	Artikel 48
Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ⁽²⁴⁾	Basisinformationsblatt	Basisinformationsblatt	Artikel 5 Absatz 1
Verordnung (EU) Nr. 1286/2014	Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen	Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen	Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 29 Absatz 1
Verordnung (EU) Nr. 1286/2014	Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen	Entscheidung zur Verhängung einer unanfechtbaren verwaltungsrechtlichen Sanktion oder Maßnahme für die in Artikel 24 Absatz 1 genannten Verstöße	Artikel 29 Absatz 1
Verordnung (EU) 2015/760 ⁽²⁵⁾	Europäischer langfristiger Investmentfonds	Europäischer langfristiger Investmentfonds einschließlich Identifikationsdaten	Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2
Verordnung (EU) 2016/1011 ⁽²⁶⁾	Offenlegung von Interessenkonflikten	Offenlegung von Interessenkonflikten	Artikel 4 Absatz 5
Verordnung (EU) 2016/1011	Leitlinien für Eingabedaten	Leitlinien über die Arten von Eingabedaten, die Priorität der Nutzung der einzelnen Arten von Eingabedaten und die Ausübung von Sachverständigeneinschätzungen, um die Übereinstimmung mit Buchstabe a und der Methodik zu gewährleisten	Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c

Richtlinie oder Verordnung	Art der Informationen	Beschreibung	Artikel
Verordnung (EU) 2016/1011	Regelungen für eingeschränkte Menge oder Qualität der Eingabedaten	Regelungen, in denen festgelegt ist, unter welchen Umständen Menge oder Qualität der Eingabedaten nicht mehr den Standards entsprechen, und in denen angegeben ist, ob und wie der Referenzwert in solchen Fällen berechnet werden soll	Artikel 12 Absatz 3
Verordnung (EU) 2016/1011	Informationen zur Benchmark-Methodik	Informationen zur Benchmark-Methodik	Artikel 13 Absatz 1
Verordnung (EU) 2016/1011	Konformitätserklärung	Konformitätserklärung des Administrators eines signifikanten Referenzwerts	Artikel 25 Absatz 7
Verordnung (EU) 2016/1011	Konformitätserklärung	Konformitätserklärung des Administrators eines nicht signifikanten Referenzwerts	Artikel 26 Absatz 3
Verordnung (EU) 2016/1011	Referenzwert-Erklärung	Referenzwert-Erklärung	Artikel 27 Absatz 1
Verordnung (EU) 2016/1011	Maßnahmen bei Änderung oder Einstellung eines Referenzwerts	Maßnahmen bei Änderung oder Einstellung eines Referenzwerts	Artikel 28 Absatz 1
Verordnung (EU) 2016/1011	Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen	Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen	Artikel 45 Absatz 1
Verordnung (EU) 2016/1011	Referenzwert-Administrator	Register der Administratoren und Referenzwerte	Artikel 36
Verordnung (EU) 2017/1131 ⁽²⁷⁾	Geldmarktfonds	Geldmarktfonds, seine Art gemäß Artikel 3 Absatz 1, ob es sich um einen kurzfristigen oder einen Standard-Geldmarktfonds handelt, der Geldmarktfondsverwalter und die für den Geldmarktfonds zuständige Behörde	Artikel 4 Absatz 7
Verordnung (EU) 2019/1238 ⁽²⁸⁾	Basisinformationsblatt	Basisinformationsblatt	Artikel 26 Absatz 1
Verordnung (EU) 2019/1238	Entscheidung zur Produktintervention seitens der zuständigen Behörde	Bekanntmachung von Entscheidungen zur Produktintervention seitens der zuständigen Behörde	Artikel 63 Absatz 4
Verordnung (EU) 2019/1238	Entscheidung zur Produktintervention seitens der EIOPA	Entscheidung zur Produktintervention seitens der EIOPA	Artikel 65 Absatz 6
Verordnung (EU) 2019/1238	Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen	Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen	Artikel 69 Absatz 1
Verordnung (EU) 2019/1238	Einlegen von Rechtsmitteln gegen eine verwaltungsrechtliche Sanktion oder Maßnahme	Rechtsbehelf gegen eine verwaltungsrechtliche Sanktion oder Maßnahme, einschließlich des Ausgangs des Verfahrens	Artikel 69 Absatz 4
Verordnung (EU) 2019/1238	Nichtigerklärung einer Entscheidung	Gerichtliche Entscheidung zur Nichtigerklärung einer verwaltungsrechtlichen Sanktion oder Maßnahme	Artikel 69 Absatz 4

Richtlinie oder Verordnung	Art der Informationen	Beschreibung	Artikel
Verordnung (EU) 2019/2033 ⁽²⁹⁾	Risikomanagementziele und -politik von Wertpapierfirmen	Risikomanagementziele und -politik von Wertpapierfirmen	Teil 6
Verordnung (EU) 2019/2033	Unternehmensführung von Wertpapierfirmen	Unternehmensführung von Wertpapierfirmen	Teil 6
Verordnung (EU) 2019/2033	Eigenmittel von Wertpapierfirmen	Eigenmittel von Wertpapierfirmen	Teil 6
Verordnung (EU) 2019/2033	Einhaltung der Eigenmittelanforderungen von Wertpapierfirmen	Einhaltung der Eigenmittelanforderungen von Wertpapierfirmen	Teil 6
Verordnung (EU) 2019/2033	Vergütungspolitik und -praxis von Wertpapierfirmen	Vergütungspolitik und -praxis von Wertpapierfirmen	Teil 6
Verordnung (EU) 2019/2033	Anlagestrategie von Wertpapierfirmen	Anlagestrategie von Wertpapierfirmen	Teil 6
Verordnung (EU) 2019/2033	Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken von Wertpapierfirmen	Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken von Wertpapierfirmen	Teil 6
Verordnung (EU) 2023/1114 ⁽³⁰⁾	Insider-Informationen	Insider-Informationen	Artikel 88 Absatz 1
Verordnung (EU) 2023/1114	Kryptowerte-Whitepaper für andere Kryptowerte als vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token	Kryptowerte-Whitepaper für andere Kryptowerte als vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token, einschließlich geänderter und veralteter Versionen	Artikel 109 Absatz 2
Verordnung (EU) 2023/1114	Angaben zu Emittenten vermögenswertereferenzierter Token	Angaben zu Emittenten vermögenswertereferenzierter Token	Artikel 109 Absatz 3 Buchstaben a, b sowie d bis g
Verordnung (EU) 2023/1114	Kryptowerte-Whitepaper für vermögenswertereferenzierte Token	Kryptowerte-Whitepaper für vermögenswertereferenzierte Token, einschließlich geänderter und veralteter Versionen	Artikel 109 Absatz 3 Buchstabe c
Verordnung (EU) 2023/1114	Angaben zu Emittenten von E-Geld-Token	Angaben zu Emittenten von E-Geld-Token	Artikel 109 Absatz 4 Buchstaben a, b, d, e und f
Verordnung (EU) 2023/1114	Kryptowerte-Whitepaper für E-Geld-Token	Kryptowerte-Whitepaper für E-Geld-Token, einschließlich geänderter und veralteter Versionen	Artikel 109 Absatz 4 Buchstabe c
Verordnung (EU) 2023/1114	Angaben zu Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen	Angaben zu Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen	Artikel 109 Absatz 5
Verordnung (EU) 2023/1114	Gemäß Artikel 109 Absatz 6 der MiCA-Verordnung gemeldete Maßnahme	Gemäß Artikel 109 Absatz 6 der MiCA-Verordnung gemeldete Maßnahme	Artikel 109 Absatz 6

Richtlinie oder Verordnung	Art der Informationen	Beschreibung	Artikel
Verordnung (EU) 2023/1114	Nicht konformes Unternehmen, das Kryptowerte-Dienstleistungen erbringt	Nichtkonforme Unternehmen, die Kryptowerte-Dienstleistungen erbringen, einschließlich des Handelsnamens oder der Website eines nicht konformen Unternehmens, des Namens der zuständigen Behörde, die die Informationen übermittelt hat, etwaiger Änderung der Umstände und aller sonstigen Informationen, die der ESMA in Bezug auf ein registriertes nicht konformes Unternehmen zur Kenntnis gebracht werden	Artikel 110 Absätze 1 und 2
Verordnung (EU) 2023/1114	Verstoß gegen MiCA	Auf eigene Initiative der ESMA festgestellter Verstoß	Artikel 110 Absatz 4
Verordnung (EU) 2023/1114	Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen mit Sitz in einem Drittland ohne erforderliche Zulassung oder Registrierung	Informationen über Unternehmen, die Kryptowerte-Dienstleistungen erbringen, ohne über die erforderliche Zulassung oder Registrierung zu verfügen, die von den zuständigen Aufsichtsbehörden von Drittländern vorgelegt wurde	Artikel 110 Absatz 4
Verordnung (EU) 2023/2631 ⁽³¹⁾	Informationsblatt	Informationsblatt	Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a
Verordnung (EU) 2023/2631	Voremissionsprüfung	Voremissionsprüfung	Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b
Verordnung (EU) 2023/2631	Allokationsbericht	Jährliche Allokationsberichte	Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d
Verordnung (EU) 2023/2631	Nachemissionsprüfung	Nachemissionsprüfung	Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e
Verordnung (EU) 2023/2631	Wirkungsbericht	Wirkungsbericht	Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f
Verordnung (EU) 2023/2631	Optionale Prüfung des Wirkungsberichts	Optionale Prüfung des Wirkungsberichts	Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h
Verordnung (EU) 2023/2631	Vor der Emission erfolgende Offenlegung von Informationen für als ökologisch nachhaltig vermarktete Anleihen oder von an Nachhaltigkeitsziele geknüpfte Anleihen	Vor der Emission erfolgende Offenlegung von Informationen durch Emittenten von als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen oder von an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen	Artikel 20
Verordnung (EU) 2023/2631	Nach der Emission erfolgende Offenlegung von Informationen für als ökologisch nachhaltig vermarktete Anleihen oder von an Nachhaltigkeitsziele geknüpfte Anleihen	Nach der Emission erfolgende regelmäßige Offenlegung von Informationen durch Emittenten von als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen oder von an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen	Artikel 21

Richtlinie oder Verordnung	Art der Informationen	Beschreibung	Artikel
Verordnung (EU) 2023/2859	Sonstiges	Sonstige Arten von Informationen, die gemäß anderer verbindlicher Rechtsakte der Union, in denen ein zentralisierter elektronischer Zugang zu Informationen über das ESAP vorgesehen ist, veröffentlicht werden	Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a

- (¹) Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2004/25/oj>).
- (²) Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2007/36/oj>).
- (³) Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/596/oj>).
- (⁴) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/2088/oj>).
- (⁵) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj>).
- (⁶) Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/2365/oj>).
- (⁷) Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/87/oj>).
- (⁸) Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/43/oj>).
- (⁹) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/65/oj>).
- (¹⁰) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/138/oj>).
- (¹¹) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/61/oj>).
- (¹²) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj>).
- (¹³) Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/59/oj>).
- (¹⁴) Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/97/oj>).
- (¹⁵) Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/2341/oj>).
- (¹⁶) Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/2034/oj>).
- (¹⁷) Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/2162/oj>).
- (¹⁸) Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1060/oj>).
- (¹⁹) Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/345/oj>).

- (20) Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/346/oj>).
- (21) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj>).
- (22) Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/537/oj>).
- (23) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/600/oj>).
- (24) Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1286/oj>).
- (25) Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/760/oj>).
- (26) Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1011/oj>).
- (27) Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1131/oj>).
- (28) Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1238/oj>).
- (29) Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/2033/oj>).
- (30) Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj>).
- (31) Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2631/oj>).

Tabelle 2

Größenkategorien

Richtlinie oder Verordnung	Kriterien	Kategorie nach Größe
Verordnung (EU) 2017/1129	Artikel 2 Buchstabe f	„KMU“, wenn die Kriterien erfüllt sind
		„Groß“, wenn die Kriterien nicht erfüllt sind
Verordnung (EU) 2019/2033	Artikel 12 Absatz 1	„Klein und nicht verflochten“, wenn die Kriterien erfüllt sind
		„Groß“, wenn die Kriterien überschritten werden
Richtlinie 2004/109/EG	Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU	„Kleinstunternehmen“
	Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU	„Kleines Unternehmen“
	Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU	„Mittleres Unternehmen“
	Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU	„Großes Unternehmen“
	Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2013/34/EU	„Kleine Gruppe“
	Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie 2013/34/EU	„Mittlere Gruppe“
	Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU	„Große Gruppe“

Richtlinie oder Verordnung	Kriterien	Kategorie nach Größe
Richtlinie 2013/34/EU	Artikel 3 Absatz 1	„Kleinstunternehmen“
	Artikel 3 Absatz 2	„Kleines Unternehmen“
	Artikel 3 Absatz 3	„Mittleres Unternehmen“
	Artikel 3 Absatz 4	„Großes Unternehmen“
	Artikel 3 Absatz 5	„Kleine Gruppe“
	Artikel 3 Absatz 6	„Mittlere Gruppe“
	Artikel 3 Absatz 7	„Große Gruppe“
Verordnung (EU) 575/2013	Artikel 4 Absatz 1	„Kleines und nicht komplexes Institut“, wenn die Kriterien unter Nummer 145 erfüllt sind
		„Großes Institut“, wenn die Kriterien unter Nummer 146 erfüllt sind
		„Großes Tochterunternehmen“, wenn die Kriterien unter Nummer 147 erfüllt sind
Richtlinie 2014/65/EU	Artikel 4 Absatz 13	„KMU“, wenn die Kriterien erfüllt sind
		„Groß“, wenn die Kriterien überschritten werden
Richtlinie 2014/59/EU	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 107	„Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen“, wenn die in Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission ⁽¹⁾ genannten Kriterien erfüllt sind
	Artikel 2 Absatz 1 Nummer 107	„Großunternehmen“, wenn die in Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG genannten Kriterien überschritten werden
Richtlinie (EU) 2016/2341	Artikel 5	„Klein“, wenn die Kriterien erfüllt sind
		„Groß“, wenn die Kriterien überschritten werden

(1) Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj>).

Tabelle 3

Kategorisierung bestimmter Unternehmen bzw. Rechtsträger

Unternehmen bzw. Rechtsträger	Kategorie
Administrator von Referenzwerten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/1011	Administrator von Referenzwerten
Zentrale Gegenpartei und andere Arten von Gegenparteien im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ⁽¹⁾	Zentrale Gegenpartei
Zentralverwahrer im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 ⁽²⁾	Zentralverwahrer
Ratingagentur im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009	Ratingagentur
Nach der Richtlinie 2013/36/EU zugelassenes Kreditinstitut	Kreditinstitut
Nach der Richtlinie 2014/65/EU zugelassene Wertpapierfirma	Wertpapierfirma
Nach der Richtlinie 2009/138/EG zugelassenes Versicherungsunternehmen	Versicherungsunternehmen
Nach der Richtlinie 2011/61/EU zugelassener oder registrierter Verwalter alternativer Investmentfonds	Verwalter alternativer Investmentfonds
Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG	Verwaltungsgesellschaft
Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Artikel 6 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2341	Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung
Zahlungsinstitut im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾	Zahlungsinstitute
Nach der Richtlinie 2009/138/EG zugelassenes Rückversicherungsunternehmen	Rückversicherungen
Nach Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)	OGAW
ESG-Rating-Anbieter im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/3005 über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2023/2859	ESG-Rating-Anbieter
Sonstige Finanzmarktakteure, einschließlich im Bereich der Wertpapierbörsen, Warenbörsen, Finanztechnologie und Infrastruktur	Sonstige Finanzmarktakteure

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/648/oj>).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/909/oj>).

⁽³⁾ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2366/oj>).



2025/1339

11.7.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1339 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 2025

**zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung
(EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf bestimmte Aufgaben der
Sammelstellen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 11 Unterabsatz 3 dieser Verordnung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Sammelstellen Informationen einheitlich über das zentrale europäische Zugangsportale (European Single Access Point, ESAP) zur Verfügung stellen. Dabei sollten sie so weit wie möglich auf die auf Unions- und nationaler Ebene bestehenden Verfahren und Infrastrukturen für die Erhebung zurückgreifen.
- (2) Da das Ziel der technischen automatisierten Validierungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/2859 darin besteht, eine einheitliche Qualität der Informationen im ESAP zu gewährleisten, sollten die Sammelstellen diese technischen automatisierten Validierungen unter Berücksichtigung von Artikel 5 Absatz 10 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2859 einheitlich durchführen. Insbesondere ist es wichtig, dass Unternehmen, die Informationen übermitteln, alle Verwerfungsmittelungen rechtzeitig erhalten. Daher sollte die maximale Frist festgelegt werden, innerhalb derer die Sammelstellen sich nach besten Kräften bemühen sollten, die Unternehmen über die Verwerfung von Informationen zu informieren. In Ausnahmefällen, wie unter anderem schweren Unfällen und Fehlern, beabsichtigten Angriffen und Naturereignissen, sollten Sammelstellen berechtigt sein, die Unternehmen nach Ablauf dieser maximalen Frist zu benachrichtigen.
- (3) Gemäß Artikel 5 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2023/2859 können Mitgliedstaaten den Sammelstellen gestatten, ein qualifiziertes elektronisches Siegel vorzuschreiben, um ein adäquates Maß an Authentizität, Integrität und Nichtabstreitbarkeit der an das ESAP übermittelten Informationen zu gewährleisten. Um die grenzüberschreitende Interoperabilität der qualifizierten elektronischen Siegel zu erleichtern, die den an das ESAP übermittelten Informationen beigefügt werden, sollten die von einer Sammelstelle vorgeschriebenen Siegel den im Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1506 der Kommission⁽²⁾ festgelegten Spezifikationen entsprechen. Um die Gültigkeit des qualifizierten elektronischen Siegels über einen langen Zeitraum zu gewährleisten, sollte es der Konformitätsstufe „Long-Term“ (LT) oder höher entsprechen. Für eine noch wirksamere Authentifizierung der an das ESAP übermittelten Informationen sollte das digitale Zertifikat zu diesem Siegel (soweit verfügbar) die Rechtsträgererkennung des Unternehmens enthalten, das dieses Siegel verwendet, wenn diese Kennung ISO 17442 entspricht. Diese Informationen könnten in europäischen Brieftaschen für die digitale Identität gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ verfügbar sein.

⁽¹⁾ ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1506 der Kommission vom 8. September 2015 zur Festlegung von Spezifikationen für Formate fortgeschrittener elektronischer Signaturen und fortgeschrittener Siegel, die von öffentlichen Stellen gemäß Artikel 27 Absatz 5 und Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt anerkannt werden (ABl. L 235 vom 9.9.2015, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2015/1506/oj).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj>).

- (4) Ziel der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ ist es, die Anwendung online verfügbarer öffentlicher Standardlizenzen für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu fördern. In den Leitlinien der Kommission für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten⁽⁵⁾ werden Creative-Commons-Lizenzen (CC-Lizenzen), und insbesondere die neueste Version (4.0), als Beispiel für empfohlene öffentliche Standardlizenzen genannt. CC-Lizenzen werden von einer Organisation ohne Erwerbszweck entwickelt und sind weltweit zu einer führenden Lizenzierungslösung für Informationen, Forschungsergebnisse und kulturelles Material des öffentlichen Sektors geworden. Sofern keine Urheberrechte und anderen verwandten Schutzrechte damit verbunden sind, ist es daher angezeigt, für alle dem ESAP durch eine Sammelstelle zur Verfügung gestellten Informationen auf die CC-Gemeinfreigabe (CC0) zu verweisen, um die Verwendung und Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu ermöglichen. Dementsprechend sollte in Bezug auf Informationen, für die Urheberrechte oder andere verwandte Schutzrechte gelten, die CC-Lizenz BY-NC-ND angewandt werden, um die kommerzielle Nutzung dieser Informationen einzuschränken. Sammelstellen können eine dem CC-Lizenzpaket gleichwertige Lizenz verwenden.
- (5) Damit die von den Sammelstellen erhobenen Informationen dem ESAP über eine Programmierschnittstelle (API) zur Verfügung gestellt werden können, sollten bestimmte Elemente der API festgelegt werden. Zu diesen Elementen gehören die Datenaustauschmethode, mit der Informationen an das ESAP übermittelt werden sollten, die unterstützten Datenformate, die Art der Protokolle, auf die sich die API stützt, die Zugangskontrolle, die das ESAP in die Lage versetzt, Daten von den benannten Sammelstellen zu erheben, und die Verantwortlichkeit für die Prozesse bei API-Aktualisierungen oder -Änderungen. Aus diesem Grund sollten Änderungen an der API rechtzeitig kommuniziert werden, zusammen mit einem klaren Zeitplan für die Umsetzung.
- (6) Bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Sammlung von Informationen, um sie im ESAP, der ESMA in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche des ESAP, und den Sammelstellen zugänglich zu machen, sollte sichergestellt werden, dass die Verordnungen (EU) 2016/679⁽⁶⁾ und (EU) 2018/1725⁽⁷⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates eingehalten werden.
- (7) In der Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁸⁾ und der Verordnung (EU) 2023/2869 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁹⁾ sind die Metadatenelemente festgelegt, die die Unternehmen den Sammelstellen bei der Übermittlung von Informationen zur Verfügung stellen sollten. Alle Sammelstellen sollten dem ESAP solche Metadaten zur Verfügung stellen, damit die entsprechenden Metadaten für die ESAP-Suchfunktion zur Verfügung stehen. Um das Funktionieren des ESAP zu gewährleisten, müssen die Sammelstellen möglicherweise auch zusätzliche technische Metadaten für das ESAP bereitstellen. Um Konvergenz sicherzustellen und die Umsetzung zu erleichtern, sollten die Merkmale aller Metadaten, die dem ESAP zur Verfügung gestellt werden, festgelegt werden.

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1024/oj>).

⁽⁵⁾ Bekanntmachung der Kommission — Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten (ABl. C 240 vom 24.7.2014, S. 1).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

⁽⁸⁾ Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L, 2023/2864, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2864/oj>).

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) 2023/2869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2869/oj>).

- (8) Die Datenbank der Global Legal Entity Identifier Foundation (GLEIF) ist eine globale Online-Quelle für offene, standardisierte und hochwertige Rechtsträger-Referenzdaten, die von der GLEIF geführt wird. Um sicherzustellen, dass das ESAP auf der Grundlage der in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 festgelegten Kriterien eine Suchfunktion bereitstellen kann, ohne die Unternehmen zusätzlich zu belasten, sollten die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die Sammelstellen in der Lage sein, so weit wie möglich bestimmte Metadaten aus der GLEIF-Datenbank abzuleiten, und zwar auf der Grundlage der Rechtsträgererkennung gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338 der Kommission⁽¹⁰⁾. Dies würde den Meldeaufwand begrenzen, da Unternehmen Metadaten für den Global LEI Index zur Verfügung stellen und nur dann aktualisieren würden, wenn dies relevant ist, statt diese Metadaten zusammen mit jeder Übermittlung an Sammelstellen bereitzustellen. Diese Metadaten umfassen die Namen des Unternehmens, das die Informationen übermittelt hat, die Namen der juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen, und das Land des Sitzes der juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen.
- (9) Nach Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/2859 haben Unternehmen auszuweisen, ob personenbezogene Daten in die Informationen aufgenommen wurden, die sie der Sammelstelle übermitteln. Die Angabe, dass die Informationen personenbezogene Daten enthalten, ist dem ESAP mit Metadaten, die den übermittelten Informationen beigelegt sind, zur Verfügung zu stellen. Die ESMA sollte sicherstellen, dass diese Informationen nicht länger als fünf Jahre im ESAP gespeichert oder zugänglich gemacht werden, sofern im einschlägigen Unionsrecht nichts anderes bestimmt ist.
- (10) Um sicherzustellen, dass die Informationen für die Nutzer wertvoll sind, sollten sie so bald wie möglich im ESAP verfügbar sein. Daher sollte die Frist, innerhalb der die Sammelstellen die Informationen dem ESAP zur Verfügung stellen müssen, so kurz wie möglich sein und darauf abzielen, die Zeitspanne zwischen der Bereitstellung der Informationen für die Öffentlichkeit und der Verfügbarkeit der Informationen im ESAP zu begrenzen. Zu diesem Zweck sollte der Bezugspunkt für den Beginn der Frist stets der Zeitpunkt sein, zu dem ein Unternehmen der Sammelstelle Informationen zur Bereitstellung im ESAP übermittelt hat und die Übermittlung der Informationen die technischen automatisierten Validierungen erfolgreich durchlaufen hat. Diese Frist sollte nur ausgelöst werden, wenn der Zweck der Informationsübermittlung darin besteht, diese Informationen im ESAP zugänglich zu machen. Werden der zuständigen Behörde Informationen zu anderen Zwecken, einschließlich der Genehmigung dieser Informationen, übermittelt oder kann ein Dokument der Öffentlichkeit nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zugänglich gemacht werden, so sollten diese Informationen nicht als zum Zweck der Bereitstellung im ESAP an die Sammelstelle übermittelt gelten. Die Fristen sollten andere Verpflichtungen unberührt lassen, die für Sammelstellen aufgrund anderer Rechtsakte der Union gelten könnten, einschließlich der Verpflichtung zur Durchführung zusätzlicher Datenvalidierungen oder der Verpflichtung, der ESMA Informationen innerhalb anderer als den in dieser Verordnung festgelegten Fristen zugänglich zu machen. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen, einschließlich schwerer Unfälle, Fehler, beabsichtigter Angriffe und Naturereignisse, sollten Sammelstellen berechtigt sein, die Informationen nach Ablauf der festgelegten Fristen bereitzustellen, sofern die ESMA ordnungsgemäß unterrichtet wird. Da dieses Verfahren nicht vollständig automatisch durchgeführt werden kann, sollten die Sammelstellen nicht verpflichtet sein, die ESMA außerhalb ihrer Arbeitszeiten über solche Umstände zu informieren.
- (11) Angesichts der derzeitigen technologischen Optionen und der Formate, die für die Erstellung der in den Anwendungsbereich des ESAP fallenden Informationen verwendet werden, sollten die Sammelstellen Informationen im HTML-, PDF- und txt-Format als Formate, die eine Extraktion von Daten ermöglichen, akzeptieren, solange der darin enthaltene Text extrahiert werden kann. Die Sammelstellen sollten Informationen in XBRL-, XBRL-xml-, XBRL-csv- und XML- und Inline-XBRL-Formaten als maschinenlesbar akzeptieren, da Softwareanwendungen bestimmte darin enthaltene Daten leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können. Diese Formate sollten in die vorläufige Liste der zulässigen Formate aufgenommen werden, da es sich dabei um die Formate handelt, die derzeit für Offenlegungsrahmen im Anwendungsbereich des ESAP vorgeschrieben sind. Diese Liste ist jedoch nicht restriktiv, weshalb zusätzliche Formate, die die Extraktion von Daten ermöglichen, und maschinenlesbare Formate für Informationen im Anwendungsbereich des ESAP akzeptiert werden sollten. Da maschinenlesbare Formate auch die Anforderungen an die Extrahierbarkeit von Daten erfüllen, sollten auch alle maschinenlesbaren Formate als Formate, die die Extraktion von Daten ermöglichen, akzeptiert werden.

⁽¹⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338 der Kommission vom 10. Juli 2025 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Funktionen des zentralen europäischen Zugangsportals (Abl. L, 2025/1338, 11.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1338/oj).

- (12) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der ESMA, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung übermittelt wurde.
- (13) Die ESMA, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung haben zu dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, auf den sich diese Verordnung stützt, offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ eingesetzten Interessengruppe Bankensektor, der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ eingesetzten Interessengruppe „Versicherung und Rückversicherung“ und der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ eingesetzten Interessengruppe „Wertpapiere und Wertpapiermärkte“ eingeholt.
- (14) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am 29. April 2025 formelle Bemerkungen abgegeben.
- (15) Mit Blick auf Artikel 23a der Richtlinie 2004/109/EG, Artikel 11a der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ und Artikel 21a der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ sollte die vorliegende Verordnung spätestens ab dem 10. Juli 2026 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Technische automatisierte Validierungen

- (1) Ist nach einem der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2859 genannten Rechtsakte ein bestimmtes maschinenlesbares Format vorgeschrieben, so überprüfen die Sammelstellen, ob die ihnen gemäß diesem Rechtsakt übermittelten Informationen mit dem in diesen Rechtsakten festgelegten maschinenlesbaren Format übereinstimmen.
- (2) Ist nach einem der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2859 genannten Rechtsakte kein bestimmtes maschinenlesbares Format vorgeschrieben, so überprüfen die Sammelstellen, ob die ihnen übermittelten Informationen:
 - a) in einem der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Formate oder in einem anderen in einem verbindlichen Rechtsakt der Union vorgeschriebenen Format, das die Extraktion von Daten ermöglicht, übermittelt werden
 - b) durch eine Maschine extrahierbaren Text enthalten.
- (3) Die Sammelstellen überprüfen:
 - a) ob die übermittelten Daten vollständig sind und der Spezifikation für Metadaten im Anhang dieser Verordnung entsprechen,

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj>).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1094/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/236/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1129/oj>).

- b) ob die Metadaten mit allen sonstigen von demselben Unternehmen bereitgestellten Metadaten übereinstimmen,
 - c) wenn die Metadaten vom übermittelnden Unternehmen bereitgestellt wurden, ob die Metadaten, aus denen die Rechtsträgerkennung des übermittelnden Unternehmens hervorgeht, zum Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen an das ESAP mit den in Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338 festgelegten Spezifikationen übereinstimmen, und
 - d) wenn die Metadaten vom übermittelnden Unternehmen bereitgestellt wurden, ob die Metadaten, aus denen die Rechtsträgerkennung des Unternehmens, auf das sich die Informationen beziehen, hervorgehen, am Datum oder in dem Zeitraum, auf das bzw. den sich die Informationen beziehen, mit den in Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338 festgelegten Spezifikationen übereinstimmen.
- (4) Ist gemäß Artikel 5 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2023/2859 ein qualifiziertes elektronisches Siegel vorgeschrieben, dann:
- a) führen die Sammelstellen die in Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 festgelegten Validierungen durch, und
 - b) überprüfen die Sammelstellen, ob das qualifizierte elektronische Siegel, das den ihnen übermittelten Informationen beigelegt ist, Artikel 2 dieser Verordnung entspricht.
- (5) Die Sammelstellen lehnen Informationen ab, die eine der Vorschriften der Absätze 1 bis 4 nicht erfüllen.
- (6) Die Sammelstellen bemühen sich nach besten Kräften, den übermittelnden Unternehmen innerhalb von 60 Minuten nach Erhalt der Informationen detaillierte Informationen über die Ergebnisse der in den Absätzen 1 bis 4 genannten automatisierten Validierungen zur Verfügung zu stellen.
- (7) In hinreichend begründeten Ausnahmefällen, einschließlich schwerer Unfälle und Fehler, beabsichtigter Angriffe und Naturereignisse, können die Sammelstellen die Ergebnisse der automatisierten Validierungen nach Ablauf der in Absatz 6 gesetzten Frist bereitstellen. In diesem Fall bemühen sich die Sammelstellen nach besten Kräften, den übermittelnden Unternehmen die Ergebnisse der automatisierten Validierungen innerhalb von 60 Minuten nach Behebung des betreffenden Ausnahmefalls zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2

Merkmale des qualifizierten elektronischen Siegels

- (1) Schreibt ein Mitgliedstaat ein qualifiziertes elektronisches Siegel vor, so muss dieses den Informationen beigelegte Siegel der Liste der technischen Spezifikationen im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1506 und der Konformitätsstufe LT oder höher entsprechen.
- (2) Identifiziert sich das übermittelnde Unternehmen mit einer Rechtsträgerkennung gemäß ISO 17442, so beruht das qualifizierte elektronische Siegel auf dem qualifizierten Zertifikat, in dem das übermittelnde Unternehmen mit dieser Rechtsträgerkennung identifiziert ist.

Artikel 3

Offene Standardlizenz

Die Nutzung und Weiterverwendung der Informationen, die die Sammelstellen dem ESAP zur Verfügung stellen, unterliegt den Bedingungen der Creative-Commons-Gemeinfreigabe (CC0) oder jeder gleichwertigen offenen Lizenz, die die uneingeschränkte Nutzung und Weiterverwendung von Daten gestattet. Dies gilt unbeschadet der Informationen, die unter das Urheberrecht und andere verwandte Schutzrechte fallen und deren Nutzung und Weiterverwendung den Bedingungen der Creative Commons-Lizenz BY-NC-ND oder einer gleichwertigen offenen Lizenz unterliegen.

Artikel 4

Merkmale der API für die Datenerhebung

Die Programmierschnittstelle (API) für die Erhebung von ESAP-Daten bei den Sammelstellen muss:

- a) den Sammelstellen ermöglichen, dem ESAP die Informationen, die beigefügten Metadaten zu diesen Informationen und erforderlichenfalls das qualifizierte elektronische Siegel zur Verfügung zu stellen und Rückmeldungen zu den ausgetauschten Daten zu erhalten,
- b) die in Artikel 7 genannten Formate für die Informationen unterstützen,
- c) die in Artikel 5 genannten Formate für die Metadaten unterstützen,
- d) sich auf sichere Internetprotokolle, einschließlich SFTP oder HTTPS, stützen, um Daten mittels Dateitransfer auszutauschen,
- e) Zugangskontrollverfahren durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zulassen und
- f) alle von der ESMA geforderten Änderungen oder Aktualisierungen umsetzen, um die Einhaltung der Buchstaben a bis e zu gewährleisten.

Artikel 5

Merkmale der Metadaten

(1) Bei der Bereitstellung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2859 genannten Informationen an das ESAP stellen die Sammelstellen dem ESAP die beigefügten einschlägigen Metadaten gemäß der Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung zur Verfügung.

(2) Die Sammelstellen stellen die Metadaten in einem gemeinsamen Format gemäß der ISO-Norm 20022 zur Verfügung. Werden die Informationen gemäß einem der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2859 genannten Rechtsakte der Union in einem maschinenlesbaren Format erstellt, stellen die Sammelstellen sicher, dass die Metadaten für diese Informationen entweder nach der ISO-Norm 20022 oder in demselben Format wie die Informationen bereitgestellt werden.

Artikel 6

Fristen für Sammelstellen

(1) Unbeschadet anderer rechtlicher Verpflichtungen, die sich aus Gesetzgebungsakten der Union ergeben, übermitteln die Sammelstellen dem ESAP die Informationen, die Metadaten für diese Informationen und erforderlichenfalls das qualifizierte elektronische Siegel so bald wie möglich, spätestens jedoch 60 Minuten, nachdem die Informationen zum Zweck der Bereitstellung im ESAP an die Sammelstelle übermittelt wurden, und die Übermittlung der Informationen die in Artikel 1 genannten automatisierten technischen Validierungen erfolgreich durchlaufen hat.

(2) In hinreichend begründeten Ausnahmefällen, einschließlich schwerer Unfälle und Fehler, beabsichtigter Angriffe und Naturereignisse, können die Sammelstellen die relevanten Informationen nach Ablauf der in Absatz 1 gesetzten Frist bereitstellen. In diesem Fall unterrichten die Sammelstellen die ESMA so bald wie möglich während ihrer Arbeitszeit und bemühen sich nach besten Kräften, die Informationen innerhalb von 60 Minuten nach der Behebung des betreffenden Ausnahmefalls zur Verfügung zu stellen.

*Artikel 7***Vorläufige Liste und Merkmale zulässiger Datenformate**

- (1) HTML-, PDF- und txt-Formate gelten als Formate, die die Extraktion von Daten ermöglichen, wenn diese Formate eine Textextraktion durch eine Maschine ermöglichen und vom Menschen lesbar sind.
- (2) XML-, XBRL-, XBRL-csv-, XBRL-xml- und Inline-XBRL-Formate gelten als maschinenlesbare Formate, wenn diese Formate so strukturiert sind, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen, sowie deren darin enthaltene interne Strukturen leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können.

*Artikel 8***Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 10. Juli 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Tabelle

Metadaten

Nummer	Feld	Format
1.	Name(n) des Unternehmens, das die Informationen übermittelt hat	Freitextfeld, bis zu 500 alphanumerische Zeichen
2.	Name(n) der natürlichen oder juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen	Freitextfeld, bis zu 500 alphanumerische Zeichen
3.	Rechtsträgerkennung des Unternehmens, das die Informationen übermittelt hat	20-stellige alphanumerische Rechtsträgerkennung nach ISO 17442 (LEI-Code)
4.	Rechtsträgerkennung der juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen	20-stellige alphanumerische Rechtsträgerkennung nach ISO 17442 (LEI-Code)
5.	Art der von dem Unternehmen übermittelten Informationen	Taxonomie im Einklang mit der gemeinsamen Liste der Arten von Informationen gemäß Tabelle 1 im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338
6.	Größe des Unternehmens, das die Informationen übermittelt hat, nach Kategorie	Taxonomie im Einklang mit der gemeinsamen Liste der Kategorien von Unternehmen nach Größe gemäß Tabelle 2 im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338
7.	Größe der juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen	Taxonomie im Einklang mit der gemeinsamen Liste der Kategorien von Unternehmen nach Größe gemäß Tabelle 2 im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338
8.	Land des Sitzes der juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen	Ländercode aus zwei Buchstaben nach ISO 3166
9.	Branche(n), in der bzw. in denen die natürliche oder juristische Person, auf die sich die Informationen beziehen, ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht	Taxonomie im Einklang mit der gemeinsamen Liste der Branchen in Tabelle 3 im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1338
10.	Kennzeichnung personenbezogener Daten	„richtig“ — die übermittelten Informationen enthalten personenbezogene Daten „falsch“ — die übermittelten Informationen enthalten keine personenbezogenen Daten
11.	Kennzeichnung, ob die angegebenen Informationen freiwillig oder obligatorisch übermittelt wurden	„richtig“ — freiwillig „falsch“ — obligatorisch
12.	Datum und Uhrzeit, an dem bzw. zu der die Daten von dem Unternehmen an die Sammelstelle übermittelt wurden	Datum und Uhrzeit nach ISO 8601 im UTC-Format (koordinierte Weltzeit) JJJJ-MM-TTZh:mm:ssZ
13.	Datum oder Beginn des Zeitraums, auf den sich die Informationen beziehen	Datum nach ISO 8601 im UTC-Format (koordinierte Weltzeit) JJJJ-MM-TT
14.	Datum oder Ende des Zeitraums, auf den sich die Informationen beziehen	Datum nach ISO 8601 im UTC-Format (koordinierte Weltzeit) JJJJ-MM-TT

Nummer	Feld	Format
15.	Für die Erhebung der Informationen zuständige Sammelstelle	Name der für die Erhebung der Daten zuständigen Sammelstelle laut Veröffentlichung auf der Website der ESMA gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2023/2859
16.	Herkunftsmitgliedstaat (falls zutreffend)	Ländercode aus zwei Buchstaben nach ISO 3166
17.	Aufnahmemitgliedstaat (falls zutreffend)	Ländercode aus zwei Buchstaben nach ISO 3166
18.	Instrumenten- oder Produktkennung (falls zutreffend)	ISIN oder bis zu 52 alphanumerische Zeichen
19.	Eindeutige Datensatz-Kennung	Freitext, bis zu 140 alphanumerische Zeichen
20.	Verweis auf Datendatei	Freitext, bis zu 500 alphanumerische Zeichen
21.	Verweis auf qualifiziertes elektronisches Siegel (falls zutreffend)	Freitext, bis zu 500 alphanumerische Zeichen
22.	Art der Übermittlung	NEWT = neu (new) (für neue Informationen zu verwenden) MODI = Änderung (modify) (für Änderungen aufgrund neu verfügbarer Informationen zu verwenden) EROR = Fehler (error) (zu verwenden bei Fehlern, die zur Entfernung des gesamten Eintrags führen) CORR = Berichtigung (correction) (zu verwenden, wenn sich herausstellt, dass zuvor gemeldete Informationen falsch sind und berichtigt werden sollten)
23.	Version des Datensatzes (Daten und Metadaten)	Ganze Zahl
24.	Rechtsrahmen	Taxonomie im Einklang mit der Liste der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2859 genannten Rechtsakte der Union
25.	Kennzeichnung historischer Informationen	„richtig“ — Ja „falsch“ — Nein
26.	Sprache, in der die Informationen übermittelt wurden	Sprachencode aus zwei Buchstaben nach ISO 639-1



2025/1346

11.7.2025

**VEREINBARUNG ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND BOSNIEN UND
HERZEGOWINA ÜBER OPERATIVE TÄTIGKEITEN, DIE VON DER EUROPÄISCHEN AGENTUR
FÜR DIE GRENZ- UND KÜSTENWACHE IN BOSNIEN UND HERZEGOWINA DURCHGEFÜHRT
WERDEN**

DIE EUROPÄISCHE UNION

und

BOSNIEN UND HERZEGOWINA,

nachstehend einzeln als „Partei“ und gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet,

IN DER ERWÄGUNG, dass es Situationen geben kann, in denen die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (im Folgenden „Agentur“) die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina, auch im Hoheitsgebiet Bosniens und Herzegowinas, koordiniert,

IN DER ERWÄGUNG, dass ein rechtlicher Rahmen in Form einer Statusvereinbarung für die Situationen vorhanden sein sollte, in denen von der Agentur entsandte Teammitglieder Exekutivbefugnisse im Hoheitsgebiet Bosniens und Herzegowinas ausüben,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Statusvereinbarung möglicherweise die Einrichtung von Außenstellen im Hoheitsgebiet Bosniens und Herzegowinas durch die Agentur vorsieht, um die Koordinierung operativer Tätigkeiten zu erleichtern und zu verbessern und die effektive Verwaltung der personellen und technischen Ressourcen der Agentur zu gewährleisten,

ANGESICHTS des hohen Schutzniveaus für personenbezogene Daten in Bosnien und Herzegowina und der Europäischen Union,

IN DER ERWÄGUNG, dass Bosnien und Herzegowina das Übereinkommen Nr. 108 des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und sein Zusatzprotokoll ratifiziert hat,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass die Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze grundlegende Prinzipien für die Zusammenarbeit zwischen den Parteien darstellen,

IN DER ERWÄGUNG, dass Bosnien und Herzegowina die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ratifiziert hat und dass die dort aufgezählten Rechte denen in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entsprechen,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Grundrechte und internationalen Übereinkünfte, deren Vertragspartei die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und/oder Bosnien und Herzegowina sind, bei allen operativen Tätigkeiten der Agentur im Hoheitsgebiet Bosniens und Herzegowinas vollumfänglich gewahrt werden sollten,

IN DER ERWÄGUNG, dass alle an einer operativen Tätigkeit teilnehmenden Personen verpflichtet sind, die höchsten Standards in Bezug auf Integrität, ethisches Verhalten, Professionalität und Achtung der Grundrechte zu wahren sowie alle Verpflichtungen zu erfüllen, die ihnen durch die Bestimmungen des Einsatzplans und des Verhaltenskodex der Agentur auferlegt werden —

SCHLIEßEN FOLGENDE VEREINBARUNG:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Vereinbarung regelt alle Aspekte, welche für den Einsatz von Grenzverwaltungsteams aus der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina, wo die Teammitglieder Exekutivbefugnisse wahrnehmen können, erforderlich sind.

(2) Der in Absatz 1 genannte Einsatz kann im Hoheitsgebiet Bosniens und Herzegowinas stattfinden.

Vorbehaltlich der Verpflichtungen der Parteien nach dem Seerecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982, können operative Tätigkeiten auch in der Anschlusszone Bosniens und Herzegowinas stattfinden. Die im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten operativen Tätigkeiten berühren nicht die Such- und Rettungsverpflichtungen, die sich aus dem Seerecht ergeben, insbesondere aus dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982, dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See von 1974 und dem Internationalen Übereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See von 1979.

(3) Der völkerrechtliche Status und die Abgrenzung der jeweiligen Gebiete der Mitgliedstaaten und Bosnien und Herzegowinas werden weder durch diese Vereinbarung noch durch eine andere Maßnahme im Rahmen der Umsetzung der Vereinbarung durch die Parteien oder in deren Namen, einschließlich der Festlegung der Einsatzpläne oder der Teilnahme an grenzüberschreitenden Einsätzen, berührt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet der Ausdruck

1. „operative Tätigkeit“ eine gemeinsame Aktion oder einen Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken;
2. „Agentur“ die durch die Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ oder daran vorgenommene Änderungen errichtete Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache;
3. „Grenzkontrollen“ die an einer Grenze nach Maßgabe und für die Zwecke dieser Vereinbarung unabhängig von jedem anderen Anlass ausschließlich aufgrund des beabsichtigten oder bereits erfolgten Grenzübertritts durchgeführten Maßnahmen, die aus Grenzübertrittskontrollen und Grenzüberwachung bestehen;
4. „Grenzverwaltungsteams“ Teams, die aus der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache gebildet werden, um bei gemeinsamen Aktionen und bei Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken an den Außengrenzen in Mitgliedstaaten und Drittstaaten eingesetzt zu werden;
5. „Konsultationsforum“ die gemäß Artikel 108 der Verordnung (EU) 2019/1896 von der Agentur eingerichtete beratende Stelle;
6. „ständige Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache“ die in Artikel 54 der Verordnung (EU) 2019/1896 vorgesehene ständige Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache;
7. „EUROSUR“ den Rahmen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Agentur;
8. „Grundrechtebeobachter“ einen Grundrechtebeobachter gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU) 2019/1896;
9. „Herkunftsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, von dem aus ein Bediensteter entsandt oder zur ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache abgeordnet wird;
10. „Vorfall“ eine Situation, die im Bezug zu irregulärer Migration, grenzüberschreitender Kriminalität oder einem Risiko für das Leben von Migranten an den, entlang der oder in der Nähe der Außengrenzen der Europäischen Union oder Bosnien und Herzegowinas steht;
11. „gemeinsame Aktion“ eine von der Agentur koordinierte oder organisierte Aktion zur Unterstützung der zuständigen Behörden in Bosnien und Herzegowina, mit der gegen Herausforderungen wie irreguläre Migration, aktuelle oder künftige Bedrohungen an den Grenzen Bosnien und Herzegowinas oder grenzüberschreitende Kriminalität vorgegangen oder die technische und operative Unterstützung bei der Kontrolle dieser Grenzen verstärkt werden soll;
12. „Teammitglied“ ein Mitglied der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache, das im Rahmen eines Grenzverwaltungsteams eingesetzt wird, um an einer operativen Tätigkeit teilzunehmen;
13. „Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat der Europäischen Union;
14. „Einsatzgebiet“ das geografische Gebiet, in dem eine operative Tätigkeit stattfinden soll;
15. „teilnehmender Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der durch Bereitstellung technischer Ausrüstung oder Entsendung von Personal der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache an einer operativen Tätigkeit teilnimmt;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj>).

16. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten oder zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
17. „Soforteseinsatz zu Grenzsicherungszwecken“ eine Aktion, mit der auf eine Situation von besonderen und unverhältnismäßig großen Herausforderungen an den Grenzen Bosnien und Herzegowinas reagiert werden soll, indem Grenzverwaltungsteams für einen begrenzten Zeitraum ins Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas entsandt werden, um zusammen mit den für Grenzkontrollen zuständigen Behörden in Bosnien und Herzegowina Grenzkontrollen durchzuführen;
18. „Statutspersonal“ von der Agentur gemäß den Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Union und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union, die in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates ⁽²⁾ festgelegt sind, beschäftigtes Personal;
19. „Exekutivbefugnisse“ Befugnisse, die zur Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen von Grenzkontrollen, die im Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas während einer operativen Tätigkeit im Rahmen des Einsatzplans durchgeführt werden, erforderlich sind;
20. „Grenzpolizei“ die Grenzpolizei Bosnien und Herzegowinas;
21. „Grenzgebiet“ das Gebiet, das sich 10 Kilometer von der Grenze Bosnien und Herzegowinas in das Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas hinein erstreckt;
22. „Grenzübergangsstelle“ einen von den zuständigen Behörden in Bosnien und Herzegowina zugelassenen Ort des Grenzübertretens für das Überschreiten der Landgrenzen Bosnien und Herzegowinas, einschließlich Fluss- und Binnenseegrenzen, Seegrenzen, Flughäfen, Flussschiffahrts-, See- und Binnenseehäfen.

Artikel 3

Einleitung operativer Tätigkeiten

- (1) Eine operative Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung wird durch einen schriftlichen Beschluss des Exekutivdirektors der Agentur (im Folgenden „Exekutivdirektor“) auf schriftliches Ersuchen der Grenzpolizei eingeleitet. Dieses Ersuchen enthält eine Beschreibung der Lage, der etwaigen Ziele und des voraussichtlichen Bedarfs sowie der erforderlichen Personalprofile, falls zutreffend auch Profile solchen Personals, das Exekutivbefugnisse hat.
- (2) Ist der Exekutivdirektor der Ansicht, dass die ersuchte operative Tätigkeit wahrscheinlich mit schwerwiegenden oder anhaltenden Verstößen gegen Grundrechte oder Verpflichtungen des internationalen Schutzes einhergehen würde, leitet er die operative Tätigkeit nicht ein.
- (3) Ist der Exekutivdirektor nach Erhalt eines Ersuchens gemäß Absatz 1 der Ansicht, dass weitere Informationen erforderlich sind, um über die Einleitung einer operativen Tätigkeit zu entscheiden, so kann er weitere Informationen anfordern oder Sachverständigen der Agentur die Genehmigung erteilen, nach Bosnien und Herzegowina zu reisen, um die Lage dort zu bewerten. Bosnien und Herzegowina ermöglicht solche Reisen und leistet auf Anfrage anderweitige Unterstützung bei diesen Bewertungen.
- (4) Der Exekutivdirektor entscheidet, keine operative Tätigkeit einzuleiten, wenn er der Ansicht ist, dass ein berechtigter Grund dafür vorliegt, sie gemäß Artikel 18 auszusetzen oder zu beenden.

Artikel 4

Einsatzplan

- (1) Für jede operative Tätigkeit wird im Einklang mit den Artikeln 38 und 74 der Verordnung (EU) 2019/1896 ein Einsatzplan zwischen der Agentur und der Grenzpolizei vereinbart. Der Einsatzplan ist für die Agentur, Bosnien und Herzegowina und die teilnehmenden Mitgliedstaaten verbindlich.
- (2) Der Einsatzplan erläutert ausführlich die organisatorischen und verfahrensbezogenen Aspekte der operativen Tätigkeit; dazu gehören:
 - a) eine Beschreibung der Lage mit der Vorgehensweise und den Zielen des Einsatzes, einschließlich des Operationsziels;

⁽²⁾ ABl. EG L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

- b) die voraussichtliche Dauer der operativen Tätigkeit bis zur Verwirklichung ihrer Ziele;
- c) das Einsatzgebiet;
- d) eine detaillierte Beschreibung der Aufgaben, einschließlich derjenigen, die Exekutivbefugnisse erfordern, und der Zuständigkeiten – auch in Bezug auf die Achtung der Grundrechte und die Erfüllung der Datenschutzanforderungen – sowie besondere Anweisungen für die Grenzverwaltungsteams einschließlich der zulässigen Abfrage von Datenbanken und der zulässigen Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung in Bosnien und Herzegowina;
- e) die Zusammensetzung des Grenzverwaltungsteams sowie die Entsendung von sonstigen Fachkräften und die Anwesenheit von sonstigen Mitgliedern des Statutspersonals, einschließlich Grundrechtebeobachtern;
- f) Befehls- und Kontrollvorschriften, darunter Name und Dienstgrad der für die Zusammenarbeit mit den Teammitgliedern und der Agentur zuständigen Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräfte Bosnien und Herzegowinas, insbesondere derjenigen Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräfte, die während des Einsatzes die Befehlsgewalt innehaben, sowie die Stellung der Teammitglieder in der Befehlskette;
- g) die technische Ausrüstung, die während der operativen Tätigkeit eingesetzt werden soll, einschließlich besonderer Anforderungen wie Betriebsbedingungen, erforderliches Personal, Transport und sonstige Logistikaspekte, sowie die Regelung finanzieller Aspekte;
- h) nähere Bestimmungen über die sofortige Berichterstattung durch die Agentur an den Verwaltungsrat und die einschlägigen Behörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten und in Bosnien und Herzegowina über jeden Vorfall, der im Verlauf einer im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten operativen Tätigkeit festgestellt wird;
- i) Regeln für die Berichterstattung und Evaluierung mit Benchmarks für den Evaluierungsbericht, auch im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte, und mit dem Datum für die Einreichung des abschließenden Evaluierungsberichts;
- j) bei Seeinsätzen spezifische Informationen zur Anwendung der einschlägigen Rechtsprechung und Rechtsvorschriften im Einsatzgebiet, einschließlich Verweisen auf das Völkerrecht, das Recht der Europäischen Union und das nationale Recht im Zusammenhang mit dem Abfangen von Schiffen, der Rettung auf See und Ausschiffungen;
- k) die Bedingungen der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union, anderen Drittstaaten oder internationalen Organisationen;
- l) allgemeine Anweisungen für den Schutz der Grundrechte während der operativen Tätigkeit, einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten und aus geltenden internationalen Menschenrechtsinstrumenten abgeleiteter Verpflichtungen;
- m) Verfahren, nach denen Personen, die internationalen Schutz benötigen, Opfer des Menschenhandels, unbegleitete Minderjährige und sonstige Personen, die sich in einer schwierigen Situation befinden, zwecks angemessener Unterstützung an die zuständigen Behörden in Bosnien und Herzegowina verwiesen werden;
- n) Verfahren für die Entgegennahme von Beschwerden (einschließlich solcher, die gemäß Artikel 8 Absatz 5 dieser Vereinbarung erhoben werden) gegen jede Person, die an einer operativen Tätigkeit teilnimmt, einschließlich der Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräfte Bosnien und Herzegowinas und der Teammitglieder, wegen Verletzung von Grundrechten im Rahmen ihrer Teilnahme an einer operativen Tätigkeit der Agentur sowie für die Weiterleitung der Beschwerden an die Agentur und Bosnien und Herzegowina;
- o) logistische Vorkehrungen, einschließlich Informationen über Arbeitsbedingungen und die Gegebenheiten der Gebiete, in denen die operative Tätigkeiten stattfinden soll, und
- p) Bestimmungen bezüglich einer gemäß Artikel 6 eingerichteten Außenstelle.

(3) Der Einsatzplan sowie jegliche Änderungen oder Anpassungen dieses Plans müssen von der Agentur, Bosnien und Herzegowina und den an Bosnien und Herzegowina angrenzenden Mitgliedstaaten nach Konsultation der teilnehmenden Mitgliedstaaten gebilligt werden. Die Agentur koordiniert diesen Vorgang mit den betreffenden Mitgliedstaaten, um deren Zustimmung zu bestätigen.

Bevor die Grenzpolizei dem Einsatzplan zustimmt, informiert und konsultiert sie alle zuständigen Strafverfolgungsbehörden, in deren Hoheitsgebiet Tätigkeiten durchgeführt werden sollen, gemäß den verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten dieser Behörden, bezüglich des Standorts und des Einsatzes des Grenzverwaltungsteams und des sonstigen Personals unter Berücksichtigung der einschlägigen sicherheitspolitischen Herausforderungen und Risiken.

(4) Der Informationsaustausch und die operative Zusammenarbeit für die Zwecke von EUROSUR erfolgen gemäß den im Einsatzplan für die betreffende operative Tätigkeit festzulegenden Vorschriften für die Erstellung und den Austausch der spezifischen Lagebilder.

(5) Die Evaluierung der operativen Tätigkeit gemäß Absatz 2 Buchstabe i erfolgt gemeinsam durch Bosnien und Herzegowina und die Agentur.

(6) Die Bedingungen der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union gemäß Absatz 2 Buchstabe k richten sich nach deren jeweiligem Mandat und den verfügbaren Ressourcen.

Artikel 5

Berichterstattung über Vorfälle

(1) Die Agentur und die Grenzpolizei verfügen jeweils über ein Berichterstattungsverfahren, um die rechtzeitige Meldung jedes Vorfalls zu ermöglichen, der im Verlauf einer im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten operativen Tätigkeit festgestellt wird.

(2) Die Agentur und Bosnien und Herzegowina unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung aller notwendigen Untersuchungen und Ermittlungen von über das in Absatz 1 genannte Verfahren gemeldeten Vorfällen, etwa bei der Identifizierung von Zeugen sowie beim Sammeln und Erheben von Beweismitteln, einschließlich Anträgen auf Erhalt und gegebenenfalls auf Übergabe von Gegenständen, die mit einem gemeldeten Vorfall verbunden sind. Die Übergabe eines solchen Gegenstands kann davon abhängig gemacht werden, dass der Gegenstand gemäß den von der ihn übergebenden zuständigen Behörde festgelegten Bestimmungen zurückgegeben wird.

Artikel 6

Außenstellen

(1) Die Agentur kann Außenstellen im Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas einrichten, um die Koordinierung operativer Tätigkeiten zu erleichtern und zu verbessern und die effektive Verwaltung der personellen und technischen Ressourcen der Agentur zu gewährleisten. Der Standort jeder Außenstelle wird von der Agentur unter Berücksichtigung des Standpunkts der einschlägigen Behörden in Bosnien und Herzegowina festgelegt.

(2) Die Außenstellen werden entsprechend den operativen Erfordernissen eingerichtet und bleiben so lange in Betrieb, wie die Agentur dies benötigt, um operative Tätigkeiten in Bosnien und Herzegowina durchzuführen. Vorbehaltlich der Zustimmung Bosnien und Herzegowinas kann dieser Zeitraum von der Agentur verlängert werden.

(3) Jede Außenstelle wird von einem Vertreter der Agentur verwaltet, der durch den Exekutivdirektor als die Arbeit der Stelle insgesamt überwachenden Leiter der Außenstelle ernannt wird.

(4) Die Außenstellen nehmen je nach Bedarf folgende Aufgaben wahr:

- a) operative und logistische Unterstützung und Koordinierung der Tätigkeiten der Agentur in den betreffenden Einsatzgebieten;
- b) operative Unterstützung Bosnien und Herzegowinas in den betreffenden Einsatzgebieten;
- c) Überwachung der Tätigkeiten der Grenzverwaltungsteams und regelmäßige Berichterstattung an den Hauptsitz der Agentur;
- d) Zusammenarbeit mit Bosnien und Herzegowina in allen Fragen der praktischen Durchführung der operativen Tätigkeiten, die von der Agentur in Bosnien und Herzegowina organisiert werden, einschließlich in möglichen zusätzlichen Fragen, die im Zuge dieser Maßnahmen aufgetreten sind;
- e) Unterstützung des Koordinierungsbeamten bei seiner Zusammenarbeit mit Bosnien und Herzegowina in allen Fragen bezüglich der Beteiligung des Landes an operativen Tätigkeiten, die von der Agentur organisiert werden, und bei Bedarf Kontakthaltung mit dem Hauptsitz der Agentur;
- f) Unterstützung des Koordinierungsbeamten und des/der Grundrechtebeobachter(s), dem/denen die Überwachung einer operativen Tätigkeit übertragen wurde, bei der Koordinierung und Kommunikation zwischen den Grenzverwaltungsteams und den einschlägigen Behörden in Bosnien und Herzegowina sowie bei allen einschlägigen Aufgaben, soweit erforderlich;
- g) Organisation der logistischen Unterstützung im Zusammenhang mit der Entsendung der Teammitglieder und der Bereitstellung und Nutzung technischer Ausrüstung;
- h) jede weitere logistische Unterstützung hinsichtlich des in die Zuständigkeit einer bestimmten Außenstelle fallenden Einsatzgebiets zur Erleichterung des reibungslosen Ablaufs der von der Agentur organisierten operativen Tätigkeiten;
- i) Sicherstellung der effektiven Verwaltung der eigenen Ausrüstung der Agentur in ihren Tätigkeitsgebieten, einschließlich der möglichen Registrierung und langfristigen Instandhaltung dieser Ausrüstung und etwaiger logistischer Unterstützung, und
- j) Unterstützung sonstiger Fachkräfte und/oder Tätigkeiten der Agentur in Bosnien und Herzegowina, wie von der Agentur und Bosnien und Herzegowina vereinbart.

(5) Die Agentur und Bosnien und Herzegowina gewährleisten die bestmöglichen Voraussetzungen dafür, dass die Außenstellen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen können.

(6) Bosnien und Herzegowina leistet der Agentur Unterstützung zur Sicherstellung der operativen Kapazität der Außenstellen.

Artikel 7

Koordinierungsbeamter

(1) Unbeschadet der in Artikel 6 beschriebenen Rolle der Außenstellen benennt der Exekutivdirektor für jede operative Tätigkeit einen oder mehrere Sachverständige aus dem Statutspersonal, die als Koordinierungsbeamte fungieren. Der Exekutivdirektor benachrichtigt Bosnien und Herzegowina von dieser Benennung.

(2) Die Aufgabe des Koordinierungsbeamten besteht darin,

- a) als Schnittstelle zwischen der Agentur, Bosnien und Herzegowina und den Teammitgliedern zu fungieren und letztere im Auftrag der Agentur in allen Fragen, die mit den Einsatzbedingungen der Grenzverwaltungsteams zusammenhängen, zu unterstützen;
- b) die korrekte Durchführung des Einsatzplans zu überwachen, einschließlich des Schutzes der Grundrechte in Zusammenarbeit mit dem/den Grundrechtebeobachter(n), und dem Exekutivdirektor darüber Bericht zu erstatten;
- c) in Bezug auf alle Aspekte des Einsatzes der Grenzverwaltungsteams im Namen der Agentur zu handeln und der Agentur darüber Bericht zu erstatten und
- d) die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen Bosnien und Herzegowina und den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu fördern.

(3) Im Rahmen operativer Tätigkeiten kann der Exekutivdirektor den Koordinierungsbeamten ermächtigen, bei der Klärung etwaiger Streitfragen hinsichtlich der Durchführung des Einsatzplans oder der Entsendung der Grenzverwaltungsteams behilflich zu sein.

(4) Die Grenzpolizei erteilt den Teammitgliedern nur Anweisungen, die im Einklang mit dem Einsatzplan stehen. Ist der Koordinierungsbeamte der Ansicht, dass Teammitgliedern erteilte Anweisungen nicht im Einklang mit dem Einsatzplan oder geltenden gesetzlichen Verpflichtungen stehen, teilt er dies unverzüglich den Beamten Bosnien und Herzegowinas, die eine Koordinierungsfunktion wahrnehmen, sowie dem Exekutivdirektor mit. Der Exekutivdirektor kann daraufhin geeignete Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Aussetzung oder Beendigung der operativen Tätigkeiten nach Artikel 18.

Artikel 8

Grundrechte

(1) Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung handeln die Parteien in Übereinstimmung mit allen geltenden Menschenrechtsinstrumenten, einschließlich der Konvention des Europarats von 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des Abkommens der Vereinten Nationen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des zugehörigen Protokolls von 1967, des Internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, des Internationalen Pakts der Vereinten Nationen von 1966 über bürgerliche und politische Rechte, des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes, des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

(2) Die Teammitglieder nehmen ihre Aufgaben und Befugnisse unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Zugang zu Asylverfahren, und der Menschenwürde wahr und legen ein besonderes Augenmerk auf schutzbedürftige Personen. Die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse getroffenen Maßnahmen müssen, gemessen an den damit verfolgten Zielen, verhältnismäßig sein. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse dürfen sie, wie in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt, Personen aus keinerlei Gründen, wie beispielsweise wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, diskriminieren.

Maßnahmen, die in Grundrechte und Grundfreiheiten eingreifen, dürfen von Teammitgliedern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder Befugnisse nur getroffen werden, wenn sie im Hinblick auf die damit verfolgten Ziele notwendig und verhältnismäßig sind, und sie müssen den Wesensgehalt dieser Grundrechte und Grundfreiheiten gemäß dem geltenden Völkerrecht, Recht der Europäischen Union und nationalen Recht achten.

Diese Vorschrift gilt sinngemäß für das gesamte Personal der Behörden in Bosnien und Herzegowina, das an einer operativen Tätigkeit teilnimmt.

(3) Der Grundrechtsbeauftragte der Agentur überwacht die Einhaltung der geltenden Grundrechtsnormen bei der Durchführung jeder operativen Tätigkeit. Der Grundrechtsbeauftragte bzw. sein Stellvertreter kann Vor-Ort-Besuche in Bosnien und Herzegowina durchführen; außerdem kann er Stellungnahmen zum Einsatzplan abgeben und den Exekutivdirektor über mögliche Grundrechtsverletzungen im Zusammenhang mit einer operativen Tätigkeit informieren. Bosnien und Herzegowina unterstützt den Grundrechtsbeauftragten auf Anfrage bei seiner Überwachungsarbeit.

(4) Die Agentur und Bosnien und Herzegowina vereinbaren, dem Konsultationsforum im Zusammenhang mit jeder im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten operativen Tätigkeit rechtzeitig und effektiv Zugang zu allen Informationen zu verschaffen, die sich auf die Achtung der Grundrechte beziehen, einschließlich durch Vor-Ort-Besuche im Einsatzgebiet.

(5) Die Agentur und Bosnien und Herzegowina verfügen jeweils über ein Beschwerdeverfahren für mutmaßliche Grundrechtsverletzungen, die ihr Personal in Ausübung seiner offiziellen Funktion bei einer auf der Grundlage dieser Vereinbarung durchgeführten operativen Tätigkeit begangen hat.

Artikel 9

Grundrechtebeobachter

(1) Der Grundrechtsbeauftragte der Agentur benennt für jede operative Tätigkeit mindestens einen Grundrechtebeobachter, der unter anderem den Koordinierungsbeamten unterstützt und berät.

(2) Der Grundrechtebeobachter überwacht die Einhaltung der Grundrechte und leistet bei der Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung der entsprechenden operativen Tätigkeit Beratung und Unterstützung im Bereich der Grundrechte. Hierzu gehört insbesondere

- a) die Erstellung von Einsatzplänen zu überwachen und dem Grundrechtsbeauftragten Bericht zu erstatten, damit er seine Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 erfüllen kann;
- b) Orte, an denen operative Tätigkeiten stattfinden, zu besuchen – gegebenenfalls auch über längere Zeiträume;
- c) mit dem Koordinierungsbeamten zusammenzuarbeiten und in Verbindung zu bleiben und ihn zu beraten und zu unterstützen;
- d) den Koordinierungsbeamten über etwaige Bedenken im Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen die Grundrechte im Rahmen der operativen Tätigkeit zu unterrichten und dem Grundrechtsbeauftragten darüber Bericht zu erstatten und
- e) zur in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe i genannten Evaluierung der operativen Tätigkeit beizutragen.

(3) Grundrechtebeobachter haben Zugang zu allen Bereichen, in denen die operative Tätigkeit stattfindet, und zu allen für die Durchführung dieser Tätigkeit relevanten Unterlagen.

(4) Während sie sich im Einsatzgebiet befinden, tragen Grundrechtebeobachter Erkennungsmerkmale, die sie eindeutig als Grundrechtebeobachter ausweisen.

Artikel 10

Teammitglieder

(1) Teammitglieder sind befugt, die im Einsatzplan beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse halten die Teammitglieder die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bosnien und Herzegowina sowie das geltende Völkerrecht und das Recht der Europäischen Union ein.

(3) Die Teammitglieder dürfen Aufgaben und Befugnisse ausschließlich im Grenzgebiet und an den Grenzübergangsstellen Bosnien und Herzegowinas und nur nach Weisung und in Gegenwart der Grenzpolizei wahrnehmen. Die Grenzpolizei kann Teammitglieder ermächtigen, im Grenzgebiet oder an den Grenzübergangsstellen Bosnien und Herzegowinas in ihrer Abwesenheit bestimmte Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen, gegebenenfalls vorbehaltlich der Zustimmung der Agentur oder des Herkunftsmitgliedstaats.

(4) Teammitglieder, die Statutspersonal sind, tragen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse die Uniform der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache, sofern im Einsatzplan nichts anderes vorgesehen ist.

Teammitglieder, die nicht Statutspersonal sind, tragen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse ihre nationale Uniform, sofern im Einsatzplan nichts anderes vorgesehen ist.

Des Weiteren tragen alle Teammitglieder, während sie im Dienst sind, auf ihrer Uniform ein sichtbares Zeichen zu ihrer Identifizierung sowie eine blaue Armbinde mit den Emblemen der Europäischen Union und der Agentur.

(5) Bosnien und Herzegowina genehmigt den betreffenden Teammitgliedern die Wahrnehmung von Aufgaben während einer operativen Tätigkeit, für die Zwang angewandt werden muss, einschließlich des Führens und des Gebrauchs von Dienstwaffen, Munition und sonstigen Zwangsmitteln, gemäß den entsprechenden Bestimmungen im Einsatzplan.

Teammitglieder, die Statutspersonal sind, können mit Zustimmung der Agentur Dienstwaffen, Munition und sonstige Zwangsmittel führen und gebrauchen.

Teammitglieder, die nicht Statutspersonal sind, können mit Zustimmung ihres Herkunftsmitgliedstaats Dienstwaffen, Munition und sonstige Zwangsmittel führen und gebrauchen.

(6) Die Anwendung von Zwang, einschließlich des Führens und des Gebrauchs von Dienstwaffen, Munition und sonstiger Zwangsmittel, erfolgt im Einklang mit dem Recht in Bosnien und Herzegowina und in Gegenwart der für die Grenzverwaltung zuständigen Behörden in Bosnien und Herzegowina. Bosnien und Herzegowina kann Teammitglieder zur Anwendung von Zwang in Abwesenheit von für die Grenzverwaltung zuständigen Behörden ermächtigen.

Bei Teammitgliedern, die Statutspersonal sind, unterliegt eine solche Ermächtigung zur Anwendung von Zwang in Abwesenheit von für die Grenzverwaltung zuständigen Behörden in Bosnien und Herzegowina der Zustimmung der Agentur.

Bei Teammitgliedern, die nicht Statutspersonal sind, unterliegt eine solche Ermächtigung zur Anwendung von Zwang in Abwesenheit von für die Grenzverwaltung zuständigen Behörden in Bosnien und Herzegowina der Zustimmung ihres Herkunftsmitgliedstaats.

Jede Anwendung von Zwang durch Teammitglieder muss notwendig und verhältnismäßig sein und vollständig im Einklang mit dem Recht in Bosnien und Herzegowina sowie dem geltenden Völkerrecht und Recht der Europäischen Union, einschließlich insbesondere der Vorschriften in Anhang V der Verordnung (EU) 2019/1896, stehen.

(7) Die Agentur unterrichtet Bosnien und Herzegowina vor dem Einsatz der Teammitglieder über Dienstwaffen, Munition und sonstige Ausrüstung, die diese gemäß Absatz 5 führen dürfen; die Grenzpolizei stellt allen zuständigen Polizeibehörden in Bosnien und Herzegowina Informationen darüber zur Verfügung. Bosnien und Herzegowina kann das Führen bestimmter Dienstwaffen, Munition oder sonstiger Ausrüstung untersagen, vorausgesetzt seine eigenen Gesetze sehen das gleiche Verbot für die eigenen für die Grenzverwaltung zuständigen Behörden vor. Bosnien und Herzegowina unterrichtet die Agentur vor dem Einsatz der Teammitglieder über zulässige Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung sowie über die Bedingungen ihres Gebrauchs. Die Agentur stellt diese Informationen den Mitgliedstaaten zur Verfügung.

Auf Ersuchen der Agentur trifft Bosnien und Herzegowina die notwendigen Vorkehrungen für die Ausstellung notwendiger Waffenscheine und erleichtert die Ein- und Ausfuhr sowie den Transport und die Lagerung von Waffen, Munition und sonstiger Ausrüstung, die den Teammitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

(8) Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung dürfen zum Zwecke der Notwehr und der Nothilfe für Teammitglieder oder andere Personen gemäß dem Recht in Bosnien und Herzegowina und im Einklang mit den einschlägigen Grundsätzen des Völkerrechts und des Rechts der Europäischen Union gebraucht werden.

(9) Die zuständigen Behörden in Bosnien und Herzegowina können Teammitglieder ermächtigen, Daten aus ihrem jeweiligen Datenbanken abzufragen, wenn dies im Einklang mit dem Einsatzplan für die Erreichung der operativen Ziele erforderlich ist. Bosnien und Herzegowina stellt sicher, dass ein solcher Zugang zu Datenbanken effizient und wirksam ausgestaltet wird.

Bosnien und Herzegowina teilt der Agentur vor Entsendung der Teammitglieder mit, welche Datenbanken abgefragt werden dürfen.

Teammitglieder dürfen nur Daten abfragen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderlich sind. Die Abfrage erfolgt im Einklang mit den nationalen Datenschutzvorschriften Bosniens und Herzegowinas und dieser Vereinbarung.

(10) Für die Durchführung operativer Tätigkeiten entsendet Bosnien und Herzegowina Beamte der Grenzpolizei, die in der Lage und bereit sind, auf Englisch zu kommunizieren, um im Namen Bosniens und Herzegowinas eine Koordinierungsfunktion auszuüben.

*Artikel 11***Vorrechte und Befreiungen der Agentur in Bezug auf Eigentum, Finanzmittel, Ressourcen und Operationen**

- (1) Etwaige Räumlichkeiten und Gebäude der Agentur in Bosnien und Herzegowina sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, eingezogen oder enteignet werden.
- (2) Eigentum und Ressourcen der Agentur, wie Beförderungsmittel, Kommunikationsmittel, Archive, etwaige Schriftsachen, Dokumente, Ausweispapiere und Finanzvermögen, sind unverletzlich.
- (3) Zu den Ressourcen der Agentur gehören auch der Agentur angebotene Ressourcen, die im Eigentum oder Miteigentum eines Mitgliedstaats stehen oder von diesem gechartert oder geleast wurden. Beim Anbordgehen eines oder mehrerer Vertreter zuständiger nationaler Behörden werden diese Ressourcen als im staatlichen Dienst genutzte und entsprechend genehmigte Ressourcen behandelt.
- (4) Gegen die Agentur dürfen keine Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden. Eigentum und Ressourcen der Agentur dürfen keinen administrativen oder gerichtlichen Zwangsmaßnahmen unterworfen werden. Eigentum der Agentur darf nicht zur Vollstreckung eines Urteils, eines Gerichtsbeschlusses oder einer gerichtlichen Anordnung beschlagnahmt werden.
- (5) Auf Ersuchen der zuständigen Behörden in Bosnien und Herzegowina kann der Exekutivdirektor den zuständigen Behörden in Bosnien und Herzegowina im Falle eines schwerwiegenden Verdachts auf Straftaten die Zustimmung erteilen, die Räumlichkeiten und Gebäude der Agentur zu betreten und/oder Zugang zum Eigentum und zu den Ressourcen der Agentur zu erlangen.

Im Falle eines Brandes oder einer anderen Katastrophe, die sofortige Schutzmaßnahmen erfordert, kann von der Zustimmung des Exekutivdirektors ausgegangen werden.

- (6) Bosnien und Herzegowina gestattet die Einfuhr und Entfernung von Gegenständen und Ausrüstungen, die von der Agentur zu operativen Zwecken in Bosnien und Herzegowina eingesetzt werden.
- (7) Die Agentur ist von allen Abgaben (einschließlich Zöllen) und Steuern sowie von allen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen bezüglich der zu ihrem Dienstgebrauch bestimmten Gegenstände befreit.

*Artikel 12***Vorrechte und Befreiungen der Teammitglieder**

- (1) Die in diesem Artikel genannten Vorrechte und Befreiungen der Teammitglieder dienen dazu, eine Ausübung ihres Amtes während der im Einklang mit dem Einsatzplan im Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas durchgeführten Tätigkeiten sicherzustellen.
- (2) Teammitglieder dürfen in Bosnien und Herzegowina oder seitens der Behörden in Bosnien und Herzegowina nicht Gegenstand irgendeiner Form von Ermittlungen oder von Gerichtsverfahren sein, außer unter den in Absatz 3 genannten Umständen.
- (3) Teammitglieder genießen Immunität vor Verfolgung durch die Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bosnien und Herzegowina in Bezug auf alle Handlungen, die sie in Ausübung ihres Amtes vornehmen.

Beabsichtigen die Behörden in Bosnien und Herzegowina, gegen ein Teammitglied ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren einzuleiten, teilen die zuständigen Behörden in Bosnien und Herzegowina dies umgehend dem Exekutivdirektor mit. Das Verfahren der Mitteilung muss im Einklang mit dem entsprechenden Beschluss der Agentur stehen, der im Einsatzplan dargelegt wird.

Nach Erhalt dieser Mitteilung teilt der Exekutivdirektor den zuständigen Behörden in Bosnien und Herzegowina unverzüglich mit, ob das Teammitglied die betreffende Handlung in Ausübung seines Amtes vorgenommen hat. Wird erklärt, dass die Handlung in Ausübung des Amtes vorgenommen wurde, wird das Verfahren nicht eingeleitet. Wird erklärt, dass die Handlung nicht in Ausübung des Amtes vorgenommen wurde, kann das Verfahren eingeleitet werden. Die Erklärung des Exekutivdirektors ist für Bosnien und Herzegowina bindend und kann von Bosnien und Herzegowina nicht angefochten werden.

In Erwartung der Erklärung ergreift die Agentur keine Maßnahmen, die eine etwaige spätere strafrechtliche Verfolgung des Teammitglieds durch die zuständigen Behörden in Bosnien und Herzegowina gefährden könnten, einschließlich der Erleichterung der Ausreise des betreffenden Teammitglieds aus Bosnien und Herzegowina.

Die den Teammitgliedern gewährten Vorrechte und die Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit Bosnien und Herzegowinas befreien sie nicht von der Gerichtsbarkeit des Herkunftsmitgliedstaats.

(4) Strengen Teammitglieder ein Gerichtsverfahren an, so können sie sich in Bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in direktem Zusammenhang steht, nicht auf ihre gerichtliche Immunität berufen.

(5) Die Räumlichkeiten, Wohnungen, Beförderungsmittel, Kommunikationsmittel und der Besitz einschließlich etwaiger Schriftsachen, Dokumente, Ausweispapiere und Vermögensgegenstände von Teammitgliedern sind unverletzlich, außer im Fall von gemäß Absatz 10 zulässigen Vollstreckungsmaßnahmen.

(6) Bosnien und Herzegowina haftet für sämtliche Dritten entstehende Schäden, die von Teammitgliedern in Ausübung ihres Amtes verursacht werden.

(7) Wurde ein Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlich oder anders als in Ausübung des Amtes durch ein Teammitglied verursacht, das Mitglied des Statutspersonals ist, kann Bosnien und Herzegowina über den Exekutivdirektor beantragen, dass die Agentur Schadensersatz zahlt.

Wurde ein Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlich oder nicht in Ausübung des Amtes durch ein Teammitglied verursacht, das nicht Mitglied des Statutspersonals ist, kann Bosnien und Herzegowina über den Exekutivdirektor beantragen, dass der betreffende Herkunftsmitgliedstaat Schadensersatz zahlt.

(8) Weder eine der Parteien noch ein teilnehmender Mitgliedstaat noch die Agentur haften für Schäden, die in Bosnien und Herzegowina durch ein Ereignis höherer Gewalt, das sich ihrer Kontrolle entzieht, verursacht werden.

(9) Teammitglieder sind nicht verpflichtet, bei Gerichtsverfahren in Bosnien und Herzegowina als Zeugen auszusagen. Teammitglieder können im Einklang mit den Verfahrensvorschriften Bosnien und Herzegowinas Zeugenaussagen in Form einer Erklärung abgeben. Die Abgabe einer solchen Erklärung berührt nicht die in Absatz 3 vorgesehene Immunität.

(10) Gegen Teammitglieder dürfen nur dann Vollstreckungsmaßnahmen getroffen werden, wenn Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren, die nicht im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes stehen, gegen sie eingeleitet werden. Das Eigentum von Teammitgliedern darf nicht zur Vollstreckung eines Urteils, eines Gerichtsbeschlusses oder einer gerichtlichen Anordnung beschlagnahmt werden, wenn der Exekutivdirektor bestätigt, dass sie dieses für die Ausübung ihres Amtes benötigen. In Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren dürfen Teammitglieder keinen Einschränkungen ihrer persönlichen Freiheit oder anderen Zwangsmaßnahmen unterworfen werden.

(11) Teammitglieder unterliegen hinsichtlich ihrer für die Agentur geleisteten Dienste nicht den in Bosnien und Herzegowina geltenden Vorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit.

(12) Die Gehälter und Bezüge, die Teammitglieder von der Agentur und/oder dem Herkunftsmitgliedstaat erhalten, sowie etwaige Einkünfte, die Teammitglieder aus Quellen außerhalb Bosnien und Herzegowinas beziehen, werden in Bosnien und Herzegowina in keiner Form besteuert.

(13) Bosnien und Herzegowina gestattet die Einfuhr von Gegenständen für den persönlichen Gebrauch der Teammitglieder und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Gebühren mit Ausnahme der Kosten für deren Lagerung oder Transport oder ähnliche Leistungen. Bosnien und Herzegowina gestattet auch die Ausfuhr solcher Gegenstände.

(14) Das persönliche Gepäck der Teammitglieder unterliegt keiner Kontrolle, sofern nicht triftige Gründe für den Verdacht vorliegen, dass es Gegenstände enthält, die nicht für den persönlichen Gebrauch der Teammitglieder bestimmt sind, oder deren Ein- oder Ausfuhr nach dem Recht Bosnien und Herzegowinas verboten oder durch dessen Quarantänevorschriften geregelt ist. In diesen Fällen darf die Kontrolle des persönlichen Gepäcks nur in Gegenwart der betreffenden Teammitglieder oder eines bevollmächtigten Vertreters der Agentur stattfinden.

(15) Die Agentur und Bosnien und Herzegowina benennen jederzeit verfügbare Kontaktstellen, die für den Informationsaustausch und die zu treffenden Sofortmaßnahmen in Fällen, in denen eine von einem Teammitglied vorgenommene Handlung einen Verstoß gegen das Strafrecht in Bosnien und Herzegowina darstellt, sowie für den Informationsaustausch und die operativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Zivilverfahren oder Verwaltungsverfahren gegen ein Teammitglied zuständig sind.

Bis von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats Maßnahmen getroffen werden, unterstützen sich die Agentur und Bosnien und Herzegowina gegenseitig bei der Durchführung aller notwendigen Untersuchungen und Ermittlungen von mutmaßlichen Straftaten, an denen entweder die Agentur oder Bosnien und Herzegowina oder beide ein Interesse hat/haben, bei der Identifizierung von Zeugen sowie beim Sammeln und Erheben von Beweismitteln, einschließlich des Antrags auf Erhalt und gegebenenfalls der Übergabe von Gegenständen, die mit einer mutmaßlichen Straftat verbunden sind. Die Übergabe eines solchen Gegenstands kann davon abhängig gemacht werden, dass der Gegenstand gemäß den von der ihn übergabenden zuständigen Behörde festgelegten Bestimmungen zurückgegeben wird.

*Artikel 13***Verletzte oder verstorbene Teammitglieder**

- (1) Unbeschadet des Artikels 12 hat der Exekutivdirektor das Recht, sich um die Rückführung verletzter oder verstorbener Teammitglieder sowie von deren persönlichem Eigentum zu kümmern und geeignete Vorkehrungen zu treffen.
- (2) Eine Autopsie wird bei einem verstorbenen Teammitglied nur mit ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Herkunftsmitgliedstaats und in Anwesenheit eines Vertreters der Agentur oder des betreffenden Herkunftsmitgliedstaats durchgeführt.
- (3) Bosnien und Herzegowina und die Agentur arbeiten möglichst umfassend zusammen, um eine schnelle Rückführung verletzter oder verstorbener Teammitglieder zu ermöglichen.

*Artikel 14***Sonderausweis**

- (1) Die Agentur stellt in Zusammenarbeit mit Bosnien und Herzegowina für jedes Teammitglied ein Dokument in den in Bosnien und Herzegowina amtlich verwendeten Sprachen und in englischer Sprache als Identitätsnachweis gegenüber den Behörden in Bosnien und Herzegowina und als Nachweis seines Rechts aus, die in Artikel 10 dieser Vereinbarung und im Einsatzplan genannten Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen (im Folgenden „Sonderausweis“).
- (2) Der Sonderausweis enthält folgende Angaben zu dem Mitglied des Personals: Name und Staatsangehörigkeit, Dienstgrad oder Stellenbezeichnung, ein digitalisiertes Lichtbild jüngeren Datums und die Aufgaben, die während des Einsatzes wahrgenommen werden dürfen.
- (3) Um sich gegenüber den Behörden in Bosnien und Herzegowina ausweisen zu können, sind die Teammitglieder verpflichtet, den Sonderausweis stets bei sich zu tragen.
- (4) Bosnien und Herzegowina erkennt den Sonderausweis bis zum Tag seines Ablaufs in Verbindung mit einem gültigen Reisedokument als Erlaubnis für die Einreise und den Aufenthalt des betreffenden Teammitglieds nach bzw. in Bosnien und Herzegowina ohne Visum, vorherige Genehmigung oder ein sonstiges Dokument an.
- (5) Der Sonderausweis ist der Agentur nach Abschluss des Einsatzes zurückzugeben. Die zuständigen Behörden in Bosnien und Herzegowina sind darüber zu informieren.
- (6) Die Agentur unterrichtet die Grenzpolizei bei der Ausstellung eines Sonderausweises über die Ausstellung dieses Dokuments und die darin enthaltenen Informationen.

*Artikel 15***Gültigkeit für nicht als Teammitglieder entsandtes Personal**

Artikel 12, 13 und 14 gelten sinngemäß für das gesamte nach Bosnien und Herzegowina entsandte Personal der Agentur, das nicht zu den Teammitgliedern zählt, einschließlich der Grundrechtebeobachter und des in Außenstellen eingesetzten Statutspersonals.

*Artikel 16***Schutz personenbezogener Daten**

- (1) Personenbezogene Daten werden nur übermittelt, sofern dies für die Durchführung dieser Vereinbarung durch die zuständigen Behörden in Bosnien und Herzegowina oder durch die Agentur erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine Behörde in einem bestimmten Fall, einschließlich der Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an die andere Partei, unterliegt den für diese Behörde geltenden Datenschutzvorschriften. Als Voraussetzung für jede Datenübermittlung treffen die Parteien mindestens folgende Schutzvorkehrungen:
 - a) Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betreffende Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.
 - b) Personenbezogene Daten müssen für den festgelegten, eindeutigen und legitimen Zweck der Durchführung dieser Vereinbarung erhoben werden und dürfen nicht von der übermittelnden Behörde oder von der empfangenden Behörde in einer mit diesem Zweck nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.
 - c) Personenbezogene Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für den Zweck der Erhebung oder Weiterverarbeitung notwendige Maß beschränkt sein; insbesondere dürfen personenbezogene Daten, die gemäß dem geltenden Recht der übermittelnden Behörde übermittelt werden, nur eine oder mehrere der folgenden Angaben über Teammitglieder, Personal der Agentur, einschlägige Beobachter oder Teilnehmer von Personalaustauschprogrammen betreffen:

— Vorname;

- Nachname;
 - Geburtsdatum;
 - Staatsangehörigkeit;
 - Dienstgrad;
 - Personaldatenseite des Reisedokuments;
 - Sonderausweis;
 - Lichtbild des Personalausweises/Reisepasses/Sonderausweises;
 - E-Mail-Adresse;
 - Mobiltelefonnummer;
 - Angaben zu Waffen;
 - Dauer des Einsatzes;
 - Ort des Einsatzes;
 - Luftfahrzeugs- oder Schiffskennung;
 - Einreisedatum;
 - Flughafen/Grenzübergangsstelle der Einreise;
 - Nummer des für die Einreise genutzten Flugs;
 - Ausreisedatum;
 - Flughafen/Grenzübergangsstelle der Ausreise;
 - Nummer des für die Ausreise genutzten Flugs;
 - Herkunftsmitgliedstaat/Herkunftsmitgliedstaat;
 - entsendende Behörde;
 - Aufgaben/Einsatzprofil;
 - Beförderungsmittel;
 - Route.
- d) Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig sein und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand gehalten werden.
- e) Personenbezogene Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für den Zweck, für den sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist.
- f) Personenbezogene Daten müssen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet und die spezifischen Verarbeitungsrisiken berücksichtigt, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung („Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Die empfangende Behörde trifft nach einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten geeignete Maßnahmen und unterrichtet die übermittelnde Behörde unverzüglich und innerhalb von 72 Stunden über die Verletzung.
- g) Die übermittelnde Behörde und die empfangende Behörde treffen alle zumutbaren Maßnahmen, um gegebenenfalls unverzüglich die Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten zu gewährleisten, falls die Verarbeitung nicht mit diesem Artikel in Einklang steht, insbesondere wenn die Daten nicht dem Verarbeitungszweck entsprechen, dafür nicht erheblich oder sachlich nicht richtig sind oder weil sie darüber hinausgehen; dies schließt die Notifizierung der Berichtigung oder Löschung solcher Daten an die andere Partei ein.
- h) Auf Ersuchen informiert die empfangende Behörde die übermittelnde Behörde über die Verwendung der übermittelten Daten.

- i) Personenbezogene Daten dürfen nur den folgenden zuständigen Behörden übermittelt werden:
- der Agentur und
 - der Grenzpolizei.
- Für die Weitergabe an andere Stellen ist die vorherige Genehmigung der übermittelnden Behörde erforderlich.
- j) Die übermittelnde Behörde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, schriftliche Aufzeichnungen über die Übermittlung und den Empfang personenbezogener Daten zu führen.
- k) Eine unabhängige Aufsicht überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften und kontrolliert diese Aufzeichnungen. Betroffene Personen haben das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren und unverzüglich eine Antwort zu erhalten.
- l) Vorbehaltlich notwendiger und verhältnismäßiger Beschränkungen aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses haben betroffene Personen das Recht auf den Erhalt von Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie auf Zugang zu diesen Daten und auf die Berichtigung oder Löschung von unrichtigen oder unrechtmäßig verarbeiteten Daten, und
- m) betroffene Personen haben das Recht auf wirksamen Zugang zu Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln wegen Verletzung der vorstehend genannten Schutzvorkehrungen.

(2) Jede Partei überprüft regelmäßig ihre eigenen Strategien und Verfahren zur Umsetzung dieses Artikels. Auf Ersuchen der anderen Partei überprüft die das Ersuchen erhaltende Partei ihre Strategien und Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten, um sicherzustellen und zu bestätigen, dass die in diesem Artikel enthaltenen Schutzvorkehrungen wirksam umgesetzt werden. Die Ergebnisse der Überprüfung werden der Partei, die um die Überprüfung ersucht hat, innerhalb einer angemessenen Frist mitgeteilt.

(3) Die Datenschutzvorkehrungen im Rahmen dieser Vereinbarung unterliegen der Aufsicht durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten und die Agentur für den Schutz personenbezogener Daten in Bosnien und Herzegowina.

(4) Die Parteien arbeiten mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde der Agentur zusammen.

(5) Die Agentur und Bosnien und Herzegowina erstellen am Ende jeder operativen Tätigkeit einen gemeinsamen Bericht über die Anwendung dieses Artikels. Dieser Bericht wird dem Grundrechtsbeauftragten und dem Datenschutzbeauftragten der Agentur sowie der Agentur für den Schutz personenbezogener Daten in Bosnien und Herzegowina übermittelt.

(6) Die Agentur und Bosnien und Herzegowina legen in spezifischen Bestimmungen der einschlägigen Einsatzpläne detaillierte Vorschriften für die Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der operativen Tätigkeiten im Rahmen dieser Vereinbarung fest. Diese Bestimmungen müssen den einschlägigen Anforderungen des Rechts der Europäischen Union und des Rechts in Bosnien und Herzegowina entsprechen. Sie müssen unter anderem den beabsichtigten Zweck der Übermittlung, den/die für die Verarbeitung Verantwortlichen und alle Aufgaben und Zuständigkeiten, die Kategorien der übermittelten Daten, die spezifischen Datenspeicherfristen und alle Mindestschutzvorkehrungen umfassen. Im Interesse der Transparenz und Vorhersehbarkeit werden diese Bestimmungen im Einklang mit den einschlägigen Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses öffentlich zugänglich gemacht.

Artikel 17

Austausch von Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuft sensiblen Informationen

- (1) Jede Form von Austausch, Teilen oder Verbreitung von Verschlusssachen im Rahmen dieser Vereinbarung wird in einer separaten Verwaltungsvereinbarung geregelt, die zwischen der Agentur und den einschlägigen Behörden in Bosnien und Herzegowina geschlossen wird und der vorherigen Zustimmung der Europäischen Kommission bedarf.
- (2) Jeder Austausch von nicht als Verschlusssache eingestuft sensiblen Informationen im Rahmen dieser Vereinbarung
- a) wird von der Agentur gemäß Artikel 9 Absatz 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission⁽³⁾ gehandhabt;
 - b) wird von der empfangenen Partei mit einem Schutzniveau behandelt, das in Bezug auf Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit dem Schutzniveau der Maßnahmen gleichwertig ist, die die übermittelnde Partei auf diese Informationen anwendet, und

⁽³⁾ Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (Abl. EU L 72 vom 17.3.2015, S. 41, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2015/443/oj>).

- c) wird über ein System für den Informationsaustausch durchgeführt, das den Kriterien der Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität für nicht als Verschlusssache eingestufte sensible Informationen entspricht, wie das in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2019/1896 genannte Kommunikationsnetz.
- (3) Die Parteien wahren die geltenden Rechte des geistigen Eigentums, die mit im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeiteten Daten verbunden sind.

Artikel 18

Entscheidung zur Aussetzung, Beendigung und/oder Zurückziehung der Finanzierung einer operativen Tätigkeit

- (1) Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer operativen Tätigkeit – unter anderem gemäß einer entsprechenden Mitteilung der Grenzpolizei – nicht mehr gegeben, so beendet der Exekutivdirektor diese operative Tätigkeit nach schriftlicher Unterrichtung Bosnien und Herzegowinas.
- (2) Werden die Vereinbarung oder ein darauf basierender Einsatzplan von Bosnien und Herzegowina nicht eingehalten, so kann der Exekutivdirektor nach schriftlicher Unterrichtung Bosnien und Herzegowinas die Finanzierung der betreffenden operativen Tätigkeit zurückziehen und/oder diese aussetzen oder beenden.
- (3) Kann die Sicherheit eines in Bosnien und Herzegowina eingesetzten Teilnehmers einer operativen Tätigkeit nicht gewährleistet werden, so kann der Exekutivdirektor die betreffende operative Tätigkeit oder Aspekte davon aussetzen oder beenden.
- (4) Ist der Exekutivdirektor der Ansicht, dass im Zusammenhang mit einer im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten operativen Tätigkeit schwerwiegende oder voraussichtlich weiter anhaltende Verstöße gegen Grundrechte oder Verpflichtungen des internationalen Schutzes stattfinden oder voraussichtlich stattfinden werden, kann er nach Unterrichtung Bosnien und Herzegowinas die Finanzierung der betreffenden operativen Tätigkeit zurückziehen und/oder diese aussetzen oder beenden.
- (5) Bosnien und Herzegowina kann den Exekutivdirektor ersuchen, eine operative Tätigkeit auszusetzen oder zu beenden, wenn diese Vereinbarung oder ein darauf basierender Einsatzplan von einem Teammitglied nicht eingehalten werden. Ein solches Ersuchen muss schriftlich erfolgen und eine entsprechende Begründung enthalten.
- (6) Eine Aussetzung, Beendigung oder Zurückziehung der Finanzierung im Rahmen dieses Artikels ist ab dem Tag der Notifikation an Bosnien und Herzegowina wirksam. Sie berührt nicht die Rechte oder Pflichten, die sich aus der Anwendung dieser Vereinbarung oder des Einsatzplans vor dieser Aussetzung, Beendigung oder Zurückziehung der Finanzierung ergeben.
- (7) Bosnien und Herzegowina kann um die Beendigung des Einsatzes von Teammitgliedern oder sonstigen Fachkräften ersuchen, die diese Vereinbarung oder einen darauf basierenden Einsatzplan nicht einhalten oder schwerwiegende Verstöße gegen das Recht in Bosnien und Herzegowina begehen. Die Entscheidung über die Beendigung des Einsatzes wird vom Exekutivdirektor bzw. vom jeweiligen Herkunftsmitgliedstaat getroffen und den zuständigen Behörden in Bosnien und Herzegowina mitgeteilt.

Artikel 19

Betrugsbekämpfung

- (1) Bosnien und Herzegowina unterrichtet die Agentur, die Europäische Staatsanwaltschaft und/oder das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung umgehend, wenn es Kenntnis von einem glaubwürdigen Verdacht auf Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen erlangt, die möglicherweise gegen die Interessen der Union gerichtet sind.
- (2) Bezieht sich ein solcher Verdacht auf Mittel der Europäischen Union, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ausgezahlt werden, so gewährt Bosnien und Herzegowina der Europäischen Staatsanwaltschaft und/oder dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung jede erforderliche Unterstützung im Zusammenhang mit Ermittlungstätigkeiten in seinem Hoheitsgebiet, einschließlich der Erleichterung von Befragungen, Kontrollen vor Ort und Überprüfungen sowie der Erleichterung des Zugangs zu allen relevanten Informationen, die die technische und finanzielle Verwaltung von Angelegenheiten betreffen, welche teilweise oder vollständig von der Europäischen Union finanziert werden.

Artikel 20

Durchführung dieser Vereinbarung

- (1) Für Bosnien und Herzegowina wird diese Vereinbarung von der Grenzpolizei durchgeführt.
- (2) Für die Europäische Union wird diese Vereinbarung von der Agentur durchgeführt.

*Artikel 21***Streitbeilegung**

- (1) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Vereinbarung werden von Vertretern der Agentur und den zuständigen Behörden in Bosnien und Herzegowina gemeinsam geprüft.
- (2) In Ermangelung einer Einigung werden Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung ausschließlich im Wege von Verhandlungen zwischen den Parteien geregelt.

*Artikel 22***Inkrafttreten, Änderung, Dauer, Aussetzung und Beendigung der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung wird von den Parteien nach ihren eigenen internen rechtlichen Verfahren ratifiziert, angenommen oder genehmigt. Die Parteien notifizieren einander den Abschluss der zu diesem Zweck erforderlichen Verfahren.
- (2) Die Vereinbarung tritt am ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Tag der beiderseitigen Notifikation des Abschlusses der internen rechtlichen Verfahren gemäß Absatz 1 folgt, in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung wird bis zu ihrem Inkrafttreten ab dem Tag ihrer Unterzeichnung vorläufig angewandt. Die vorläufige Anwendung dieser Vereinbarung wird beendet, wenn eine Partei der anderen Partei ihre Absicht mitteilt, nicht Partei der Vereinbarung zu werden.
- (4) Die Vereinbarung kann ausschließlich schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien geändert werden.
- (5) Die Vereinbarung wird für einen unbegrenzten Zeitraum geschlossen. Sie kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien oder einseitig durch eine der Parteien ausgesetzt oder beendet werden.

Im Fall einer einseitigen Aussetzung oder Beendigung setzt die Partei, die die Vereinbarung aussetzen oder beenden möchte, die andere Partei hiervon schriftlich in Kenntnis. Eine einseitige Beendigung oder Aussetzung dieser Vereinbarung wird am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat der Notifikation wirksam.

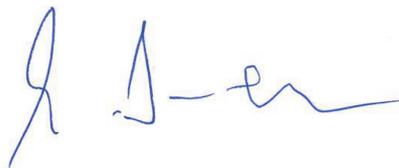
- (6) Notifikationen nach diesem Artikel werden im Falle der Europäischen Union an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und im Fall Bosnien und Herzegowinas an das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten übermittelt.

Abgefasst in doppelter Urschrift in den Amtssprachen der Union und in den am Tag der Unterzeichnung der Vereinbarung in Bosnien und Herzegowina amtlich verwendeten Sprachen und Schriftzeichen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten diese Vereinbarung unterschrieben.

Съставено в Брюксел на единадесети юни две хиляди двадесет и пета година.
Hecho en Bruselas, el once de junio de dos mil veinticinco.
V Bruselu dne jedenáctého června dva tisíce dvacet pět.
Udfærdiget i Bruxelles den ellefte juni to tusind og femogtyve.
Geschehen zu Brüssel am elften Juni zweitausendfünfundzwanzig.
Kahe tuhande kahekümne viienda aasta juunikuu üheteistkümnendal päeval Brüsselis.
Έγινε στις Βρυξέλλες, στις ένδεκα Ιουνίου δύο χιλιάδες είκοσι πέντε.
Done at Brussels on the eleventh day of June in the year two thousand and twenty five.
Fait à Bruxelles, le onze juin deux mille vingt-cinq.
Arna dhéanamh sa Bhruiséil, an t-aonú lá déag de Mheitheamh sa bhliain dhá mhíle fiche a cúig.
Sastavljeno u Bruxellesu jedanaestog lipnja godine dvije tisuće dvadeset pete.
Fatto a Bruxelles, addì undici giugno duemilaventicinque.
Briselē, divi tūkstoši divdesmit piektā gada vienpadsmitajā jūnijā.
Priimta du tūkstančiai dvidešimt penktą metų birželio vienuoliktą dieną Briuselyje.
Kelt Brüsszelben, a kétezerhuszonötödik év június havának tizenegyedik napján.
Magħmul fi Brussell, fil-ħdax-il jum ta' Ġunju fis-sena elfejn u hamsa u għoxrin.
Gedaan te Brussel, elf juni tweeduizend vijftwintig.
Sporządzono w Brukseli dnia jedenastego czerwca roku dwa tysiące dwudziestego piątego.
Feito em Bruxelas, em onze de junho de dois mil e vinte e cinco.
Întocmit la Bruxelles la unsprezece iunie două mii douăzeci și cinci.
V Bruseli jedenásteho júna dvetisícadvadsaťpäť.
V Bruslju, enajstega junija dva tisoč petindvajset.
Tehty Brysselissä yhdenentoista päivänä kesäkuuta vuonna kaksituhattakaksikymmentäviisi.
Som skedde i Bryssel den elfte juni år tjugohundratjugofem.
Sastavljeno u Briselu jedanaestog juna godine dvije hiljade dvadeset pete.
Састављено у Бриселу једанаестог јуна године двије хиљаде двадесет пете.

За Европейския съюз
 Por la Unión Europea
 Za Evropskou unii
 For Den Europæiske Union
 Für die Europäische Union
 Euroopa Liidu nimel
 Για την Ευρωπαϊκή Ένωση
 For the European Union
 Pour l'Union européenne
 Thar ceann an Aontais Eorpaigh
 Za Europsku uniju
 Per l'Unione europea
 Eiropas Savienības vārdā –
 Europos Sąjungos vardu
 Az Európai Unió részéről
 Għall-Unjoni Ewropea
 Voor de Europese Unie
 W imieniu Unii Europejskiej
 Pela União Europeia
 Pentru Uniunea Europeană
 Za Európsku úniu
 Za Evropsko unijo
 Euroopan unionin puolesta
 För Europeiska unionen
 Za Evropsku uniju
 За Европску унију



За Босна и Херцеговина
 Por Bosnia y Herzegovina
 Za Bosnu a Hercegovinu
 For Bosnien-Herzegovina
 Für Bosnien und Herzegowina
 Bosnia ja Hertsegoviina nimel
 Για τη Βοσνία και Ερζεγοβίνη
 For Bosnia and Herzegovina
 Pour la Bosnie-Herzégovine
 Thar ceann na Boisnia agus na Heirseagaivéine
 Za Bosnu i Hercegovinu
 Per la Bosnia-Erzegovina
 Bosnijas un Hercegovinas vārdā –
 Bosnijos ir Hercegovinos vardu
 Bosznia-Hercegovina részéről
 Għall-Bożnija-Herżegovina
 Voor Bosnië en Herzegovina
 W imieniu Bośni i Hercegowiny
 Pela Bósnia-Herzegovina
 Pentru Bosnia și Herțegovina
 Za Bosnu a Hercegovinu
 Za Bosno in Hercegovino
 Bosnia ja Hertsegovinan puolesta
 För Bosnien och Hercegovina
 Za Bosnu i Hercegovinu
 За Босну и Херцеговину





2025/1348

11.7.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/1348 DES RATES

vom 27. Januar 2025

über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und die vorläufige Anwendung der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina durchgeführt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 18. November 2022 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit Bosnien und Herzegowina über eine Vereinbarung über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina durchgeführt werden (im Folgenden „Vereinbarung“). Die Verhandlungen wurden erfolgreich abgeschlossen.
- (2) Gemäß Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ hat die Union in Situationen, in denen die Entsendung von Grenzverwaltungsteams aus der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache in einen Drittstaat erforderlich ist, in dem die Teammitglieder Exekutivbefugnisse ausüben werden, auf der Grundlage von Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eine Statusvereinbarung mit dem betreffenden Drittstaat zu schließen.
- (3) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates ⁽²⁾ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (4) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in nationales Recht umsetzt.
- (5) Die Vereinbarung sollte unterzeichnet und die beigefügte Erklärung zu Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein im Namen der Union genehmigt werden.
- (6) Um einen umgehenden Einsatz der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache im Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas zu ermöglichen, sollte die Vereinbarung vorläufig angewandt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina durchgeführt werden (im Folgenden „Vereinbarung“), wird vorbehaltlich des Abschlusses der genannten Vereinbarung im Namen der Union genehmigt.

Artikel 2

Die diesem Beschluss beigefügte Erklärung wird im Namen der Union genehmigt.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj>).

⁽²⁾ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/192/oj>).

Artikel 3

Bis zu ihrem Inkrafttreten wird die Vereinbarung in Einklang mit ihrem Artikel 22 Absatz 3 ab dem Unterzeichnungsdatum vorläufig angewandt.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIEKIERSKI

ERKLÄRUNG ZU ISLAND, DEM KÖNIGREICH NORWEGEN, DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT UND
DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Die Parteien der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina durchgeführt werden, nehmen die engen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zur Kenntnis, die insbesondere auf dem Übereinkommen vom 18. Mai 1999 und dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 sowie dem Protokoll vom 28. Februar 2008 über die Assoziierung dieser Länder bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands beruhen.

Angesichts dieser Sachlage ist es wünschenswert, dass die Behörden Islands, des Königreichs Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein einerseits sowie die Behörden Bosnien und Herzegowinas andererseits unverzüglich bilaterale Vereinbarungen über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina durchgeführt werden, im Sinne der in der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina durchgeführt werden, enthaltenen Bestimmungen schließen.



2025/1398

11.7.2025

BESCHLUSS (GASP) 2025/1398 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom 9. Juli 2025

zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Missionseinsatzkräfte der Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte (EUTM Somalia) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2024/1908 (EUTM Somalia/1/2025)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf den Beschluss 2010/96/GASP des Rates vom 15. Februar 2010 über eine Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 15. Februar 2010 hat der Rat den Beschluss 2010/96/GASP angenommen, mit dem die Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte (EUTM Somalia) eingerichtet wurde.
- (2) Nach Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses 2010/96/GASP nimmt das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) die politische Kontrolle und strategische Leitung der EUTM Somalia wahr und ist durch den Rat ermächtigt, die entsprechenden Beschlüsse nach Artikel 38 des Vertrags über die Europäische Union, einschließlich der Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Missionseinsatzkräfte der EUTM Somalia (im Folgenden „Befehlshaber der EU-Missionseinsatzkräfte“), zu fassen.
- (3) Am 4. Juli 2024 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2024/1908 ⁽²⁾ angenommen, mit dem Brigadegeneral Giuseppe ZIZZARI mit Wirkung vom 11. Juli 2024 zum Befehlshaber der EU-Missionseinsatzkräfte ernannt wurde.
- (4) Am 27. Mai 2025 haben die italienischen Militärbehörden vorgeschlagen, Brigadegeneral Marco MANZONE als Nachfolger von Brigadegeneral Giuseppe ZIZZARI zum Befehlshaber der EU-Missionseinsatzkräfte (im Folgenden „Vorschlag zur Ernennung“) zu ernennen.
- (5) Am 3. Juni 2025 hat der Befehlshaber der EU-Missionseinsatzkräfte der EUTM Somalia den Vorschlag zur Ernennung unterstützt.
- (6) Am 5. Juni 2025 hat der EU-Militärausschuss den Vorschlag zur Ernennung unterstützt und zugestimmt, dass Brigadegeneral Marco MANZONE zum Befehlshaber der EU-Missionseinsatzkräfte ernannt wird.
- (7) Es sollte ein Beschluss über die Ernennung von Brigadegeneral Marco MANZONE als Befehlshaber der EU-Missionseinsatzkräfte mit Wirkung vom 18. Juli 2025 gefasst werden.
- (8) Der Beschluss (GASP) 2024/1908 sollte aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Brigadegeneral Marco MANZONE wird mit Wirkung vom 18. Juli 2025 zum Befehlshaber der EU-Missionseinsatzkräfte der Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte (EUTM Somalia) ernannt.

Artikel 2

Der Beschluss (GASP) 2024/1908 wird aufgehoben.

⁽¹⁾ ABl. L 44 vom 19.2.2010, S. 16, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2010/96\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2010/96(1)/oj).

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2024/1908 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 4. Juli 2024 zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Missionseinsatzkräfte der Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte (EUTM Somalia) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2023/615 (EUTM Somalia/2/2024) (ABl. L, 2024/1908, 8.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1908/oj>).

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 18. Juli 2025 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 9 . Juli 2025.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen
Komitees*

Die Vorsitzende

D. PRONK



2025/1404

11.7.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/1404 DES RATES
vom 8. Juli 2025
zur Ernennung eines Mitglieds des Rechnungshofs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 286 Absatz 2,
auf Vorschlag der Republik Kroatien,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Amtszeit von Frau Ivana MALETIĆ läuft am 14. Juli 2025 ab.
- (2) Daher sollte ein Mitglied des Rechnungshofs ernannt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frau Ivana MALETIĆ wird für den Zeitraum vom 15. Juli 2025 bis zum 14. Juli 2031 zum Mitglied des Rechnungshofs ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juli 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

S. LOSE

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 22. Mai 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).



2025/90585

11.7.2025

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/965 des Rates vom 20. Mai 2025 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2642 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2025/965, 20. Mai 2025)

Seite 1, zweiter Bezugsvermerk:

Anstatt: „..., insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1,“

muss es heißen: „..., insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1,“.



2025/90590

11.7.2025

**Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/1103 der Kommission vom 18. April 2024 zur
Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf
Ökodesign-Anforderungen an Einzelraumheizgeräte und separate zugehörige Regler und zur
Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission**

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/1103, 19. April 2024)

Auf Seite 24, Anhang II, erhält Tabelle 5 folgende Fassung:

„Tabelle 5: Erforderliche Angaben zu gewerblich genutzten Einzelraumheizgeräten

Kontaktangaben		Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten					
Modellkennung(en):							
Art des Heizgeräts: [Hellstrahler/Dunkelstrahler]							
Brennstoff						Stickoxid-Emissionen (NO _x)	
						Wert	Einheit
Brennstofftyp auswählen [gasförmig/flüssig]						x	mg/kWh _{input} (GCV)
Eigenschaften beim ausschließlichen Betrieb mit dem bevorzugten Brennstoff							
Angabe	Symbol	Wert	Einheit	Angabe	Symbol	Wert	Einheit
Wärmeleistung				Wirkungsgrad (GCV) — nur bei Dunkelstrahlern *			
Nennwärmeleistung	P_{nom}	[x,x]	kW	Thermischer Wirkungsgrad bei Nennwärmeleistung	$\eta_{th,nom}$	[x,x]	%
Mindestwärmeleistung	P_{min}	[x,x / N.A.]	kW	Thermischer Wirkungsgrad bei Mindestwärmeleistung	$\eta_{th,min}$	[x,x / N.A.]	%
Mindestwärmeleistung (als Prozentsatz der Nennwärmeleistung)	..	[x]	%	Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad	η_s	[x,x]	%
(Ggf.) Nennwärmeleistung des Dunkelstrahlersystems	P_{system}	[x,x]	kW	(Ggf.) thermischer Wirkungsgrad des Dunkelstrahlersegments bei Mindestwärmeleistung	η_i	[x,x / N.A.]	%
(Ggf.) Nennwärmeleistung des Dunkelstrahlersegments (ggf. für jedes Segment wiederholen)	$P_{heater,i}$	[x,x / N.A.]	kW	(ggf. für jedes Segment wiederholen)	..	[x,x / N.A.]	%
Anzahl identischer Dunkelstrahlersegmente	n	[x]	[-]				
Strahlungsfaktor				Hüllenverluste			
Strahlungsfaktor bei Nennwärmeleistung	RF_{nom}	[x,x]	[-]	Hüllenisolationsklasse	U		W/(m ² K)
Strahlungsfaktor bei Mindestwärmeleistung	RF_{min}	[x,x]	[-]	Hüllenverlustfaktor	F_{env}	[x,x]	%
Strahlungsfaktor des Dunkelstrahlersegments bei Nennwärmeleistung (ggf. für jedes Segment wiederholen)	RF_i	[x,x]	[-]	Wärmeerzeuger außerhalb des beheizten Bereichs zu installieren		[ja/nein]	
	..						
Hilfsstromverbrauch				Art der Regelung der Wärmeleistung (bitte eine Möglichkeit auswählen)			
Bei Nennwärmeleistung	el_{max}	[x,xxx]	kW	- einstufig		[ja/nein]	
Bei Mindestwärmeleistung	el_{min}	[x,xxx]	kW	- zweistufig		[ja/nein]	
				- modulierend		[ja/nein]	
Leistungsaufnahme							
Im Aus-Zustand	P_o	[x,xx]	W				
Im Bereitschaftszustand	P_{sm}	[x,xx]	W				
Im Leerlaufzustand	P_{idle}	[x,xx]	W				
Im vernetzten Bereitschaftsbetrieb	P_{nsm}	[x,xx]	W				
Bereitschaftszustand mit Informations- oder Statusanzeige		[ja/nein]					
Leistungsbedarf der Pilotflamme							
Leistungsbedarf der Pilotflamme (soweit vorhanden)	P_{pilot}	[x,xxx / N.A.]	kW				
* Bei Hellstrahlern beträgt der gewichtete thermische Wirkungsgrad standardmäßig 85,6 %.“							